

5. Bericht der Republik Österreich

gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens
zum Schutz nationaler Minderheiten

Wien, 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/5 – Volksgruppenangelegenheiten

Wien, 2021. Stand: 22. November 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an volksgruppen@bka.gv.at.

Vorwort

Die Republik Österreich bekennt sich zum Schutz der im Bundesgebiet traditionell siedelnden Volksgruppen und ist seit 1998 Vertragspartei des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (im Folgenden kurz: Rahmenübereinkommen) des Europarates. Österreich betrachtet das Rahmenübereinkommen als gut geeignetes Instrument, um den Bestand und die sprachlichen und kulturellen Eigenheiten der Volksgruppen zu sichern und zu fördern. Österreich begrüßt daher die Arbeit des Europarates zur Überwachung der Implementierungsmaßnahmen und steht dem Beratenden Ausschuss für einen weitergehenden Austausch, auch im Rahmen eines Vorortbesuches, gerne zur Verfügung.

Wie durch den Leitfaden für die Staatenberichte nach Artikel 25 des Rahmenübereinkommens im fünften Prüfdurchgang vorgegeben, liegt der Schwerpunkt des vorliegenden fünften Staatenberichtes Österreichs auf der Umsetzung der im vorangegangenen Prüfdurchgang erhaltenen Empfehlungen sowie aktuellen Neuerungen.

Die im vorliegenden fünften Staatenbericht zitierten Randzahlen beziehen sich dabei auf den Prüfbericht („Opinion“) des Beratenden Ausschusses im vierten Prüfdurchgang („Monitoring Cycle“). Soweit keine Änderungen zu berichten sind, wird gegebenenfalls auf einen früheren Staatenbericht verwiesen. Teil 1 des vorliegenden Berichtes befasst sich allgemein mit den politischen Umsetzungsmaßnahmen. Teil 2 widmet sich der Umsetzung der in der Resolution des Ministerkomitees betreffend die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich, CM/ResCMN (2017)6 vom 17. Oktober 2017, empfohlenen Sofortmaßnahmen („Issues für immediate action“). Teil 3 berichtet zu den einzelnen Artikeln des Rahmenübereinkommens unter Berücksichtigung der weiteren Empfehlungen („Further recommendations“) der Resolution des Ministerkomitees sowie weiterer Erkenntnisse des Beratenden Ausschusses.

Zum Umfang der Berichtspflicht beziehungsweise des Monitoring-Gegenstandes wird auf die Erklärung Österreichs anlässlich der Ratifikation des Rahmenübereinkommens verwiesen, wonach Österreich unter dem Begriff „nationale Minderheiten“ im Sinne des Rahmenübereinkommens die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum versteht.

In Übereinstimmung damit wird im Bericht (in deutscher Fassung) die Terminologie des Volksgruppengesetzes verwendet. Mit Volksgruppen im diesem Sinne sind die autochthonen nationalen Minderheiten gemeint.

Inhalt

Vorwort	3
1 Umsetzung des Rahmenübereinkommens	8
2 Zu den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen	9
2.1 Modernisierung des Volksgruppenrechtes	9
2.2 Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherstellen	11
2.3 Reform der Volksgruppenbeiräte.....	12
3 Zu den einzelnen Artikeln	15
3.1 Artikel 1	15
3.2 Artikel 2	16
3.3 Artikel 3	16
3.3.1 Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Österreich.....	16
3.3.2 Bekenntnisfreiheit	18
3.3.3 Individualrechte und Kollektivrechte.....	18
3.4 Artikel 4	20
3.4.1 Allgemeiner Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot	20
3.4.2 Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen.....	21
3.4.3 Gerichtlicher Rechtsschutz	22
3.4.4 Missstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft	22
3.4.5 Gleichbehandlungsrecht.....	23
3.4.6 Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Gleichbehandlungsrechts.....	33
3.5 Artikel 5	43
3.5.1 Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes.....	44
3.5.2 Abstimmungsspende	50
3.5.3 Volksgruppenförderung des Bildungsministeriums	50
3.5.4 Förderungen des Bundeskanzleramtes – Kunst und Kultur	51
3.5.5 Förderung des Landes Steiermark	52
3.5.6 Förderungen der Stadt Wien	53
3.5.7 Förderungen des Landes Kärnten.....	54
3.5.8 Förderungen des Burgenlandes.....	58
3.6 Artikel 6	60
3.6.1 Toleranz und interkultureller Dialog in Kärnten	61
3.6.2 Toleranz und interkultureller Dialog im Burgenland	70
3.6.3 Toleranz und interkultureller Dialog in der Steiermark.....	76
3.6.4 Integrationsorientierte Diversitätspolitik / Diversitätsmanagement der Stadt Wien	77

3.6.5	Nationaler Aktionsplan für Integration der Bundesregierung	79
3.6.6	Weitere Maßnahmen zur Förderung des Geistes der Toleranz und des interkulturellen Dialogs.....	85
3.6.7	Bekämpfung von Rassismus und Hassverbrechen	89
3.6.8	Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz und Kommunikationsplattformen-Gesetz... ..	91
3.6.9	Strafbestimmungen gegen Rassismus und Intoleranz	94
3.6.10	Darstellung in den Medien	105
3.6.11	Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus.....	109
3.6.12	Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining	112
3.7	Artikel 7	123
3.8	Artikel 8	124
3.9	Artikel 9	125
3.9.1	Das Angebot des österreichischen Rundfunks	127
3.9.2	Förderungen für Privatradios	134
3.9.3	Kooperation zwischen ORF und Radio AGORA.....	135
3.9.4	Volksgruppenvertreter im Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks	137
3.9.5	Printmedien	137
3.10	Artikel 10	141
3.10.1	Rechtslage.....	141
3.10.2	Inanspruchnahme der Amtssprache.....	143
3.11	Artikel 11	150
3.11.1	Topographische Aufschriften.....	150
3.11.2	Korrekte Wiedergabe der Namen in den Volksgruppensprachen	153
3.12	Artikel 12	154
3.12.1	Verbreitung des Wissens über Volksgruppen	154
3.12.2	Lehrpläne	158
3.12.3	Unterrichtsprinzipien und zusätzliches Lehrmaterial.....	159
3.12.4	Schulbücher und sonstiges Lehrmaterial für Minderheiten-Schulwesen	162
3.12.5	Pädagogenbildung	163
3.12.6	Pädagogenbildung für das Minderheiten-Schulwesen.....	167
3.12.7	Lehramtsstudium an Universitäten	168
3.12.8	Kindergartenpädagogik.....	168
3.12.9	Gleicher Bildungszugang.....	169
3.13	Artikel 13	174
3.13.1	Schulverein Komenský.....	174
3.13.2	Sprachlernangebote anderer Volksgruppenorganisationen	175
3.14	Artikel 14	176
3.14.1	Zweisprachige Kindergärten	177

3.14.2 Das Minderheitenschulwesen	183
3.14.3 Sprachunterricht in Volksgruppensprachen	201
3.14.4 Universitäre Studien der Volksgruppensprachen.....	203
3.15 Artikel 15	206
3.15.1 Volksgruppen und politische Teilhabe.....	206
3.15.2 Teilhabe der Roma am sozioökonomischen Leben	212
3.16 Artikel 16	220
3.17 Artikel 17	220
3.18 Artikel 18	220
3.18.1 Kulturabkommen mit den Nachbarstaaten.....	221
3.18.2 Österreichische Auslandskultur	223
3.18.3 Weitere Elemente und Beispiele grenzüberschreitender Zusammenarbeit.....	230
3.19 Artikel 19	241
4 Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte sowie von Volksgruppenorganisationen.	242
4.1 Stellungnahme der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen (SKS) und des Zentralverbandes slowenischer Organisationen (ZSO).....	242
4.2 Stellungnahme des Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe und seines Stellvertreters	249
4.3 Stellungnahme von Beiratsmitgliedern der Volksgruppe der Roma (Bgm. Georg Rosner und Manuela Horvath).....	250
4.4 Stellungnahme des Rats der Kärntner Slowenen (NSKS).....	251
5 Anhangtabellen	257
Tabellenverzeichnis.....	264
Abbildungsverzeichnis.....	267

1 Umsetzung des Rahmenübereinkommens

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wurde von Österreich am 31. März 1998 ratifiziert. Mit 1. Juli 1998 trat das Rahmenübereinkommen für Österreich in Kraft. Mit der Resolution des Ministerkomitees des Europarates vom 4. Februar 2004 ResCMN(2004)1 wurde der erste Prüfdurchgang, mit der Resolution vom 11. Juni 2008 ResCMN(2008)3 der zweite Prüfdurchgang, mit der Resolution vom 13. Juni 2012 ResCMN(2012)7 der dritte Prüfdurchgang und mit der Resolution vom 17. Oktober 2017 ResCMN (2017)6 der vierte Prüfdurchgang abgeschlossen. Nunmehr legt Österreich den fünften Staatenbericht vor.

Österreich unterstützt die Bekanntheit des Rahmenübereinkommens durch Veröffentlichung des Textes des Rahmenübereinkommens sowie wichtiger Dokumente aus den vorangegangenen Prüfdurchgängen, insbesondere auch die Resolution CM/ResCMN (2017)6 (in deutscher und englischer Sprache), auf der Website des Bundeskanzleramtes. Es ist in Aussicht genommen, den vorliegenden fünften Staatenbericht in deutscher und in englischer Sprache ebenfalls auf der Website zu veröffentlichen.¹

Die englischsprachige Seite verlinkt direkt auf die Seite des Europarates/ Rahmenübereinkommen.²

Der wiederholte Prozess der Erstellung der Staatenberichte sowie die Vor-Ort-Besuche des Beratenden Ausschusses unterstützen die Bewusstseinsbildung nicht nur bei den Volksgruppenangehörigen, sondern auch bei den beteiligten Gebietskörperschaften und Verwaltungsstellen. Die Erstellung des vorliegenden Staatenberichtes erfolgte unter Einbeziehung der betroffenen Bundesländer sowie der Bundesministerien.

¹ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/rahmenubereinkommen-zum-schutz-nationaler-minderheiten.html>

² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/en/topics/ethnic-groups.html>

2 Zu den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen

2.1 Modernisierung des Volksgruppenrechtes

Das Ministerkomitee empfiehlt, in einen umfassenden Prozess der Modernisierung des Volksgruppenrechtes eintreten, um die konsequente Anwendung des Rahmenübereinkommens auf alle Personen, die nationalen Minderheiten angehören, auf der Grundlage eines Individualrechtsansatzes und gegebenenfalls auf artikelgenauer Ebene sicherzustellen.

Das aktuelle, erst Anfang Jänner 2020 veröffentlichte Regierungsprogramm widmet den Volksgruppen einen eigenen Abschnitt und greift dabei zahlreiche Anliegen der Volksgruppenvertreter auf. Zumindest zwei Punkte sind darin enthalten, die unter die vom Ministerkomitee empfohlene Modernisierung des Volksgruppenrechtes subsumiert werden können, nämlich der erste Punkt „Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen“ und der 4. Punkt „Prüfung einer Modernisierung der Volksgruppenvertretung“. Der die Volksgruppen betreffende Abschnitt des Regierungsprogrammes lautet in seinem vollen Umfang:

- Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Volksgruppen (u. a. Bekenntnis zu Minderheitenschulwesen, Minderheitensprachen und Topographie)
- Volksgruppenförderung
 - Bekenntnis zur zeitnahen Erhöhung der Volksgruppenförderung und Absicherung der Medienförderung durch einen eigenen Budgetansatz (ein Publikationsorgan je Volksgruppe)
 - Der Bund bekennt sich zu Gesprächen mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel, die nötigen Finanzierungsmittel wirkungsorientiert (Qualitätssicherung in der Bildungsgruppe) gemeinschaftlich bereitzustellen, damit die Errichtung, Erhaltung und Förderung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten der Volksgruppen sowie sonstiger frühkindlicher Betreuungsangebote gewährleistet ist.
- Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppen im ORF
 - Sicherstellung der Radioprogramme in Volksgruppensprachen

- Verstärkte Berücksichtigung der Volksgruppen entsprechend den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des ORF
- Erweiterung der Fernsehprogrammfläche auf das Programm ORF III
- Berücksichtigung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Volksgruppenvertretungen zur Prüfung einer Modernisierung der Volksgruppenvertretung
- Volksgruppensprachen im virtuellen Raum
 - Amtssprache im virtuellen Raum
 - Finanzamt
 - Gemeinde-Websites und Online-Dienste der Gemeinden (kann über FA kommen)
- Zweisprachige Bezirksgerichtsbarkeit der Volksgruppen
 - Absicherung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit im Siedlungsgebiet; bei Zusammenlegungen von Bezirksgerichten im zweisprachigen Gebiet ist sicherzustellen, dass in den Volksgruppensprachen ein gleichberechtigter und leistungsfähiger Teil der österreichischen Justiz bleibt.
- Prüfung der Anerkennung der jenischen Volksgruppe

Eine weitere Erwähnung finden die Volksgruppen im Regierungsprogramm im Kapitel „Kunst und Kultur“:

- Stärkung der Kunst- und Kulturprojekte im Bereich der anerkannten Volksgruppen.

Sowie im Kapitel „Staatliche Verwaltung“:

- Sukzessive Ausweitung und Optimierung (insbesondere hinsichtlich der Benutzbarkeit und Praxistauglichkeit) der digitalen Behördenwege für natürliche Personen und Unternehmen, schrittweiser Ausbau mehrsprachiger Angebote für die anerkannten Volksgruppen sowie auf Englisch

Bereits am 28. Februar 2020 fand eine erste Besprechung der für Volksgruppenangelegenheiten zuständigen Ministerin im Bundeskanzleramt mit den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte statt. Dieses Treffen diente neben einem allgemeinen Kennenlernen auch einem ersten Austausch über das Regierungsprogramm. Zusammen mit den Volksgruppenvertretern sollten Ansätze für die Umsetzung und die Prioritäten erhoben werden. Weitere Treffen in diesem Format wurden seither durchgeführt. Österreich legt größten Wert darauf, dass der politische Prozess unter Einbeziehung der

Volksgruppenvertreter und insbesondere der Volksgruppenbeiräte erfolgt. Angesichts der zahlreichen und zum Teil auch unter den Volksgruppenvertretern nicht einheitlich diskutierten Vorhaben ist ein breitangelegter Meinungsbildungsprozess erforderlich.

Zu den zurückliegenden Anstrengungen, das Volksgruppengesetz zu novellieren, konkret auf die Inhalte des Begutachtungsentwurfes vom Februar 2012, wird auf den vierten Staatenbericht verwiesen.

2.2 Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherstellen

Das Ministerkomitee empfiehlt, durch die Gewährleistung des wirksamen Zugangs zu einem Rechtsbehelf zur Bekämpfung der Verweigerung von Minderheitenrechten, einschließlich Sprachenrechten, systematisch die volle und tatsächliche Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherzustellen.

Eingangs soll festgehalten werden, dass Verwaltung und Gerichtsbarkeit nur auf der Basis der Gesetze erfolgen. Sollte dennoch einem Volksgruppenangehörigen nach seiner Auffassung sein Minderheitenrecht, insbesondere das Recht auf Verwendung der Volkssprache als Amtssprache, zu Unrecht verwehrt worden sein, kann dies auf dem vorgesehenen Rechtsweg bekämpft werden. Der Anspruch auf Amtssprache ist als individuelles Recht gestaltet und dementsprechend mit Individualrechtsschutz ausgestattet. Ähnliches gilt auch für das Recht auf zweisprachige Erziehung im Minderheiten-Schulwesen. Im Verfahren zur Bestellung der Volksgruppenbeiräte kommt den repräsentativen Volksgruppenorganisationen das Recht zu, Rechtsmittel zu ergreifen. Verfahren, auch vor dem Verwaltungsgerichtshof und zuletzt erstmals vor dem Verfassungsgerichtshof, zeigen, dass von diesen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

Durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/2013, wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes ausgeweitet:

Verfahrensparteien in Zivil- und Strafverfahren können sich seither – aus Anlass eines gegen eine in erster Instanz ergangenen Gerichtsentscheidung erhobenen Rechtsmittels – direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden, wenn sie der Meinung sind, dass die im Verfahren

anzuwendenden Gesetze verfassungswidrig bzw. die anzuwendenden Verordnungen gesetzwidrig sind (sogenannter Parteiantrag auf Normenkontrolle). Außerdem können seit 1. Jänner 2015 auch erstinstanzliche ordentliche Gerichte (früher: zweitinstanzliche Gerichte) den Verfassungsgerichtshof anrufen, wenn sie die Verfassungswidrigkeit eines von ihnen anzuwendenden Gesetzes annehmen.

Die gesetzlichen Regelungen im Bereich Amtssprache und zweisprachiger Topographie sind im Hinblick auf den örtlichen Anwendungsbereich differenziert ausgestaltet. Diese differenzierten Regelungen basieren im Wesentlichen auf einer unterschiedlichen Siedlungsdichte der Volksgruppen und sind damit sachlich gerechtfertigt. Dabei spielt auch eine Rolle, dass insbesondere in Kärnten die Gerichts- und Verwaltungssprengel nicht deckungsgleich sind.

Die Ortschaften, in welchen die topographischen Aufschriften zweisprachig auszuführen sind, sind seit der Novelle des Volksgruppengesetzes vom Jahr 2011 im Anhang 1 zum Gesetz angeführt. Ähnliches gilt für die Gemeinden, Verwaltungsbehörden und Gerichte, an denen die Volksgruppensprache als Amtssprache zugelassen ist. Sie sind nunmehr im Anhang 2 zum Volksgruppengesetz aufgezählt. Beide Anhänge stehen in Verfassungsrang und haben dadurch einen erhöhten Bestandschutz.

2.3 Reform der Volksgruppenbeiräte

Das Ministerkomitee empfiehlt, der Reform der Volksgruppenbeiräte Priorität einzuräumen, um sicherzustellen, dass sie eine zweckmäßige Einrichtung darstellen, durch die Volksgruppenangehörige wirksam an allen relevanten Entscheidungsprozessen teilhaben können, über die Zuerkennung kultureller Unterstützung hinaus.

Beim Bundeskanzleramt ist für jede Volksgruppe ein Volksgruppenbeirat eingerichtet. Die Volksgruppenbeiräte sind zur Beratung der Bundesregierung bzw. der Bundesminister in allen Angelegenheiten berufen, die Interessen der Volksgruppen berühren. Die Volksgruppenbeiräte haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und zu vertreten und sind insbesondere vor Erlassung von Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen

und ihrer Angehörigen erstatten (§ 3 Abs. 1 VoGrG). Die Volksgruppenbeiräte dienen auch zur Beratung der Landesregierungen, wenn sie von diesen dazu aufgefordert werden (§ 3 Abs. 2 VoGrG). (Aus kompetenzrechtlichen Gründen ist diese Einschränkung erforderlich.)

Schon in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz aus dem Jahre 1976 wurde betont, dass in Gestalt der Volksgruppenbeiräte ein Forum für die Volksgruppenangehörigen geschaffen werden sollte, in dem und durch das sie ihre legitimen Interessen vertreten können.

Die Abgabe der alljährlichen Förderempfehlung ist jene Aufgabe der Volksgruppenbeiräte, deren Wirkung unmittelbar sichtbar ist. Darüber hinaus aber beschäftigen sich die Volksgruppenbeiräte mit zahlreichen anderen Fragen, die die Volksgruppen betreffen. Beispielsweise behandelte der Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma zuletzt Fragen der Gedenkkultur oder der Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe die Frage einer allfälligen neuen Gerichtsorganisation der zweisprachigen Gerichte oder der Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe eine Kooperation der burgenländischen Volksgruppen mit der Pädagogischen Hochschule Burgenland sowie der Bildungsdirektion für das Burgenland.

Die Volksgruppenbeiräte werden auch immer wieder in Gesetzesbegutachtungsverfahren einbezogen. Insbesondere das Amt der Kärntner Landesregierung lässt die Entwürfe für Landesgesetze dem Volksgruppenbeirat für die slowenische Volksgruppe konsequent zukommen.

Hervorgehoben werden soll, dass die Bestellung der Volksgruppenbeiratsmitglieder durch einen (einstimmigen) Beschluss der Bundesregierung zu erfolgen hat. Gegen den Beschluss der Bundesregierung stehen den repräsentativen Volksgruppenorganisationen Rechtsmittel offen. Die einmal bestellten Volksgruppenbeiratsmitglieder können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Bescheid des Bundeskanzlers bzw. der zuständigen Ministerin abberufen werden, wogegen ebenfalls Rechtsmittel möglich wären. Die Beiratsmitglieder sind damit unabhängig in der Ausübung ihres Amtes. Auch die Beiratsmitglieder, die Angehörige eines allgemeinen Vertretungskörpers sind (die sog. „Politikerkurie“) oder von einer Kirche vorgeschlagen wurden (sog. „Kirchenkurie“), sind ad personam bestellt.

Bei der Bestellung der Volksgruppenbeiräte ist die Bundesregierung u. a. an folgende gesetzliche Vorgaben gebunden: Die Hälfte der Mitglieder ist zwingend auf Vorschlag der re-

präsentativen Volksgruppenorganisationen zu bestellen. Die andere Hälfte setzt sich zusammen aus Personen, die Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers sind (Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat) sowie Personen, die von einer Kirche oder Religionsgesellschaft namhaft gemacht wurden. Insgesamt muss der Volksgruppenbeirat so zusammengesetzt werden, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen werden.

Die Volksgruppenbeiräte sind aufgrund ihres Expertenwissens wichtige Ansprechpartner der öffentlichen Verwaltung und gleichzeitig Sprachrohr ihrer Volksgruppe.

Zu den zurückliegenden Bemühungen, das Recht der Volksgruppenbeiräte einer Novellierung zu unterziehen, wird auf einen Begutachtungsentwurf vom Februar 2012 verwiesen. Dieser Begutachtungsentwurf für eine Novelle des Volksgruppengesetzes sah einen neuen Modus der Bestellung der Volksgruppenbeiräte sowie geänderte Kompetenzen vor. Die repräsentativen Volksgruppenorganisationen sollten ein Vorschlagsrecht für drei Viertel (anstelle der Hälfte) der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte erhalten. Ein Viertel der Mitglieder sollte aus Expertinnen und Experten mit spezifischen Kenntnissen auf sprach- oder bildungswissenschaftlichem, pädagogischem, kulturellem, konfessionellem, sozialem, wirtschaftlichem, rechtlichem oder regionalpolitischem Gebiet, die von Bedeutung für die jeweilige Volksgruppe sind, oder mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Volksgruppenwesens gebildet werden. Entfallen wäre die verpflichtende Bestellung von Mitgliedern allgemeiner Vertretungskörper und Kirchen. Über diesen Entwurf konnte auch innerhalb der Volksgruppen keine Einigkeit erzielt werden.

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht nunmehr die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Volksgruppenvertretungen zur Prüfung einer Modernisierung der Volksgruppenvertretung vor.

3 Zu den einzelnen Artikeln

3.1 Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

Österreich hat die folgenden – zum Teil für den Volksgruppenschutz relevanten – internationalen Abkommen ratifiziert:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (CCPR)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (CESCR)
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966 (CERD)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokollen (ECHR)
- Satzung des Europarates
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML).

Auch der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 enthält Bestimmungen mit für den Volksgruppenschutz relevanten Rechten.

Es ist auch auf die zahlreichen einschlägigen OSZE-Dokumente zu verweisen, die von Österreich mitgetragen werden.

Regelmäßig durchläuft Österreich Überprüfungsverfahren im Menschenrechtsbereich, insbesondere der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) sowie den Universellen Überprüfungsmechanismus des UN-Menschenrechtsrates (UPR).

3.2 Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

3.3 Artikel 3

- (1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.
- (2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in der Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

3.3.1 Anwendungsbereich des Rahmenübereinkommens in Österreich

Österreich hat in seiner Ratifikationsurkunde zum Rahmenübereinkommen erklärt, dass unter dem Begriff „nationale Minderheiten“ im Sinne des Rahmenübereinkommens die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum zu verstehen sind. Konstituierende Elemente sind demnach:

- Gruppe
- österreichische Staatsbürgerschaft
- nichtdeutsche Muttersprache
- eigenes Volkstum

- Beheimatung in Teilen des Bundesgebietes

Volksgruppen brauchen demnach ein soziales Substrat, es muss sich um Gruppen handeln. Die Mindestgröße dieser Gruppe ist nicht normiert. Einzelne verstreut siedelnde Familien werden jedoch nicht als ausreichend betrachtet, um eine Volksgruppe zu bilden.

Unter Beheimatung versteht man eine kontinuierliche Siedlungsgeschichte in einem bestimmten Territorium über einen Zeitraum von mindestens drei Generationen, wobei eine Generation mit 30 Jahren bemessen wird, sohin insgesamt etwa 100 Jahre. Bei einer rollierenden Minderheit in dem Sinne, dass wiederholt neue Zuzüge erfolgen, während die früher Zugezogenen sich entweder assimilieren oder zurück- oder weiterziehen, wird von keiner Siedlungskontinuität ausgegangen.

Welche Gruppen diese Voraussetzungen erfüllen, ist nach den Kriterien des Volksgruppengesetzes in der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte konkretisiert:

- Kroatische Volksgruppe
- Slowenische Volksgruppe
- Ungarische Volksgruppe
- Tschechische Volksgruppe
- Slowakische Volksgruppe
- Volksgruppe der Roma

Zur Geschichte der in Österreich beheimateten Volksgruppen darf auf den zweiten Staatenbericht verwiesen werden (Punkt II.1.). Für einen ungefähren Eindruck zur zahlenmäßigen Stärke der in Österreich beheimateten Volksgruppen wird auf die Ausführungen im vierten Staatenbericht zu den Zahlen der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2001 verwiesen. Aktuelle Zahlen liegen nicht vor, da keine Volkszählungen mit Erhebung der Umgangssprache mehr durchgeführt werden. Von der durch § 1 Abs. 3 RegisterzählungsG, BGBl. I Nr. 33/2006 idgF, vorgesehenen Verordnungsermächtigung zur Erhebung der Umgangssprache wurde kein Gebrauch gemacht. Für nähere Ausführungen zu Volkszählung und Registerzählung siehe den vierten Staatenbericht.

3.3.2 Bekenntnisfreiheit

Österreich ist dem Prinzip der Bekenntnisfreiheit der Volksgruppenangehörigen verpflichtet. Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens entspricht inhaltlich § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Volksgruppengesetz, welche lauten:

§ 1 Abs. 3 Volksgruppengesetz: Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen.

§ 1 Abs. 4 Volksgruppengesetz: Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Volksgruppengesetz soll durch die Gleichstellung der Ausübung mit der Nichtausübung von Rechten zum Ausdruck gebracht werden, dass es in der freien Entscheidung der Volksgruppenangehörigen liegt, von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Im Sinne der Nichtdiskriminierung ist der Absatz 4 zu verstehen, der von vornherein eine Verpflichtung zu einem Bekenntnis zu einer Volksgruppe ausschließt. Die österreichische Rechtslage entspricht sohin der Bekenntnisfreiheit iSd Art. 3 des Rahmenübereinkommens (vgl. dazu unlängst Urteil des EGMR [GK] vom 19. Dezember 2018, Molla Sali gegen Griechenland, Appl.20452/14, Rz 156f).

3.3.3 Individualrechte und Kollektivrechte

Die meisten Volksgruppenrechte sind als individuelle Rechte ausgestaltet und werden durch Individualrechtsschutz gesichert. Die den Volksgruppenangehörigen durch die österreichische Rechtsordnung eingeräumten subjektiven Rechte können von diesen im von der Verfassung vorgegebenen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, das Volksgruppenrecht mit der Zielsetzung einer widerspruchsfreien und umfassenden Anwendung der Volksgruppenrechte auf alle Volksgruppenangehörigen in ganz Österreich auf der Basis eines Individualrechtsansatzes zu novellieren. (Randzahl 11)

Die Rechte der einzelnen Volksgruppen differieren aufgrund der Unterschiede im Tatsächlichen sowie in den völkerrechtlichen Grundlagen im Vergleich zueinander und sind auch je

nach Siedlungsgebiet differenziert. Dies betrifft insbesondere die Amtssprachen- und Topographiebestimmungen und das Minderheitenschulwesen, die sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen des Staatsvertrages von Wien richten. Der Staatsvertrag von Wien enthält Bestimmungen zugunsten der slowenischen Volksgruppe und der kroatischen Volksgruppe. Ein Minderheiten-Schulwesen, die Amtssprachenverwendung sowie zweisprachige topographische Aufschriften sind sonst nur noch für die ungarische Volksgruppe im Burgenland vorgesehen. Dies deswegen, weil die ungarische Volksgruppe – im selben Bundesland wie die kroatische Volksgruppe siedelnd – mit der kroatischen Volksgruppe gleichbehandelt wurde, obwohl sie im Staatsvertrag von Wien nicht genannt ist.

Neben den völkerrechtlichen Unterschieden gibt es auch große Unterschiede im Tatsächlichen. Weder in der Steiermark noch in Wien ist eine Siedlungsdichte der Volksgruppen gegeben, die volksgruppensprachliche Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften oder auch ein Minderheitenschulwesen wie in Kärnten oder im Burgenland rechtfertigen würde.

Die Bildungssituation in Wien (wie auch in anderen Ballungsgebieten) ist durch einen sehr großen Sprachenpluralismus bei den Schülerinnen und Schülern gekennzeichnet, wobei über die Hälfte der Pflichtschülerinnen und -schüler Migrationshintergrund hat. Angesichts der großen sprachlichen und sozialen Heterogenität an Wiener Schulen liegt der Schwerpunkt der staatlichen Bemühungen auf der Integration und dem Ausgleich möglicher schlechterer Bildungschancen. Österreich ist bemüht, die Voraussetzungen für den Sprach- und kulturelle Aktivitäten der Volksgruppen auch im großstädtischen Umfeld stetig zu verbessern. Dabei setzt die Stadt Wien bewusst auf einen zielgruppenspezifischen Förderansatz mit dem Ziel, Gleichberechtigung und Chancengleichheit für alle herzustellen. Im Regelschulwesen gibt es die Möglichkeit, das Angebot eines „Muttersprachlichen Unterrichts“ zu nützen. Dazu siehe ausführlicher unter Artikel 13 und 14. Darüber hinaus werden im Rahmen der Volksgruppenförderung außerschulische Sprachangebote verschiedener Volksgruppenorganisationen schwerpunktmäßig gefördert.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, in einen Dialog mit Vertretern der Polen zur Prüfung der Anwendung des Rahmenübereinkommens auf Angehörige dieser Gruppe auf artikelgenauer Ebene einzutreten. (Randzahl 12)

Österreich ist weiterhin der Auffassung, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Volksgruppe nicht gegeben sind. Die polnische Bevölkerung in Wien weist die soziographi-

schen Merkmale einer Zuwanderergruppe auf. Es fehlt insbesondere an der Siedlungskontinuität über den erforderlichen Zeitraum. Dieser Auffassung ist zuletzt auch der Sachverständigenausschuss nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in seinem Prüfbeschluss vom 4. April 2018 gefolgt. Österreich plant keine Ausweitung des Geltungsbereiches des Rahmenübereinkommens.

3.4 Artikel 4

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.
- (3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

3.4.1 Allgemeiner Gleichheitssatz und Diskriminierungsverbot

In der österreichischen Rechtsordnung ist der Gleichheitsgrundsatz – aufgrund der historischen Entwicklung – mehrfach verfassungsrechtlich verankert. Die Rechtsquellen sind im vierten Staatenbericht detailliert dargestellt.

Der allgemeine Gleichheitssatz ist eine der Säulen der österreichischen Verfassungsordnung. Dieser Gleichheitssatz bindet alle Organe des Staates, und zwar Bundes- wie Landesorgane wie auch die Organe der Gemeinden gleichermaßen. Gesetze und Verordnungen ebenso wie Einzelakte der Verwaltung müssen dem Gleichheitssatz entsprechen. Darüber wacht der Verfassungsgerichtshof, der zum Gleichheitssatz eine sehr detaillierte Judikatur entwickelt hat. Durch diese Judikatur wurde das Diskriminierungsverbot in Richtung eines allgemeinen Sachlichkeitsgebots weiterentwickelt. Demnach dürfen allgemeine Normen

keine unsachlichen Differenzierungen zwischen den Normadressaten schaffen. Gesetzliche Differenzierungen müssen aus entsprechenden Unterschieden im Tatsächlichen ableitbar sein.

3.4.2 Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen

Der allgemeine Gleichheitssatz hindert den Gesetzgeber nicht, Angehörige einer Volksgruppe gegenüber Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung zu bevorzugen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet der Gleichheitssatz den Gesetzgeber, an gleiche Sachverhalte gleiche Rechtsfolgen, an unterschiedliche Sachverhalte aber unterschiedliche Rechtsfolgen zu knüpfen. Speziell auf den Minderheitenschutz bezogen hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen (VfSlg. 9224/1981), dass die verschiedenen die Volksgruppen betreffenden Bestimmungen in Verfassungsrang zusammen eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes enthalten. Der (einfache) Gesetzgeber hat diese Wertentscheidung bei Erlassung von Regelungen zu beachten. Eine mehr oder minder schematische Gleichstellung von Angehörigen der Minderheiten mit Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen wird der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung nicht immer genügen können. Je nach dem Regelungsgegenstand kann es der Schutz von Angehörigen einer Minderheit gegenüber Angehörigen anderer gesellschaftlicher Gruppen sachlich rechtfertigen oder sogar erfordern, die Minderheit in gewissen Belangen zu bevorzugen.

Diesem Ziel dient auch die im Jahr 2000 in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügte Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG.

Art. 8 Abs. 2 B-VG: Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

Eine Staatszielbestimmung vermittelt kein individuelles Recht, sondern stellt einen Rechtsgestaltungsauftrag an die Organe des Staates dar, im Sinn dieser Bestimmung zu handeln. Der Verfassungsgerichtshof fasst solche Staatszielbestimmungen auch als Interpretationshilfe auf, sodass Regelungen, die diesem Ziel dienen, dadurch ihre sachliche Rechtfertigung erhalten.

Mit der Novelle der Kärntner Landesverfassung 2017 wurde auch in die Kärntner Landesverfassung eine Staatszielbestimmung zum Schutz der autochthonen slowenischen Volksgruppe aufgenommen (Art. 5 K-LVG).

3.4.3 Gerichtlicher Rechtsschutz

Österreich hat ein gut ausgebautes Rechtsschutzsystem. Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte wie insbesondere dem Gleichheitsgebot sowohl in der abstrakten Normenkontrolle als auch, wenn eine Partei Beschwerde gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes erhoben hat.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde mit der Einführung des Parteienantrages auf Normenkontrolle im Jänner 2015 den Parteien eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten die Möglichkeit eröffnet, unter gewissen Voraussetzungen die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in ihrem Verfahren zur Anwendung kommenden Normen beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen (BGBl. I Nr. 114/2013).

Bei rechtswidriger und schuldhafter Verletzung des Gleichheitsgebots durch öffentliche Organe in Vollziehung der Gesetze können auch Schadenersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz in Betracht kommen.

3.4.4 Misstandskontrolle durch die Volksanwaltschaft³

Die Volksanwaltschaft kontrolliert Misstände in der Verwaltung. Die Verletzung eines Menschenrechtes, so auch eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch Verwaltungsorgane, stellt einen Misstand im Sinne des Gesetzes dar.

Artikel 148 a B-VG bestimmt, dass sich jedermann bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Misstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten, insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, beschweren kann, sofern er von diesen Misständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist von der Volksanwaltschaft zu prüfen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung so-

³ <https://volksanwaltschaft.gv.at/>

wie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen. Die Volksanwaltschaft ist berechtigt, von ihr vermutete Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten – insbesondere von ihr vermutete Verletzungen in Menschenrechten – von Amtes wegen zu prüfen. Die Volksanwaltschaft ist in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Die Volksanwaltschaft ist gleichzeitig auch die nationale Menschenrechtsinstitution: Sie untersucht nämlich nicht nur, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt, sondern auch, ob diese dabei Menschenrechtsstandards einhält.

Die Empfehlungen der Volksanwaltschaft an die betroffenen Behörden bezüglich individueller Beschwerden, der umfassende Jahresbericht über deren Aktivitäten an das Parlament und optionale Berichte über einzelne Beobachtungen haben sich als effektive Instrumente zur Bewusstseinsbildung erwiesen und treiben die Entwicklung von adäquaten Lösungen voran. Auch ein unabhängiger Evaluierungsbericht von Expertinnen und Experten im Kontext des österreichischen OSZE-Vorsitzes 2017 enthielt keine signifikante Kritik an der Arbeit der Volksanwaltschaft zum Schutz der Menschenrechte als „nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM). Der Bericht untersuchte insbesondere die Einhaltung internationaler Standards zur Folterprävention.

3.4.5 Gleichbehandlungsrecht

Die Gleichbehandlungsgesetzgebung verbietet, andere Personen in definierten Bereichen aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion und Weltanschauung, ihres Alters, Behinderung oder sexuellen Orientierung zu benachteiligen. Österreich setzt die einschlägigen Richtlinien der EU (RL 2000/43/EG „Antirassismusrichtlinie“, RL 2000/78/EG „Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie“, RL 2002/73/EG „geänderte Gleichbehandlungsrichtlinie“, RL 2004/113/EG „erweiterte Gleichbehandlungsrichtlinie“, RL 2010/41/EU „Selbständigen-Gleichbehandlungsrichtlinie“) um. Aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung erfolgt dies mit mehreren Gesetzen.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung, kurz Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004 idF BGBl. I Nr.40/2017, behandelt alle Diskriminierungsgründe mit Ausnahme der Behinderung, jedoch nur soweit die Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist. Der Diskriminierungsgrund der Behinderung wird in einem eigenen Gesetz geregelt.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft, kurz GBK/GAW-Gesetz, BGBl. Nr. 108/1979 idF BGBl. I Nr. 107/2013, regelt Einrichtung, Kompetenzen und Verfahren der Gleichbehandlungsanwaltschaft und der Gleichbehandlungskommission.

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, kurz Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 58/2019, regelt den Schutz der Bundesbediensteten und jener Personen, die sich um Aufnahme in den Bundesdienst bewerben, vor Diskriminierung. Für Diskriminierungsfälle im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen zum Bund ist die Bundes-Gleichbehandlungskommission zuständig.

Die Bundesländer haben für ihre Kompetenzbereiche ebenfalls Gleichbehandlungsgesetze und Antidiskriminierungsgesetze erlassen. Für Diskriminierungsfälle im Zusammenhang mit einem (angestrebten) Dienstverhältnis von Landes- und Gemeindebediensteten sowie für Diskriminierungen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die jeweiligen Gleichbehandlungs- oder Anti-Diskriminierungseinrichtungen der Bundesländer zuständig.

Für eine Übersicht über die Rechtsquellen siehe die Website der Gleichbehandlungsanwaltschaft.⁴

Es besteht eine gute Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Beratungseinrichtungen, damit Ratsuchende schnell an die zuständigen Stellen verwiesen werden können. Es bieten weiters Gewerkschaften, Arbeiterkammern und Nichtregierungsorganisationen Rat und Hilfe in Diskriminierungsfragen an.

Hinsichtlich der Entwicklung des GIBG und Gleichbehandlungsrecht auf Länderebene wird auf den dritten und vierten Staatenbericht verwiesen. Seit dem vierten Staatenbericht kam es zu keiner weiteren wesentlichen Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes bzw. des GBK/GAW-Gesetzes.

⁴ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/rechtliches/gleichbehandlungsrecht-in-oesterreich.html>

3.4.5.1 Die Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes⁵⁶

Die beim Bundeskanzleramt eingerichtete Gleichbehandlungsanwaltschaft hat neben ihrem Sitz in Wien vier Regionalbüros in den Bundesländern, und zwar in Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Linz. Seit Juli 2017 sind die Regionalbüros für den gesamten Bereich des Gleichbehandlungsgesetzes zuständig (zuvor nur für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt).

3.4.5.1.1 Kompetenzen und Aufgaben der Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes

Die Tätigkeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft konzentriert sich auf folgende Schwerpunkte:

- Beratung und Unterstützung in den Einzelfällen
- Information und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit
- Kommunikation gleichbehandlungsrechtlicher Anliegen an die politische Ebene
- Wahrnehmung der Einhaltung des Gebotes der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung und des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat folgende Kompetenzen:

- Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes diskriminiert fühlen
- Durchführung unabhängiger Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung
- Veröffentlichung von Berichten
- Abgabe von Empfehlungen zu allen die Bekämpfung von Diskriminierung berührenden Fragen
- Recht, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission teilzunehmen
- Recht, Stellungnahmen vom Arbeitgeber oder sonst Verantwortlichen einzuholen
- Einholung von Auskünften vom Betriebsrat, von Beschäftigten des betroffenen Betriebes oder von sonst Verantwortlichen oder von weiteren Auskunftspersonen
- Recht, von der Sozialversicherung Auskünfte über die Beitragsgrundlage (= Einkommen) von bestimmten Personen zu erhalten
- Recht, Fälle der Gleichbehandlungskommission vorzulegen

⁵ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/>

⁶ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/english/Ombud-for-equal-treatment.html>

- Recht, vor den Gerichten auf Feststellung zu klagen, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, nachdem die Gleichbehandlungskommission eine solche festgestellt hat und der Arbeitgeber bzw. die für die Diskriminierung verantwortlichen Personen die Diskriminierung nicht beendet haben. Voraussetzung ist die Zustimmung der verletzten Person
- Recht, einen Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahren zu stellen, wenn gegen das Gebot einer diskriminierungsfreien Stellenausschreibung oder Inserierens von Wohnraum verstoßen wurde. Recht auf Beschwerde gegen darüber ergangene Bescheide sowie auf Einspruch gegen Strafverfügungen
- Mitwirkung am Bericht über die Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes, der alle zwei Jahre dem Nationalrat vorzulegen ist.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft führt zahlreiche Einzelberatungen durch, hilft bei der Klärung des Sachverhaltes, informiert die Betroffenen über ihre Rechte, unterstützt Betroffene bei der außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte und dokumentiert die Fälle.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft nimmt dabei auch eine Clearingfunktion durch die sog. „Erstberatung“ wahr. Personen, die von der Gleichbehandlungsanwaltschaft aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht beraten werden können, werden daher an jene Einrichtungen weitergeleitet, die für den zu Grunde liegenden Fall zuständig sind. Um eine hohe Qualität dieser sog. Erstberatung gewährleisten zu können, erfolgen regelmäßige Schulungen des Erstberatungsteams. Darüber hinaus findet sich auf der Webseite der Gleichbehandlungsanwaltschaft nunmehr ein Online-Tool, mit dessen Hilfe Personen die Suche nach der für sie zuständigen Einrichtung erleichtert werden soll.⁷

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat auch präventive und über den Einzelfall hinausgehende Kompetenzen. Es steht ihr das Recht zu, bei den Bezirksverwaltungsbehörden die Bestrafung von Personen zu verlangen, die entgegen den Vorschriften des § 23 und § 36 GIBG Arbeitsstellen oder Wohnraum in diskriminierender Weise ausgeschrieben haben. Die Gleichbehandlungsanwältin oder der Gleichbehandlungsanwalt ist in diesem Verfahren Partei und hat das Recht auf Beschwerde gegen Bescheide und Einspruch gegen Strafverfügungen (§ 24 und § 37 GIBG).

⁷ http://www.faktenatlas.gv.at/articles/gleichbehandlung_antidiskriminierung.php

Die Mitglieder der Gleichbehandlungsanwaltschaft sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei, selbständig und unabhängig (§ 3 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz).

3.4.5.1.2 Personelle und finanzielle Ressourcen der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Die Kosten für Personal, Materialien, Fortbildungen und Mietkosten der Gleichbehandlungsanwaltschaft werden aus dem Budget des Bundeskanzleramtes gedeckt. Der Gleichbehandlungsanwaltschaft stehen 24 Planstellen zur Verfügung, zuzüglich zweier Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten und einer Auszubildenden. Das jährliche Budget für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der Gleichbehandlungsanwaltschaft betrug € 70.000 im Jahr 2020.

3.4.5.2 Die Gleichbehandlungskommission nach GBG/GAW-G⁸

Vorausgeschickt werden soll, dass es in Österreich zwei Gleichbehandlungskommissionen auf Bundesebene gibt; und zwar einerseits die Gleichbehandlungskommission nach GBG/GAW-G und andererseits die für den Bundesdienst zuständige Bundes-Gleichbehandlungskommission (mehr dazu unter Pkt. 3.4.5.3).

Die Gleichbehandlungskommission hat drei Senate, deren Zuständigkeit sich nach dem GIBG gliedert. Senat I befasst sich mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in der Arbeitswelt, Senat II mit Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt, und Senat III befasst sich mit der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Die Vorsitzenden der Gleichbehandlungskommission (wie auch der Bundes-Gleichbehandlungskommission) werden von den zuständigen Ressorts bzw. des Bundeskanzleramtes gestellt. Die Vorsitzenden üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstzeit aus, ohne zusätzliche Entlohnung zu erhalten. Die Vorsitzenden sind in Ausübung ihrer Funktion unabhängig. Die Mitglieder der Senate werden bestellt und sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter von Bundesministerien und Sozialpartnern und üben

⁸ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlungskommissionen/gleichbehandlungskommission.html>

ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstzeit ehrenamtlich aus, d. h. ohne zusätzliche Entlohnung. Die Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission (wie auch der Bundesgleichbehandlungskommission) obliegt der zuständigen Abteilung im Bundeskanzleramt.

Die personelle Ausstattung der Gleichbehandlungskommission ist wie folgt: Für die Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission für die Privatwirtschaft stehen derzeit vier akademische Planstellen (besetzt mit Juristinnen und Juristen) zur Verfügung. Für den antragsstärksten Senat I (Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und Mehrfachdiskriminierungen) werden nach Möglichkeit auch weitere Bedienstete bei Engpässen zur Verfügung gestellt. Im Bereich des administrativen Supports sind mehrere Bedienstete der Sektion III tätig. Zwei Verwaltungspraktikanten (Juristen) sind derzeit unterschiedlichen Senaten beigelegt.

Im Falle einer Diskriminierung in der Privatwirtschaft aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung kann ein Antrag an die Gleichbehandlungskommission gestellt werden (online und kostenlos). Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist kostenfrei und nicht anwaltpflichtig, daher niederschwellig zugänglich. Wird ein Antrag auf Überprüfung des Vorliegens einer Diskriminierung eingebracht, so findet das Verfahren mitsamt Anhörungen statt und der Senat fasst abschließend einen Beschluss. Der Beschluss ist die Grundlage des Gutachtens, welches von der Gleichbehandlungskommission ausgestellt wird.

Die Gleichbehandlungskommission gibt Gutachten darüber ab, ob eine Diskriminierung erfolgt ist und aus welchem Grund. Sie kann eine Empfehlung zur Leistung eines angemessenen Schadenersatzes geben. Ansprüche sind vor den Arbeits- oder Zivilgerichten einzuklagen. In einem gerichtlichen Verfahren wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat sich das Gericht mit dem Gutachten beziehungsweise dem Einzelprüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission zu befassen und ein abweichendes Urteil zu begründen (§ 61 GIBG).

Die Einrichtung einer – gegenüber Gerichten – niederschwelligeren Institution wie der Gleichbehandlungskommission, die sich durch ein informelles Verfahren auszeichnet, bietet – neben der jederzeit möglichen Anrufung der Gerichte – eine einfach zugängliche Möglichkeit, Diskriminierungen geltend zu machen, auch wenn das Verfahren in letzter Konsequenz nicht der Durchsetzung von Ansprüchen dient, da dies eben den Gerichten vorbehalten ist.

Die Anrufung der Gleichbehandlungskommission und der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist unabhängig voneinander möglich.

3.4.5.3 Die Bundes-Gleichbehandlungskommission⁹

Für Diskriminierungen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis zum Bund ist die Bundes-Gleichbehandlungskommission zuständig.

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission hat zwei Senate, Senat I ist zuständig für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Senat II für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung. Der Bundes-Gleichbehandlungskommission (Senat I und II) stehen zwei Geschäftsführungen (Juristinnen und Juristen) zur Verfügung.

3.4.5.4 Tätigkeitsberichte der Gleichbehandlungskommissionen

Über die aktuellen Entwicklungen und konkrete Fälle im Gleichbehandlungsrecht informieren die Tätigkeitsberichte von Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft. Die zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister haben dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere Angaben über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Verfahren vor der Kommission und die sonstige Tätigkeit der Kommission zu enthalten. Jedes zweite Mal ist dieser Bericht durch Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergänzen. Diese sehr umfangreichen Berichte, die zahlreiche Fallschilderungen enthalten, werden veröffentlicht.^{10 11} Die Entscheidungen der Gleichbehandlungskommissionen werden auch im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht.¹²

⁹ <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlungskommissionen/bundes-gleichbehandlungskommission.html>

¹⁰ <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte/gleichbehandlungsberichte-der-privatwirtschaft.html>

¹¹ <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte/gleichbehandlungsberichte-des-bundes.html>

¹² <https://www.ris.bka.gv.at/Gesamtabfrage/>

Abbildung 1 Bilanz B-GBK und GBK, Anträge 2008-2018

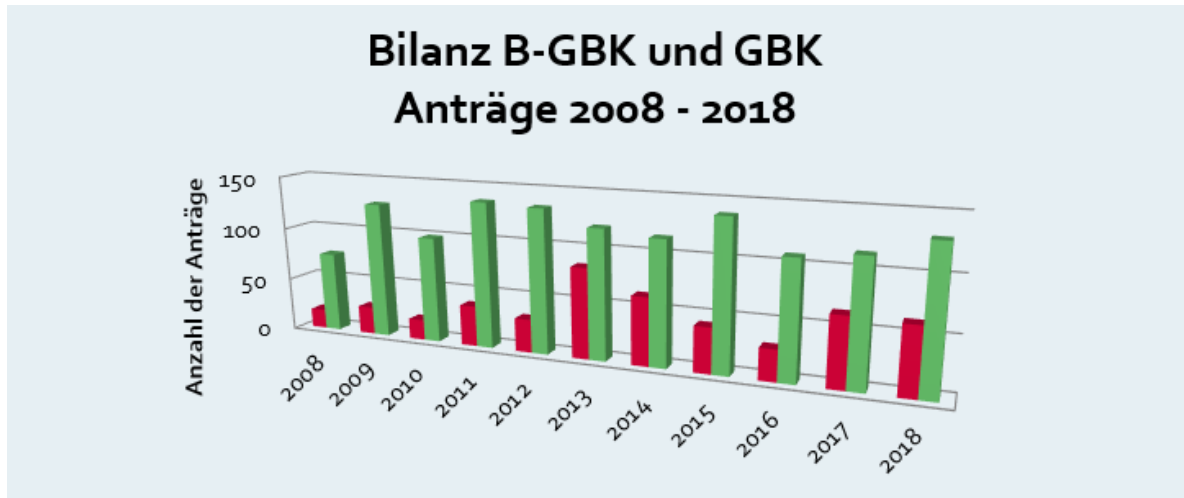


Tabelle 1 Bilanz B-GBK und GBK, Anträge 2008-2018

Jahr	B-GBK	GBK
2008	18	75
2009	26	127
2010	19	99
2011	38	136
2012	31	134
2013	84	120
2014	63	115
2015	42	138
2016	29	108
2017	64	114
2018	62	130

Regelmäßig finden Treffen der Gleichbehandlungskommissionen des Bundes und jenen der Länder statt, um den Austausch zwischen Bund und Ländern im Bereich Gleichbehandlung zu gewährleisten.

3.4.5.5 Die Rechtsdurchsetzung bei Verstoß gegen das GIBG

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Gleichbehandlungsanwaltschaft mit der Befugnis zur Anrufung der Gerichte auszustatten, um die Wirksamkeit von Abhilfesystemen für Opfer zu verstärken. (Randzahl 18)

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die jeweiligen Diskriminierungsverbote sind im GIBG als Schadenersatzansprüche ausgestaltet. Daraus folgt, dass ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot von jener Person, die sich für diskriminiert erachtet, gerichtlich geltend zu machen ist, sofern es nicht gelingt, allenfalls unter Vermittlung der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder der Gleichbehandlungskommission eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft selber kann keinen Schadenersatz zusprechen (ebenso wenig die Gleichbehandlungskommission). Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist auch nicht zur rechtsfreundlichen Vertretung im Gerichtsverfahren berufen. Sammelklagen sind nicht vorgesehen. Nur in zwei rechtlichen Konstellationen kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft anstelle des/der Betroffenen in ein gerichtliches Verfahren anstrengen:

Gem. § 12 Abs. 5 GBK/GAW-Gesetz kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat den Fall vor die Gleichbehandlungskommission gebracht
- Die Gleichbehandlungskommission ist ebenfalls der Auffassung, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt und übermittelt dem Arbeitgeber oder dem für die Diskriminierung Verantwortlichen einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung und fordert ihn auf, die Diskriminierung zu beenden
- Diesem Auftrag wird durch den Arbeitgeber bzw. durch die diskriminierende Person nicht binnen zwei Monaten entsprochen
- Die verletzte Person stimmt der Klagsführung zu.

Im Übrigen können gem. § 12. Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auch die in dem jeweiligen Senat vertretenen Interessenvertretungen (Sozialpartner) Feststellungsklage erheben (hier ohne Zustimmung der verletzten Person).

Gem. § 5 Abs. 6 GBK/GAW-Gesetz kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft Feststellungsklage nach § 12 Abs. 5 GBK/GAW-Gesetz auch dann erheben, wenn die Gleichbehandlungskommission die Auffassung der Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht teilt.

Die verletzte Person kann aber darauf verzichten, die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder die Gleichbehandlungskommission zu befragen und unmittelbar Klage beim Arbeits- oder Zivilgericht einreichen.

§ 26 Zivilprozessordnung ermöglicht es den Verfahrensparteien, durch Bevollmächtigte Prozesshandlungen vornehmen zu lassen, soweit kein Anwaltszwang im gerichtlichen Verfahren gegeben ist. Diese Vertretungshandlungen können auch von Nichtregierungsorganisationen wahrgenommen werden. In analoger Weise sieht § 40 Abs. 2 Z 4 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vor, dass im Verfahren erster Instanz eine Vertretungsmöglichkeit durch eine „geeignete Person“ möglich ist. Diese können natürlich auch hier Vertreter bzw. Vertreterinnen einer Nichtregierungsorganisation sein.

§ 62 GIBG sieht für das gerichtliche Verfahren die so genannte Nebenintervention als eine weitere Beteiligungsmöglichkeit vor. Nebenintervenient nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung ist jemand, der ein rechtliches Interesse am Verfahren hat und sich, ohne selbst Verfahrenspartei zu sein, an einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit zur Unterstützung einer Partei beteiligt. Diese Beteiligungsmöglichkeit steht grundsätzlich jedem offen, wurde jedoch in Bezug auf den Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern dahingehend modifiziert, dass dieser sein rechtliches Interesse nicht darlegen muss, sondern dieses als gegeben anzunehmen ist.

Der Klagsverband kann sich daher, wenn die klagende Partei (bzw. diskriminierte Person) dies wünscht, am Verfahren zur Unterstützung beteiligen. Der Klagsverband selbst ist eine Vereinigung verschiedenster auf die Bekämpfung von Diskriminierungen spezialisierter Nichtregierungsorganisationen. Für die Ausübung einer Nebenintervention ist jedoch nicht die Mitgliedschaft beim Klagsverband Voraussetzung, sodass auch jede andere Nichtregierungsorganisation diese Form der rechtlichen Unterstützung von Diskriminierungsopfern ausüben kann. Der Klagsverband erhält öffentliche Förderungen.¹³

¹³ <https://www.klagsverband.at/>

Daneben bieten die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeiterkammern¹⁴, Gewerkschaft) ihren Mitgliedern Rechtsberatung und in bestimmten Fällen auch Rechtsschutz in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren an.

3.4.6 Bewusstseinsbildung hinsichtlich des Gleichbehandlungsrechts

Österreich ist sich bewusst, dass im Sinne der Prävention der Verbreiterung des Wissens über das Gleichbehandlungsgebot bzw. das Diskriminierungsverbot große Bedeutung zukommt.

Insbesondere die Gleichbehandlungsanwaltschaft engagiert sich intensiv im Bereich der Bewusstseinsarbeit. Sie veranstaltet Workshops sowie Vorträge für Betroffene und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und erstellt Infomaterial, Stellungnahmen und Empfehlungen, welche auf der Website der Gleichbehandlungsanwaltschaft veröffentlicht sind. Der Newsletter der Gleichbehandlungsanwaltschaft erscheint alle zwei bis drei Monate. Der „Fall des Monats“ beschreibt einen Beratungsverlauf aus der Praxis der Gleichbehandlungsanwaltschaft und wird regelmäßig im Newsletter und auf der Webseite veröffentlicht.

Hervorzuheben ist die Broschüre „Schauen Sie hin, nicht weg! Was tun gegen Diskriminierung?“ für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren¹⁵, in welcher die rechtlichen Möglichkeiten und das Angebot der Gleichbehandlungsanwaltschaft im Diskriminierungsfall dargestellt werden; weiters der Folder „Nein zu Diskriminierung! Die Gleichbehandlungsanwaltschaft berät und unterstützt vertraulich und kostenfrei“¹⁶. Dieser Folder ist auch in einer englischsprachigen¹⁷ und in einer leicht verständlichen Sprache abgefassten Version erschienen. Eine Information über das Tragen des Kopftuches am Arbeitsplatz erschien auch in den Sprachen der größten Zuwandererminderheiten. Die Beratungserfahrung hat gezeigt, dass eine Häufung von Diskriminierungen im Zugang zu Wohnraum, aber auch an der Clubtüre (diskriminierende Einlasspolitik in Clubs) zu verzeichnen ist. Aus diesem Grund wurde zielgruppenspezifisches Informationsmaterial für Betroffene von Diskriminierungen in diesen Lebensbereichen entwickelt. Im Rahmen der me-too Debatte kam es verstärkt zu

¹⁴ <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Gleichbehandlung/index.html>

¹⁵ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/dam/jcr:ad6382eb-96b2-495d-859e-e931f8be26c0/Schauen%20Sie%20hin-%20nicht%20weg!.pdf>

¹⁶ Folder „Nein zu Diskriminierung“: https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/dam/jcr:a886de8d-4dd8-4cea-8152-bc6508f26003/GAW_Folder_Diskriminierung_DE_LL_WEB.pdf

¹⁷ Folder "Stop discrimination": https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/dam/jcr:9507f012-51b4-487f-b66e-72b27f9046e7/130920_GAW_Folder_Diskriminierung_EN_Web.pdf

Anfragen zum Umgang mit (sexuellen) Belästigungen bzw. zu möglichen Präventivmaßnahmen. Zuletzt wurde auch ein entsprechender Leitfaden zum Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz entwickelt.¹⁸ Das gesammelte Informationsmaterial der Gleichbehandlungsanwaltschaft findet sich auf der Website.¹⁹

Es werden weiters von der Gleichbehandlungsanwaltschaft zahlreiche Workshops und Schulungen durchgeführt.²⁰ Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat sich im Berichtszeitraum mehrere Schwerpunktthemen gesetzt, die vor allem in die Bewusstseins- und Informationsarbeit eingeflossen sind. Neben dem Thema Mehrfachdiskriminierung wurde vor allem unter dem Stichwort: „Gleichbehandlung: Unternehmen“ mehrere Maßnahmen gesetzt, die sich speziell an Unternehmen und Personalverantwortliche richtet, aber auch staatliche Lenkungsmaßnahmen, wie etwa Fördervergaben zum Gegenstand haben, die zu mehr Gleichstellung und Diversität in Organisationen führen sollen.

Auch die Gleichbehandlungs- bzw. Antidiskriminierungseinrichtungen der Länder engagieren sich in der Bewusstseinsarbeit. Beispielsweise berichtet die Wiener Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen, dass sie zahlreiche ein- bis zweitägigen Seminaren zu den Themen Antidiskriminierung und Mobbing-Beratung durchführe. Das Konzept dieser Seminare mit wenigen konzentrierten Theorieteilen und viel Zeit für praktische Übungen mit Diskussion der Teilnehmenden ist sehr gefragt und bekommt stets ausgezeichnete Beurteilungen.²¹

Weiters soll hier auch die Bewusstseinsarbeit der NGOs Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern genannt werden.

3.4.6.1 Bewusstseinsbildung hinsichtlich Gleichbehandlungsrecht bei Justiz und Polizei

Im Rahmen der Grundausbildung absolvieren seit Anfang 2008 alle Richteramtswärterinnen und –wärter das interdisziplinäre dreitägige Grundrechtsmodul „Curriculum Grund-

¹⁸Leitfaden "Gegen sexuelle Belästigung"

¹⁹ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/publikationen-und-links/informationsmaterial.html>

²⁰ <https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/unser-angebot/veranstaltungen-und-workshops.html>

²¹ <https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/>

rechte. Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts sind seit dem Jahr 2008 auch Prüfungsstoff für die Richteramtprüfung (§ 16 Abs. 4 Z 8 RStDG). Für Gerichtsbedienstete ist das Thema Antidiskriminierung verpflichtend an verschiedener Stelle in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen zu finden. Das Bundesministerium für Inneres legt – sowohl im Rahmen der Grundaus- als auch der Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten – großen Wert auf die Vermittlung von Wissensinhalten betreffend die Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Vorurteilen, die zu Rassendiskriminierung führen können. Das Thema „Diskriminierung“ findet sich in nahezu allen Unterrichtsfächern – beleuchtet aus verschiedensten Perspektiven – wieder. Näheres dazu unter Artikel 6.

3.4.6.2 Bewusstseinsbildung bei Bundesbediensteten hinsichtlich Antiziganismus

Als gezielte Maßnahme zum Schwerpunkt „Bekämpfung von Antiziganismus“ in der österreichischen Roma Inklusionsstrategie bietet die Verwaltungskademie des Bundes seit 2018 jährlich Workshops zum Thema „Sensibilisierung gegen antiziganistische Vorurteile“ als Fortbildung für Bundesbedienstete an (s. hierzu ausführlich unter Punkt 3.6.12.3.). Die Fortbildung war ausnahmsweise auch für Landes- und Gemeindebedienstete kostenlos zugänglich und wurde von der Nationalen Roma Kontaktstelle im Bundeskanzleramt über ihre Verteiler beworben.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Kooperation zwischen den verschiedenen für die Förderung der Gleichstellung auf Bundes- und Länderebene zuständigen Einheiten zu fördern und proaktiv das Bewusstsein der maßgeblichen Akteure und der Gesamtgesellschaft für die geltenden Standards und gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe zu stärken. (Randzahl 17)

Die breite Landschaft an öffentlichen Antidiskriminierungseinrichtungen macht eine Koordination dieser Einrichtungen notwendig. Eine solche erfolgt etwa über die einmal im Jahr stattfindenden Treffen der Antidiskriminierungsbeauftragten der Länder, die über die Verbindungsstelle der Länder organisiert werden. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes nimmt ebenfalls an diesen Treffen teil. Die Konferenz dient vor allem dem Informationsaustausch.

Mitte Dezember 2018 fand eine gemeinsam organisierte und abgehaltene öffentliche Veranstaltung der Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes und der Stelle zur Bekämpfung

von Diskriminierungen des Landes Wien statt, welche auch zu einer intensiveren Vernetzung der beiden Antidiskriminierungsstellen führte. Zwischen der Wiener Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft des Bundes und NGOs wie dem Verein „ZARA“ oder dem Verein „Romano Centro“ finden regelmäßige Vernetzungstreffen statt, bei denen aktuelle Themen und Problematiken und auch gemeinsame Bewältigungsstrategien besprochen werden. Dabei werden auch immer wieder Themen der nationalen Minderheiten, wie z. B. der Roma und Sinti in Österreich und Wien bearbeitet.

Andere öffentliche Einrichtungen²², wie die Gleichbehandlungseinrichtungen der Länder oder berufliche Interessenvertretungen, informieren ebenfalls über andere, allenfalls in Betracht kommende Beratungsstellen.

Exkurs: Datenerhebung

Da es in Österreich keine Minderheitenfeststellung gibt und auch keine Statistik, welche die ethnische Zugehörigkeit erfasst, ist es nicht möglich, flächendeckendes, aufgeschlüsseltes Zahlenmaterial zu präsentieren. Es können allenfalls Schul- und Bildungsstatistiken betreffend den Sprachgebrauch und sozialwissenschaftliche Studien herangezogen werden, um sich dem Thema zu nähern. Im Rahmen der Roma-Integrationsstrategie wurden deshalb sozialwissenschaftliche Studien zu den Themen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen der Roma durchgeführt. Aktuell läuft eine Evaluierung der österreichischen Roma Strategie durch die Universität Wien. Eine exakte Erfassung der sozioökonomischen Situation der Volksgruppen ist jedenfalls nicht möglich.

3.4.6.3 Die Situation der Roma

Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Verstärkung von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung tatsächlicher Gleichheit der Roma; beruhend auf einem umfassenden Verständnis der besonderen Herausforderungen, denen sich Roma gegenübersehen, und in Übereinstimmung mit der strategischen Richtung und den Indikatoren, welche in enger Absprache mit den Romavertretern entwickelt werden. (Randzahl 23)

²² Beispiel: <https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/adressen.html>

3.4.6.3.1 Nationale Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich²³

Seit dem Jahr 2012 bildet der EU-Rahmen für die Integration der Roma bis 2020 jenen programmatischen Rahmen, der Maßnahmen für sowohl autochthone als auch allochthone Roma umfasst. Im Juni 2017 wurde die nationale österreichische Strategie aus dem Jahr 2012 nach einem intensiven Austausch und Abstimmungsprozess mit der Roma Zivilgesellschaft erneuert. In der überarbeiteten Strategie wurden neben dem fortgeführten Fokus im Bereich Bildung und Beschäftigung in unmittelbarer Reaktion auf die Kommentare der Roma Zivilgesellschaft zum Entwurf folgende zusätzliche Schwerpunkte in die aktuelle Strategie aufgenommen:

- Bekämpfung von Antiziganismus
- Ermächtigung von Roma-Frauen und -Mädchen (Romnja)
- Ermächtigung der Roma-Jugend
- Partizipation
- Stärkung der organisierten Roma Zivilgesellschaft

Aktuell erfolgt eine externe Evaluierung der österreichischen Strategie unter Einbindung der Roma Zivilgesellschaft durch die Universität Wien. Die Ergebnisse der Evaluierung, mit denen im Juli 2022 zu rechnen ist, werden als Grundlage für die anschließende Erarbeitung der nächsten österreichischen Roma Strategie dienen.

Im April 2021 wurde weiters die Fortschreibung der österreichischen Strategie zur Inklusion der Roma durch die Bundesregierung im Ministerrat angenommen. Die Bundesregierung bekennt sich hiermit zur Umsetzung des EU Roma Rahmens 2030 und dazu, unter Einbindung der Roma-Zivilgesellschaft als Bestandteil der österreichischen und europäischen Geschichte und Kultur die Inklusion der Roma weiterhin zu fördern.

Als Verbindungsstelle zu den EU-Einrichtungen ist beim Bundeskanzleramt eine Nationale Roma Kontaktstelle eingerichtet. Diese koordiniert die Weiterentwicklung und Umsetzung der Roma Strategie und unterstützt die Vernetzung von Bundesministerien, Landesbehörden, Gemeinden mit zivilgesellschaftlichen Vereinen sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung.

²³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/roma-strategie.html>

Zur Institutionalisierung des Dialogs zwischen diesen Beteiligten wurde die Roma-Dialogplattform²⁴ im Bundeskanzleramt eingerichtet, welche zu regelmäßigen Treffen einlädt. Ziele der Dialog-Plattform sind die Verankerung Roma-spezifischer Anliegen auf Verwaltungsebene ebenso wie die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch. Dieses partizipative Format wird seitens der EU-Kommission als Vorzeigemodell für den zivilgesellschaftlichen Dialog im Kontext mit Romainklusion genannt. Die regelmäßige Anwesenheit der für die Inklusion der Roma zuständigen Behördenvertreter bietet die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs der Roma-Zivilgesellschaft zu den relevanten Verwaltungseinheiten. Im Rahmen der Diskussion Roma-spezifischer Themen zwischen Roma-Vereinen und Behördenvertreterinnen bzw. Behördenvertretern können Projekte und Projektideen vorgestellt und aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig wird die bessere Vernetzung zwischen Roma-Vereinen und anderen Projektträgern ermöglicht, die bereits erfolgreich Projekte umgesetzt haben.

Jedes Plattformtreffen ist einem bestimmten Thema gewidmet. So widmete sich etwa die am 19. November 2019 durchgeführte 24. Roma Dialogplattform dem Thema „Roma-Kinder und Jugendlichen-Empowerment“. Dabei wurden die Roma-Schulmediation in Wien, die Lernhilfe im Burgenland sowie die Thematik Roma-Aktivismus behandelt. Derzeit sind drei Roma-Schulmediatorinnen und Schulmediatoren an sieben Wiener Schulen bzw. zwei Lernbetreuerinnen in der Lernhilfe im Burgenland tätig. Die drei Roma-Schulmediatorinnen in Wien sind vom Verein Romano Centro angestellt und von diversen Förderstellen finanziert.

Im Hinblick auf das Auslaufen des EU-Rahmens für die Integration der Roma im Jahr 2020 veranstaltete die Nationale Roma Kontaktstelle im November 2018 im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes eine Antiziganismus-Konferenz unter dem Titel „How can anti-Gypsyism be addressed in a post-2020 EU Roma Framework?“. Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter Nationale Roma Kontaktstellen aus den EU Mitgliedstaaten und dem Westbalkan, Vertreterinnen und Vertreter der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Parlaments, der EU-Grundrechteagentur, des Europarats, der österreichischen Verwaltung sowie der (Roma) Zivilgesellschaft und der Wissenschaft waren aufgefordert, im Bereich Antiziganismus konkrete Empfehlungen für einen möglichen post-2020 EU Roma Rahmen auszuarbeiten. Ablauf und inhaltliche Gestaltung der Konferenz wurde in engem Austausch mit der Roma Zivilgesellschaft in zwei vorbereitenden Workshops im Juni

²⁴ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/roma-strategie/dialogplattform-roma-strategie.html>

und September 2018 erarbeitet. Im Anschluss an die Antiziganismus-Konferenz wurden die Ergebnisse in Form von Expertenempfehlungen veröffentlicht.²⁵

3.4.6.3.2 Einbeziehung der Roma in die Maßnahmenentwicklung

Es wird großer Wert daraufgelegt, dass die Inklusionsmaßnahmen nicht nur für die Roma sondern auch mit den Roma entwickelt werden. Schon durch die oben geschilderte Roma-Dialogplattform wird dem Aspekt der Teilhabe Rechnung getragen. In diesem Sinne wurde auch die Aktualisierung der nationalen Roma-Integrationsstrategie in den Jahren 2016/17 unter enger Einbeziehung der Roma Zivilgesellschaft durchgeführt. Dabei bestand zwischen 28. September bis 28. November 2016 die Möglichkeit, den Entwurf eines adaptierten Roma Strategiepapiers online zu konsultieren sowie an einer Umfrage teilzunehmen. Insgesamt besuchten in diesem Zeitraum 1.068 Nutzerinnen und Nutzer die Plattform online. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Befragung wurde die österreichische Roma-Strategie aktualisiert.²⁶ Im ECRI-Bericht 2020 wird dieser Prozess als innovativ für die Stärkung der Partizipation relevanter Akteure bezeichnet.

Seit November 2014 beteiligt sich die Nationale Roma-Kontaktstelle im Bundeskanzleramt auch an der Arbeitsgruppe der Grundrechteagentur der Europäischen Union, die die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Wirkungsindikatoren im Rahmen der Roma-Integration unterstützen soll.

Als Beratungsorgan für die Bundesregierung im Hinblick auf die Belange der autochthonen Roma ist der Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma eingerichtet. Verschiedene Beiratsmitglieder nehmen auch regelmäßig an den Treffen der Roma-Dialogplattform teil und stellen somit ein Bindeglied dar.

3.4.6.3.3 Finanzierung

Die vom Bundeskanzleramt vergebene Volksgruppenförderung dient nach ihrer gesetzlichen Zielsetzung der „Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres

²⁵ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:e4dd0a8e-99d5-4f6d-b382-05db80ad96c0/Conference%20on%20anti-Gypsyism%20%E2%80%93%20How%20to%20address%20anti-Gypsyism%20in%20a%20post-2020%20EU%20Roma%20Framework%20%E2%80%93%20Expert%20rec.pdf>

²⁶ Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich

Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte“ (§ 8 Abs. 1 Volksgruppengesetz). Im Vergleich zu anderen Volksgruppen werden weniger Mittel für kulturelle Veranstaltungen und Aktivitäten aufgewendet, jedoch mehr für Beratung und (Jugend-)Bildung.

Antragsberechtigt sind u. a. Volksgruppenvereine, womit einerseits die Akzeptanz und Niederschwelligkeit des Angebotes gewährleistet und andererseits die Autonomie der Betroffenen betont wird. Besondere Schwerpunkte der Fördertätigkeit liegen bei der Arbeitsmarktberatung und der Lernhilfe für Romakinder.

Tabelle 2 Volksgruppenförderung des BKA für Roma-Vereine, 2019

Volksgruppe der Roma	Zuschuss nach dem VoGrG	Sonstiger Zuschuss	Interkulturelle Projektförderung	Summe
"Vivaro" – Viva Romnja. Romafrauen Verein.			€ 7.000	€ 7.000
Dr. Dieter W. Halwachs			€ 7.000	€ 7.000
EXIL – Verein zur Förderung ganzheitlicher Weiterbildung, Kurzform Verein Exil			€ 7.000	€ 7.000
HANGO ROMA	€ 2.750			€ 2.750
KARIKA – Für Roma und Sinti	€ 2.250			€ 2.250
Kulturverein österreichischer Roma – Dokumentations- und Informationszentrum	€ 42.000			€ 42.000
Lovara-Roma Österreich			€ 5.000	€ 5.000
Roma Volkshochschule Burgenland – VHS Roma, "Romengeri Flogoskeri utschi Ischkola Burgenland"	€ 4.000		€ 3.000	€ 7.000
Romano Centro – Verein für Roma	€ 158.000	€ 17.800		€ 175.800
Roma-Pastoral – Diözese Eisenstadt vormals Referat für ethnischen Gruppen bes. Roma u. Sinti	€ 3.500		€ 4.300	€ 7.800
Roma-Service	€ 164.500			€ 164.500

Volksgruppe der Roma	Zuschuss nach dem VoGrG	Sonstiger Zuschuss	Interkulturelle Projektförderung	Summe
Voice of Diversity- Verein zur Förderung von Kunst und Kultur der Volksgruppe Roma	€ 3.300		€ 1.500	€ 4.800
Summe	€ 380.300	€ 17.800	€ 34.800	€ 432.900

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Neben dem Bundeskanzleramt vergeben insbesondere auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Arbeit sowie die Länder und Gemeinden Förderungen an Roma Vereine.

Österreich geht weiterhin davon aus, dass alle allgemeinen Verbesserungen im Bildungsbereich (zum Beispiel Gratiskindergarten, vermehrtes Angebot von Nachmittagsbetreuung an den Schulen oder von Ganztagsunterricht; Einführung der Mittelschule, überbetriebliche Lehrlingsausbildung) und im Gesundheits- und Sozialbereich (zum Beispiel Sozialhilfe, kostenlose Zahnregulierungen für Kinder, Zugang zu Gemeindewohnungen) auch eine Verbesserung der Lebenssituation von Roma zur Folge haben.

Das Bundesministerium für Arbeit fördert im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Projekte zum Roma-Empowerment für den Arbeitsmarkt (s. hierzu ausführlich unter Punkt 3.15.2.1.5.). Im Operationellen Programm Beschäftigung 2014-2020 für Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Investitionspriorität „Aktive Inklusion“ hat Österreich Mittel für romaspezifischer Maßnahmen vorgesehen. Das Ziel ist, durch Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eine nachhaltige Integration der Volksgruppe in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft bedeutend zu unterstützen. In Summe wurden für 7 Budgetjahre 8 Mio. € für die Umsetzung eingeplant.

Im ECRI-Bericht 2020 wurde Österreich für dieses Engagement gelobt, weil positive Resultate, (z. B. gestiegener Prozentsatz an Roma mit einer Berufsausbildung und anerkannten Qualifikationen) erzielt werden konnten.

3.4.6.4 Tatsächliche Gleichheit durch wirksame Rechtsbehelfe

Der Beratende Ausschuss empfiehlt eindringlich, die volle und tatsächliche Gleichheit vor dem Gesetz für alle Volksgruppenangehörigen sicherzustellen, insbesondere durch die Gewährleistung wirksamer Rechtsbehelfe im Falle der Verweigerung von Volksgruppenrechten. (Randzahl 22)

Mit der bereits im vierten Staatenbericht näher vorgestellten Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich in diversen Verwaltungsmaterien Anpassungsbedarf. Mit dem Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014 vom 9. Juli 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, wurden diese Anpassungen im Behörden- und Rechtsschutzsystem des Schulwesens durchgeführt. Dies führte auch zu Änderungen der Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und Burgenland.

Die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderte auch eine Anpassung im Volksgruppengesetz. Das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2013 änderte den Rechtsmittelzug für Beschwerden gegen die Zusammensetzung der Volksgruppenbeiräte. Während früher die repräsentativen Volksgruppenorganisationen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Zusammensetzung des jeweiligen Volksgruppenbeirates erheben konnten, ist nunmehr das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über diese Beschwerde berufen. Gegen eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes kann sodann Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Im Berichtszeitraum erfolgte eine weitere Verbesserung des österreichischen Rechtsdurchsetzungssystems. Durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 114/2013, wurden mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes ausgeweitet.

Artikel 140 B-VG lautet nunmehr auszugsweise

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit

1. von Gesetzen

a) auf Antrag eines Gerichts

b) von Amts wegen....

c)

d) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines

verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels;

.....

Verfahrensparteien in Zivil- und Strafverfahren können sich seither direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden, wenn sie der Meinung sind, dass die im Verfahren anzuwendenden Gesetze verfassungswidrig, bzw. die anzuwendenden Verordnungen gesetzwidrig sind (sogeannter Parteiantrag auf Normenkontrolle). Außerdem können seit 1. Jänner 2015 auch erstinstanzliche ordentliche Gerichte (früher: zweitinstanzliche Gerichte) den Verfassungsgerichtshof anrufen, wenn sie die Verfassungswidrigkeit eines von ihnen anzuwendenden Gesetzes annehmen.

3.5 Artikel 5

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.
- (2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Die Republik Österreich bekennt sich nach Art. 8 Abs. 2 B-VG zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern. § 8 Abs. 1 und 2 Volksgruppengesetz führt aus, dass der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat und lässt interkulturelle Projektförderungen zu.

Die Herausforderungen für den Erhalt der Volksgruppen sind vielfältig. Die modernen Lebensbedingungen begünstigen Assimilation und erschweren es, die Volksgruppensprache an die nächste Generation weiterzugeben. Dazu ausführlicher im vierten Staatenbericht.

Mit dem Ziel der Sicherung und des Erhalts der Sprache und Kultur der Volksgruppen und zur gezielten Unterstützung steht den Volksgruppen eine gesetzlich verankerte Volksgruppenförderung zur Verfügung, die 2021 von 4 auf 8 Millionen verdoppelt wurde. Weitere Förderungen für volksgruppenspezifische Zwecke vergeben insbesondere das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Länder und Gemeinden. Selbstverständlich können die Volksgruppen – unter den allgemeinen Voraussetzungen – auch an den sonstigen Fördermöglichkeiten, wie zum Beispiel Presse- und Publizistikförderung, Arbeitsmarktförderung, Filmförderung, Förderungen für die Erwachsenenbildung oder für die Forschung, partizipieren.

3.5.1 Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes

3.5.1.1 Verdoppelung der Volksgruppenförderung ab 2021 und strategische Neuausrichtung

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die für Volksgruppenvereinigungen zur Verfügung stehenden Mittel signifikant zu erhöhen, um ihre Bemühungen zur Umkehrung zunehmender Assimilierungstrends und zur wirksamen Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer eigenständigen Kultur zu unterstützen, und zwar unabhängig von der Unterstützung von anderen Aktivitäten auf den Gebieten Bildung und Medien. (Randzahl 27)

Entsprechend einer langjährigen Forderung der Volksgruppen wurde die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes im Jahr 2021 auf insgesamt € 7,868.000 erhöht und damit mehr als verdoppelt. Neu geschaffen wurde ein mit € 700.000 dotierter Förderansatz für Volksgruppenmedien. Es wurden erstmals für die Förderansätze „Interkulturelle Förderung“ und „Sonstige Zuschüsse“ – wie im übrigen auch für den neuen Ansatz „Volksgruppenmedien“ – Förderaufrufe veröffentlicht, in welchen – nach Rückmeldung aus den Volksgruppenbeiräten – Förderschwerpunkte formuliert wurden.²⁷

²⁷ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/volksgruppen-foerderung.html>

Im Förderansatz „Sonstige Zuschüsse“ gibt es nunmehr folgende Förderschwerpunkte:

- Volksgruppensprachliche Bildung
- Digitalisierung
- Volksgruppenübergreifende Projekte
- Volksgruppen-Jugend/Nachwuchsförderung
- Bestandsaufnahmen

Tabelle 3 Budget Volksgruppenförderung des BKA, 2021

Volksgruppenförderung	Detailbudget 10.01.07	Summe in €
Zuschüsse aufgrund des Volksgruppengesetzes	Konto 7670002	4,600.000
Sonstige Zuschüsse	Konto 7671003	2,268.000
Interkulturelle Förderung	Konto 7671004	300.000
Volksgruppenmedien	Konto 7671006	700.000
Gesamt		7,868.000

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Als Empfänger von Geldleistungen aus der Volksgruppenförderung kommen gemäß § 9 Abs. 2 VoGrG „Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)“ sowie gem. Abs. 3 „Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen“ in Betracht. Dazu ist anzumerken, dass die Volksgruppen im Wesentlichen in Vereinen nach dem Vereinsgesetz organisiert sind.

Mit der Volksgruppenförderung strebt das Bundeskanzleramt als Fördergeber in den geförderten Bereichen mittel- und langfristig folgende Wirkungen an:

Durch Strukturförderungen an Volksgruppenorganisationen soll ihre Handlungsfähigkeit unterstützt und die zur Erfüllungen ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur erhalten und verbessert werden. Vor allem im Bereich Kinder- und Jugendbildung können die Ziele der Volksgruppenförderung durch Strukturförderungen, z. B. für Kinderbetreuungseinrichtungen und Lernhilfeorganisationen, besonders effektiv verfolgt werden.

Durch die gezielte Förderung der Herausgabe periodischer Medien wird ein Sichtbarmachen des Sprachgebrauchs der Volksgruppensprache im Alltag erreicht. Derartige Druckwerke stellen ein bedeutendes Informationsinstrument sowohl innerhalb der Volksgruppe als auch – sofern sie zweisprachig herausgegeben werden – gegenüber der übrigen Bevölkerung dar. Der alltägliche Gebrauch der Volksgruppensprache soll dadurch gestärkt und die Sprachkompetenz der Volksgruppenangehörigen erhöht werden. Langfristig kann durch die Förderung von Medienprojekten (seien es Wochenzeitungen, sonstige Periodika oder Vereinsnachrichtenblätter) eine Stärkung der Funktionalität einer Volksgruppensprache als wichtiges identitätsstiftendes Merkmal und ein konsequenter Erhalt des volksgruppenspezifischen Wortschatzes erreicht werden.

Die Förderung von Bildungsprojekten dient sowohl der Sprachvermittlung als auch der Vermittlung volksgruppenspezifischer Inhalte. Dadurch soll der Volksgruppensprachgebrauch gesteigert und die sprachliche und interkulturelle Kompetenz erhöht werden. Vor allem die Weitergabe der Sprache als Ausdrucksform volksgruppenspezifischer Identität an den Nachwuchs ist dabei von besonderer Bedeutung. Der erfolgreiche Erhalt der Volksgruppe hängt nicht zuletzt davon ab, ob Sprache und Kultur an Kinder und Jugendliche weitergegeben und von diesen angenommen werden. Durch die gezielte Förderung von Kleinkinderprojekten soll bereits in einer möglichst frühen Phase der Sprachentwicklung der Erwerb der Volksgruppensprache unterstützt werden. Eine verstärkte Einbindung der Eltern in diesen Prozess hat auch positive Auswirkungen auf die volksgruppensprachliche Vernetzung.

Die Förderung von Kulturprojekten dient dem Erhalt und der Weitergabe volksgruppenspezifischer Kulturformen, kultureller Identitäten und damit auch dem inneren Zusammenhalt einer Volksgruppe. Dabei kommt insbesondere der Weitergabe der volksgruppenspezifischen Traditionen an den Nachwuchs eine bedeutende Rolle zu. Kulturelle Aktivitäten eignen sich auch besonders zur Einbindung der übrigen Bevölkerung, wodurch ein höheres Verständnis für einander erzielt werden kann.

Mit Förderungen im wissenschafts- und forschungsbezogenen Bereich wird die Wissens- und Erkenntnissicherung im volksgruppenspezifischen Kontext erreicht (z. B. durch Sprachforschungen, Geschichtsaufarbeitungen etc.). Die damit bezweckten Wirkungsziele können aber auch einen regionalen Mehrwert umfassen, der nicht nur in einer vielfältigen kulturellen Attraktivität, sondern auch in Konfliktbereinigungen aufgrund gemeinsamer Geschichtsaufarbeitungen zum Ausdruck kommen kann. Damit werden nicht nur die Stärkung der Volksgruppenidentität bewirkt, sondern auch ausgleichende regionale Mehrfachidentitäten erkannt.

Durch die Förderung von Sportvereinen aus Mitteln der Volksgruppenförderung wird nicht der Sport als solcher gefördert, sondern der Volksgruppenspracherwerb von Kindern und Jugendlichen im Wege des volksgruppensprachigen Trainings. Damit wird der Nachwuchs durch diese von den meisten Jugendlichen als attraktiv empfundene sportliche Freizeitgestaltung in ein volksgruppensprachliches Umfeld einbezogen, das der volksgruppensprachlichen Kompetenz und dem Sprachgebrauch förderlich ist.

Jährlich ist an den Nationalrat über die Volksgruppenförderung zu berichten. Die Berichte sind auf der Website des BKA abrufbar.

Aus Anlass der Erhöhung der Volksgruppenförderung wird ein Prozess der Bestandsaufnahme und der Evaluierung der Volksgruppenförderung eingeleitet. Das Ziel ist die Erarbeitung von Wirkungsindikatoren, welche künftig bei der Vergabe als auch bei der Evaluierung von Förderungen zum Einsatz kommen sollen, sowie eine verstärkte strategische Ausrichtung der Volksgruppenförderung. Dieser Prozess wird unter enger Einbindung der Volksgruppenbeiräte durchgeführt und von externen Experten aus dem Bereich Wirkungsorientierte Förderung begleitet.

3.5.1.2 Abwicklung der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Abwicklung der Volksgruppenförderung zu beschleunigen und zu vereinfachen. (Randzahl 28)

Im Berichtszeitraum hat Österreich folgende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Volksgruppenförderung zu beschleunigen und zu vereinfachen:

- Vorverlegung der Einreichfrist
- Vorverlegung der Einholung der Beiratsempfehlung
- Beschleunigung der Förderentscheidung durch Neuorganisation der internen Abläufe.

Seit 2018 waren die Fördermittel, die auf der Grundlage einer Beiratsempfehlung erfolgten, regelmäßig bereits zur Jahresmitte verausgabt. Die Anträge für die Förderjahre 2020 und 2021 wurden bereits im November des Fördervorjahres eingereicht, die entsprechenden Förderempfehlungen bereits im Dezember des Fördervorjahres eingeholt. So konnten trotz – aufgrund von Budgetprovisorium und Coronapandemie – erschwerten Umständen per 31. August 2020 ca 97 % aller Fördermittel verausgabt werden.

Weiters ist es durch die Einführung von Abrechnungserleichterungen im Bereich von Basisförderungen im Jahr 2019 gelungen, den Handlungsspielraum der Volksgruppenvereine deutlich zu erweitern.

3.5.1.3 Verwendung der Volksgruppenförderung

Das Bundeskanzleramt vergab im Jahr 2019 Volksgruppenförderungen in der Gesamthöhe von € 3,921.380. Die Differenz zum oben dargestellten Budget ergibt sich hauptsächlich aus wiederverausgabten Rückzahlungen.

Tabelle 4 Volksgruppenförderung nach Volksgruppen und Förderart in absoluten Zahlen, 2019

Volksgruppe	Zuschuss nach VoGrG	Sonstiger Zuschuss	Interkulturelle Projektförderung	Summe
Kroaten	€ 1.107.100	€ 3.300		€ 1.110.400
Roma	€ 380.300	€ 17.800	€ 34.800	€ 432.900
Slowaken	€ 79.800	€ 45.000		€ 124.800
Slowenen	€ 1.151.700	€ 205.780	€ 66.000	€ 1.423.480
Tschechen	€ 382.100	€ 3.300	€ 8.000	€ 393.400
Ungarn	€ 429.000	€ 4.900	€ 2.500	€ 436.400
Summe	€ 3.530.000	€ 280.080	€ 111.300	€ 3.921.380

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Zur Aufteilung der Fördermittel auf die unterschiedlichen Bundesländer siehe untenstehende Tabelle. In den vergangenen Jahren blieb die Verteilung auf die einzelnen Volksgruppen und die verschiedenen Bundesländer weitgehend konstant. Das Bundeskanzleramt folgte auch hier wieder den Beiratsempfehlungen.

Tabelle 5 Volksgruppenförderung des BKA nach Bundesland, Volksgruppen und Budgetansatz; 2019

Bundesland	Interkulturelle Projektförderung	Sonstiger Zuschuss	Zuschuss nach VoGrG	Summe
Burgenland	€ 9.800	€ 8.200	€ 1.334.750	€ 1.352.750
Kroaten		€ 3.300	€ 947.600	€ 950.900
Roma	€ 7.300		€ 177.000	€ 184.300
Ungarn	€ 2.500	€ 4.900	€ 210.150	€ 217.550
Kärnten	€ 66.000	€ 205.780	€ 1.074.500	€ 1.346.280
Slowenen	€ 66.000	€ 205.780	€ 1.074.500	€ 1.346.280
Oberösterreich			€ 3.500	€ 3.500
Ungarn			€ 3.500	€ 3.500
Salzburg			€ 2.000	€ 2.000
Ungarn			€ 2.000	€ 2.000
Steiermark	€ 7.000		€ 67.850	€ 74.850
Roma	€ 7.000			€ 7.000
Slowenen			€ 65.350	€ 65.350
Ungarn			€ 2.500	€ 2.500
Tirol			€ 700	€ 700
Ungarn			€ 700	€ 700
Wien	€ 28.500	€ 66.100	€ 1.046.700	€ 1.141.300
Kroaten			€ 159.500	€ 159.500
Roma	€ 20.500	€ 17.800	€ 203.300	€ 241.600
Slowaken		€ 45.000	€ 79.800	€ 124.800
Slowenen			€ 11.850	€ 11.850
Tschechen	€ 8.000	€ 3.300	€ 382.100	€ 393.400
Ungarn			€ 210.150	€ 210.150
Summe	€ 111.300	€ 280.080	€ 3.530.000	€ 3.921.380

Quelle: Bundeskanzleramt/Volksgruppenabteilung

Über die Verwendung der Volksgruppenförderung berichtet das Bundeskanzleramt jährlich an den Nationalrat. Die Berichte sind auf der Website des Bundeskanzleramtes abrufbar (www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/volksgruppen-foerderung.html).

3.5.2 Abstimmungsspende

Der Bund gewährt aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung, bei der sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat, in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt vier Millionen Euro zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung und zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden dienen.

3.5.3 Volksgruppenförderung des Bildungsministeriums

Neben der im Volksgruppengesetz verankerten Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes vergibt insbesondere auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Förderungen für volksgruppenspezifische, bildungsorientierte Zwecke.

Tabelle 6 Volksgruppenförderung des BMBWF, 2018; Aufteilung auf Volksgruppen

Volksgruppe	€
Kroatische Volksgruppe	98.500,00
Slowenische Volksgruppe	290.800,00
Ungarische Volksgruppe	30.000,00
Volksgruppe der Roma	99.800,00
Tschechische Volksgruppe	40.000,00
Volksgruppen allgemein bzw. volksgruppenübergreifend	73.400,00
Gesamt	632.500,00

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Tabelle 7 Fördersummen pro Projekt (Aufzählung nicht erschöpfend)

Fördergegenstand (2018)	€
Sprachbetreuung für Kinder der slowenischen Volksgruppe	36.500,00
Druckkostenbeiträge für Bücher in slowenischer Sprache	36.500,00
Renovierung des Turnsaales der Komensky-Schule	40.000,00
Volksgruppenzentrum	55.000,00
Außerschulische Lernbetreuung für Kinder der Volksgruppe der Roma	35.500,00
Kroatisch Minihof (Kroatische Bibliothek)	18.000,00

Quelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

3.5.4 Förderungen des Bundeskanzleramtes – Kunst und Kultur²⁸

Volksgruppenangehörige oder Volksgruppenorganisationen sind unter den gleichen Bedingungen wie die Mehrheitsgesellschaft für Förderungen im Kunst- und Kulturbereich antragsberechtigt. Im Jahr 2018 wurden folgende Aktivitäten mit Volksgruppenbezug aus dem Kunst- und Kulturbudget gefördert (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

²⁸ https://www.bmkoes.gv.at/dam/jcr:07491dd8-771e-44c3-aebb-59c100f97369/KunstKulturBericht_2018.pdf

Tabelle 8 Aktivitäten mit Volksgruppenbezug, Kunst- und Kulturbudget

Fördernehmer	Gegenstand/Projektbezeichnung	Summe in €
Drava Verlag – Založba Drava	Verlagsförderung	30.000
	Buchpaket	10.000
	Standgemeinschaft Buchmesse Leipzig	7.400
Mohorjeva družba v Celovcu/Hermagoras Verein in Klagenfurt	Verlagsförderung	30.000
	Buchpaket	25.000
Wieser Verlag	Verlagsförderung	60.000
	Buchpaket	10.000
Slovensko prosvetno društvo Rož	Kulturprogramm und -vermittlung	12.000
Universitätskulturzentrum UNIKUM in Klagenfurt	Kulturprogramm und -vermittlung	65.000
Romano Centro – Verein für Roma	Literaturprojekt	3.000
Društvo/Verein Peršman	Museumsförderung – Vermittlungsprogramm	25.000
Athabasca University Press	Zuschuss für die Übersetzung des Werkes „Kaj smo, ko smo“ („Was wir sind, wenn wir sind“) der Kärntner Slowenin Cvetka Lipuš ins Englische	1.500

Quelle: Kunst- und Kulturbericht 2018, BKA; in eigener Zusammenstellung

Darüber hinaus wurde dem bekannten Schriftsteller Florjan Lipuš, einem Angehörigen der slowenischen Volksgruppe, der mit € 30.000 dotierte große österreichische Staatspreis 2018 überreicht.

3.5.5 Förderung des Landes Steiermark

Das Land Steiermark fördert auch weiterhin den Artikel VII-Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus. Das Pavelhaus in Radkersburg ist das kulturelle Veranstaltungszentrum der Steirischen Slowenen. Der Artikel VII-Kulturverein für Steiermark ist ein Bindeglied zwischen Minderheit und Mehrheit im südsteirischen Raum und fördert mit seinen kulturellen und volksgruppen-spezifischen Veranstaltungen und Publikationen den zweisprachigen sowie

den interkulturellen Dialog. Das Land Steiermark förderte den Artikel VII-Kulturverein im Jahr 2018 mit € 55.000 für sein Jahreskulturprogramm.

Der Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Graz erhielt € 1.000 für sein Projekt "Slowenische Tage 2018".

3.5.6 Förderungen der Stadt Wien

Der Magistrat der Stadt Wien, MA 7, fördert im Rahmen seiner Kulturförderung, vor allem in der Förderschiene „Stadtteilkultur und Interkulturalität“²⁹ regelmäßig auch diverse kulturelle Aktivitäten mit Volksgruppenbezug. Im Folgenden ein Auszug aus dem Förderbericht des Jahres 2018 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Tabelle 9 Förderung der Gemeinde Wien 2018 (aus Förderbericht)³⁰

Fördernehmer	Gegenstand/Projektbezeichnung	Summe in €
Freunde der Slowakischen Kultur+	Slowakischer Abend an der Donau	2.500
	Traditionelle slowakische Weihnachten	2.250
Hrvatski centar za kulturu, naobrazbu i politiku/Kroatisches Zentrum für Kultur, Bildung und Politik	Jahrestätigkeit	12.000
	Straßenfest Schwindgasse	1.000
Hrvatsko Kulturno Drustvo NAPREDAK Austrija – Bec (Kroatischer Kulturverein NAPREDAK Austria – Wien)	20-jähriges Jubiläum der Tanzgruppe AKroBiH	2.000
	KroatInnensonntag in Mariabrunn – Gartenfest im 14. Bezirk und Advent in Rudolfsheim	2.200
Kroatisches Institut	Wien als Magnet	4.000

²⁹ <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/projekte/subventionen/stadtteilkultur.html>

³⁰ <https://www.wien.gv.at/kultur/abteilung/pdf/kunstbericht2018.pdf>

Fördernehmer	Gegenstand/Projektbezeichnung	Summe in €
Österreichisch-Kroatische Gesellschaft	Ausstellung: Otto Wagner und die kroatische Architektur	2.150
	Weihnachtskonzert und Krippenausstellung, Literarisch-musikalischer Abend: Ein magischer Widerhall	1.500
Verein zur Förderung der kroatischen Musik	Konzert	2.500
NAPRAFORGOK – Verein zur Förderung von ungarischem Volkstanz und ungarischer Volksmusik in Wien	20. Ungarisches Tanzhaustreffen	1.000
Ungarischer Arbeiterverein in Wien, gegründet 1899 in Floridsdorf	Konzert	2.000
	9. Gulaschfestival	1.000
Wiener Ungarischer Kulturverein Delibab – Becsi Magyar Kultúregyesület Délibáb	Jahresprogramm	4.600
	Internationales Volkstanztreffen	4.000
Club Pannonia, Gesellschaft zur Pflege der österreichisch-ungarischen Beziehungen	Jahresförderung	2.500
Österreichisches Institut für ungarische Studien	Tagung: Peter Nadas Parallelgeschichten	1.500
Voice of Diversity – Verein zur Förderung von Kunst und Kultur der Volksgruppe Roma	Jahresprogramm	2.200
	10. Baranka-Park-Gedenkfeier	7.000
	World Jam Sessions Ottakring	2.200
Vivaro – Viva Romnja. Romafrauen Verein.	Sichtbarkeit – Romnja mitten in Wien	700
Bahtalo Rom, Gesellschaft zur Erhaltung & Förderung der Roma-Kultur	12. Roma Fest	2.500
Romano Centro – Verein für Roma	Jahresförderung	15.000
Kulturverein österreichischer Roma – Dokumentations- und Informationszentrum	Jahresförderung	115.000

Quelle: Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsbericht der Stadt Wien 2018, in eigener Zusammenstellung

3.5.7 Förderungen des Landes Kärnten

Die Zielsetzung der Kulturförderung des Landes Kärnten schließt ausdrücklich die Bewahrung der durch die verschiedenen ethnischen Einflüsse – einschließlich des Einflusses der

slowenischen Volksgruppe – bedingte kulturelle Vielfalt mit ein (§ 1 Abs. 3 lit. f Kärntner Kulturförderungsgesetz).

Das kulturelle Angebot der slowenischen Volksgruppe in Kärnten wird durch klare Konzepte und die engagierte Tätigkeit der zwei Dachorganisationen, dem Christlichen Kulturverband und dem Slowenischen Kulturverband gestaltet. Beide haben den Sitz in Klagenfurt und sind kulturelle Sammelorganisationen von etwa achtzig örtlichen Kulturvereinen, -gruppen und -initiativen, wobei die meisten von ihnen Mitglieder beider Dachorganisationen sind. Die örtlichen Kulturvereine und Gruppen entwickeln andererseits von sich aus genügend Kreativität und Innovation.

Die Förderungen an Slowenische Kulturverbände und -vereine betragen im Budgetjahr 2016 abzüglich der Restsubvention für die slowenische Musikschule, die in die Landesmusikschule integriert wurde, insgesamt € 58.400,- und stiegen in den Budgetjahren 2017 und 2018 auf jeweils über € 80.000,- an. Im Jahr 2019 erhielten 24 slowenische Kulturinstitutionen aufgrund vermehrter Antragstellungen sowie durch moderate Erhöhungen und Nachtragsförderungen in Summe € 115.200.

Neben den Förderungen an die slowenischen Kulturinstitutionen selbst finden auch jene Kulturprojekte und -programme sonstiger Förderwerber besondere Berücksichtigung, die sich durch einen hohen slowenisch- bzw. zweisprachigen Programmanteil auszeichnen. Eine vollständige Darstellung bzw. „Herausrechnen eines slowenischen Anteils“ kann hier nur sehr bedingt erfolgen. Im Jahr 2017 war der Anteil besonders hoch, da die Schwerpunkte dieses Jahres „Kunst im öffentlichen Raum“ und „Handke-Jahr“ gezielt zweisprachig ausgerichtet waren. In Summe entfielen hier rund € 227.000,- auf diesen Bereich. Im Jahr 2018 wurden in dieser Kategorie 17 Kulturinstitutionen und Projekte in Summe mit € 143.111 an Kulturförderung unterstützt. 2019 wurden € 211.538 aufgewendet, wobei erstmals eine Basissubvention in Höhe von € 53.267 an das Robert-Musil-Institut der Universität Klagenfurt/Kärntner Literaturarchiv aufgrund der Präsenz der slowenischen Literatur sowohl im Veranstaltungsprogramm als auch in der archiv- und literaturwissenschaftlichen Arbeit berücksichtigt wurde.

Tabelle 10 Förderung des Landes Kärnten an Kulturinstitutionen und Projekte mit hohem slowenischen- bzw. zweisprachigen Programmanteil, 2018, exemplarisch

Fördernehmer	Gegenstand/Projektbezeichnung	Summe in €
Slowenisches Volkskundeinstitut „Urban Jarnik“	Aktivitäten 2018	10.000
Mohorjeva družba v Celovcu – Hermagoras Verein in Klagenfurt	Jahreskalender 2019	1.000
	Verlagsförderung 2018	11.111
Drava Verlags- und Druckgesellschaft	Lyrikband „Gefangen zwischen den Zeilen“ und Kinderbuch „Zmaj Direnda (Der Drache Direndaj)“	2.000
	Verlagsförderung 2018	10.000
Verband Slowenischer SchriftstellerInnen, ÜbersetzerInnen und PublizistInnen in Österreich	Literaturzeitschrift „Rastje“	1.000
Wieser Verlag	Verlagsförderung 2018	10.000
Denkwerkstatt/Kovačija Misli	Gedenkausstellung 750 Jahre Markt Eisenkappel/ Železna Kapla	2.100
Slowenischer Kulturverein „Danica“	St. Primus – Theaterprojekt	1.500
Slowenischer Kulturverein „Šentjanz“	Theaterprojekt „5&20 Udarcev/Schlagzeilen“	5.000
Lepenska Šola – Verein zur Förderung des ländlichen Raumes	Aktivitäten 2018	3.000
Slowenischer Kulturverband	Aktivitäten 2018	10.100
Christlicher Kulturverband	Aktivitäten 2018	10.100
Slowenischer Kulturverein „Celovec“ in Klagenfurt	Aktivitäten 2018	1.000
Slowenischer Kulturverein „Globasnica“	Veranstaltungsreihe „Trivium/ tri poti/ drei Wege“	2.500
Slowenischer Kulturverein „Rož“, St. Jakob/Ros.	Aktivitäten 2018	6.000
	Anerkennungspreis für besondere Leistungen in Bereich der freien Kulturarbeit 2018	5.000
Slowenischer Kulturverein „Zarja“	Aktivitäten 2018	3.000
Universitätskulturzentrum UNIKUM	Aktivitäten 2018	22.000

Fördernehmer	Gegenstand/Projektbezeichnung	Summe in €
Katholischer Kulturverein „Šmihel“	Theaterarbeit, Cikli Cakl -Festival	5.000
Oktett Suha	Internationales Oktett-Festival 2018	2.000
Slowenischer Kulturverein „Kočna“, Suetschach	37. Internationale Suetschacher Malerwoche	700
Katholischer Kulturverein „Drava“, Schwabegg	Aktivitäten 2018	3.000
Kulturni dom Bleiburg- Pliberk	Aktivitäten 2018	10.000

Quelle: Kulturbericht des Lands Kärnten 2018, eigene Darstellung

Für weitere Informationen siehe den Kulturbericht des Landes Kärnten 2018, Seiten 52ff sowie den Tabellenteil.³¹

Außerdem wurden auf Basis des K-KFördG 2001 auch Preise und Stipendien an Vertreterinnen und Vertreter der slowenischen Volksgruppe vergeben.

Siehe dazu auch den Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, 2020, Seite 42ff.³²

Weiters soll in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, dass das Amt der Kärntner Landesregierung alljährlich die Kulturwoche / Kulturni teden sowie den Europäischen Volksgruppenkongress in Klagenfurt veranstaltet.

3.5.7.1 Feierlichkeiten aus Anlass des 100 Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung³³

Das Jahr 2020 war durch das 100jährige Jubiläum der Kärntner Volksabstimmung über den Verbleib der zweisprachigen Gebiete bei der Republik Österreich ein bedeutungsvolles und symbolträchtiges Jahr für das Bundesland Kärnten. Dieses Jubiläum war Anlass für die Aus-

³¹ https://www.kulturchannel.at/fileadmin/user_upload/kulturberichte/kulturbericht_2018.pdf

³²

https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Volksgruppenb%3%bcro/Dateien/Art.69a%20-2020/2020_69a%20Bericht_de_web.pdf?exp=783412&fps=2104169c5f314a23537de095184d26f8f9ade3ac

³³ <https://carinthija2020.ktn.gv.at/>

einandersetzung mit der eigenen Geschichte und Identität. Es diene zur Standortbestimmung von Land und Leuten und zum Blick in die Zukunft. Im Sinne der Partizipation wurden für das Gesamtprogramm durch Ausschreibungen und Jurybeurteilungen die innovativsten Projekte aus verschiedenen Sparten (Kultur, Kunst & Brauchtum, Schulen, Wissenschaft) ausgewählt. Die operative Umsetzung der Einzelprojekte oblag dabei den Projekteinreichern; das Land Kärnten unterstützte durch einen Förderanteil von maximal 60% und übernahm die Bewerbung des Gesamtprogramms.

89 Projektanträge wurden aufgrund der Ausschreibung Kunst/Kultur/Brauchtum eingereicht. Davon wurden 53 Projekte ausgewählt. (Fünf weitere werden über die Abt. 3 – Gemeinden gefördert.) Unter diesen 53 Projekten sind 13 Projekte, die von slowenischen Kulturvereinen eingereicht wurden. Eine gezielt zweisprachige Ausrichtung bzw. Schwerpunktsetzung auf die slowenische Sprache / Volksgruppe bzw. maßgebliche Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der slowenischen Volksgruppe ist darüber hinaus in weiteren rund 20 ausgewählten Projekten gegeben. Bedauerlicherweise mussten aufgrund der COVID-19-Pandemie viele Veranstaltungen abgesagt werden.

3.5.8 Förderungen des Burgenlandes

Das Land Burgenland meldete für das Jahr 2018 die in der Tabelle angeführten Förderungen. Darin sind nicht nur die Förderungen des Landes, sondern auch der Gemeinden enthalten. Weiters sind zusätzlich zu Förderungen an Volksgruppenorganisationen und volksgruppenspezifische Projekte auch Aufwendungen der Gebietskörperschaften, insbesondere die sog. Amtssprachenzulage für Beamtinnen und Beamten, die die Volksgruppensprache dienstlich verwenden, eingerechnet.

Tabelle 11 Volksgruppenförderung des Burgenlandes; 2018

Volksgruppe	Summe in €
Kroaten	521.586,68
Ungarn	49.686,60
Roma	45.654,96
volksgruppenübergreifend	27.128,80
Gesamt	644.057,04

Quelle: Amt der burgenländischen Landesregierung

Im Folgenden soll die Kulturförderung der burgenländischen Landesregierung für Volksgruppenvereine oder volksgruppenspezifische Aktivitäten näher dargestellt werden (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Tabelle 12 Förderungen der Landesregierung Burgenland, 2018

Fördernehmer	Gegenstand/Projektbezeichnung	Summe in €
HAK – Hrvatski akademski klub – Kroatischer akademischer Klub	„Dan mladine“	1.000
Junge Initiative KroatischMinihof	Volkskulturpreis 2018	1.500
	Musical „Promises, Promises“	10.000
Kroatischer Kulturverein im Burgenland	Jahresaktivitäten	2.000
	Bildungsprojekte	3.000
	Feriensprachkurs in Stinatz	500
Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum	Buch- und Liederprojekte	3.000
Leseverein der Reformierten Jugend Oberwart	55 Jahre – Jubiläum	500
Mehrsprachiges Offenes Radio MORA	Projektförderung	15.000
Tamburica Cindrof/Siegenderdorf	55 Jahre Jubiläum	1.000
Tamburizzaorchester Steinbrunn	Jugendprojektförderung	500
Tamburizzaorchester Schandorf	Ankauf einer Tracht	500
	Arrangement neuer Partituren	1.500
Verein KARIKA – für Roma und Sinti	Jahresaktivitäten	4.000
	Ankauf von Notebooks	750
	Internationaler Romatag	2.500
Verein Roma Service	Projekt „Roma-Butschu“	2.000
	Projekt „RomBus“	10.000
	Lernbetreuung	1.500
Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten	Jahresaktivitäten	3.000
	Projektförderungen	4.000
Volkshochschule der Burgenländischen Roma	Jahresaktivitäten	4.100

Fördernehmer	Gegenstand/Projektbezeichnung	Summe in €
	Projektförderung	1.500
Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn	Jahresaktivitäten	4.500
	Projektförderungen	1.500
Wissenschaftliches Institut der burgenländischen Kroaten	Sprachkommission	3.000
Kulturvereinigung Kroatisches Institut	Pannonisches Jahrbuch und Informationsblatt „Panonski list“	500
UMIZ – Ungarisches Medien- und Informationszentrum	Jahresaktivitäten	2.000
	Projektförderung	500
Gassner Herbert, Zillingtal	Lese-Begegnungszone für die Kausich-Bibliothek	2.500
Zweisprachige Bibliothek der Jungen Initiative Kroatisch Minihof	Ankauf von Regalen und Software	400
PAX, Kroatisch Geresdorf	40 Jahre Jubiläum	3.000
Theatergruppe Nikitsch	Förderung der Kroatischen Kultur	1.500
KUGA Kulturvereinigung Großwarasdorf	Jahresaktivitäten und Geschäftsführung	61.870
	Programmschwerpunkte	13.130
Poljanci, Wulkaprodersdorf	Ankauf von Musikinstrumenten	1.500

Quelle: Förderbericht 2018³⁴, eigene Darstellung

3.6 Artikel 6

- (1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen

³⁴

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Kultur/Burgenlaendische_Kulturberichte/Kulturbericht_2018.pdf

unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, einen insgesamt positiven Zugang zu Integration und Diversität im öffentlichen Diskurs zu fördern und im Geiste des Dialogs und der gegenseitigen Achtung die eigenständigen Interessen von Volksgruppenangehörigen als wertgeschätzten und festen Bestandteil der immer vielfältigeren österreichischen Gesellschaft voranzubringen. (Randzahl 33)

Der Beratende Ausschuss fordert verstärkte Anstrengungen der Behörden, damit die öffentliche Debatte auf der Basis von gegenseitigem Respekt und Toleranz geführt wird und damit alle Teile der Gesellschaft hinsichtlich der Ziele auf föderaler, regionaler und lokaler Ebene angemessen informiert, einbezogen und zu Rate gezogen werden; dies mit dem Ziel, eine allumfassend positive Haltung hinsichtlich Diversität und Integration zu fördern. (Randzahl 34)

3.6.1 Toleranz und interkultureller Dialog in Kärnten

Das Verhältnis zwischen der slowenischen Volksgruppe und der Mehrheitsbevölkerung in Kärnten hat sich weiterhin verbessert. Das Land Kärnten bekennt sich zu seiner Volksgruppe und unterstützt konsequent die Verbesserung des Verhältnisses von Volksgruppe und Mehrheitsbevölkerung. Dies kommt durch zahlreiche Einrichtungen und Maßnahmen zum Ausdruck:

- Eigenes Volksgruppenbüro im Amt der Kärntner Landesregierung
- Betreuung slowenischsprachiger Infoseiten auf der Website der Landesregierung
- Veranstaltung des alljährlichen Europäischen Volksgruppenkongresses in Klagenfurt
- Veranstaltung der alljährlichen Kulturwoche / kulturni tedni
- Regelmäßige Sitzungen des Dialogforums unter Vorsitz des Landeshauptmannes
- Einführung einer Staatszielbestimmung zugunsten der Volksgruppe in der Kärntner Landesverfassung

- Einführung einer Berichtspflicht der Kärntner Landesregierung an den Kärntner Landtag
- Öffentliche Ehrungen bekannter Persönlichkeiten aus der slowenischen Volksgruppe
- Umfassende Einbeziehung der Volksgruppe in die Feierlichkeiten zum 100. Jahrestages der Volksabstimmung über die Zugehörigkeit des zweisprachigen Gebietes zu Kärnten im Oktober 2020
- Europeada 2020 (musste leider auf 2021 verschoben werden).

Im Folgenden soll dies näher ausgeführt werden.

3.6.1.1 Änderung der Kärntner Landesverfassung

Mit der Novelle der Kärntner Landesverfassung LGBl. Nr. 25/2017 wurde in die Kärntner Landesverfassung eine Staatszielbestimmung zum Schutz der autochthonen slowenischen Volksgruppe aufgenommen. Art. 5 K-LVG lautet nunmehr:

(1) Die deutsche Sprache ist die Landessprache, das heißt die Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der der Minderheit bundesgesetzlich eingeräumten Rechte – die Sprache der Vollziehung des Landes Kärnten.

(2) Das Land Kärnten bekennt sich gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes gilt allen Landsleuten gleichermaßen.

Die neue Fassung des Art. 5 K-LVG nimmt durch die Verwendung des Wortes „Minderheit“ im Singular Bezug auf das Vorhandensein der slowenischen Volksgruppe in Kärnten (vgl. Havranek/Sturm, Der Kärntner Landtag – Rechtsgrundlagen für die Landtagsarbeit, Anm. 1 zu § 4 K-LTGO). Da eine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Minderheitensprache als zusätzliche Amtssprache im Verkehr mit Behörden nicht besteht, kommt der vorgeschlagenen Festlegung der deutschen Sprache als „Landessprache“ ebenso wie der Bezugnahme auf die Rechte der Minderheit in Art. 5 Abs. 1 K-LVG die Bedeutung einer deklarativen Wiederholung des Art. 8 Abs. 1 B-VG zu, dessen Anordnung auch für die Länder gilt (vgl. Kolonovits, Sprachenrecht in Österreich, Seite 192; Marko, Art. 8 Abs. 1 B-VG, in: Korinek/Holoubek et al, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz 6).

Die der Minderheit eingeräumten Rechte zur Verwendung ihrer eigenen Sprache anstelle der Staatssprache sind bundes(verfassungs-)gesetzlich insbesondere im Staatsvertrag von St. Germain (vgl. Art. 66 Abs. 3 und 4), im Staatsvertrag von Wien 1955 (vgl. Art. 7 Z 3) und im Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, idF BGBl. I Nr. 84/2013, geregelt. Diese Bestimmungen werden im Sinne des Art. 99 Abs. 1 B-VG durch Art. 5 K-LVG nicht berührt.

Mit derselben Novelle der Landesverfassung, LGBl. Nr. 25/2017, wurde eine jährliche Berichtspflicht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe an den Kärntner Landtag eingeführt. Der Bericht der Kärntner Landesregierung soll einen Einblick über die Entwicklung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten geben und bietet somit eine Grundlage zur Weiterentwicklung des friedlichen Zusammenlebens in Kärnten.

Art. 69a K-LVG lautet nunmehr:

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis spätestens 30. Juni einen Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten vorzulegen, der zu veröffentlichen ist.

Mittlerweile sind drei Berichte gemäß Art. 69a K-LVG dem Kärntner Landtag vorgelegt und auf der Website des Landes veröffentlicht worden.^{35 36 37}

3.6.1.2 Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes

Das Dialogforum, das erstmalig im vierten Staatenbericht vorgestellt wurde, ist auch weiterhin aktiv.

Die Einrichtung des Dialogforums geht auf das „Memorandum betreffend zweisprachige topographische Aufschriften, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe“ vom 26. April 2011 zurück. Dieses Memorandum enthält nicht nur den historischen „Ortstafelkompromiss“, sondern auch verschiedene andere Maßnahmen, darunter eben die Einrichtung eines Dialogforums für die Entwicklung

³⁵ [Bericht zur slow. VG, 2019](#)

³⁶ [Bericht zur slow. VG, 2018](#)

³⁷ [Bericht zur slow. VG, 2020](#)

des gemischtsprachigen Gebietes. Den Sitzungen des Dialogforums sitzt der Landeshauptmann vor. Es soll mindestens einmal jährlich tagen. Die näheren Regelungen über die Arbeitsweise des Dialogforums sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

Nähere Informationen zur Zusammensetzung und bisherigen Sitzungen des Dialogforums finden sich unter Artikel 15.

3.6.1.3 Das Kärntner Volksgruppenbüro

Im Jahr 1990 wurde eine spezielle Verwaltungseinheit für die Betreuung der slowenischen Volksgruppe im Amt der Kärntner Landesregierung eingerichtet. „Das Volksgruppenbüro ist eine administrative Einrichtung des Landes, die eine bessere Kommunikation zwischen den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe und deren Organisationen mit der Kärntner Landesverwaltung ermöglichen und ein verständnisvolles Eingehen auf die Anliegen der slowenischen Volksgruppe erleichtern soll.“ Mit dieser umfassenden Dienstanweisung ausgestattet fungiert das Volksgruppenbüro im Rahmen der Landesamtsdirektion mit einem Team von sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als zentrale Dienst- und Servicestelle für die Belange der slowenischen Volksgruppe. Eine derartige Einrichtung ist österreichweit einzigartig.³⁸

Im Detail erfüllt das Volksgruppenbüro folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Lage der Volksgruppe und von Konzepten betreffend das Zusammenleben von Volksgruppe und Mehrheitsbevölkerung
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zu sonstigen Verwaltungsvorgängen, so wie sie die slowenische Volksgruppe betreffen
- Koordination zwischen Landes- und Bundesstellen in Volksgruppenfragen
- Geschäftsstelle für den Verkehr mit den slowenischen Organisationen im Lande und dem Volksgruppenbeirat
- Besorgung des Landes-Bürgerservices für die Angehörigen der slowenischen Volksgruppe
- Übersetzungsdienst

³⁸ https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen_Menschenrechte/Volksgruppenbuero

- Angebot an slowenischen Formularen (Anträge für Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Fischereikarte, Jagdkarte...)
- Bearbeitung von Subventionsanträgen
- Publikationen (Schriftreihe „Kärnten Dokumentation“)
- Alljährliche Veranstaltung der interkulturellen „Kulturwoche/Kulturni teden“ und des Europäischen Volksgruppenkongresses
- Geschäfts- und Koordinationsstelle des Dialogforums
- Ausarbeitung des Berichtes der Landesregierung an den Landtag betreffend die Lage der slowenischen Volksgruppe.

Über die Angelegenheiten der slowenischen Volksgruppe hinausgehend hat das Volksgruppenbüro auch noch folgende Agenden wahrzunehmen:

- Koordinationsstelle in Menschenrechtsangelegenheiten
- Geschäftsstelle des Kärntner Menschenrechtsbeirates und Menschenrechtsjury; Vorbereitung der Vergabe des Kärntner Menschenrechtspreises
- Veranstaltung einer Menschenrechtsenquete am 7. Dezember 2017
- Mitwirkung im "Gemeinsamem Komitee Kärnten: Slowenien" (Mitglied in der Arbeitsgruppe II „Vernetzung von Menschen“ – öffentliche Verwaltung)
- Dokumentationsstelle für Zeitgeschichte, Gedenk- und Erinnerungskultur.

3.6.1.4 Bürgerservice und Übersetzungsdienst

Das vom Volksgruppenbüro durchgeführte Bürgerservice ist geprägt von den täglich stattfindenden (fern-)mündlichen Kontakten und schriftlichen Eingaben. Der angebotene Übersetzungs- und Dolmetschdienst umfasst schriftliche und mündliche Erledigungen. Zu den weiteren Angeboten des Volksgruppenbüros gehört auch der öffentliche Zugang zur eigenen Fachbibliothek. Ein weiteres Serviceangebot stellen die Informationen und Inhalte auf der zweisprachigen Website des Volksgruppenbüros (www.volksgruppenbuero.at) dar. Verwiesen wird im Besonderen auf die dort bereitgestellten slowenischsprachigen Formulare und Informationen zu COVID-19-Maßnahmen. Eine Verlinkung der Webseiten der drei Bezirkshauptmannschaften Völkermarkt, Klagenfurt-Land und Villach-Land mit der Internetseite des Volksgruppenbüros stellt eine erweiterte Serviceleistung dar. Somit ist ein aktueller Hinweis auf Informationsquellen für volksgruppenrelevante Themenbereiche gewährleistet.

3.6.1.5 Europäischer Volksgruppenkongress

Der Europäische Volksgruppenkongress des Landes Kärnten wird seit 1990 jährlich vom Volksgruppenbüro organisiert und durchgeführt. Er zählt wie die Kulturwoche/Kulturni teden zu den renommiertesten Veranstaltungen des Landes Kärnten. Rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem In- und Ausland besuchen alljährlich den Volksgruppenkongress. Ziel und Bestreben des Kongresses ist es, aktuelle europäische Volksgruppenthemen mit Fachbeiträgen nationaler und internationaler Referentinnen und Referenten zu beleuchten. Bis 2019 haben über 400 nationale und internationale Expertinnen und Experten bei dieser Veranstaltungsreihe vor Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem In- und Ausland vorgetragen.

Im Laufe der vergangenen Jahre wurde das Themenspektrum der Volksgruppenkongresse erweitert und umfasst nunmehr neben Fragestellungen der klassischen Volksgruppen- und Ethnizitätsforschung auch solche des interkulturellen Diskurses.

3.6.1.6 Publikationen im Bereich Volksgruppe und Menschenrechte³⁹

Die bei den Europäischen Volksgruppenkongressen des Landes Kärnten gehaltenen Vorträge werden in der Buchreihe „KÄRNTEN DOKUMENTATION“ veröffentlicht. Zuletzt im Jahr 2020 erschien der 36. Band zu dem Thema „Perspektiven-Wandel: Vom Konflikt über den Dialog zum Konsens“. In den vorangegangenen Jahren wurden die Themen „1918–2018: Krieg und Frieden – Schlaglichter des Gedenkens, Bedenkens und Erinnerns“ (2019) und „Volksgruppen im Zeitalter einer digitalisierten Welt“ (2018) näher beleuchtet.

3.6.1.7 „Kulturwoche /Kulturni teden“

Diese zweisprachige Veranstaltungsreihe wirkt seit über zwanzig Jahren als dialogstiftende Veranstaltung im Lande und ist beispielgebend für das Zusammenwirken und Zusammenleben von deutsch- und slowenischsprachigen Kärntnerinnen und Kärntnern. Mit den zentralen Kulturdachverbänden der Kärntner Slowenen als Mitveranstalter wird jährlich ein gemeinsames Kulturprogramm in einer Gastgebergemeinde abgestimmt und vorbereitet. Diese Veranstaltung ist eine innovative, vertrauensbildende Plattform für Begegnung, Austausch, Abbau von Vorurteilen und Stärkung des gemeinsamen Zusammenlebens der

³⁹ [Kärnten Dokumentation](#)

deutschsprachigen und gemischtsprachigen Bevölkerung in Kärnten, die im Jahre 1993 in Spittal an der Drau erstmals durchgeführt wurde.

Unter dem Motto „Dialog & KulturA“ wurde die „Kulturwoche/Kulturni teden“ im Jahr 2020, dem 30. Bestandsjahr des Volksgruppenbüros und gleichzeitig Kärntner Gedenkjahr „100 Jahre Volksabstimmung“, auf ein Kulturjahr/Kulturno leto 2020 ausgedehnt. Das Jahresprogramm ist in Form einer zweisprachigen Broschüre mit über 40 Veranstaltungshinweisen und Beschreibungen der jeweiligen Kulturvereine auf der Website der Landesregierung abrufbar.⁴⁰ Aufgrund der COVID-19-Maßnahmen mussten aber zahlreiche Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden.

3.6.1.8 Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der Kärntner Volksabstimmung⁴¹

Im Jahr 2020 jährte sich die Volksabstimmung in Kärnten über den Verbleib der zweisprachigen Gebiete bei Kärnten zum 100. Mal. Dieses Jubiläum bot den Anlass für ein das ganze Jahr umspannendes, sehr umfangreiches Veranstaltungsprogramm. Ganz bewusst wurde dieser Jahrestag als gemeinsames Fest der Mehrheit und der Volksgruppe begangen. Zahlreiche slowenische Kulturvereine wirkten mit Veranstaltungen mit. Die eigens für das Jubiläumsjahr geschaffene Internetseite <https://carinthija2020.ktn.gv.at/DE> informiert in vier Sprachen (Deutsch, Slowenisch, Italienisch, Englisch).

Höhepunkte des Veranstaltungsprogrammes waren die offiziellen Feierlichkeiten im Oktober. Bei der Festsitzung der Landesregierung mit dem Landtag nahmen auch der österreichische Bundespräsident Alexander Van der Bellen und der slowenische Staatspräsident Borut Pahor teil. Es war das erste Mal, dass ein slowenisches Staatsoberhaupt an einer Feier zum 10. Oktober teilnahm. Bundespräsident van der Bellen entschuldigte sich in seiner Rede bei Angehörigen der slowenischen Volksgruppe für das in der Vergangenheit erlittene Unrecht. Diese Veranstaltung, ganz im Zeichen der Versöhnung, an der weitere sehr zahlreiche Vertreter des Bundes und des Landes teilnahmen, wurde weithin positiv wahrgenommen. Bei den offiziellen Festreden kam auch ein Vertreter der slowenischen Volksgruppe zu Wort.

⁴⁰ https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen_Menschenrechte/Volksgruppenb%3%bcro/Kulturwoche%20-%20Kulturni%20teden

⁴¹ <https://carinthija2020.ktn.gv.at/EN>

Weiters wurde für das Jubiläumsjahr eine mobile Ausstellung geschaffen, die an verschiedenen Orten gezeigt wurde.⁴²

Die Mobile Ausstellung in Form von zeitgemäß gestalteter Ausstellungsarchitektur „wanderte“ im Jahr 2020 durch die Bezirkshauptstädte des Landes. Mit besonderen Formen der Vermittlung und dem Einsatz audiovisueller sowie interaktiver Ebenen sollten möglichst viele Zielgruppen und alle Generationen in die Aktivitäten des Jubiläumsjahres eingebunden werden. Dieses Ausstellungsvorhaben trat mit der Bevölkerung in einen Dialog und unternahm ausgehend von den Kernereignissen 1918 bis 1920 eine Zeitreise 100 Jahre Kärntner Geschichte und gab auch Ausblick auf Kärntens künftige Entwicklung. Gegenwart und Zukunft waren in Form von speziellen Vermittlungsebenen und dem Begleitprogramm erlebbar und sollten die Besucherinnen und Besucher nicht nur an Vergangenes erinnern, sondern auch die Themen der Gegenwart und Zukunft vermitteln.

Die Broschüre „Einführung Überblick Reflexion zum neuen Landesausstellungsformat“⁴³ enthält insbesondere Darstellungen der Kärntner Geschichte im letzten Jahrhundert und vermittelt einen Zugang zu den Schwerpunktthemen der Landesausstellung, welche sind:

- Infrastruktur, (wirtschaftliche) Entwicklung, Raum
- Vernetzung, Nachbarn, Dialog
- Identität, Erinnerungskultur
- Demokratieentwicklung
- Migration.

3.6.1.9 Europeada⁴⁴

Nach der Europeada im Jahr 2008 bei den Rätoromanen in Graubünden, im Jahr 2012 bei den Sorben in der Lausitz und im Jahr 2016 bei den Ladinern und deutschsprachigen Südtirolern im Pustertal und im Gadertal/Italien, wird Kärnten der Austragungsort für die nächste EUROPEADA sein. Die Europeada ist die Fußballeuropameisterschaft der autochthonen, nationalen Minderheiten Europeada, die von der Föderalistischen Union Europäischer Natio-

⁴² <https://carinthia2020.ktn.gv.at/mobile-ausstellung>

⁴³ [Broschüre Kärntner Landesausstellung 2020](#)

⁴⁴ <https://www.europeada.eu/home/de>

nalitäten (FUEN) in Zusammenwirken mit den jeweiligen Gastländern organisiert wird. Kärnten unterstützt dieses Großereignis umfassend. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die ursprünglich für 2020 geplante Veranstaltung auf das Jahr 2021 verschoben werden.

3.6.1.10 Öffentliche Ehrungen und Preisverleihungen

Das Land Kärnten zeichnet immer wieder bekannte Persönlichkeiten aus der slowenischen Volksgruppe für ihre Verdienste für Kärnten aus. Darüber hinaus wurden Auszeichnungen für Leistungen im interkulturellen Bereich oder der Erinnerungskultur verliehen.

So wurde z. B. im Jahr 2012 die Schriftstellerin Maja Haderlap (Angehörige der slowenischen Volksgruppe) für ihr schriftstellerisches Engagement (ua. Buch „Engel des Vergessens“) mit dem Großen Goldenen Ehrenzeichen des Landes Kärnten ausgezeichnet. Prof. Peter Gstettner erhielt die Auszeichnung im Jahr 2014 für besondere Verdienste im Bereich der Erinnerungskultur. Das große Ehrenzeichen des Landes Kärnten erhielten im Jahr 2019 Jože Partl und Franc Rehsmann für ihr Wirken gegen das Vergessen der Geschehnisse rund um die Aussiedlung der Kärntner Slowenen im Jahr 1942.

3.6.1.11 Menschenrechtsarbeit in Kärnten

Beim Amt der Kärntner Landesregierung sind der Menschenrechtsbeirat sowie die Menschenrechtsjury des Landes angesiedelt.

In Würdigung besonders herausragender Leistungen für die Menschenrechtsarbeit mit Kärnten-Bezug wird alljährlich der „Kärntner Menschenrechtspreis“ vergeben. Die Verleihung des Preises dient der Förderung der Menschenrechtsarbeit sowie der Stärkung des Menschenrechtsbewusstseins der Kärntner Bevölkerung und wurde drei Mal auch an Personen und Organisationen aus der Volksgruppe, die sich für das friedliche Zusammenleben in Kärnten engagieren, vergeben. Der Preis soll Leistungen anerkennen, die Kärntnerinnen und Kärntner außerhalb des Bundeslandes im Dienste der Menschenrechte leisten, oder Menschenrechtsaktivitäten unterstützen, die in Kärnten umgesetzt werden. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine vierköpfige Fachjury. Die feierliche Preisvergabe findet jährlich aus Anlass des Tages der Menschenrechte im Dezember statt.

Im Jahr 2013 wurde in Kärnten ein Menschenrechtsbeirat konstituiert. Dem Menschenrechtsbeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Justiz, öffentliche Sicherheit

und Zivilgesellschaft an. Der Beirat dient der Beratung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes in Menschenrechtsangelegenheiten.

3.6.1.12 Gedenkkultur

In jüngerer Vergangenheit wurden die Errichtung einer Gedenktafel im Landhaushof (2014) und der Gedenkstätte im Burghof (2015) (beides in Klagenfurt) umgesetzt sowie Subventionsansuchen betreffend Gedenkprojekten von Memorial Kärnten-Koroška und dem Museum Peršmanhof positiv abgewickelt. Damit konnte in Zusammenarbeit mit dem Kärntner Landtag sowie zivilgesellschaftlichen Einrichtungen einer würdigen Gedenkkultur im Land Rechnung getragen werden. Ebenso werden anlassbezogen Konferenzen und Gedenkveranstaltungen zu zeithistorischen Ereignissen vorbereitet und die Durchführungen begleitet.

3.6.1.13 Bewusstseinsbildung gegen Diskriminierung

Das Land Kärnten berichtete über folgende Aktivitäten:

- **#keinHassimNetz**
Im Rahmen dieser Kampagne werden – u. a. in Zusammenarbeit mit ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit – Vorträge von Expertinnen und Experten für die Bevölkerung als Sensibilisierungsmaßnahmen angeboten.
- **Integration on Tour**
Das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz sieht vor, dass gem. § 31 K-ADG durch den „sozialen Dialog“ Vorurteile abgebaut und durch Sensibilisierungsarbeit Diskriminierung vorgebeugt werden sollten. Daher wurde aufbauend auf die Veranstaltungs- und Informationsreihe von „Politik on Tour“ die Reihe „Integration on Tour“ initiiert. Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema „Migration, Integration, Inklusion“ für Landesbedienstete und Schülerinnen und Schüler wurden durchgeführt.
- **Respekt leben**
Diese Initiative stellt eine überparteiliche Plattform dar, die von Politikerinnen und Politikern ausgehend, jedoch nicht auf Politik beschränkt, einen gesellschaftlichen Prozess auslösen und bewusstseinsbildend sein soll.

3.6.2 Toleranz und interkultureller Dialog im Burgenland

Das Burgenland ist das kleinste österreichische Bundesland und durch seine hohe ethnische und religiöse Vielfalt gekennzeichnet. Im Burgenland sind drei autochthone Minderheiten

beheimatet: die kroatische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma. Das Burgenland versteht seine ethnische Vielfaltigkeit als identitätsstiftendes Merkmal. Das Zusammenleben der Volksgruppen gestaltete sich seit Anbeginn (mit Einschränkungen hinsichtlich der Volksgruppe der Roma) überwiegend als konstruktiv. Auch historisch bedingt durch die Umstände seiner (späten) Entstehung wurde im Burgenland regelmäßig das Verbindende vor das Trennende gestellt und auch mit den Volksgruppen der Weg des Dialoges und Einvernehmens gesucht. Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang der beachtliche Anteil an Volksgruppenangehörigen sowohl in der Verwaltung wie auch in der Politik des Landes Burgenland. So sei exemplarisch darauf hingewiesen, dass etwa der frühere Landesrat und BM a.D. Mag. Norbert Darabos, der derzeitige Präsident der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und AbgNR DI Nikolaus Berlakovich ebenso sowie der vormalige Landtagspräsident Walter Prior Burgenlandkroaten sind.

3.6.2.1 Teilnahme von Politikern an Volksgruppenveranstaltungen

Die Anwesenheit hoher und höchster Repräsentanten aus Politik und Verwaltung, sowohl des Bundes, wie auch des Landes, stellt bei Volksgruppenveranstaltungen im Burgenland eine Selbstverständlichkeit dar.

Als Beispiele sollen der jährlich in Oberwart (oder Unterwart) veranstaltete Romaball genannt werden oder die in den Berichtsraum fallenden großen Jubiläen großer Volksgruppenorganisationen. Am Romaball 2020 nahmen u. a. der Oberwarter Bürgermeister und LTAbsg. Georg Rosner sowie die LTAbsg. Doris Prohaska und Wolfgang Spitzmüller teil.

Im Jahr 2018 feierte der Burgenländisch-ungarische Verein, der größte und älteste Volksgruppenverein der burgenländischen Ungarn, sein 50-jähriges Jubiläum. Bei der großen Veranstaltung am 22. Juni 2018 im Oberwarter Stadtpark ehrte zahlreiche Prominenz aus Politik, Kirche, Bildungswesen und Volksgruppenorganisationen den Jubilar mit ihrer Anwesenheit. Hervorgehoben seien LTAbsg. Ilse Benkö – 3. Präsidentin zum Burgenländischen Landtag; LTAbsg. Georg Rosner – Bürgermeister von Oberwart; LTAbsg. Mag. Christian Drobits – in Vertretung vom Landeshauptmann Niessl. Auch zur Abschlussveranstaltung des Jubiläumjahres am 20. Oktober 2018 im Offenen Haus Oberwart erschienen zahlreiche Ehrengäste aus Kultur, Wirtschaft und Politik und drückten durch ihre Anwesenheit ihre Wertschätzung für die Arbeit des burgenländisch-ungarischen Kulturvereines sowie für die ungarische Volksgruppe aus.

Der kroatische Kulturverein im Burgenland -Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću feierte am 5. Oktober 2019 im Kulturzentrum KUGA in Grosswarasdorf – Veliki Borištof sein 90-jähriges Jubiläum unter Beteiligung von vielen Ehrengästen.

Im Juli 1989 wurde der erste Roma-Verein Österreichs in Oberwart gegründet, zehn Jahre danach die Volkshochschule der burgenländischen Roma. Diese beiden Jubiläen wurden am 2. Dezember 2019 in Oberwart entsprechend gefeiert. Landtagspräsidentin Verena Dunst und Bürgermeister Rosner nahmen daran teil.

3.6.2.2 Gedenkkultur

Die Teilnahme hochrangiger politischer Vertreter an Gedenkveranstaltungen drückt Solidarität mit den Opfern aus und stellt eine Mahnung an alle dar, dass sich die Ereignisse der Vergangenheit nicht wiederholen dürfen.

3.6.2.2.1 Alljährliche Veranstaltung im Gedenken an den Anschlag auf Roma

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 1995 tötete ein Bombenattentat vier Angehörige der Volksgruppe der Roma in der Romasiedlung von Oberwart. Dieses Anschlags, der die Volksgruppe in einen Schockzustand versetzte, wird alljährlich gedacht.

Zur Gedenkveranstaltung zum 25. Jahrestag im Februar 2020 luden der Nationalratspräsident und die Leiterin der Roma-Pastoral der Diözese Eisenstadt. Die Feierlichkeiten begannen damit, dass Schüler der Europäischen Mittelschule Oberwart Biografien der Opfer vorstellten. Anschließend fand ein Gedenkmarsch statt, unter anderem in Anwesenheit der für Volksgruppenangelegenheiten zuständigen Ministerin im Bundeskanzleramt. Nach Ansprachen von Bürgermeister Georg Rosner, Landtagspräsidentin Verena Dunst und dem Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates der Roma, Emmerich Gärtner-Horvath, folgten ein ökumenisches Gebet und abschließend eine Kranzniederlegung.

3.6.2.2.2 Gedenkveranstaltung in Lackenbach

Am 23. November 1940 wurde in einem ehemaligen Gutshof das „Zigeunerlager“ Lackenbach eingerichtet. Nur etwa 300 bis 400 Häftlinge erlebten im April 1945 die Befreiung aus dem Lager Lackenbach durch sowjetische Truppen. (Quelle: erinnern.at).

Aufgrund der Initiative der burgenländischen Landesregierung und der österreichischen Lagergemeinschaft Auschwitz wurde am 6. Oktober 1984 das Mahnmal in Lackenbach vom damaligen Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger enthüllt. Alljährlich wird in Lackenbach der Verfolgung der Roma im Nationalsozialismus mit einer Kranzniederlegung beim Mahnmal unter Anteilnahme hochrangiger Vertreter der Bundes- und Landespolitik gedacht. Die Gedenkveranstaltung wird seit vielen Jahren vom Kulturverein österreichischer Roma organisiert. An der Gedenkveranstaltung im Jahr 2019 nahmen von der politischen Ebene Landesrat Heinrich Dorner und AbgNR DI Nikolaus Berlakovich teil. Im Jahr 2020 kam es trotz der Covid-19-Beschränkungen zu einer Kranzniederlegung beim Mahnmal.

3.6.2.2.3 Errichtung von Gedenkortern für die in der NS-Zeit ermordeten Roma

Die Errichtung von Gedenkortern für die in der NS-Zeit vertriebenen und ermordeten Roma wird schon seit längerem von Romaaktivisten vorangetrieben. Mit Unterstützung von engagierten Privatpersonen, Gemeinden oder Pfarren gelang die Errichtung einer Reihe von Gedenkortern in Gemeinden des Burgenlandes, in denen in der NS-Zeit Roma ansässig gewesen waren. Im Berichtszeitraum waren dies etwa:

- 2016 in Holzschlag
- 2017 in Mörbisch
- 2017 in Buchschachen / Bujschocha
- 2017 in Jabing / Batschiba
- 2018 in Sulzriegel
- 2018 in Kemeteten / Kemetate
- 2019 in Ritzing

Siehe hierzu auch unter Punkt 3.6.6.5.

3.6.2.3 Förderungen des Landes für Interkulturelle Arbeit

Tabelle 13 Förderungen des Landes, Initiativen für Friedenserziehung bzw. Gedenkkultur, 2018

Fördernehmer	Initiative	Summe in €
Ruth Patzelt	Gedenkveranstaltung „1938.2018 Shalom Nachbar, zum Gedenken an die jüdische Bevölkerung in Lockenhaus“	1.000
Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktforschung, Burg Schlaining ⁴⁵	Instandhaltung, Betriebs- und Personalkosten	100.000
	Jahresaktivitäten	100.000
	Projekt „Friedenswochen“	5.100
RE.F.U.G.I.U.S. ⁴⁶	Projekt „Erinnerungszeichen“ – Sanierung jüdischer Friedhöfe im Burgenland	20.000
	Projekt „Forschen und Erinnern“	2.500
	Jahresaktivitäten	2.000
	Gedenkveranstaltungen	2.000

Quelle: Kulturbericht 2018 des Landes Burgenland⁴⁷

3.6.2.4 Jahr der kulturellen Vielfalt 2016

Eine besondere Initiative setzte das Land Burgenland im Jahr 2016, welches zum „Jahr der kulturellen Vielfalt“ erklärt und offiziell unter die Schirmherrschaft der Österreichischen UNESCO Kommission gestellt wurde.

Der Jahresschwerpunkt 2016 widmete sich einem der charakteristischen Wesensmerkmale des Burgenlandes: der kulturellen Vielfalt. Damit ist nicht nur die ethnische Vielfalt, sondern

⁴⁵ <https://www.aspr.ac.at/#/>

⁴⁶ <http://www.refugius.at/hp/>

⁴⁷

https://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Kultur/Burgenlaendische_Kulturberichte/Kulturbericht_2018.pdf

auch das Nebeneinander von sämtlichen Formen der zeitgenössischen Kunst, alle kulturellen Ausdrucksformen der Gegenwart sowie die Verbindung von mehreren Kunst- und Kulturbereichen in Form von kreativen Crossover Projekten gemeint. Im Jahresprogramm abgebildet waren auch Themen zu Gegenwart und Zukunft der autochthonen Volksgruppen.

Hervorgehoben werden soll die Präsentation der – davor bereits sehr erfolgreich im Wien Museum gezeigten – Ausstellung „Romane Thana – Orte der Roma“ in der Landesgalerie in Eisenstadt, die Choreographie „Simon Mayer meets Roma“ und verschiedene Initiativen im interkulturellen Zentrum KUGA- kulturni zadruga in Großwarasdorf.

3.6.2.5 Charta der Vielfalt⁴⁸ und „Meile der Vielfalt“

Im Jahr 2019 gab sich das Land Burgenland die „Charta der Vielfalt“. Dieses Textdokument stellt eine Verschriftlichung des Bekennens des Burgenlandes zu seiner Vielfalt dar. Es enthält den Auftrag an die Politikerinnen und Politiker des Landes, ein Umfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Menschen, die im Burgenland leben, sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung. Die Charta der Vielfalt ist auf sieben Sprachen – darunter in den drei Volksgruppensprachen des Burgenlandes – auf der Website der Landesregierung abrufbar.

Präsentiert wurde die Charta der Vielfalt bei der vom Referat Frauen, Antidiskriminierung und Gleichbehandlung und dem Referat Integration veranstalteten „Meile der Vielfalt“ in der Eisenstädter Fußgängerzone. Bei dieser Veranstaltung wurde den vorbeikommenden Menschen die Gelegenheit gegeben, mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Institutionen ins Gespräch zu kommen. Die Idee war es zu zeigen, wie vielfältig das Burgenland ist. Vereine sowie verschiedene Institutionen haben sich an diesem Tag präsentiert. Die Charta der Vielfalt wurde dabei von Landesrat Christian Illedits und Landesrätin Mag. Astrid Eisenkopf verlesen und unterzeichnet.

⁴⁸ <https://www.burgenland.at/themen/integration/vielfalt/>

3.6.2.6 Jubiläumsjahr 2021

Für die im Jahr 2021 bevorstehenden Feierlichkeiten zum 100. Jahrestag der Zugehörigkeit des Burgenlandes zu Österreich laufen Vorbereitungen. Die Volksgruppen werden sich als integrativer Teil des Burgenlands präsentieren.

3.6.2.6.1 Integrationspreis des Burgenlandes⁴⁹

Im Jahr 2018 wurde im Burgenland erstmals der Integrationspreis des Landes verliehen. Mit dem Preis sollen Personen, Initiativen, Institutionen, Vereine oder pädagogische Einrichtungen für besonderes Engagement in integrativen, interkulturellen, sozialen, kulturellen oder künstlerischen Projekten gewürdigt sowie weitere Aktivitäten in diesem Bereich gefördert werden. In drei Kategorien wurden insgesamt acht Projekte ausgezeichnet.

3.6.3 Toleranz und interkultureller Dialog in der Steiermark

Die südliche Steiermark ist autochthones Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe. Am 19. Dezember 2017 hat auf Einladung des Landtages Steiermark erstmals eine Sitzung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe in Graz/Steiermark stattgefunden. Die Landtagspräsidentin Dr. Bettina Vollath begrüßte die Mitglieder des Volksgruppenbeirates und strich besonders hervor, dass sich die Steiermark zu ihren Wurzeln und damit auch zur slowenischen Volksgruppe bekenne. Das für das Pflichtschulwesen und die Kinderbetreuung zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung, Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner, betonte, dass Slowenischkenntnisse wesentlich zum Verständnis der Nachbarn beitragen würden und gab einen Überblick über das in der Steiermark eingesetzte Lehrpersonal für slowenischen Muttersprachenunterricht.

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Kärntner Slowenen und Verleger Prof. Lojze Wieser am 14. November 2018 im Rahmen eines Festaktes das Große Ehrenzeichen des Landes Steiermark für sein Wirken als literarischer Brückenbauer, das auch in die Steiermark strahle und helfe, fremd Gewordenes und doch Verwandtes wieder zusammenzuführen, verliehen.

⁴⁹ <https://www.burgenland.at/themen/integration/integrationspreis/>

3.6.4 Integrationsorientierte Diversitätspolitik / Diversitätsmanagement der Stadt Wien

Die Zuwanderung von jungen Frauen und Männern hat Wien verändert. Aus einer überalterten und schrumpfenden Stadt wurde in den letzten 30 Jahren eine junge, wachsende Metropole. Anfang 2020 hatten 30,8 % der Wienerinnen und Wiener eine ausländische Staatsbürgerschaft, 36,7 % waren im Ausland geboren, 41,3 % hatten eine ausländische Herkunft und im Jahresdurchschnitt 2019 rund 45,9 % Migrationshintergrund. Diese Vielfalt (Diversität) stellt für Bevölkerung, Politik und Verwaltung eine besondere Herausforderung dar. Im Diversitätsgedanken geht es letztlich um ein verändertes Selbstverständnis der Stadt, und zwar in Bezug auf ihre demographische, ethnische und kulturelle Vielfalt, die sie immer mehr prägt. Es geht vor allem auch darum, die Stärken, Potentiale und Chancen einer solchen vielfältigen Bevölkerung wahrzunehmen und verstärkt innerhalb der Stadtbevölkerung, aber auch einer breiteren Öffentlichkeit in der Stadt zu kommunizieren und zum Vorteil aller zu nützen.

Die beiden wesentlichen Ziele der Wiener Diversitätsorientierung sind:

- Gleiche Qualität der Dienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger Wiens (interkulturelle Kompetenz in der Dienstleistung)
- Chancengleichheit bei Aufnahme und Entwicklungschancen im Dienst der Stadt Wien; Erhöhung des Anteils der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt mit Migrationshintergrund

3.6.4.1 Wiener Integrations- und Diversitätsmonitor⁵⁰

Die für die Diversitätsangelegenheiten zuständige Magistratsabteilung 17 führt das Integrations- und Diversitätsmonitoring durch. Zuletzt erschien der 5. Integrations- und Diversitätsmonitor (Bericht) im Jahr 2020. Auch eine deutsch-englische Zusammenfassung steht zur Verfügung.⁵¹

Der erste Monitor erschien bereits im Jahr 2007. Die periodische Aktualisierung des Monitors, alle zwei bis drei Jahre, ermöglicht es, Veränderungsprozesse zu beobachten und zu

⁵⁰ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/pdf/monitor-2016.pdf>

⁵¹ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/pdf/monitor-2016-kurzfassung.pdf>

bewerten. In das Monitoring werden solche Abteilungen bzw. Einrichtungen der Stadt Wien einbezogen, die

- einen hohen Kundinnen- und Kundenkontakt und/oder
- einen hohen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstand und/oder
- eine hohe strategische Relevanz haben.

Der Monitor bildet neben dem Integrationsstand der Wiener Bevölkerung auch den Diversitätsstand von mehr als fünfzig Wiener Magistratsabteilungen und Einrichtungen ab.

3.6.4.2 Informationsveranstaltungen und Weiterbildungsangebot⁵²

Die zuständige Magistratsabteilung für Integration und Diversität bietet mehrere Fortbildungsreihen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Frauen, Freiwillige, migrantische Vereine, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung an, die über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Lage von und Herausforderungen für eingewanderte Menschen informieren und aufklären sollen, z. B. „Wien.Vielfalt.Wissen“, „Favoriten.Vielfalt.Wissen“, „Freiwillig.Info“, ... aber auch die Menschen stärken und Partizipation fördern sollen. In den Jahren 2018/ 2019 wurde in die Fortbildungsreihe „Wien.Vielfalt.Wissen“ ein neues Modul mit dem Titel „Roma Communitys in Wien“ aufgenommen, in dem Themen wie die Immigrationsgeschichte, Leben und Traditionen, Hintergründe, Verfolgung und Antiziganismus näher beleuchtet werden. Während der Covid-19-Pandemie wurde dieser Vortrag auch als Webseminar angeboten.

Darüber hinaus gibt es eine Zusammenarbeit zwischen der MA 17 und verschiedenen Roma Vereinen zu unterschiedlichen Aspekten des Menschenrechtsschutzes mit Workshops, Veranstaltungen und Diskussionen im Rahmen der Vernetzungsplattform. Auf der Wiener Bezirksebene findet Vernetzungsarbeit und Austauschforen mit den Vereinen der eingewanderten Roma statt.

⁵² <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/weiterbildung/>

3.6.4.3 Startcoaching⁵³

Das Startcoaching ist ein Angebot für alle EU/EWR-Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige (auch aus Drittstaaten). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MA 17, die die Sprache der Migranten sprechen, helfen dabei, so schnell wie möglich in Wien Fuß zu fassen.

3.6.4.4 Förderungen für Integrationsprojekte⁵⁴

Die Magistratsabteilung Integration und Diversität (MA 17) vergibt auch Förderungen.

Gefördert werden

- Vereine beziehungsweise Selbstorganisationen von Menschen mit Migrationserfahrung, besonders auch solche, die in Kooperation mit Organisationen der Aufnahmegesellschaft geplant und durchgeführt werden;
- Einrichtungen, die mit neuen, innovativen Initiativen und Formaten eine stärkere Teilhabe und Teilnahme von Menschen mit Migrationserfahrung in ihrem Regelbetrieb erreichen wollen;
- Projekte mit einer Brückenfunktion, die Menschen mit Migrationserfahrung beim Zugang zu und bei der Teilhabe an Bildung, Arbeitsmarkt, Gesellschaft, Politik, Kultur und Zivilgesellschaft unterstützen.

Hervorzuheben ist hierbei insbesondere die von der MA 17 geförderte „Roma Lernhilfe“, eine Kooperation zwischen der Volkshochschule und verschiedenen Roma Vereinen.⁵⁵

3.6.5 Nationaler Aktionsplan für Integration der Bundesregierung

3.6.5.1 Struktureller und institutioneller Aufbau

Der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I) bildet die Grundlage der österreichischen Integrationsarbeit. Er wurde im Regierungsprogramm 2008 initiiert und in einem umfassenden

⁵³ <http://www.startwien.at/de-eu/startcoaching>

⁵⁴ <https://www.wien.gv.at/menschen/integration/foerderungen/kleinprojekte-foerderschwerpunkt.html>

⁵⁵ <https://www.vhs.at/de/e/lernraum-wien/romalernhilfe#links>

den Dialogprozess mit den wichtigsten Stakeholdern der Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet, bis er im Jahr 2010 im Ministerrat beschlossen wurde.

Neben allgemeinen politischen Leitlinien der zukünftigen Integrationspolitik wurden im NAP.I sieben Handlungsfelder formuliert, die die wesentlichen Dimensionen der Integration umfassen: Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Interkultureller Dialog, Gesundheit und Soziales, Sport und Freizeit sowie Wohnen und die regionale Dimension der Integration. Integration wurde als wechselseitiger Prozess definiert, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist.

Im selben Jahr wurde der „Expertenrat für Integration“ ins Leben gerufen, um die Umsetzung des NAP.I der Bundesregierung sicherzustellen. Der Expertenrat setzt sich aus erfahrenen und anerkannten Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis zusammen und spiegelt in seiner personellen Zusammensetzung die sieben Handlungsfelder des NAP.I wider. Der vom Expertenrat erstellte Integrationsbericht liefert jährlich einen Überblick über die Entwicklungen von Integration in Österreich und unterstützt dabei die Sichtbarkeit der geleisteten Arbeiten.

Um die Zusammenarbeiten zwischen Bund, Ländern, Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft zu ermöglichen, wurde ebenso im Jahr 2010 der Integrationsbeirat etabliert, welcher der Vernetzung, Koordinierung und dem Wissenstransfer dient.

Der Startschuss für die institutionelle Struktur der Integrationspolitik auf Bundesebene fiel mit der Etablierung einer Integrationsabteilung im Bundesministerium für Inneres. Zu ihren Aufgaben zählte die Koordination der Integrationsagenden, die Abwicklung des Europäischen Integrations- und Flüchtlingsfonds sowie nationale Integrationsförderungen. Mit der Gründung eines eigenen Staatssekretariats für Integration im Jahr 2011 wurden die Integrationsagenden erstmals auch auf Regierungsebene sowie in der öffentlichen Verwaltung strukturell verankert. Von diesem Staatssekretariat entwickelte sich das Thema Integration im Jahr 2013 zu einer Sektion im Bundesministerium für Inneres und im darauffolgenden Jahr zu einer Sektion im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres bis hin zu einem eigenen Ministerium im Bundeskanzleramt im Jahr 2020.

Als operativer Partner im Bereich Integration und Migration fungiert der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF), der ein unabhängiger Fonds der Republik Österreich ist und Flüchtlinge sowie Zugewanderte bei ihrem Integrationsprozess in Österreich unterstützt. Der ÖIF

wurde bereits 1960 vom UNHCR und dem Bundesministerium für Inneres gegründet und hat mittlerweile in allen neun Bundesländern Integrationszentren etabliert. Zu seinen gesetzlichen Aufträgen zählen etwa die Abwicklung der Deutschkursmaßnahmen, die Zurverfügungstellung von Deutschkurs-Curricula für Kursträger oder die Abwicklung der sogenannten Werte- und Orientierungskurse.

3.6.5.2 Gesetzliche Entwicklungen

Integration benötigt neben strukturellen auch solide rechtliche Grundlagen. Ein Meilenstein zur Bewältigung der Herausforderungen nach der Flüchtlingskrise 2015 stellt in dieser Hinsicht das im Jahr 2017 verabschiedete Integrationsgesetz (IntG) dar. Dieses zielt auf eine rasche Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sowie von rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen ab und beruht auf dem Grundprinzip des „Fördern und Fordern“. Dieses Prinzip folgt der Idee, dass der Staat systematisch Integrationsmaßnahmen anzubieten hat und die Zielgruppe dazu verpflichtet ist, an den angebotenen Maßnahmen aktiv mitzuwirken.

Außerdem wurde aufgrund des seit 2017 gesetzlich verpflichtenden Integrationsmonitorings das integrationsrelevante Datenmaterial erheblich erweitert und somit eine evidenzbasierte Beobachtung von Trends und Entwicklungen ermöglicht.

Weitere gesetzliche Anpassungen in den jeweiligen Handlungsfeldern waren u. a.:

- Arbeit und Beruf: Um qualifizierte Menschen mit Migrationshintergrund möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren, trat im Jahr 2016 das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz für im Ausland erworbene Qualifikationen in Kraft. Des Weiteren ist seit 2017 das Integrationsjahrgesetz (IJG) in Kraft, das für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die ihren Status nach dem 31.12.2014 erhalten haben, sowie für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit, gilt. Ziel des Gesetzes ist eine rasche Arbeitsmarktintegration durch verschiedene Maßnahmen (z. B. Deutschkurse ab Sprachniveau A2, Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining), zu denen die Zielgruppe verpflichtet werden kann
- Interkultureller Dialog:
 - Unter dem Schwerpunkt „Interkultureller Dialog“ werden jährlich zahlreiche Projekte gefördert. Die Gesamtübersichten über die Integrationsförderungen der

- Jahre 2016 bis 2020 können auf der Webpage des Bundeskanzleramtes abgerufen werden.⁵⁶
- Da das Islamgesetz von 1912, also zur Zeit der Habsburgermonarchie, nicht mehr den gegebenen Umständen entsprach – die Zahl der Musliminnen und Muslime in Österreich ist seither deutlich gewachsen – wurde 2015 ein neues Islamgesetz verabschiedet, das in zeitgemäßer Form die Religionsfreiheit der Musliminnen und Muslime in Österreich schützt und ermöglicht, sowie ihre Rechte und Pflichten definiert.
 - Die Initiative „ZUSAMMEN:ÖSTERREICH“, die bereits im vierten Staatenbericht angeführt wurde, wurde und wird weitergeführt.⁵⁷
 - Zu erwähnen sind hier auch die verschiedenen Diskussionsformate des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Podiumsdiskussionen können auf der Website des ÖIF nachgesehen werden.⁵⁸
 - Weiters die Magazine „ZUSAMMEN“ und „Perspektiven“ des ÖIF zur Integration in Österreich, das in der Mediathek des ÖIF heruntergeladen oder bestellt werden kann.⁵⁹
 - Der Journalist/-innenpreis Integration wird jährlich vom ÖIF und dem unabhängigen Expertenrat für Integration vergeben wird. Mit dem Preis werden Journalist/-innen prämiert, die mit sachlichen Berichten, Reportagen und Meinungselementen aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen kritisch betrachten sowie Herausforderungen und Chancen im Integrationsbereich aufzeigen und somit zu einem faktenbasierten und lösungsorientierten Diskurs im Integrationsbereich beitragen.⁶⁰
 - Auch der Integrationspreis Sport fördert interkulturelles Miteinander. In seinem Rahmen werden Sportprojekte ausgezeichnet, die sich für die Integration von Migrant/innen in der österreichischen Sportlandschaft einsetzen. Der ÖIF vergibt in Kooperation mit dem BKA, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sowie Sport Austria (Österreichische Bundes-Sportorganisation) den Preis an nachhaltige und innovative Sportprojekte,

⁵⁶

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung/foerderschwerpunkte/allgemein.html>

⁵⁷ <https://www.zusammen-oesterreich.at/>

⁵⁸ [Integrationsfonds – Podiumsdiskussionen](#)

⁵⁹ <https://www.integrationsfonds.at/mediathek/mediathek-publikationen>

⁶⁰ <https://www.integrationsfonds.at/stipendium/journalistenpreis-integration>

die die Integration von Migrant/innen mit dauerhaften Aufenthaltstiteln beim Einstieg in die österreichische Sportlandschaft fördern.⁶¹

- Sprache und Bildung: Zur frühen sprachlichen Integration von Kindern, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen oder eine nichtdeutsche Muttersprache haben, trat 2012 (und die Verlängerung in weiterer Folge 2015) die Bund-Länder-Vereinbarung (Art. 15a B-VG) über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Kraft. Drei- bis Sechsjährige mit mangelnden Deutschkenntnissen sollen dahingehend gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die Volksschule über ausreichend Sprech- und Sprachkompetenz auf Deutsch verfügen.

3.6.5.3 Aktueller Stand und Schwerpunkte

Der fortlaufenden Integrationsarbeit in Österreich liegen somit der Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I), das Integrationsgesetz 2017 idgF sowie das Regierungsprogramm 2020 – 2024 zugrunde. Die im NAP.I verankerten Maßnahmen zur Bekämpfung von Intoleranz, Rassismus und Diskriminierung sind nach wie vor aufrecht und werden weiterhin verfolgt. Im Einzelnen wird dazu auf die Ausführungen im vierten Staatenbericht verwiesen (Seite 70f). Sowohl die bisher getroffenen Maßnahmen als auch der aktuelle Status Quo der Integrationsarbeit in Österreich sind in den öffentlich zugänglichen Integrationsberichten umfassend dargestellt.⁶²⁶³ Der Integrationsbericht 2020 steht in englischer Sprache zur Verfügung.⁶⁴ Ebenso online abrufbar sind Informationen zu Fördermöglichkeiten und eine Übersicht aller Projektförderungen der letzten Jahre.⁶⁵ 2021 werden beispielsweise 124 Projekte mit einem Fördervolumen von insgesamt 13,7 Millionen Euro gefördert, wobei 8,14 Millionen Euro nationale Fördermittel sind und 5,59 Millionen Euro EU-Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) kommen.

Das Thema Integration wurde auch für diese Legislaturperiode im Bundesministeriengesetz verankert und damit als Aufgabe der Bundesregierung festgelegt. Die diesbezüglichen Agenden fallen seit Ende Januar 2020 in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt.

⁶¹ <https://www.integrationsfonds.at/stipendium/integrationspreis-sport>

⁶² <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/integrationsbericht.html>

⁶³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-integration/integrationsberichte.html>

⁶⁴ [Integrationsbericht 2020 english](#)

⁶⁵ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung.html>

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020 – 2024 wird ausgeführt, dass das Zusammenleben in der Gesellschaft auf gegenseitiger Wertschätzung, Anerkennung und gleichen Rechten auf der Basis der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie, der Gleichstellung und der Menschenrechte gründet. Eine offene Aufnahmegesellschaft ist Grundvoraussetzung für gelingende Integration und soll gefördert werden.

Um diese gesellschaftlichen Grundpfeiler zu wahren, sollen im Integrations- und Migrationsbereich daher verstärkte gesamtgesellschaftliche Anstrengungen gegen jegliche Formen von Extremismus, insbesondere nationalistischem, religiösem oder politisch begründetem Extremismus, unternommen werden. Dahingehend wurden u. a. folgende Schritte gesetzt:

- Die im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehene „unabhängige staatlich legitimierte Dokumentationsstelle für den religiös motivierten politischen Extremismus (Politischer Islam)“ wurde im Jahr 2020 mit der Gründung des Österreichischen Fonds zur Dokumentation von religiös motiviertem politischen Extremismus (Dokumentationsstelle Politischer Islam) umgesetzt
- Im Januar 2021 wurde die Nationale Strategie gegen Antisemitismus präsentiert, deren Ziele sich auf verschiedene Bereiche wie Bildung und Ausbildung, Forschung, Sicherheit, Justiz, Integration und Zivilgesellschaft beziehen und durch 38 operative Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Für die Koordination der Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine zentrale Koordinationsstelle im BKA eingerichtet.

Ebenso im Mittelpunkt aktueller Integrationsbemühungen steht die Integration von Frauen mit Migrationshintergrund als zentrale Multiplikatorinnen im Integrationsprozess. Das Integrationsressort hat sich daher in den letzten Jahren dafür stark gemacht, zahlreiche Beratungsformate, Veranstaltungen und Kurse, die sowohl Männer als auch Frauen adressieren und sich unter anderem den Themen Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Gewaltfreiheit in der Familie, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gesundheit oder dem österreichischen Rechtssystem widmen, umzusetzen. Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf den Schutz vor jeglicher Gewalt gelegt, insbesondere vor familiärer Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum, vor ideologisch begründeter Gewalt und vor Gewalt in jedem sozialen, kulturellen und religiösen Kontext (wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Kinderehen).

3.6.6 Weitere Maßnahmen zur Förderung des Geistes der Toleranz und des interkulturellen Dialogs

3.6.6.1 Großer Staatspreis für Florjan Lipuš

Am 1. Oktober 2018 wurde der slowenisch schreibende österreichische Autor Florjan Lipuš mit dem Großen Österreichischen Staatspreis 2018 durch Kulturminister Blümel ausgezeichnet. Mit Florjan Lipuš erhielt erstmals ein Autor, dessen Werk in der reichen und vielfältigen Sprache der Kärntner Slowenen geschrieben ist, den Großen Österreichischen Staatspreis. Der Große Österreichische Staatspreis wird auf Vorschlag des 21-köpfigen Österreichischen Kunstsenats verliehen. Die Auszeichnung, die von der Republik Österreich vergeben wird und mit € 30 000 dotiert ist, geht jedes Jahr an eine Künstlerpersönlichkeit aus den Bereichen Architektur, Bildende Kunst, Literatur oder Musik.

3.6.6.2 Jährliche Gedenksitzung zum „Tag gegen Gewalt und Rassismus“ – Gedenkveranstaltung im Parlament⁶⁶

Entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrates und einer gleichlautenden EntschlieÙung des Bundesrates aus dem Jahr 1997 wird der 5. Mai – der Tag der Befreiung des Konzentrationslagers Mauthausen – alljährlich als Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus begangen.

3.6.6.3 Feierlichkeiten anlässlich 25 Jahre Anerkennung der Roma als Volksgruppe^{67 68}

„Vielfalt und Verantwortung“ – unter diesem Titel stand am 16. Dezember 2018 die Matinee im Parlament anlässlich „25 Jahre Anerkennung der Roma am 16. Dezember 1993“ zu der Nationalratspräsident Mag. Wolfgang Sobotka und Bundesratspräsidentin Inge Posch-Gruska geladen hatten.

⁶⁶ <https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/FGBK/GEWRASS/index.shtml>

⁶⁷ <https://www.kv-roma.at/content/Vielfalt-und-Verantwortung.html>

⁶⁸ https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_88386/Reden/20181216_Rede_Anerkennung_Roma.shtml

3.6.6.4 Feierlichkeiten am Internationalen Tag der Roma⁶⁹

2017 hat die damalige für Volksgruppenangelegenheiten zuständige Staatssekretärin anlässlich des 8. April im Rahmen einer Pressekonferenz die Ergebnisse der Onlinekonsultation mit der Zivilgesellschaft zur Roma Inklusion vorgestellt. Es folgte Fernsehberichterstattung in der wichtigsten österreichischweiten Nachrichtensendung.

2019 eröffnete der amtierende Wiener Bürgermeister mit dem Hissen der Fahne der Roma am Wiener Rathaus das Programm des Aktionstags in Wien. In Wien wurde der Tag u. a. mit einer Podiumsdiskussion im ORF-RadioKulturhaus (4., Argentinierstraße 30a) begangen, an der Vertreterinnen und Vertreter von EU, Uni Wien und Roma-Beiräten aus Österreich und Deutschland unter der Moderation des Autors Michael Köhlmeier teilgenommen haben. Im Anschluss gab der bekannte Musiker Harri Stojka ein Konzert im Beisein des Bundespräsidenten.

2020 musste eine im Parlament geplante Veranstaltung coronabedingt abgesagt werden. 2021 lud der Nationalratspräsidenten Vertreterinnen und Vertreter der Roma Zivilgesellschaft und Expertinnen und Experten zur einer Veranstaltung dem Titel „50 JAHRE ROMAPOLITIK – Romnja und Roma in der EU – Chancen und Herausforderungen“ ins Parlament, bei der die für Volksgruppenangelegenheiten zuständige Bundesministerin die Keynote hielt.

3.6.6.5 Gedenktag am 2. August 2020 für die Opfer des Roma-Holocausts

Seit einigen Jahren wird in Wien regelmäßig am 2. August den im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Roma und Sinti gedacht. Die für Volksgruppenangelegenheiten zuständige Ministerin im Bundeskanzleramt schickte zu diesem Anlass eine Video-Botschaft, in der die Wichtigkeit der Gedenk- und Erinnerungskultur hervorgehoben wurde. Darüber hinaus wurden vom Bundespräsidenten und der Wiener Vize-Bürgermeisterin Botschaften verlesen.

⁶⁹ <https://www.wien.gv.at/presse/2019/04/08/sichtbarkeit-fuer-minderheit-schaffen-buergermeister-ludwig-hisst-roma-flagge-am-rathaus>

3.6.6.6 Roma Holocaust-Gedenken

Roma Holocaust-Gedenken ist seit dem Erinnerungs- und Gedenkjahr 2018 als Tätigkeitsschwerpunkt im Bundeskanzleramt verankert. Der damals zuständige Bundesminister Blümel richtete im Dezember 2018 ein Schreiben an neun burgenländische Gemeinden mit der Einladung, in den betroffenen Gemeinde einen Bürgerdialog anzustoßen, der sich mit dem Schicksal der dort ansässig gewesenen Roma und deren Verfolgung während des Nationalsozialismus auseinandersetzt und letztlich in die Errichtung weiterer Erinnerungstafeln/Erinnerungsstätten in den Gemeinden münden sollte. Sh. dazu auch Pkt. 3.6.2.2.3. „Gedenkorte“

Österreich hat auch die Forschungsarbeiten zur namentlichen Erfassung der Roma-Opfer des Holocausts aus der Volksgruppenförderung unterstützt.

Sowohl im innerstaatlichen Bereich als auch im internationalen Kontext sind der pädagogische Diskurs und der Austausch zu diesen Themen von großer Relevanz. Das BMBWF-Holocaust Education Institut [_erinnern.at_ \(www.erinnern.at\)](http://www.erinnern.at) leistet hier im Rahmen der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA www.holocaustremembrance.com) wichtige Beiträge. Die IHRA ist eine internationale Staatenorganisation, die sich auf politischer und Expertinnen- und Expertenebene mit den Themen Erziehung sowie Forschung über und dem Gedenken an die Zeit von Holocaust und Nationalsozialismus beschäftigt. Österreich ist in den Bereichen Unterricht, Forschung und Gedenkpolitik federführend im IHRA Committee on the Genocide of the Roma tätig und wesentlich mitverantwortlich für die Annahme einer IHRA Antiziganismus Definition im Jahr 2020. Am 6. April 2021 wurde diese Antiziganismus Definition auch von der Österreichischen Bundesregierung im Ministerrat beschlossen. Die Anerkennung der Arbeitsdefinition unterstreicht Österreichs Bekenntnis zum Schutz der europäischen Roma und Sinti und dessen Vorreiterrolle auf nationaler und EU-Ebene im Kampf gegen Antiziganismus. Sie kann als Leitfaden die Erkennung und Dokumentation antiziganistischer Vorfälle unterstützen und für die Erarbeitung weiterer Maßnahmen gegen Antiziganismus herangezogen werden.

3.6.6.7 Benennung öffentlicher Orte nach Roma

Im Berichtszeitraum wurden in Wien weitere Orte nach Romapersönlichkeiten benannt. Im Jahr 2016 wurde der Park am Wildgansplatz 3 in Ilija-Jovanovic-Park nach Ilija Jovanović (* 25. Februar 1950, † 25. November 2010), Lyriker, Mitbegründer und Obmann des Romano

Centro in Wien benannt.⁷⁰ Am 9. Oktober 2017 wurde die städtische Wohnhausanlage Springsiedelgasse 32 nach dem Gründer des Kulturvereins österreichischer Roma, Rudolf Sarközi, benannt. In dieser Wohnhausanlage lebte Sarközi 52 Jahre lang. Er setzte sich federführend für die Anerkennung der Roma und Sinti als österreichische Volksgruppen ein und war der erste Roma, der in Österreich in ein politisches Amt gewählt wurde. Zwischen 2001 und 2010 war er Bezirksrat in Döbling.⁷¹

3.6.6.8 Goldenes Ehrenkreuz für Zlatka Gieler

Im Oktober 2016 wurde der kroatischen Aktivistin Zlatka Gieler das Goldene Ehrenkreuz der Republik Österreich verliehen. Zlatka Gieler ist seit 2008 Obfrau des Wissenschaftlichen Instituts der Burgenländischen Kroaten. Davor stand sie 18 Jahre lang (1988-2006) an der Spitze des Kroatischen Kulturvereines im Burgenland. Drei Jahre lang war sie auch Vorsitzende des Volksgruppenbeirates. Sie hat sich besonders dafür eingesetzt, dass junge Menschen ihre kroatische Muttersprache lernen und sprechen.

3.6.6.9 Kulturelle Vielfalt im immateriellen Kulturerbe

Die österreichische Liste des immateriellen Kulturerbes enthält auch die die Kultur der Volksgruppen betreffende Einträge. Die Kultur der Volksgruppen formt einen integrierten Bestandteil des österreichischen Kulturerbes.

⁷⁰ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20161018_OTS0227/wiener-park-wird-nach-dem-lyriker-ilija-jovanovi-benannt

⁷¹ https://www.wienerwohnen.at/Neues-aus-dem-Gemeindebau/NEWS2107/news_34_hofbennenung.html

Tabelle 14 Kultur der Volksgruppen in der österreichischen Liste des immateriellen Kulturerbes

Bezeichnung	Erläuterung	Jahr der Aufnahme
Lieder der Lovara ⁷²	Mündliche Traditionen im Burgenland und Wien	2011
Roman – die Sprache der Burgenland-Roma	Mündliche Tradition im Burgenland	2011
Slowenische Flur- und Hofnamen in Kärnten ⁷³	Mündliche Tradition in Kärnten	2010
Untergailtaler Kirchtagsbräuche und Untergailtaler Tracht / Ziljski žegen in Ziljska noša ⁷⁴	Gesellschaftliche Praktiken in Kärnten	2018

Quelle: <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis>, eigene Darstellung

3.6.7 Bekämpfung von Rassismus und Hassverbrechen

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, Bemühungen zur wirksameren Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Hassverbrechen durch Untersuchung und gegebenenfalls Strafverfolgung fortzusetzen. (Randzahl 39)

Im Hinblick darauf, dass Rassismus und Intoleranz sich zunehmend im Internet abspielen, hat Österreich einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Hatespeech im virtuellen Raum gesetzt. Der Ministerrat hat am 1. Juli 2016 einen gemeinsamen Ministerratsvortrag von BKA, BMI, BMJ, BMGF, BMFJ und BMB betreffend eine Initiative „Gewalt im Netz“ zustimmend zur Kenntnis genommen, in dem u. a. Folgendes ausgeführt wird:

„Hasspostings und Beschimpfungen in den sozialen Medien sind in den vergangenen Jahren sowohl in der Quantität, als auch in ihrer Form und Schärfe deutlich gestiegen. Mobbing im Internet und Beschimpfungen gegen Minderheiten und Schwächere sind nicht tolerierbare Auswüchse dieser Hasskultur. Frauen sind besonders häufig betroffen. Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung umfassen unter anderem Leitfäden und Informationen zum

⁷² [Lieder der Lovara – Kulturerbe](#)

⁷³ [Slowenische Flur- und Hofnamen](#)

⁷⁴ [Untergailtaler Kirchtagsbräuche](#)

Umgang mit Hasspostings auch in Bezug auf Entschädigungsmöglichkeiten nach dem MedienG, die Entwicklung einer entsprechenden Anlaufstelle, die Schaffung unbürokratischer Melde- und Anzeigemöglichkeiten, sowie die Sensibilisierung und Fortbildung im Bereich Polizei/Staatsanwaltschaft und Gericht zur konsequenten Strafverfolgung.“

Seitens des Justizministeriums wurde deshalb in den letzten Jahren verstärkt der Fokus auf die Bekämpfung von Hate Speech, Hate Crime und Gewalt im Netz gerichtet, was einerseits durch entsprechende legislative Änderungen und andererseits durch Ausarbeitung von Erlassen zur erleichterten Rechtsanwendung für die staatsanwaltschaftliche Praxis umgesetzt wurde.

Folgende „good practices“ betreffend „(combating) hate speech and hate-motivated violence“ können genannt werden:

- als Praxisbehelf für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der „Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung“, welcher am 8. November 2019 in zweiter Auflage erschien (Erlass des BMVRDJ, BMVRDJ-S215.001/0004-IV 1/2019). Der Leitfaden befasst sich insbesondere mit Fragestellungen im Zusammenhang mit der Tatbegehung im Internet, und stellt aktuelle unveröffentlichte Judikatur zur Bestimmung des § 283 StGB dar
- die regelmäßige Teilnahme des Bundesministeriums für Justiz am nationalen Komitee „No Hate Speech“, bei welchem sich Akteurinnen und Akteure verschiedenster Ministerien und NGOs zu einem regelmäßigen Austausch zusammenfinden (www.nohatespeech.at)
- die in § 4 Abs. 3 DV-StAG rechtlich verankerte Möglichkeit der Schaffung von „Sonderreferaten“ bezüglich Strafsachen nach dem Verbotsgesetz 1947 sowie § 283 StGB, welche bei den österreichischen Staatsanwaltschaften nahezu flächendeckend genutzt wurde. Dadurch konnte eine deutliche Effizienzsteigerung und Vereinheitlichung der Verfahrensführung erzielt werden.

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 widmet sich ausführlich dem Thema „Schutz vor Gewalt und Hass im Netz“ und setzt folgende Ziele:

- Verfolgung von „Hass im Netz“
 - Bündelung der Ressourcen im Zusammenhang mit Cyberkriminalität für die Staatsanwaltschaften (Spezialzuständigkeit).

- Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz in Kooperation mit dem Innenministerium.
- Bei Privatanklagedelikten sollte in der StPO für bestimmte Fälle (Hasskriminalität) eine Ermittlungspflicht der Strafverfolgungsbehörden eingeführt werden, weil die Ausforschung zeit- und kostenintensiv ist.
- Opferunterstützung bei „Hass im Netz“
 - Entwicklung von rechtlichen Instrumenten und Möglichkeiten für Betroffene von Hass im Netz, sich effektiv gegen Hass im Netz zur Wehr zu setzen.
 - Forcierung von bundesweiter Vernetzung von damit befassten Stellen.
- Prüfung auf Effizienz in der Rechtsumsetzung eines digitalen Gewaltschutz-Gesetzes
 - Effektive Instrumente, mit denen Betroffene Sperren gegen Accounts beantragen können, die für festgestellte rechtswidrige Äußerungen missbraucht werden.
 - Zwingende Nennung eines Zustellbevollmächtigten für Betreiber internationaler sozialer Netzwerke.
- Einsetzung einer ressortübergreifenden Task Force zur effizienten Bekämpfung von Hass im Netz und anderer digitaler Kriminalitätsformen

3.6.8 Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz und Kommunikationsplattformen-Gesetz

Die oben dargestellten Bemühungen führten im Dezember 2020 zur Verabschiedung des Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes, BGBl. I Nr.148/2020, und des Kommunikationsplattformen-Gesetzes, BGBl. I Nr. 151/2020, die beide mit 1. Jänner 2021 in Kraft getreten sind. Diese Gesetze enthalten ein umfangreiches Paket an legislativen Maßnahmen sowohl im Zivil-, als auch im Straf- und im Medienbereich zur Bekämpfung von Hasspostings. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Änderungen im Zivilrecht und Zivilprozess
 - Positivierung der Rechtsprechung zu den Persönlichkeitsrechten sowie zur Aktiv- und Passivlegitimation bei der Durchsetzung derselben (§ 17a ABGB)
 - Neue Möglichkeit des Arbeit- oder Dienstgebers, mit Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen Hasspostings vorzugehen, die gegen seine Mitarbeiter gerichtet sind (§ 20 Abs. 2 ABGB).
 - Vereinfachte Geltendmachung des Unterlassungsanspruches wegen erheblicher Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz durch im Mandatsverfahren. Das Gericht kann dem

- Unterlassungsauftrag auf Antrag der klagenden Partei vorläufige Vollstreckbarkeit zuerkennen. (§ 549 ZPO)
- Kostengünstige Gestaltung des Verfahrens durch Zuständigkeit des Bezirksgerichtes (§ 49 Abs. 2 lit 6 JN), niedrige Gerichtsgebühren (GerichtsgebührenG); Begrenzung der Rechtsanwaltskosten (RechtsanwaltstarifG).
 - Einführung eines Antrages auf Herausgabe von Nutzerdaten nach § 18 Abs. 4 E-Commerce-Gesetz im kostengünstigen außerstreitigen Verfahren.
 - Änderungen im Strafrecht
 - Ausweitung des Tatbestandes des § 107c StGB („fortdauernde“ statt fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems – „Cybermobbing“).
 - Einführung des neuen Straftatbestandes gegen unbefugte Bildaufnahmen, insb. „Upskirting“ (§ 120a StGB).
 - Erweiterung des Tatbestandes des § 283 Abs. 1 Z 2 StGB (Verhetzung) durch Aufnahme von die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen und damit Gleichstellung mit solchen Beleidigungen geschützter Gruppen.
 - Änderungen im Medienrecht
 - Schutz vor Bekanntgabe der Identität in Medien: Ausdehnung des Schutzes auf Angehörige von Verdächtigen, Verurteilten und Opfern sowie auf Zeugen von Straftaten (§ 7a Abs. 1a MedienG).
 - deutliche Anhebung der Entschädigungsbeträge bei übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung, Verleumdung, Bloßstellung, Bekanntgabe der Identität, Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG) auf € 40.000 und deutliche Anhebung der Entschädigungshöchstbeträge nach den §§ 6, 7 und 7c in besonders schweren Fällen (besonders schwerwiegende Auswirkungen der Rechtsverletzung und grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten) auf € 100.000; Einführung einer Untergrenze (§ 8 Abs. 1 MedienG).
 - Verlängerung der Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche auf ein Jahr für Opfer, die von einer Straftat besonders betroffen sind, und auf nahe Angehörige des Opfers eines Tötungsdelikts und Zeugen einer solcher Tat (§ 8a Abs. 2 MedienG).
 - Anpassung der Regelungen über die Verjährung (der Strafbarkeit) eines Medieninhaltsdelikts für abrufbare periodische elektronische Medien (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. b MedienG), also insbesondere Websites, indem festgelegt wird, dass die

- Verjährungsfrist zwar mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Verbreitung beginnt, sich aber nach den Fristen des § 57 Abs. 3 StGB richtet (§ 32 MedienG).
- Klarstellung, dass die Verjährung (der Strafbarkeit) eines Medieninhaltsdeliktes die Einziehung und die Urteilsveröffentlichung nicht hindern (§ 33 Abs. 2, § 34 Abs. 3 MedienG).
 - In Fällen, in denen die inkriminierte Äußerung zwar gegen eine bestimmte Person gerichtet, aber in Wahrheit dadurch motiviert ist, dass diese Person ihrer beruflichen Tätigkeit nachgeht, also ihr eigentliches Ziel der Arbeit- oder Dienstgeber der Person ist, und die inkriminierte Äußerung eine derartige Intensität erreicht, dass die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, die Person einzusetzen, nicht unerheblich beeinträchtigt oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich geschädigt werden könnten, soll dem Arbeit- oder Dienstgeber die Befugnis eingeräumt werden, einen Antrag auf Einziehung zu stellen (§ 33a MedienG). Entsprechendes soll für ehrenamtlich Tätige und Organe einer Körperschaft gelten;
 - Einziehung (einschließlich der vom Arbeit- oder Dienstgeber beantragten), Urteilsveröffentlichung und Beschlagnahme (§§ 33, 33a, 34 und 36) sollen, wenn der Medieninhaber (§ 1 Abs. 1 Z 8) nicht greifbar ist, weil er sich etwa im Ausland befindet, auch direkt dem Hostingdiensteanbieter (Hostprovider) angeordnet werden können (§ 36b MedienG).
 - Anpassung der Verfahrensbestimmungen im MedienG an die in der StPO (§ 71) vorgeschlagene Möglichkeit, dass es auch im Privatanklageverfahren ein Ermittlungsverfahren gibt (§ 41 Abs. 5 MedienG).
 - Schaffung der Rechtsgrundlage dafür, dass psychosoziale und juristische Prozessbegleitung auch in selbständigen Verfahren (§ 8a) über Entschädigungsansprüche (§§ 6, 7, 7a, 7b und 7c MedienG) sowie über Ansprüche auf Einziehung und Urteilsveröffentlichung (§ 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 MedienG) gewährt werden kann (§ 41 Abs. 8 MedienG), und zwar für den selben Personenkreis und im selben Umfang wie in der StPO (§ 66b StPO).
 - Änderungen im Bereich des Strafprozessrechts
 - Neustrukturierung und Ausweitung der Prozessbegleitung auf bestimmte Opfer (minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum und Opfer „typischer“ Hass im Netz-Delikte) im Zuge der neu geschaffenen Bestimmung des § 66b StPO.
 - Schaffung einer Möglichkeit zur erleichterten Ausforschung des Täters bei Privatanklagedelikten wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115

- StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, durch Neuregelung des § 71 StPO.
- Ergänzung des § 76a StPO um sonstige Diensteanbieter (§ 3 Z 2 ECG).
 - Entfall der Kostenersatzpflicht des Privatanklägers für die Verfahrenskosten bei Strafverfahren wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung (§ 113 StGB) und Beleidigung (§ 115 StGB), die im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen werden, es sei denn, dass der Vorwurf wissentlich falsch erhoben wurde (befristet).
 - Das neu erlassene Kommunikationsplattformen-Gesetz verpflichtet große Kommunikationsplattformen bis spätestens 31. März 2021 adäquate Vorkehrungen für ihre Erreichbarkeit und die rasche und transparente Bearbeitung von gemeldeten Inhalten zu treffen und regelmäßige Transparenzberichte zu erstatten. Die Diensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass gemeldete Inhalte, soweit deren Rechtswidrigkeit bereits für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Meldung, entweder entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird; soweit sich deren Rechtswidrigkeit erst nach einer detaillierten Prüfung herausstellt, unverzüglich nach Abschluss dieser Prüfung, spätestens aber binnen sieben Tagen gerechnet ab dem Eingang der Meldung entfernt werden oder der Zugang dazu gesperrt wird (vgl. § 3 Abs. 3 KoPI-G).

3.6.9 Strafbestimmungen gegen Rassismus und Intoleranz

Die zentralen strafrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rassismus stellen § 283 („Verhetzung“) und § 33 Abs. 1 Z 5 Strafgesetzbuch (allgemeiner Erschwerungsgrund der Begehung strafbarer Handlungen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven) dar. Daneben besteht das Verbotsgesetz 1947, das die Wiederbetätigung im Sinne des Nationalsozialismus unter Strafe stellt. Weiters – insbesondere auch für Hasspostings – können verschiedene weitere Straftatbestände in Betracht kommen, wie Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB), fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems („Cybermobbing“, § 107c StGB), Üble Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) und Unbefugte Bildaufnahmen („Upskirting“ § 120a StGB).

Im Bereich des Verwaltungsrechtes sind die Verwaltungsstraftatbestände der Diskriminierung auf Grund u. a. der Rasse (Art. III Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG) und der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes 1947 (Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG) zu erwähnen, sowie die Möglichkeit, gesetzwidrige Vereine und Versammlungen aufzulösen (Vereins- bzw. Versammlungsgesetz). Auf die medienrechtlichen Bestimmungen wird unten noch einzugehen sein.

3.6.9.1 Gerichtliche Strafbestimmungen

3.6.9.1.1 Verhetzung

§ 283 Strafgesetzbuch StGB

(1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert oder zu Hass gegen sie aufstachelt,

2. eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Mitglieder der Gruppe oder der Person zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f sowie § 321k, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißen oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Bereits mit BGBl. I Nr. 103/2011 war der Verhetzungsparagraph des Strafgesetzbuches verschärft worden, indem einerseits nicht mehr zwingend auf die Eignung zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzustellen war, sondern die Wahrnehmbarkeit durch eine breite Öffentlichkeit genügte. Auch der Kreis der geschützten Personen wurde beträchtlich erweitert.

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2016 wurde der § 283 StGB weiteren Änderungen unterzogen. Damit sollten einerseits diverse internationale Vorgaben (insbesondere nach Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung [CERD], des EU-Rahmenbeschlusses 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, des Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention des Europarats sowie die ECRI-Empfehlung Nr. 7 (Ecri General Policy

Recommendation No. 7 on National Legislation to Combat Racism and Racial Discrimination) umgesetzt sowie aufgrund aktueller Ereignisse zu Tage getretenen Defiziten des Tatbestandes begegnet werden.

Die wesentlichen Änderungen des Jahres 2015 betrafen:

- Schaffung einer einheitlichen Öffentlichkeitsschwelle („...öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird...“) für die Grunddelikte nach Abs. 1 Z 1 bis 3, insb. „Auffordern zu Gewalt“, „Aufstacheln zu Hass“ und „Beschimpfen“ (Abs. 1 Z 1 bis 3); darunter wird die Wahrnehmbarkeit für 30 Personen oder mehr verstanden;
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Leugnen, Verharmlosen, Billigen oder Rechtfertigen von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Abs. 1 Z 3);
- Einführung eines Qualifikationstatbestands (Strafdrohung bis drei Jahre Freiheitsstrafe) bei Begehung auf eine Weise, wodurch die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden (Abs. 2); darunter wird eine Menge von etwa 150 Personen verstanden;
- Einführung eines weiteren Qualifikationstatbestands (Strafdrohung sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe), sofern die Täterin bzw. der Täter bewirkt, dass andere Personen gegen die geschützte Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben (Abs. 3);
- Einführung eines Tatbestands betreffend das öffentliche Verfügbarmachen von verhetzendem schriftlichen Material, Bildern oder anderen Darstellungen (Abs. 4).

Durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz wurde zuletzt der Tatbestand des § 283 Abs. 2 Z 2 StGB durch Aufnahme von die Menschenwürde verletzenden Individualbeleidigungen gegen Angehörige geschützter Gruppen erweitert. Dadurch erfolgte eine Gleichstellung von Einzelpersonen, die einer geschützten Gruppe angehören, mit den geschützten Gruppen als solchen.

§ 283 StGB hat nunmehr folgende Struktur:

- Grundtatbestände:
 - Auffordern zu Gewalt/Aufstacheln zu Hass (Abs. 1 Z 1)
 - Beschimpfen (Abs. 1 Z 2)
 - Befürworten von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Abs. 1 Z 3)

- Verbreiten von verhetzendem Material (Abs. 4)
- Qualifikationen der Tat nach Abs. 1:
 - Tatbegehung auf eine Weise, wodurch die Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden (Abs. 2);
 - Täter bewirkt Ausübung von Gewalt gegen die geschützte Gruppe bzw. ein Mitglied der Gruppe (Abs. 3).

Die weitaus überwiegende Anzahl der Verfahren wegen § 283 StGB betrifft hetzerische Facebook-Postings, die zumeist gegen Flüchtlinge sowie Asylwerberinnen und Asylwerber bzw. Musliminnen und Muslime gerichtet sind.

Seit 2019 sind die Anfallszahlen zu § 283 StGB rückläufig. Es zeigt sich, dass die gesetzten Maßnahmen und auch die Medienberichterstattung hierüber (Etablierung der Meldestellen, bundesweite Ausrollung des Projekts „Dialog statt Hass“ des Vereins Neustart, etc.) Wirkung zeigen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die 2019 erfolgte Überleitung des Projektes „Dialog statt Hass“ vom Probetrieb in den Regelbetrieb. Das Projekt ist ein vom Verein Neustart angebotenes Interventionsprogramm für Ausübende von Hasspostings, das sich aus klassischer Bewährungshilfe sowie speziellen und individuell auf die Klienten zugeschnittenen Modulen zusammensetzt. Die Module sind als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit zu absolvieren und haben Medienkompetenz mit Schwerpunkt soziale Medien, Äußern von Kritik ohne Abwertung, Einbringen der Opferperspektive sowie auch einen historischen Teil samt politischer Bildung zum Inhalt. Ziele sind die Sensibilisierung für die Thematik der Diskriminierung, die Schaffung eines Bewusstseins für diesen Themenkomplex sowie eine reflektierte Auseinandersetzung mit den Verhaltensweisen. Die Anwendung der beschriebenen als äußerst effektiv einzustufenden Maßnahme erfolgt durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Rahmen diversioneller Erledigungen gem. § 203 StPO (Probezeit mit Pflichten) und als Weisung im Falle einer Verurteilung, jeweils kombiniert mit Bewährungshilfe.

Tabelle 15 Anfallszahlen zu § 283 StGB

Anfall	2015	2016	2017	2018	2019	1.1.- 30.6.2020
§ 283 StGB						
Anfall	516	679	892	1003	465	245

Anfall	2015	2016	2017	2018	2019	1.1.- 30.6.2020
Anklagen	80	114	187	154	99	30
Diversionen	19	25	76	115	74	17
Anbot (inkl. Gericht)						
Verurteilungen	49	52	108	72	43	11
Freisprüche	9	23	27	32	6	3
Einstellungen	254	233	197	245	229	92
§ 35c StAG	89	153	141	215	140	79

Anmerkung zur Statistik: Unter dem Punkt „Diversionen Anbot“ sind Diversionsanbote (§ 200 StPO) und vorläufige Rücktritte (§§ 201, 203, 204 StPO) erfasst. Allfällige Abweichungen zu älteren/künftigen Statistiken resultieren aus laufenden Korrekturen bzw Ergänzungen in der VJ.
(Quelle BRZ GmbH, Verfahrensautomation Justiz – Stand 3.7.2020)

3.6.9.1.2 Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems („Cybermobbing“)

§ 107c Strafgesetzbuch – Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

(1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,

1. eine strafbare Handlung gegen die Ehre einer Person für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar begeht oder

2. eine Tatsache oder Bildaufnahme des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen für eine längere Zeit wahrnehmbar macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zur Folge, begeht der Täter innerhalb eines ein Jahr übersteigenden Zeitraums fortgesetzt gegen die verletzte Person gerichtete Tathandlungen im Sinne des Abs. 1 oder übersteigt die Dauer der Wahrnehmbarkeit nach Abs. 1 ein Jahr, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Durch die letzte Novelle wurde sichergestellt, dass bereits auch eine Tathandlung den Tatbestand des § 107c StGB erfüllen kann.

3.6.9.1.3 Üble Nachrede

§ 111 Üble Nachrede

(1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeihet oder eines unehrenhaften Verhaltens oder eines gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

Die Begehung dieses Deliktes in einem Druckwerk, im Rundfunk oder auch im Internet ist qualifiziert, wenn dadurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

3.6.9.1.4 Beleidigung

§ 115 Strafgesetzbuch – Beleidigung

(1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Handlung wird vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen lässt, ihn in einer den Umständen nach entschuldbaren Weise zu beschimpfen, zu verspotten, zu misshandeln oder mit Misshandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlass verstrichene Zeit, allgemein begreiflich ist.

Beleidigung ist regelmäßig nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen („Privatanklagedelikt“). Abweichend von dieser allgemeinen Regel normiert § 117 Abs. 3 Strafgesetzbuch, dass unter anderen bei rassistisch motivierten Straftaten eine amtswegige Strafverfolgung **mit Ermächtigung** durch die Verletzte bzw. den Verletzten zu erfolgen hat („Ermächtigungsdelikt“). Die Bestimmung lautet:

§ 117 Strafgesetzbuch – Berechtigung zur Anklage

....

(3) Der Täter ist wegen einer im § 115 mit Strafe bedrohten Handlung mit Ermächtigung des Verletzten von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen, wenn sich die Tat gegen den Verletzten wegen seiner Zugehörigkeit zu einer der im § 283 Abs. 1 bezeichneten Gruppen richtet und entweder in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung

besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. ...

3.6.9.1.5 Unbefugte Bildaufnahmen („Upskirting“)

§ 120a. StGB Unbefugte Bildaufnahmen

(1) Wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche gegen Anblick geschützt hat oder sich in einer Wohnstätte oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine Bildaufnahme nach Abs. 1 ohne Einwilligung der abgebildeten Person einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

Dieser Straftatbestand wurde durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz neu geschaffen.

3.6.9.1.6 Hassverbrechen – Erschwerungsgrund

Hassverbrechen sind nicht nur Hassrede, sondern auch andere Delikte, wenn sie mit einem Vorurteilsmotiv verübt wurden. In der österreichischen Strafrechtsordnung wird diesem erhöhten Unrechtsgehalt durch einen speziellen Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung Rechnung getragen. § 33 Strafgesetzbuch definiert die Gründe, die bei der Strafbemessung erschwerend zu werten sind. Gemäß § 33 Abs. 1 Z 5 StGB ist ein Erschwerungsgrund, wenn der Täter „aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, insbesondere solchen, die sich gegen eine der in § 283 Abs. 1 Z 1 genannten

Gruppen von Personen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richten, gehandelt hat“.

Umfassendes Zahlenmaterial über die Verurteilungen wegen Straftaten mit rassistischem Hintergrund liegen für die Vergangenheit nicht vor, da die gerichtliche Statistik nur nach den Delikten auswertete.

Es kann jedoch auf den Sicherheitsbericht des Innenministeriums verwiesen werden⁷⁵, wonach rechts- und linksextremistischen Motivationen ausgewertet wird (vgl. Seite 91 des Sicherheitsberichtes 2018). Darin wird berichtet: „2018 sind den Sicherheitsbehörden in Österreich insgesamt 1.075 rechtsextremistische, fremdenfeindliche/rassistische, islamfeindliche, antisemitische sowie unspezifische oder sonstige Tathandlungen bekannt geworden, bei denen einschlägige Delikte zur Anzeige gelangten. Eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten. Gegenüber 2017 (1.063 Tathandlungen) bedeutet dies einen Anstieg um 1,1 %. 677 Tathandlungen, das sind 63 %, konnten aufgeklärt werden. 2017 lag die Aufklärungsquote bei 58,1 %. Im Zusammenhang mit den angeführten Tathandlungen wurden 2018 bundesweit 1.622 Delikte zur Anzeige gebracht, das sind um 2,9 % mehr als 2017 (1.576 Delikte).

...

2018 sind insgesamt 137 Tathandlungen mit erwiesenen oder vermuteten linksextremen Tatmotiven bekannt geworden (2017: 211 Tathandlungen), wobei eine Tathandlung mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten kann. 25 Tathandlungen, das sind 18,2 %, konnten aufgeklärt werden (Aufklärungsquote 2017: 14,2 %). Ein Vergleich der Jahre 2017 und 2018 zeigt einen Rückgang sowohl der einschlägigen Tathandlungen (–35,1 %) als auch der im Zusammenhang mit diesen Tathandlungen erstatteten Anzeigen (–22,8 %).“

Vgl. weiters auch den Verfassungsschutzbericht 2018, insbes. Seiten 33 bis 35.⁷⁶

Seit Herbst 2020 stehen außerdem Daten über diskriminierende Motivlagen zur Verfügung. Das Justizministerium und das Innenministerium haben nämlich im Zuge des EU-Projekts "Erfassung diskriminierender Motivlagen" ein entsprechendes Computerprogramm erar-

⁷⁵ [Sicherheitsbericht 2018](#)

⁷⁶ <https://www.bvt.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2018.pdf>

beitet und implementiert: Wird ein diskriminierendes Motiv bereits im Zuge der Ermittlungen durch die Polizei erfasst, wird dies automatisch in die elektronischen Register der Justiz übernommen. Stellt sich das Vorurteilsmotiv erst in einem späteren Verfahrensstadium heraus, soll eine Nacherfassung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht erfolgen. Dadurch können künftig Straftaten abseits von Verhetzung, hetzerischer Beleidigung und Verbotsg sichtbar gemacht und einer Auswertung zugeführt werden, deren Motiv für die Tatbegehung vorurteilsbehaftet war – beispielsweise rassistische Körperverletzungen und Sachbeschädigungen.

3.6.9.2 Verwaltungsstrafbestimmungen

Neben den oben wiedergegebenen strafgerichtlichen Tatbeständen sind folgende verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände zu nennen:

Artikel III des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, kurz EGVG

(1) Wer ...

3. einen anderen aus dem Grund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung diskriminiert oder ihn hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, oder

4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,

begeht, in den Fällen der Z 3 oder 4 dann, wenn die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2 und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, in den Fällen der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe von bis zu 218 Euro, im Fall der Z 3 mit einer Geldstrafe von bis zu 1 090 Euro und im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe von bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar und

können Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, für verfallen erklärt werden.

Der Straftatbestand des Artikel III Abs. 1 Z 3 EGVG wurde im Jahr 2012 verschärft, sodass es nicht mehr darauf ankommt, ob Personen „**allein** auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt“ werden, sondern dass sie **auch** aus diesen Gründen diskriminiert werden.

Rassistische Äußerungen sind dann als tatbestandsmäßig nach § 3 Verbotsg anzu sehen, wenn sich in ihnen die rassenideologisch motivierte Haltung des Nationalsozialismus manifestiert, Personen gerade wegen ihrer vorgeblich „rassischen Minderwertigkeit“ abgelehnt und derartige Gedanken insbesondere in einer dem Propagandavokabular des „Dritten Reiches“ angenäherten Form geäußert werden.

Das Sicherheitspolizeigesetz SPG enthält in seinem § 49a die Möglichkeit, den Veranstaltungsort von einer Sportgroßveranstaltung zum Sicherheitsbereich zu erklären und u. a. Menschen, von denen anzunehmen ist, dass sie einen gefährlichen Angriff nach dem Verbotsgesetz 1947 oder nach § 283 StGB begehen werden, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen.

Weiters wird auf die im Gleichbehandlungsgesetz enthaltenen Strafbestimmungen betreffend diskriminierende Ausschreibungen von Arbeitsplätzen und Wohnungen verwiesen.

3.6.10 Darstellung in den Medien

Zunächst ist auf § 283 Abs. 4 StGB zu verweisen, der die Verbreitung diskriminierender Gewalt- und/oder Hasspropaganda per se unter Strafe stellt. Im Folgenden sollen die wichtigsten medienrechtlichen Bestimmungen vorgestellt werden:

3.6.10.1 Bestimmungen für Rundfunk

Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat bei Erfüllung seines Auftrages die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G).

§ 10 Abs. 1 und 2 ORF-G bestimmen explizit, dass alle Sendungen des ORF im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen und nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität aufreizen dürfen. Werbung darf die Menschenwürde nicht verletzen und auch keine Diskriminierungen nach Rasse oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Glauben oder Staatsangehörigkeit oder sexueller Ausrichtung enthalten (vgl. § 13 Abs. 3 Z 1 und 2 ORF-G). Die Rechtsaufsicht übt die Regulierungsbehörde die KommAustria aus.⁷⁷ Verwaltungsstrafen können verhängt werden (vgl. § 38 ORF-G).

Ebensolche Vorkehrungen finden sich auch für den Privatfernsehbereich in § 31 Abs. 3 Z 1 und Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G). Zur Aufsicht ist die KommAustria berufen (vgl. § 62 AMD-G). Verwaltungsstrafen können verhängt werden (vgl. 64 AMD-G).

3.6.10.2 Bestimmungen für die Presse und andere publizistische Medien

Das Mediengesetz (MedienG) sieht u. a. Schadenersatzansprüche bei Übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung, bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder der widerrechtlichen Bekanntgabe der Identität einer Person vor (vgl. §§ 6, 7, 7a MedienG). Von besonderer Bedeutung ist die Löschungspflicht gem. § 36a Medien-G.

Neben hoheitlichen Maßnahmen setzt Österreich aber auch auf freiwillige Maßnahmen, wie insbesondere die Unterstützung der Selbstkontrolle der Medien, wie sie etwa durch den Österreichischen Presserat erfolgt.

3.6.10.3 Presserat und Ehrenkodex für die journalistische Arbeit

Am 15. Februar 2010 wurde der „Österreichische Presserat“ als Verein mit dem Namen „Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse – Österreichischer Presserat“ neu gegründet.⁷⁸ Der Verein ist eine Einrichtung zur Selbstkontrolle von Printmedien in Österreich. Die Selbstkontrolle beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit. Die Trägerorganisationen des Österreichischen Presserates sind:

⁷⁷ <https://www.rtr.at/de/m/ORF>

⁷⁸ <https://www.presserat.at/>

- der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ)
- der Österreichische Gewerkschaftsbund, vertreten durch die Journalistengewerkschaft in der GPA-DJP
- der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV)
- der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM)
- der Verein der Chefredakteure sowie
- der Presseclub Concordia (PCC).

Finanziert wird der Presserat durch Mitgliedsbeiträge seiner Trägervereine und aus Mitteln der Presseförderung (siehe § 12a PresseFördG).

Der Österreichische Presserat hat einen Ehrenkodex für die journalistische Arbeit erstellt⁷⁹, der am Mediengesetz anknüpft und als ethische Richtschnur für Medienschaffende anzusehen ist. Dieser Kodex bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Senate des Österreichischen Presserates. So ist gemäß 7.2 jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen unzulässig.

Der Trägerverein arbeitet als administratives Gremium, besetzt die Senate, entscheidet jedoch nicht über Beschwerden und Mitteilungen. Dafür sind ausschließlich die Senate zuständig.

Vor den Senaten des Presserates gibt es zwei Arten von Verfahren: das Beschwerdeverfahren und das sog. „selbständige Verfahren“. Das „selbständige Verfahren“ kann durch eine Mitteilung über einen potentiellen medienethischen Verstoß in jedem Printmedium oder auf einer zugehörigen Webseite von jedermann angeregt werden. Eine Verpflichtung des Mediums gegenüber dem Presserat ist dabei nicht erforderlich. In der Entscheidung äußert der Senat seine Meinung, ob der Artikel den medienethischen Grundsätzen des Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht. In diesem Verfahren muss das betroffene Printmedium die Entscheidung nicht abdrucken. Interessante Entscheidungen werden jedoch regelmäßig auf der Webseite des Presserates unter dem Punkt „entschiedene Fälle“ veröffentlicht.⁸⁰

⁷⁹ https://www.presserat.at/show_content.php?hid=2

⁸⁰ https://www.presserat.at/show_content.php?hid=14

Beim Beschwerdeverfahren wird vorausgesetzt, dass derjenige, der sich an den Presserat wendet, von der beanstandeten Berichterstattung individuell betroffen ist. Hier müssen der Betroffene und das Printmedium eine Schiedsvereinbarung abschließen, die einen Verzicht auf den Rechtsweg beinhaltet. Jene Medien, die Mitglied des Presserates sind, haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit generell unterworfen. Nur im Beschwerdeverfahren kann der Abdruck der Entscheidung im betroffenen Printmedium durchgesetzt werden.

Für Radio, Fernsehen und Webseiten ohne Bezug zu einem Printmedium ist der Presserat nicht zuständig.

3.6.10.4 Werberat⁸¹

Hinzuweisen ist ebenfalls auf den Österreichischen Werberat (www.werberat.at), der mittels seines Selbstbeschränkungskodex die Verbraucherin bzw. den Verbraucher vor Missbrauch der Werbung zu schützen versucht. So darf beispielsweise Werbung niemanden mittelbar oder unmittelbar diskriminieren oder Diskriminierung fördern.

3.6.10.5 Dienste der Informationsgesellschaft

In Ausführung der EU Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr RL 2000/31/EG hat Österreich das E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001, erlassen. Demnach ist der Diensteanbieter (Hostprovider) grundsätzlich für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen nicht verantwortlich. Wenn er jedoch über eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information unterrichtet wird, hat er unverzüglich tätig zu werden, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren (vgl. § 16 ECG). Unter bestimmten Umständen hat der Provider gespeicherte Informationen – insbes. auch Namen und Adressen der Nutzer des Dienstes – an Gerichte, Behörden oder Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, zu übermitteln (vgl. § 18 ECG). Mit dem kürzlich in Kraft getretenen Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz wurde normiert, dass der Anspruch auf Herausgabe der Nutzerdaten im außerstreitigen (vereinfachten) Verfahren geltend zu machen ist (§ 18 Abs. 4a ECG).

⁸¹ https://werberat.at/show_4340.aspx

Das gleichfalls kürzlich in Kraft getretene Kommunikationsplattformen-Gesetz verpflichtet Diensteanbieter ein System zu errichten, bei dem Rechtsverstöße gemeldet, überprüft und gegebenenfalls gelöscht werden können.

In diesem Zusammenhang soll auf eine wegweisende Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 3. Oktober 2019, C-18/18, verwiesen werden. In diesem von der österreichischen GRÜNEN-Politikerin Eva Glawischnig–Piesczek vs. Facebook Ireland Limited angestregten Verfahren sprach der EuGH aus, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates einem Diensteanbieter aufgeben kann,

- die von ihm gespeicherten Informationen, die den wortgleichen Inhalt haben wie Informationen, die zuvor für rechtswidrig erklärt worden waren, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, unabhängig davon, wer die Speicherung der Informationen beauftragt hatte;
- die von ihm gespeicherten Informationen, die einen sinngleichen Inhalt haben wie Informationen, die zuvor für rechtswidrig erkannt worden waren, zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren sofern die Unterschiede in der Formulierung des sinngleichen Inhaltes im Vergleich zu der ursprünglichen Formulierung nicht so geartet sind, dass sie den Diensteanbieter zwingen, eine autonome Beurteilung des Inhaltes vorzunehmen;
- weltweit die betroffenen Informationen zu entfernen oder den Zugang zu sperren.

3.6.11 Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus

3.6.11.1 Nationales Komitee „No Hate Speech“

Das Komitee wurde 2016 gegründet und ist im BKA (Sektion Familien und Jugend) angesiedelt. Ziel des Komitees ist es, bestehende Aktivitäten gegen Hate Speech in Österreich aufeinander abzustimmen, zu bündeln und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Derzeit besteht das Komitee aus rund 30 Mitgliedern – unter anderem aus Vertreterinnen und Vertretern von Bundesministerien, Beratungsstellen, der Internetwirtschaft, der Jugendarbeit und anderweitigen Initiativen.⁸²

⁸² <http://www.nohatespeech.at>

3.6.11.2 Beratungsstelle #GegenHassimNetz⁸³

Im Jahr 2017 wurde eine zentrale Beratungsstelle gegen Hass im Netz eingerichtet. Die Beratungsstelle gegen Hass im Netz wird vom Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit betrieben und mit öffentlichen Mitteln finanziert.

Die Beratungsstelle unterstützt und berät Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Hasspostings, Cyber Mobbing und anderen Formen von verbaler und psychischer Gewalt im Internet.

Das Angebot richtet sich an

- Opfer von Hass und Hetze im Netz
- Angehörige von benachteiligten Gruppen, gegen die im Netz gehetzt wird oder über die Falschmeldungen verbreitet werden
- Betroffene von Cyber Mobbing
- Mitarbeitende von Organisationen, die mit Betroffenen arbeiten.

Nach einer Ersteinschätzung der Inhalte werden die Klientinnen und Klienten über ihre Handlungsoptionen und mögliche Gegenstrategien aufgeklärt. Sie erhalten Unterstützung bei möglichen rechtlichen und anderen Schritten sowie Informationen zu weiteren Hilfsangeboten. Die Beratungsstelle meldet die entsprechenden Inhalte bei den jeweiligen IT-Unternehmen, um eine Löschung zu erwirken. Die Beratung erfolgt über Chat, Messenger, E-Mail oder Telefon und ist kostenlos. Persönliche Beratungstermine sind nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

3.6.11.3 Weitere Meldestellen

- <https://www.boja.at/beratungsstelle-extremismus>
- <https://www.stopline.at/de/home>
- <https://ombudsmann.at/>
- ns-meldestelle@bvt.gv.at
- stopextremists@bmi.gv.at
- jede Polizeidienststelle.

⁸³ <https://beratungsstelle.counteract.or.at>

3.6.11.4 Saferinternet.at⁸⁴

Saferinternet.at unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrende beim sicheren, kompetenten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Das Thema Hate-Speech wird dabei in vielfältiger Form und unter verschiedenen Aspekten behandelt. Saferinternet.at bildet gemeinsam mit Stoptline (Meldestelle gegen Kinderpornografie und nationalsozialistische Wiederbetätigung) und 147 Rat auf Draht (Telefonhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen) das „Safer Internet Centre Austria“. Es ist der österreichische Partner im Safer Internet Netzwerk der EU (Insafe), und wird vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) koordiniert. Die Sektion Familien und Jugend (Bundeskanzleramt) ist seit Beginn (2005) Kooperationspartner und unterstützt die Aktivitäten mit einer Ko-Finanzierung.

3.6.11.5 Projekt „Mit Mut gegen Wut“⁸⁵

Das Projekt wird vom bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit (boJA) mit einer öffentlichen Förderung umgesetzt. Wie Studienergebnisse und Erfahrungsberichte zeigen, sind Jugendliche, die von Hate Speech betroffen sind, oftmals nur gering über ihre Rechte, Möglichkeiten zur Intervention, Beratungs- sowie Meldestellen informiert. Im Projekt werden gemeinsam mit jungen Menschen entsprechende Informationsmaterialien (on- wie offline) erarbeitet.

3.6.11.6 Medien-Jugend-Info (MJl)⁸⁶

Das Ziel der MJl ist es, Eltern, Jugendlichen und in der Jugendarbeit bzw. pädagogisch Tätigen Medienkompetenz zu vermitteln und zu fördern. Zu konkreten Themen und Teilaspekten der Mediennutzung werden neue Konzepte für Workshops entwickelt und – zumeist gemeinsam mit externen Partnern – angeboten, wie z. B. Jobtalks 2.0, Sextalks 2.0, oder „Schön genug ohne Photoshop“. Neben dem jeweiligen Schwerpunktthema stehen dabei jedoch stets der sichere Umgang mit neuen Technologien und die Vermittlung von Kenntnissen über Risiken aber auch Chancen von aktiver Mediennutzung im Mittelpunkt. Dazu gehören auch das Erkennen von Hate Speech und adäquate Reaktionen darauf.

⁸⁴ <https://www.saferinternet.at/>

⁸⁵ <http://www.boja.at>

⁸⁶ <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/medien-information.html>

3.6.11.7 Tagung

Auf Anregung des Bundeskanzleramtes hat die RTR – in Zusammenarbeit mit dem ORF – am 8. April 2019 eine Tagung zum Thema „Europas digitaler Binnenmarkt und die Grundwerte der EU. [Österreichische] Impulse zwischen der Umsetzung der AVMD-Richtlinie und Herausforderungen der Desinformation“ abgehalten. Dabei war ein Panel dem Thema „Der Kampf gegen Desinformation zwischen Kodizes und Regulierung der EU – Was hilft gegen Desinformation?“ gewidmet.

3.6.12 Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, systematisch und zeitnah jeden Fall von Hassrede im öffentlichen Diskurs zu verurteilen sowie insbesondere im Rahmen des politischen Diskurses professionelles und ethisches Verhalten in den Medien durch gezielte Schulungsmaßnahmen zu fördern. (Randzahl 40)

Rassistische Hetze und diskriminierende Berichterstattung sowie Verhetzung im politischen Diskurs werden öffentlich verurteilt und auch strafrechtlich verfolgt. An den Straftatbeständen sind selbstverständlich auch die öffentlichen Äußerungen von Politikern und Politikerinnen bzw. Journalisten und Journalistinnen zu messen. Gegebenenfalls stellen die Staatsanwaltschaften Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität an das jeweilige parlamentarische Gremium. Parlament oder Landtag entscheiden selbst, ob sie einem Auslieferungersuchen stattgeben. Daneben setzt Österreich zahlreiche Initiativen in Justiz, Polizei und Schule, um hinsichtlich Rassismus zu sensibilisieren und Rassismus zu bekämpfen.

3.6.12.1 Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining bei der Justiz

3.6.12.1.1 Fachaufsicht

Die für extremistische Einzelstrafsachen zuständige Fachabteilung im Justizministerium prüft sämtliche von den Staatsanwaltschaften berichteten Verfahren nach dem Verbotsgesetz 1947 und § 283 StGB. Im Rahmen der Fachaufsicht wird allgemein Verfahren mit Bezug zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

Für Strafsachen nach dem Verbotsgesetz 1947 und wegen § 283 StGB besteht eine Gruppenberichtspflicht, d. h. es hat eine Berichterstattung an das Justizministerium über die

staatsanwaltschaftliche Enderledigung und den gerichtlichen Verfahrensaufgang zu erfolgen (Berichtspflichtenerlass 2016 in der Fassung 2017, BMJ-S22/0001-IV 5/2017).

Die für extremistische Einzelstrafsachen zuständige Fachabteilung wie auch die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften stehen in laufendem fachlichen Austausch mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Insbesondere zum Anwendungsbereich des Verbotsgesetzes 1947 finden mehrmals im Jahr (teilweise mehrtätige) Veranstaltungen (Workshops) statt, an denen regelmäßig Leiter politischer Referate von Staatsanwaltschaften, Vertreter der Oberstaatsanwaltschaften und Ermittler der Landesämter für Verfassungsschutz sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz teilnehmen.

3.6.12.1.2 Ausbildung des gerichtlichen Personals

Die Justiz ist sehr bemüht, im Bereich der Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten für die Beachtung und Wahrung der Grund- und Menschenrechte, insbesondere der Rechte nationaler Minderheiten, Sorge zu tragen. Daher kommt bereits im Rahmen der Grundausbildungsvorschriften für die Bediensteten des Justizressorts Ausbildungsinhalten wie z. B. soziale Kompetenz, Wahrung der Menschenwürde, Menschenrechte, Umgang mit Mitarbeitern, Verhalten in Konfliktsituationen, Verhalten im Parteienverkehr etc. ein bedeutender Stellenwert zu. So bilden die Gegenstände „Korrektes Verhalten im Parteienverkehr und im Dienst“ einschließlich „Konfliktbewältigung“ und „Verhalten in schwierigen Situationen“ sowie „Dienstrecht“, welches u. a. das Thema „Antidiskriminierung“ umfasst, einen zentralen Ausbildungsbereich in allen Grundausbildungsschienen für die Beamtinnen, Beamten und Vertragsbediensteten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kanzleipersonal, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher).

Im Rahmen der Grundausbildung für die Richterlaufbahn absolvieren seit Anfang 2008 alle Richteramtswärterinnen und Rechtsanwälter das von der Fachgruppe Grundrechte der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter entwickelte interdisziplinäre dreitägige Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“, das gemeinsam mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training- and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) veranstaltet wird. Ergänzend besteht für die Richteramtswärterinnen und Rechtsanwälter die Möglichkeit einer Studienreise zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Grund- und Menschenrechte einschließlich des

Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts sind seit dem Jahr 2008 auch Prüfungsstoff für die Richteramtprüfung (§ 16 Abs. 4 Z 8 RStDG).

Auch die einschlägigen Straftatbestände des Verbotsgesetzes 1947 sowie der Verhetzung werden im Rahmen der laufenden Ausbildungskurse für Richteramtanwärterinnen und Rechtsanwörter an konkreten Beispielen aus dem Netz besprochen; sie sind ebenfalls Prüfungsstoff bei der Richteramtprüfung. Auf das Thema „hate crime/hate speech“ wird in den letzten Jahren verstärkt Augenmerk gelegt.

Zur vertiefenden Behandlung des Themenkomplexes des Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus wird außerdem seit 2009 in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz das „Curriculum Justizgeschichte“ für Richteramtanwärterinnen und -anwörter angeboten, das u. a. Besichtigungen der Gedenkstätten „Am Spiegelgrund“ und Mauthausen beinhaltet. Seit 2017 ist dieses Curriculum für alle Richteramtanwärter/-innen verpflichtend; die jeweilige Durchführung wurde den Präsidenten der OLG übertragen. Neben Grundlagenwissen zur neueren Justizgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts soll dabei der Themenkomplex „Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus“ vertieft werden. Ein weiteres Ziel ist aber gerade auch die Sensibilisierung der angehenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Bereich „Hass, Mobbing und Verhetzung als Phänomene des Internets und diverser Social Media Plattformen“. Die Auftaktveranstaltung zum Curriculum „Justiz- und Zeitgeschichte“ im Jahr 2017 widmete sich unter dem Titel „Hate Crimes“ genau dieser Thematik. 170 Richteramtanwärterinnen und -anwörter nahmen daran teil.

Ein Justizwachebeamte absolviert während der Grundausbildung 16 Unterrichtseinheiten Menschenrechtstraining – Grund-, Freiheits- und Menschenrechte, Bürgerrechte, Menschenwürde, Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Vermittelt wird dieser sehr wichtige Bereich durch eigens dafür qualifizierte Kolleginnen und Kollegen (Menschenrechts-Trainerinnen und -Trainer) des Trainerstabs der Strafvollzugsakademie. Zudem setzen sich die Vortragenden in den Unterrichtsgegenständen „Verfassungsrecht, Menschenrechte im Überblick, Verwaltungsrecht und politische Bildung“ sowie im Unterrichtsfeld „Anwendung einsatzbezogener Körpergewalt“ mit der Thematik der Menschenrechte auseinander. Hier wird die Beachtung von Menschenrechten als „Bestandteil“ jeder Anwendungsart von körperlicher Gewalt vermittelt. Höhere Justizwachebeamte erhalten zudem weitere acht Unterrichtseinheiten betreffend Menschenwürde und Menschenrechte in der Fächergruppe „Recht und Kriminologie“. Aber auch Unterrichtsfelder, wie etwa „Diversität und Gender

Mainstream“ oder das sehr praxisorientierte „Vollzugliche Handlungstraining“ befassen sich ausführlich mit diesem Themenkomplex und tragen so zur Bewusstseinsbildung bei.

Insgesamt bleibt anzumerken, dass Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil aller Grundausbildungen in den Curricula aller im Strafvollzug vertretenen Berufsgruppen darstellen. Sie werden in jeder Hinsicht als eine beachtete Querschnittsmaterie angesehen, wo auch dem Aspekt der Antidiskriminierung eine hohe Aufmerksamkeit gewidmet wird.

3.6.12.1.3 Fortbildung des gerichtlichen Personals

Im Jahr 2010 wurde, wie im vorigen Absatz bereits ausgeführt, im Rahmen der Fortbildung eine größere Gruppe von Strafvollzugsbediensteten zu Menschenrechts-Trainerinnen und -Trainern ausgebildet. Seit 2011 werden eintägige Menschenrechtstrainings (acht Unterrichtseinheiten) mit dem Ziel durchgeführt, alle Strafvollzugsbediensteten zu schulen und das Thema verstärkt ins Bewusstsein zu rücken (Top-down-Schulungen). Bis Ende 2019 gab es dazu 171 verpflichtend zu absolvierende Veranstaltungen mit über 2500 Teilnehmenden.

Schließlich sei ausgeführt, dass im Verständnis der Bildungseinrichtung des österreichischen Strafvollzuges die Menschenrechte bereits in der (Werte-)Haltung der eingesetzten Trainerinnen und Trainer zum Ausdruck gelangen und sich derart in zahlreichen weiteren, bisher nicht genannten Veranstaltungen wie etwa „Asyl- und Fremdenrechte“ niederschlagen.

In der Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden in den Feldern Rassismus und Hassverbrechen laufend Seminare und Tagungen zu Themen wie etwa „Cybercrime“, „Persönlichkeitsrechte im Internet“, „Forum Justiz: Social Media – eine Gefahr für Rechtsstaat und Demokratie?“ sowie in den Feldern Antidiskriminierung und Grundrechtsschutz zu Themen wie „Wien ist anders – InterKULTURElle Wege“, „Grundrechtstag 2019 – Rechtsstaatlichkeit in postdemokratischen Zeiten“, „Ausländer/innen sind anders, Österreicher/innen auch“, oder „Antidiskriminierung. Subjektive Wahrnehmung und rechtliche Beurteilung“ angeboten. Besonders hervorzuheben ist etwa das zweijährige „Curriculum für Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwält/innen“.

Zur weiteren Sensibilisierung besteht zusätzlich zum justizinternen Fortbildungsangebot die Möglichkeit, an einschlägigen Fortbildungen ausländischer Veranstalter (z. B. ERA, EJTN, ua) teilzunehmen, um so das Thema auch aus einem internationalen Blickwinkel betrachten und erörtern zu können.

Das Justizministerium beteiligt sich darüber hinaus auch am Programm der Europaratsplattform HELP (Human Rights Education for Legal Professionals), die laufend Online-Seminare zu einschlägigen Themen anbietet. 2019 nahmen rund 60 Justizbedienstete aus den Kreisen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Strafvollzugsbediensteten und Bewährungshelferinnen und –helfer an einem Online-Kurs zum Thema Radikalisierungsprävention teil. Das Mitwirken Österreichs als eines von nur fünf Ländern bereits in der Pilotphase dieses Projekts verdeutlicht erneut den hohen Stellenwert, der dieser Thematik einzuräumen ist.

3.6.12.1.4 RichterInnenwoche:

Die RichterInnenwoche 2019 war dem Thema „Digital Justice – Die Zukunft ist da“ und damit auch den Gefahren, die das Netz in strafrechtlicher und ethischer Hinsicht bietet, gewidmet.

3.6.12.2 Bewusstseinsbildung und Antidiskriminierungstraining bei der Polizei

3.6.12.2.1 Menschenrechtsbildung in der Grundausbildung

Die zweijährige Polizeigrundausbildung zielt inhaltlich und methodisch nicht nur auf die Vermittlung von Fachwissen, sondern auch auf den Erwerb von Methoden- und Handlungswissen ab. Sachverhaltsbezogene und themenbezogene Lehrinhalte werden fächerübergreifend behandelt. Das Thema Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, etc findet sich in nahezu allen Unterrichtsfächer – beleuchtet aus verschiedenen Perspektiven – wieder. Verpflichtend ist die Teilnahme am Antidiskriminierungstraining, das zusammen mit der Anti-Defamation League (hier: zweitägig) durchgeführt wird. Die Vortragenden der Exekutive führen dabei die Polizeischülerinnen und –schüler gemeinsam mit den Trainern und Trainerinnen der NGOs durch das Seminar. Eine Lehrausfahrt in das ehemalige Konzentrationslager Mauthausen, sowie die Aufarbeitung der Gräueltaten des 2. Weltkrieges und die Reflexion der österreichischen Geschichte der NS-Zeit sind im Lehrplan fix verankert. Polizeischülerinnen und –schüler erhalten zudem eine Führung im jüdischen Museum in Wien sowie einen Besuch einer Synagoge. Weiters werden Exkursionen z. B. zum Roma-Kulturzentrum durchgeführt.

In der Ausbildung der Führungsebene wird großer Wert auf die Vorbereitung auf die zukünftige Rolle als Vorbilder gelegt. Sowohl in der 9-monatigen Ausbildung zum dienstführenden Beamten mittlerer Ebene als auch in der 3-jährigen Ausbildung zum leitenden Beamten (Offizier und höchste Ebene) sind umfangreiche Lehrinhalte zum Thema Menschenrechte und Antidiskriminierung beinhaltet.

3.6.12.2 Menschenrechtsbildung in der Weiterbildung

Die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte gehört seit Jahren zum fixen Bestandteil der Bildungslandschaft des Innenministeriums. Einen Eckpfeiler der Menschenrechtsbildung im Innenressort bildet das in Kooperation mit der „Anti-Defamation League“ speziell auf die Anforderungen der Polizei adaptierte „A World Of Difference“ (AWOD) Programm. Die Anti Defamation League, kurz: ADL, gehört zu den weltweit führenden Non-Profit-Organisationen im Bereich der anti-bias/Diversitäts-Bildung. Die Zusammenarbeit/Kooperation des Innenministeriums mit ADL besteht bereits seit 2001.

Dieses Seminarformat firmiert unter dem Grundsatz: „Professionelles polizeiliches Handeln = (ist gleich) menschenrechtskonformes Handeln!“ und bezieht sich nicht einseitig auf Rassismus, Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit, sondern berücksichtigt alle Formen persönlicher und/oder institutioneller Diskriminierung (aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, etc.). Ein Teilbereich dieser Trainings beschäftigt sich auch mit „Hate Crime“. Diese im Rahmen der polizeilichen Fortbildung durchgeführten dreitägigen Workshops richten sich sowohl an Bedienstete des Wachkörpers Bundespolizei, als auch an Bedienstete der Sicherheitsverwaltung aller Funktionen (Mitarbeiter- und Führungsfunktionen).

Die Teilnahme an den Seminaren ist für Exekutivbedienstete verpflichtend. Ziel ist die Durchschulung aller Exekutivbediensteten. Jährlich werden für die polizeiliche Fort- und Weiterbildung 20 Seminare mit einer Teilnehmerzahl von jeweils 20 Personen durchgeführt. Die Entsendung erfolgt nach einem Aufteilungsschlüssel, sodass alle Organisationseinheiten der Polizei bundesweit erreicht werden können.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Rechte und Pflichten beim Setzen von Befehls- und Zwangsbefugnissen, haben daher Eingriffskompetenz in Rechte von Betroffenen zum Schutze von Opfern etc. Umso mehr ist es erforderlich, menschenrechtskonformes Agieren flächendeckend zu schulen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben sich als Bewahrer und Beschützer der Menschenrechte zu identifizieren. Ebenso trägt

dieses Seminarformat zum Nutzen ministerieller und deren nachgeordneter Organisationseinheiten bei. Das Training fördert die Entwicklung der Organisation zur Offenheit und Transparenz; individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen der Sicherheitsexekutive im Umgang mit Differenz und unterschiedlichen Lebensstilen werden entwickelt und tragen zum Erfolg der polizeilichen Tätigkeit bei.

Anhand von Beispielen und Übungen aus der Praxis werden die negativen Folgen von Vorurteilen und Diskriminierungen diskutiert sowie Fähigkeiten und Strategien, diesen zu entgegen, entwickelt. Klischeevorstellungen und kulturelle Annahmen, die einer professionellen Ausübung des Berufes im Wege stehen, werden kritisch hinterfragt. Es werden Kenntnisse über persönliche und institutionelle Vorurteile und Diskriminierungen vermittelt, sowie das Wissen über den sensiblen Umgang mit anderen Lebensformen, Einstellungen und Kulturen erweitert.

Zusätzlich werden von der Sicherheitsakademie des Innenministeriums laufend spezielle Fortbildungsveranstaltungen zentral angeboten (auf freiwilliger Basis), die sich ebenso eingehend mit diesem Themenbereich beschäftigen. Zu nennen sind beispielsweise:

- „Seminarreihe: A World Of Difference“ (Bildungskatalog 2020)
- „Berufsethik – Hemmschuh oder Voraussetzung für professionelle Polizeiarbeit?“ (Bildungskatalog 2020)
- „Umgang mit Menschen mit psychiatrischen Diagnosen“ – inklusive Praxistag (Bildungskatalog 2020)
- „Radikalisierung – Tendenzen erkennen und Maßnahmen ergreifen“ (Bildungskatalog 2020)

3.6.12.2.3 Dienstrechtliche Aufsicht

Rassistisches Verhalten von Polizeiorganen wird keinesfalls geduldet und straf- beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich streng verfolgt, das heißt, bei Gerichten oder sonstigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht. In diesem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, dass Polizistinnen und Polizisten einem strengen Dienst- beziehungsweise Disziplinarrecht unterliegen und bei Amtsdelikten und Dienstpflichtverletzungen entsprechende Sanktionierungen zu erwarten haben.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) ist eine Einrichtung des österreichischen Bundesministeriums für Inneres und ist unter anderem zuständig, Vorwürfen etwaiger Misshandlungen oder rassistischem Fehlverhalten von Seiten der Polizei nachzugehen. Es ist innerhalb des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt, organisatorisch aber außerhalb der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit. Volle „Weisungstransparenz“ ist gegeben. Seine bundesweite Zuständigkeit über Sicherheits- und Kriminalpolizei beinhaltet auch Strafdelikte im Menschenrechtsbereich. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung hat den Verdacht einer strafbaren Handlung sofort der Staatsanwaltschaft zu melden.

Das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unterhält eine „Meldestelle Korruption und Amtsdelikte“, bei der Bundesbedienstete den Verdacht einer einschlägigen strafbaren Handlung auch direkt und außerhalb des Dienstweges und auch anonym an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung melden können.⁸⁷

3.6.12.2.4 Maßnahmen zur Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung zu weltanschaulich motivierter Kriminalität

Vom Innenministerium werden österreichweit Sensibilisierungsseminare zum Thema „Radikalisierung und Rekrutierung“ durchgeführt. Diese Seminare richten sich als Schulungsmaßnahme an Präventionsbedienstete. Die Präventionsbediensteten stehen in den unterschiedlichen Themenfeldern der Kriminalprävention als Ansprechpartner zur Verfügung. In konkreten Fall sollen die Präventionsbediensteten der Radikalisierung und Rekrutierung von Jugendlichen entgegenwirken. Dieses Seminarformat wurde gemeinsam mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung / Referat Prävention (BVT) konzipiert. Die inhaltliche Verantwortung dieses Seminars obliegt dem BVT. Folglich findet sich diese Ausbildung im österreichweit standardisierten Lehrgang der Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche wieder. Dabei werden jährlich ca. 75 Präventionsbedienstete über die Gefahren des Extremismus speziell für Jugendliche sensibilisiert.

Wesentlich dabei ist die Kenntnis über die vorhandenen Unterstützungsangebote, wie z. B. die Beratungsstelle für Extremismus oder Bundesstelle für Sektenfragen. Darüber hinaus

⁸⁷ Meldestelle für Amtsdelikte (BAK)

werden die relevanten Phänomene der weltanschaulich und politisch motivierten Kriminalität im Rahmen des Islamismus sowie des Rechts- und Linksextremismus konkret beleuchtet. Es wird ein Überblick über mögliche Indikatoren gegeben, welche einen Rückschluss auf etwaige Radikalisierungs- und Rekrutierungsprozesse zulassen.

3.6.12.2.5 Weitere Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus und von Hassverbrechen

Das Innenministerium, Abteilung III/10 – Grund- und Menschenrechtliche Angelegenheiten, vertritt Österreich in der „Hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz“ seit deren Gründung im Juni 2016. Die Sitzungen der hochrangigen Gruppe und ihrer Arbeitsgruppen werden zu einem intensiven Erfahrungsaustausch auf Expertenebene genutzt. In inhaltlicher Hinsicht befasste man sich mit der Bekämpfung von Hassrede sowie mit der Datenerfassung von Hasskriminalität.

Im Rahmen der EU Ratspräsidentschaft Österreichs veranstalteten das Innenministerium und die EU Kommission die Treffen der Hochrangigen Gruppe und der Arbeitsgruppen am 16. und 17. Oktober 2018 in Wien⁸⁸, um die bisherige Arbeit dieses Prozesses mit den Mitgliedsstaaten und der Zivilgesellschaft zu evaluieren und weitere Schritte zu diskutieren. Auch im Folgetreffen am 20. März 2019 wurden diese Themen erörtert.

Seit September 2018 ist das Innenministerium, Abteilung III/10, auch nationaler ODIHR Kontaktpunkt (NPC) hinsichtlich Hasskriminalität und mit zwei Hauptaufgaben betraut:

- Informationssammlung und -übermittlung an ODIHR und im Rahmen des NPC Netzwerks an andere NPCs und
- zweitens Koordination staatlicher Akteure ggf. bei ODIHR Seminaren oder Konsultationen, sowie Impulsgeber für einen etwaigen künftigen nationalen Aktionsplan (Taskforce).

Zudem ist seit Jänner 2019 das Innenministerium, Abteilung III/10, Mitglied bei dem nationalen No Hate Speech Komitee, worin verschiedene Stakeholder aus öffentlicher Verwaltung, Zivilgesellschaft und NGOs repräsentiert sind.

⁸⁸ <https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BMI-2018-10-16-EU-HLG-Combat-Racism.html>

Abschließend wird auf das ab Juli 2019 laufende, EU-konfinanzierte Projekt „Systematische Erfassung von diskriminierenden Motivlagen bei Strafanzeigen“ verwiesen. Ziel dieses Projektes ist es, Definitionen und Vorurteilsindikatoren von „Hasskriminalität“ für ihren praktischen Einsatz zu entwickeln. Dabei soll auch das Dunkelfeld der Hasskriminalität mithilfe anderer zugänglicher Datenquellen und Umfrageergebnisse beleuchtet werden (dazu sh auch oben Pkt. 3.6.9.1.6. Hassverbrechen).

3.6.12.2.6 Meldestellen für Hassverbrechen und Diskriminierungsvorfälle⁸⁹

Im Innenministerium/Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sind zwei Meldestellen eingerichtet

- die seit 1997 bestehende „Meldestelle für nationalsozialistische Wiederbetätigung“
ns-meldestelle@bvt.gv.at
- die seit 2016 bestehende „Meldestelle extremistische und radikale Videos“
stopextremists@bmi.gv.at.

Wenn auf einer Web-Seite oder in einer News-Group Beiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten vorgefunden werden, können diese Wahrnehmung bei jeder Polizeidienststelle oder bei der „Meldestelle NS-Wiederbetätigung“ gemeldet werden.

Das BVT hat die „Meldestelle extremistische und radikale Videos“ eingerichtet, auf der Bürgerinnen und Bürger den Verfassungsschutz auf extremistische und radikale Videos, die einen Bezug zu Österreich aufweisen, hinweisen können. Das BVT sichtet diese Videos und leitet entsprechende Ermittlungen ein. Des Weiteren werden die Videos den Betreibern, z. B. Google/Youtube, gemeldet.

3.6.12.3 Verwaltungsakademie des Bundes

Die Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) ist das Aus- und Weiterbildungsinstitut für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesdienstes. Seit 2018 findet im Schloss Laudon jährlich ein von der VAB veranstalteter eintägiger Workshop zum Thema „Sensibilisierung

⁸⁹ <https://www.bvt.gv.at/601/>

gegen antiziganistische Vorurteile“ mit Vortragenden vom Romano Centro statt. Inhaltlich wurden die folgenden Themen erläutert:

- Relevante Begrifflichkeiten (z. B. Eigen- und Fremdbezeichnungen)
- Geschichte und Verfolgung der Roma und Sinti
- Fragen zur gegenwärtigen Diskriminierungssituation von Sinti und Roma unter
- Berücksichtigung des Antiziganismusberichtes – Stand der Forschung
- Individuelle und kollektive Selbstbehauptungspraktiken
- Österreichische Beispiele für Best Practice: Präsentation von Projekten aus dem öffentlichen Sektor, die zu einer besseren Inklusion von Roma und Sinti beitragen.

Zielgruppe des Workshops sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Menschenrechtsbeirates, Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren, Pressesprecherinnen und Pressesprecher, Gleichbehandlungsbeauftragte, Frauenbeauftragte/Kontaktfrauen in der Bundesverwaltung und in ausgegliederten Organisationen, sofern sie das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz anwenden, Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Sozial- und Bildungswesen.

Diese Fortbildung wurde als eine Maßnahme der Roma Strategie zum Schwerpunkt „Bekämpfung von Antiziganismus“ in Leben gerufen. Auch das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, für das Jahr 2022 einen Sensibilisierungsworkshop gegen antiziganistische Vorurteile in das Fortbildungsprogramm aufzunehmen.

3.6.12.4 Bewusstseinsbildung im Bildungswesen

Siehe zu Artikel 12 unten.

3.6.12.5 Menschenrechtsbildung und politische Bildung für Erwachsene

Im Zusammenhang mit der politischen Bildung in der Erwachsenenbildung ist auf das Programm der „Österreichischen Gesellschaft für politische Bildung“ (ÖGPB)⁹⁰. Die Österreichische Gesellschaft für politische Bildung“ ist ein gemeinnütziger Verein, der 1977 gegründet

⁹⁰ <https://www.politischebildung.at/>

wurde. Der Verein bezweckt die Förderung der politischen Bildung im Bereich der Erwachsenenbildung. Mitglieder sind der Bund und die zehn Verbände der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs.

Aufgabenbereiche der ÖGPB:

- Förderung von Projekten in der Politischen Bildung
- Beratung bei Konzeption und Durchführung von Projekten
- Workshops, Trainings und Lehrgänge für Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner
- Informationen und Materialien zu Schwerpunktthemen und Didaktik.

Als konkretes Beispiel für die Arbeit der ÖGPB sei das Seminar „Argumentationstraining gegen Stammtischparolen“⁹¹ genannt. Dabei handelt es sich um eine zweitägige Trainerinnen- und Trainerausbildung für Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner, die selbst Argumentationstrainings gegen Stammtischparolen leiten möchten. Auf Wunsch werden sie in den Trainerinnen- und Trainerpool der ÖGPB aufgenommen und bei Anfragen weitervermittelt. Das Argumentationstraining gegen Stammtischparolen wird mehrmals jährlich durchgeführt.

3.7 Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

⁹¹ <https://www.politischebildung.at/bildungsangebote/argumentationstraining-gegen-stammtischparolen/>

3.8 Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

Vorauszuschicken ist, dass die Religionsfreiheit für die Volksgruppenangehörigen wie für die Mehrheitsbevölkerung mehrfach durch verfassungsrechtliche Garantien abgesichert ist. Die Volksgruppen unterscheiden sich in religiöser Hinsicht im Wesentlichen nicht von der Mehrheitsbevölkerung.

Darüber hinaus haben die katholische Kirche und – hinsichtlich der ungarischen Volksgruppe auch – die evangelische Kirche eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Volksgruppensprachen inne. Dies einerseits durch die Abhaltung von Gottesdiensten in Volksgruppensprachen, andererseits durch die Unterstützung der kulturellen Arbeit in den Volksgruppensprachen, zum Beispiel in Kirchenchören oder durch die Zurverfügungstellung von Pfarrheimen.

Der Bischof von Eisenstadt (Burgenland) Ägidius Zsifkovics gehört der kroatischen Volksgruppe an. Er begrüßt den Besucher auf der Website in allen vier Sprachen des Burgenlandes. Die kroatische Sektion der Diözese gibt wöchentlich die kroatischsprachige Kirchenzeitung „Crikveni Glasnik“ heraus. Die Roma-Pastoral – Diözese Eisenstadt (vormals Referat für ethnische Gruppen bes. Roma und Sinti) ist auch im Bereich der Sozialarbeit tätig.⁹²

Der Diözese Gurk (Kärnten) steht seit 2020 der Bischof Josef Jože Marketz vor, der auch Angehöriger der slowenischen Volksgruppe ist. Die Website der Diözese Gurk-Klagenfurt ist slowenisch-zweisprachig verfasst.⁹³ In zahlreichen Pfarren im zweisprachigen Gebiet werden slowenischsprachige Gottesdienste angeboten. Die Diözese gibt die slowenischsprachige Kirchenzeitung „Nedelja“ heraus⁹⁴. Die Priesterschaft der Sodalitas betreibt in Tain-

⁹² <https://www.pastoral.at/pages/pastoral/material/article/111749.html>

⁹³ https://www.kath-kirche-kaernten.at/krska_skofija

⁹⁴ <https://www.kath-kirche-kaernten.at/dioezese/organisation/C2646>

ach, Kärnten, ein Bildungshaus, welches ein umfangreiches Bildungsprogramm für Erwachsene, zum Teil in slowenischer Sprache, anbietet.⁹⁵ Die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Peter/ Višja šola St. Peter ist eine katholische Privatschule, die eine slowenischsprachige Schulausbildung bis zur Matura ermöglicht.⁹⁶

In Wien ist für die tschechische Volksgruppe innerhalb der Erzdiözese Wien die tschechische Gemeinde eingerichtet. Es gibt einen tschechischsprachigen Seelsorger und Jugendarbeit.⁹⁷ Auch für die Seelsorge der slowakischen Volksgruppe gibt es einen slowakischsprachigen Seelsorger.⁹⁸

Bei manchen Volksgruppen haben gemeinsame Wallfahrten Tradition, z. B. bei der kroatischen Volksgruppe⁹⁹ und der Volksgruppe der Roma.¹⁰⁰

Im Zuge der Institutionalisierung und rechtlichen Anerkennung der Volksgruppe der Roma nahm die Idee einer organisierten, großen Roma-Wallfahrt Gestalt an, und wird seit Mitte der 1990er-Jahre als gemeinsame Aktivität der österreichischen Roma-Vereine jährlich durchgeführt. Damit wurde auch dem Wunsch, als Volksgruppe sichtbar zu werden, entsprochen und ein Zeichen gegen Diskriminierung und Rassismus gesetzt. Traditionell findet die Roma-Wallfahrt nach Mariazell am zweiten Sonntag im August statt. Lieder und Gebete in den unterschiedlichen Romani-Varianten prägen innerhalb und außerhalb der Basilika das Geschehen. Nach dem Gottesdienst findet ein romaspezifisches Kulturprogramm mit Musik statt.

3.9 Artikel 9

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache

⁹⁵ <https://www.sodalitas.at/haus/#sodalitas>

⁹⁶ <http://www.hlw-stpeter.at/sl>

⁹⁷ <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14425183>

⁹⁸ Seit 1986 Betreuung der slowakischen Gemeinde in Österreich besonders in Wien

⁹⁹ <https://volksgruppen.orf.at/hrvati/meldungen/stories/3011161/>

¹⁰⁰ <https://www.kv-roma.at/content/Wallfahrt-der-Roma-nach-Mariazell---Ladipe-le-Romendar-Cejiste.html>

ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in Bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

- (2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.
- (3) Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie soweit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.
- (4) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Sendungen in Minderheitensprachen im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen zu erhöhen, wobei insbesondere auf Jugendliche und Kinder abzustellen ist und auch unabhängige und kleine Medienunternehmen einzuschließen sind. (Randzahl 45)

Im Berichtszeitraum wurde im Angebot des Österreichischen Rundfunks die Radiosendung „Ungarisches Journal“ von fünf Minuten auf 15 Minuten täglich ausgedehnt wurde. Weiters wurde die jeweils am Sonntag gesendete Radiosendung „Magyar Mazagin“ von 30 auf 56 Minuten verlängert. Das Angebot auf der Internetseite volksgruppen.ORF.at wurde ebenfalls ausgebaut und wird sehr gut angenommen. Weiters steht seit März 2019 auf der ORF-TVthek das Videoarchiv „Volksgruppen in Österreich“ zur Verfügung. Die knapp 100 Videobeiträge des auf Anregung des ORF-Publikumsrates entstandenen Archives widmen sich allen sechs Volksgruppen und sind nun zeitlich unbegrenzt abrufbar.

In Gestalt des Schülerradios Radio Oberpullendorf gibt es einen kleinen unabhängigen Sender, der auch volksgruppensprachliches Programm sendet.¹⁰¹

3.9.1 Das Angebot des österreichischen Rundfunks^{102 103}

Wie bereits im Zweiten Österreichischen Staatenbericht zum Rahmenübereinkommen ausgeführt, traten 2002 Änderungen des Bundesgesetzes über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) in Kraft, die den ORF zu einem angemessenen Programmanteil in den Sprachen der Volksgruppen verpflichten.

Im Jahr 2009 wurde das volksgruppensprachliche Programm des ORF wesentlich ausgeweitet. Der ORF bietet in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet, auf der Videoplattform ORF-TVthek und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen.

Die Programme werden in den jeweiligen Volksgruppensprachen angeboten, manches auch in Deutsch oder mit Untertitelung, um die Themen der Volksgruppen auch der deutschsprachigen Mehrheit näher zu bringen. Darüber hinaus setzt der ORF mit zahlreichen Off-Air-Veranstaltungen laufend Aktivitäten für die Volksgruppen.

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020 – 2024 ist zusätzlich ein Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppen im ORF enthalten.¹⁰⁴ Dieses umfasst:

- Sicherstellung der Radioprogramme in Volksgruppensprachen
- Verstärkte Berücksichtigung der Volksgruppen entsprechend den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des ORF
- Erweiterung der Fernsehprogrammfläche auf das Programm ORF III
- Berücksichtigung der Sprachen der anerkannten Volksgruppen.

¹⁰¹ <http://www.radioop.at/>

¹⁰² <https://der.orf.at/unternehmen/recht-grundlagen/jahresberichte/index.html>

¹⁰³ <https://der.orf.at/kundendienst/volksgruppen100.html>

¹⁰⁴ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf>

3.9.1.1 Hörfunkprogramme des ORF

Die Volksgruppenredaktion des ORF-Landesstudios Burgenland fungiert seit 2009 als Kompetenzzentrum für die mediale Versorgung aller im Osten Österreichs lebenden Volksgruppen. Daher produziert ORF Burgenland Programme für die Burgenländischen Kroaten im Burgenland, für die Ungarn in Wien und im Burgenland, die Tschechen und Slowaken in Wien sowie für die Roma im Burgenland und in Wien.

Radio Burgenland ist in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 empfangbar. Alle Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind zeitgleich über ORF-digital, den Digitalsatelliten Astra, Free-to-Air europaweit und via Live-Stream weltweit im Internet empfangbar. Darüber hinaus werden alle Volksgruppenmagazine on demand angeboten. Die Hörfunkmagazine für die ungarische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma beinhalten seit 2009 auch Themen dieser beiden Volksgruppen in Wien. Das Hörfunkprogramm des ORF-Landesstudios Burgenland umfasst folgendes Angebot:

Tabelle 16 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio)

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Kroatische Nachrichten	Mo – Sa	12:40	12:42	00:02
Kroatisches Journal	So – Fr	18:05	18:15	00:10
Kroatisches Journal	Sa	18:05	18:12	00:07
Misao za smisao (Kroatische Religionssendung)	Sa	18:12	18:15	00:03
Kroatische Sendungen:	Mo – So	18:15	18:45	00:30
Kulturni tajedan (Kroatische Kultursendung)	Mo	18:15	18:45	00:30
Plava raca (Kroatische Kindersendung)	Di	18:15	18:45	00:30
Širom-barom (Kroatisches Magazin)	Mi	18:15	18:45	00:30
Poslušajte priliku (Kroatischer Talk)	Do	18:15	18:45	00:30
Živo srebro (Kroatische Jugendsendung)	Fr	18:15	18:45	00:30
Časak radosti (Kroatisches Wunschkonzert)	Sa, So	18:15	18:45	00:30
Ungarisches Journal	Mo – So	18:45	19:00	00:15
Mehrsprachiges Volksgruppenmagazin	Mo	20:04	22:00	01:56
Rub i sredina (Kroatisches Magazin)	Mo	20:04	20:30	00:26

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Szines Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Mo	20:30	20:50	00:20
Roma sam (Magazin in Romanes)	Mo	20:50	21:10	00:20
Radio Drát'ák (Tschechisches Magazin)	Mo	21:10	21:40	00:30
Radio Dia:Tón / Radio Špongia (Slowakisches Magazin)	Mo	21:40	22:00	00:20
Magyar Magazin (Ungarisches Magazin)	So	19:04	20:00	00:56

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2019

Vom ORF-Landesstudio Kärnten wird das slowenische Siedlungsgebiet betreut. Das ORF-Landesstudio Kärnten produziert sowohl die in der folgenden Tabelle angegebenen Sendungen auf „Radio Kärnten“, als auch täglich acht Programmstunden auf ORF-Radio AGORA gestaltet. Siehe dazu auch unten den Punkt 3.9.2.

Tabelle 17 ORF-Landesstudio Kärnten (Radio)

Sendung	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungs-ende	Sendungs-dauer
Dežela ob dravi / Land an der Drau (slowenisch)	Mi	21:03	22:00	00:57
Dobro jutro Koroška / Guten Morgen, Kärnten (slowenisch, deutsch)	So + Feiertags	06:05	07:00	00:55
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	16:03	17:00	00:57
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	17:10	18:00	00:50
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	18:08	18:33	00:25

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2019

3.9.1.2 Fernsehprogramme des ORF

Tabelle 18 Fernsehprogramm im Burgenland

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Hrvati	ORF 2 Burgenland	So (1 x wöchentlich)	13:30	14:00	00:30	Burgenland-Kroatisch
Adj'Isten magyarok	ORF 2 Burgenland	So 6 x im Jahr	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	ORF 2 Burgenland	So 6 x im Jahr	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Romanes

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2019

Tabelle 19 Fernsehprogramm in Wien

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Adj'Isten magyarok	ORF 2 Wien	So 6 x im Jahr	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
České Ozvěny / Slovenské Ozveny	ORF 2 Wien	So 6 x im Jahr	13:05	13:30	00:25	Tschechisch, Slowakisch

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2019

Tabelle 20 Fernsehprogramm in Kärnten

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Koroška	ORF 2 Kärnten	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Koroška	Wiederholung in TV Slovenija	Mo	15:10	15:40	00:30	Slowenisch
Dober dan, Koroška, Wiederholung	Wiederholung in TV Slovenija	Mi	17:35	18:05	00:30	Slowenisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2019

Für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark gibt es seit März 2009 jeden Sonntag um 13.30 auf ORF 2 Steiermark das TV-Magazin „Dober dan, Štajerska“. Die Beiträge über die für die steirischen Slowenen relevanten Themen werden in enger Zusammenarbeit der slowenischen Redaktion im Landesstudio Kärnten und dem slowenischsprachigen Redakteur des Landesstudios Steiermark produziert.

Tabelle 21 Fernsehprogramm in der Steiermark

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan Štajerska	ORF 2 Steiermark	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch

Quelle: ORF-Tätigkeitsbericht 2019

Der österreichweite Empfang von Volksgruppenfernsehsendungen erfolgt als Wiederholung auf folgenden Sendern und zu folgenden Sendezeiten:

Tabelle 22 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendezeit	Sendungsdauer	Sprache
Dober dan, Koroška, Wiederholung	ORF 2	Mo (1 x wöchentlich)	Nachtprogramm	00:30	Slowenisch

Sendung	Sender	Sendetermin	Sendezeit	Sendungs- dauer	Sprache
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF 2	Mo (1 x wöchentlich)	Nachtprogramm	00:30	Burgenlandkroatisch
Dobar dan, Hrvati, Wiederholung	ORF III	Di (1 x wöchentlich)	Früh-/Vormittagsprogramm	00:30	Burgenlandkroatisch
Dober dan, Koroška, Wiederholung	ORF III	Di (1 x wöchentlich)	10:00Früh-/Vormittagsprogramm	00:30	Slowenisch
Adj ´isten magyarok, Wiederholung	ORF III	6 x jährlich	Früh-/Vormittagsprogramm	00:25	Ungarisch
České Ozvěny/Slovenske Ozveny, Wiederholung	ORF III	6 x jährlich	Früh-/Vormittagsprogramm	00:25	Tschechisch/Slowakisch
Servus Szia Zdravo Del tuha, Wiederholung	ORF III	6 x jährlich	Früh-/Vormittagsprogramm	00:25	Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Deutsch, Romanes
Slowenien Magazin (Zulieferung von RTV Slovenija mit redaktioneller Betreuung durch ORF)	3sat	Mo (14-tägig)	Nachtprogramm	00:25	Deutsch

Quelle: ORF Tätigkeitsbericht 2019

3.9.1.3 Internetangebot des ORF

Der ORF bietet seit dem Jahr 2000 im Internet auf [volksgruppen.ORF.at](https://volksgruppen.orf.at)¹⁰⁵ Informationen für und über Volksgruppen. Dieses Angebot wurde kontinuierlich erweitert und optimiert. Die Onlineplattform bietet eigene Kanäle für alle sechs anerkannten Volksgruppen – die Burgenlandkroaten, Ungarn, Roma, Tschechen, Slowaken und Slowenen. Die Informationen

¹⁰⁵ <https://volksgruppen.orf.at/>

wie aktuelle Meldungen, Veranstaltungshinweise und Programminhalte sind in der jeweiligen Volksgruppensprache und in Deutsch angeboten.

Alle Hörfunksendungen für Volksgruppen stehen als Live-Stream und on demand zur Verfügung.¹⁰⁶ Die Videoplattform des ORF, TVthek, bietet Volksgruppenangehörigen in ganz Österreich und weltweit die ORF-Fernsehmagazine „Dobar dan Hrvati“, „Dober dan, Koroška“, „Dober dan, Štajerska“, „Adj’lsten magyarok“, „Servus Szia Zdravo Del tuha“ und „České Ozvěny / Slovenské Ozveny“ als Live-Stream zur jeweiligen Sendezeit an.

Nach der jeweiligen Fernsehausstrahlung sind die Magazine bis zum nächsten Sendetermin als Video-on-Demand abrufbar.¹⁰⁷

Seit März 2019 steht auf der ORF-TVthek das neue zeit- und kulturhistorische Videoarchiv „Volksgruppen in Österreich“ ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung. Derzeit umfasst das Videoarchiv ungefähr 100 Beiträge.¹⁰⁸

Die Seiten der ORF-Landesstudios bieten ebenfalls einen Einstieg in das jeweilige volksgruppenspezifische Programm.^{109 110 111} Die slowenische Redaktion des ORF-Landesstudios Kärnten verfügt außerdem seit 2013 über die Domäne slovinci.ORF.at, die mit volksgruppen.ORF.at verlinkt ist. Dies erleichtert den Zugang auf die slowenischsprachigen Seiten.

3.9.1.4 Teletext

Es stehen Programminformation über alle für die Volksgruppen relevanten Radio- und TV-Programme des ORF und täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Veranstaltungen (ORF TELETEXT Seite 414) zur Verfügung.¹¹²

¹⁰⁶ <https://radiothek.orf.at/vgrp>

¹⁰⁷ <https://tvthek.orf.at/profiles/letter/D>

¹⁰⁸ <https://tvthek.orf.at/history>

¹⁰⁹ <https://burgenland.orf.at/>

¹¹⁰ <https://steiermark.orf.at/>

¹¹¹ <https://kaernten.orf.at/>

¹¹² <https://teletext.orf.at/channel/orf1/page/414/1>

3.9.2 Förderungen für Privatradios

In Österreich gibt es fünf aufrechte Bescheide für Rundfunksender mit programmlichen Bezug zu Minderheiten (siehe sogleich). Derzeit sind keine Anträge auf weitere Zulassungen betreffend Minderheiten bei der KommAustria anhängig. Diese fünf genannten Bescheide beziehen sich auf:

- Verein Radio Gymnasium, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf (betreffend Freigegegenstand „Medienerziehung – Volksgruppenradio“ und Wahlpflichtfach „Medienerziehung, Schwerpunkt Radio“);
- Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (inklusive Übertragungskapazitäten für „MATTERSBURG (Heuberg) 106,3 MHz“, „RECHNITZ 2 (Hirschenstein) 105,5 MHz“ und „JENNERSDORF 2 (Bewag RF) 96,6 MHz“);
- Verein „Agora Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomnogibanje odprtega radia“, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt (für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie die Ortschaft Soboth“);
- AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (für das Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“);
- AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (für das Versorgungsgebiet „Leutschach“).

Privatradiosender erhalten Förderungen, die von der RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH¹¹³ abgewickelt werden. In Betracht kommen einerseits der Privatrundfunkfonds¹¹⁴ für kommerzielle Sender und andererseits der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Fundfunks.¹¹⁵

- Im Rahmen des Privatrundfunkfonds wurde in den Jahren 2015-2017 und 2019 die im Burgenland ausgestrahlte ungarisch- und kroatischsprachige Sendung "Extra" des Radiosenders 88,6 gefördert. (2014: € 14.622,-; 2015: € 15.226,-; 2016: € 16.732,-; 2017: € 6.113,-; 2018: € 0,-; 2019: € 8.125,-)¹¹⁶.
- Im Rahmen des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds werden viele nicht deutsch- oder mehrsprachige Sendungen gefördert. Da dies meist im Rahmen von Sendeschienen

¹¹³ <https://www.rtr.at/de/foe/Foerderungen>

¹¹⁴ https://www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds

¹¹⁵ https://www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds

¹¹⁶ <https://www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenPRRF>

erfolgt, kann die Höhe der Förderung nicht exakt zugerechnet werden.¹¹⁷ Es kann jedoch berichtet werden, dass beim ersten Antragstermin für das Jahr 2020 Radio AGORA € 115.000 und Radio OP € 81.000 erhielten (in den vorangegangenen Jahren ähnlich).

3.9.3 Kooperation zwischen ORF und Radio AGORA

Der ORF Kärnten und die „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (kurz AGORA) produzieren das 24-stündige Vollprogramm für die slowenische Volksgruppe ORF-Radio AGORA ¹¹⁸ seit 2011 in Kooperation. Die Medienbehörde KommAustria hat im Jahr 2011 AGORA die Lizenz für die Frequenzen im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten für zehn Jahre bis Juni 2021 erteilt. Später folgten Frequenzen für die Abdeckung des Siedlungsgebietes der steirischen Slowenen.

Die Sendezeiten, die die Partner jeweils in eigener Verantwortung gestalten, teilen sich wie folgt zwischen ORF und AGORA auf:

Tabelle 23 ORF – Radio AGORA; Programmgestaltung

Sendung	gestaltet von	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Dauer
Nachrichten in Slowenisch	ORF	Mo-Fr			je 00:03
„Dobro jutro / Guten Morgen“	ORF	Mo-Fr	06:00	10:00	04:00
AGORA Obzorja	AGORA	Mo-So	10:00	12:00	02:00
„Studio ob 12-ih / Studio um 12“	ORF	Mo-Fr	12:00	13:00	01:00
AGORA Divan Pozdravljena Štajerska	AGORA	Mo-So	13:00	14:00	01:00
AGORA Divan	AGORA	Mo-So	14:00	15:00	01:00
„Lepa ura / Schöne Stunde“	ORF	Mo-Fr	15:00	17:00	02:00

¹¹⁷ <https://www.rtr.at/de/foe/EntscheidungenNKRF>

¹¹⁸ <https://www.agora.at/home/>

Sendung	gestaltet von	Sendetermin	Sendungsbeginn	Sendungsende	Dauer
„Studio ob 17-ih / Studio um 17“	ORF	Mo-Fr	17:00	17:30	00:30
„Naša pesem / Unser Lied“	ORF	Mo-Fr	17:30	18:00	00:30
Mehrsprachiges Programm, „offener Zugang“	AGORA	Mo-So	18:00	06:00	12:00
„Dobro jutro / Guten Morgen“	ORF	Sa, So	06:00	09:00	03:00
„Bi-Ba-Bo veseli vrtljak / Das lustige Karussell“	ORF	Sa	09:00	10:00	01:00
„Z glasbo v konec tedna / Mit Musik am Wochenende“	ORF	Sa	12:00	13:00	01:00
„Farant / Feierabend“	ORF	Sa	15:00	18:00	03:00
„Zajtrk s profilom / Frühstück mit Profil“	ORF	So	09:00	10:00	01:00
„Čestitke in pozdravi / Wunschkonzert“	ORF	So	12:00	13:00	01:00
„Vikend / Wochenende“	ORF	So	15:00	18:00	03:00

Quelle: Tätigkeitsberichte ORF und AGORA

Die Moderationssprache von 6 bis 18 Uhr ist Slowenisch. Neben Programmschwerpunkten aus Kärnten und vielen Beiträgen über die Steiermark und Slowenien gibt es auch spezifische die steirischen Slowenen betreffende Programmteile. Die die Steiermark betreffenden Programme werden unter Mitwirkung auch des ORF-Landesstudios Steiermark gestaltet. Das Programm von AGORA in der Zeit von 18 bis 6 Uhr ist mehrsprachig, um auch zugewanderten Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit zu geben, ein Programm in ihrer Muttersprache zu gestalten. Vertreten sind die Sprachen Slowenisch, Deutsch, Englisch, BKS, Spanisch, Arabisch, Farsi und Russisch. Dieser Teil des Programmes wird im Rahmen des „Offenen Zugangs“ von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet. Das 24-stündige Vollprogramm von ORF-Radio AGORA wird auch als Live-Stream angeboten.

Für weiterführende Informationen siehe auch die Tätigkeitsberichte des ORF und von Radio AGORA.¹¹⁹

3.9.4 Volksgruppenvertreter im Publikumsrat des Österreichischen Rundfunks

Im April 2018 wurde Herr Mag. Josef Buranits gemäß § 28 Abs. 4 und 6 des ORF-Gesetzes für den Bereich Volksgruppen als Mitglied des Publikumsrates bestellt. Er löste in dieser Funktion Ing. Karl Hanzl von der tschechischen Volksgruppe ab. Mag. Buranits ist Mitglied des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe.

3.9.5 Printmedien

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Volksgruppenprintmedien verstärkt zu fördern, dies auch durch eine Änderung des Presseförderungsgesetzes. (Randzahl 46)

Seit dem Jahr 2021 gibt es einen eigenen Budgetansatz für Volksgruppenmedien im Rahmen der Volksgruppenförderung. Dieser ist mit € 700.000 dotiert und soll die Finanzierung eines sog „Leitmediums“ pro Volksgruppe sicherstellen, das vom Beirat der jeweiligen Volksgruppe nominiert wurde (Novice für die slowenische Volksgruppe; Hrvatske Novine für die kroatische Volksgruppe; Pohľady für die slowakische Volksgruppe; Vídenské svobodné listy für die tschechische Volksgruppe und ein neues ungarisches Online Medium für die ungarische Volksgruppe). Damit ist Österreich der langjährigen Forderung der Volksgruppenvertreter nach einer systemischen finanziellen Absicherung der Volksgruppenmedien nachgekommen. Die Änderung des Presseförderungsgesetzes, die ebenfalls eine solche finanzielle Absicherung zum Ziel hatte, ist damit obsolet.

3.9.5.1 Presseförderung für Volksgruppenmedien

Hinsichtlich der Presseförderung bestehen für Volksgruppenzeitungen erleichterte Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004). Für Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe herausgegeben werden, entfallen bestimmte Voraussetzungen wie Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten oder

¹¹⁹ https://www.agora.at/images/downloads/taetigkeitsbericht2018_de_060220_1.pdf

Untergrenze für den Verkaufspreis, die sonstige Zeitungen erreichen müssen, um eine all-fällige Förderungen erhalten zu können. Folgende Wochenzeitungen erhielten Presseförder-ung:

Tabelle 24 Presseförderung für Volksgruppenzeitungen, 2019

Wochenzeitung	Verleger	Sprache	Förderung 2019 in €
GLASNIK – Crikvene novine Zeljezanske biskupije	Diözese Eisenstadt, Kroatische Sektion des Pastoralamtes St. Rochusstraße 21 7000 Eisenstadt	Kroatisch	7.292,50
Hrvatske Novine	Kroatischer Presseverein Hotterweg 54 7000 Eisenstadt	Kroatisch	11.075,50
Nedelja – Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk	Bischöfliches Seelsorgeamt Viktringer Ring 26 9020 Klagenfurt	Slowenisch	16.066,00
NOVICE	Slomedia – Slowenisches Medienzentrum GmbH 8.-Mai-Straße 47/3 9020 Klagenfurt	Slowenisch	16.803,80

Quelle: <https://www.rtr.at/de/ppf/Pressefoerderung>

3.9.5.2 Volksgruppenförderung des BKA für Volksgruppenmedien bis 2020

Bis zur oben dargestellten Einführung des neuen Finanzansatzes für Volksgruppenmedien wurden alle periodische Medien und Druckschriften im Rahmen der allgemeinen Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gefördert, also auch jene insgesamt fünf, die seit 2021 als Leitmedium einer Volksgruppe fungieren. In der folgenden Tabelle sind die Förderungen aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes für volksgrup-penspezifische Printmedien und Druckschriften im Jahr 2019 zusammengefasst:

Tabelle 25 Volksgruppenförderung für Printmedien, 2019

Volksgruppe	Verein	Printmedium	Förderung 2018 in €
Volksgruppe der Roma	Kulturverein österreichischer Roma – Dokumentations- und Informationszentrum	Romano Kipo	15.910
	Romano Centro – Verein für Roma	Romano Centro	11.750
	Roma-Service	dROMa	13.165
		Mri Nevi Mini Multi	3.887
	Volkshochschule der burgenländischen Roma	Roma cajtung	4.000
Slowakische Volksgruppe	Österreichisch-Slowakischer Kulturverein	Pohlady	15.000
Tschechische Volksgruppe	Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich	Vídenské svobodné listy zweiwöchentlich erscheinend	20.000
		Kulturní Klub	10.000
	Schulverein Komensky in Wien	Videň dnes Jahrbuch	6.500 1.000
Ungarische Volksgruppe	"EUROPA"-Club	Vereinsjahrbuch	4.000
	ÖKONOMISCHE INTERESSENGEMEINSCHAFT DER UNGARN IN ÖSTERREICH	Vereinsjahrbuch	2.880
	Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich	Bécsi Napló	10.000
	Ungarische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich	Másokért Együtt	4.500
	Verein von Siebenbürger Ungarn in Österreich“	Erdélyi Szemmel (Siebenbürger Schau)	1.000
	Club ungarischer Studenten und Akademiker in Graz	Gráci Magyar Újság Mitteilungsblatt	1.995
	Peter Bornemisza Gesellschaft	Bécsi Posta	1.600
	Diözese Eisenstadt – Vikariat für ungarische Belange	Kismartoni Hírmondó	500

Volksgruppe	Verein	Printmedium	Förderung 2018 in €
	Verband Ungarischer Studenten und Akademiker Innsbruck	RIKKANCS	700
	Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein	Őrvidéki hírek	5.500
		Őrség Vereinszeitschrift	4.300
Kroatische Volksgruppe	Kroatischer Presseverein	Hrvatske Novine Wochenzeitung	151.600
	Kroatischer Akademikerklub	Novi Glas	8.300
	Kroatischer Kulturverein im Burgenland	Glasilo	9.600
	Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum im Burgenland	Beiträge in der BVZ (Burgenländische Volkszeitung)	12.180
	Diözese Eisenstadt – Kroatische Sektion im Pastoralamt	Glasnik Wochenzeitung	105.000
	Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland	Moje selo Informationsblatt	5.000
Slowenische Volksgruppe	Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen	Skupnost	17.000
	Schulzeitschrift Mladi rod	Mladi rod Schulzeitschrift	6.000
	SODALITAS Katholisches Bildungshaus	Programmzeitsch rift DIALOG	20.000
	Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus	Jahresbroschüre "7"	9.700
	Slowenischer Kulturverein Jepa – Basko jezero	Jepa Vereinszeitschrift	3.000
	Verein der Freunde der Slowenischen Musikschule des Landes Kärnten	Jahresbericht	1.400
	Verband slowenischer Schriftsteller in Österreich	Rastje Literaturzeitschri ft	3.000
	Österreichische Volksgruppen in der SPÖ	„Zusammenleben – Sožitje“	1.500

Volksgruppe	Verein	Printmedium	Förderung 2018 in €
	Zentralverband slowenischer Organisationen in Kärnten	NOVICE Wochenzeitung	29.980

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

3.10 Artikel 10

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.
- (2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen diese Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, in möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

3.10.1 Rechtslage

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, sicherzustellen, dass die Amtssprachenrechte widerspruchsfrei auf lokaler Ebene auf einer festen gesetzlichen Basis und in Übereinstimmung mit der Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B-VG umgesetzt werden. Volksgruppenangehörigen müsse ein wirksames Rechtsmittel gegen die Verweigerung des Gebrauchs der Volksgruppensprache im amtlichen Verkehr offenstehen. (Randzahl 51).

Nach der Amtssprachenregelung des § 13 Abs. 1 VoGrG, die im Verfassungsrang steht, haben die in der Anlage 2 zum VoGrG aufgezählten Behörden und Dienststellen sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Im Verkehr mit einer dieser Behörden oder Dienststellen kann sich jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen. Niemand darf sich jedoch einer ihrem Zwecke nach sofort durchzuführenden Amtshandlung eines von Amts wegen einschreitenden Organs einer solchen Behörde oder Dienststelle nur deshalb entziehen oder sich weigern, ihr nachzukommen, weil die Amtshandlung nicht in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wird.

Organe anderer als der bezeichneten Behörden und Dienststellen können gemäß § 13 Abs. 3 VoGrG im mündlichen und schriftlichen Verkehr die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen des VoGrG zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert. Es handelt sich hierbei um eine spezifische Minderheitenschutzbestimmung. Durch diese Regelung wurde auch einem Punkt im Memorandum vom 26. April 2011 entsprochen.

Weiters ist die zusätzliche Verwendung der Sprache der Volksgruppe in allgemeinen öffentlichen Kundmachungen von Gemeinden, in denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, zulässig.

In der Anlage 2 zum VoGrG sind alle zweisprachigen Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Bezirksgerichte namentlich genannt.

Hinzu kommen folgende abstrakt umschriebene Behörden und Dienststellen:

- andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz im betreffenden Bundesland,
 - deren Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer der namentlich genannten Behörden (Bezirkshauptmannschaften oder Bezirksgericht) zusammenfällt
 - Behörden die als Rechtsmittelinstanz zuständig sind, wenn die Amtssprache in erster Instanz verwendet wurde oder verwendet werden hätte können.
- Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien, deren Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer der namentlich genannten Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Bezirksgericht) zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.

Zusätzlich gibt es einige wenige spezielle Bestimmungen wie z. B. für das Militärkommando Burgenland, das Militärkommando Kärnten oder das Eichamt Graz.

Gemäß § 23 Volksgruppengesetz in Verbindung mit § 20d Gehaltsgesetz gebührt Bediensteten, die bei einer in der Anlage 2 zum Volksgruppengesetz bezeichneten Behörde oder Dienststelle beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe iSd § 1 Abs. 2 VoGrG beherrschen und auch diese Sprache in Vollziehung des VoGrG tatsächlich verwenden, auf Antrag eine monatliche Vergütung. Ausschließlich im Bundesland Kärnten sind bis dato solche Vergütungen ausgezahlt worden.

Im Jahr 2015 hat die Bundesregierung eine Novelle der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr.405/2015, sowie der Zustellformularverordnung, BGBl. II Nr. 406/2015, beschlossen, mit der die Verwaltungsformulare auch in den Volksgruppensprachen festgesetzt werden. Diese Formulare sind in den Verwaltungsverfahren, die in den Volksgruppensprachen geführt werden, zu verwenden. Es betrifft dies Formulare nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG).

Falls die Inanspruchnahme der Amtssprache zu Unrecht verweigert wird, gilt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als verletzt. Hinsichtlich strafrechtlicher Verfahren bestimmt § 17 VoGrG ausdrücklich, dass Nichtigkeit im Sinne des § 281 Strafprozessordnung begründet wird, wenn eine Hauptverhandlung entgegen dem § 15 VoGrG nicht auch in der Sprache der Volksgruppe durchgeführt wurde. Die Verletzung des § 15 VoGrG begründet auch im Verwaltungsverfahren Nichtigkeit (Verweis auf § 68 Abs. 4 Z 4 AVG).

3.10.2 Inanspruchnahme der Amtssprache

Die Möglichkeit zur Verwendung der Volksgruppensprache vor den definierten Gerichten und Verwaltungsbehörden ist verfassungsrechtlich abgesichert. Wenn die zuständigen Organwalter die Volksgruppensprache selber nicht ausreichend beherrschen, sind auf Amtskosten Übersetzer beizuziehen.

Von der Möglichkeit der Verwendung der Volksgruppensprache vor Gerichten und Ämtern wird in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht. Am ehesten nehmen die Volksgruppenangehörigen die Amtssprache im mündlichen Verkehr mit zweisprachigen Bediensteten auf Gemeindeebene in Anspruch. Hier gibt es Gemeinden, bei denen sogar die Mehrheit

der Gespräche in der Volksgruppensprache stattfindet. Im schriftlichen Bereich ist der Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache jedoch geringer. Die Ursachen für die geringe Inanspruchnahme der Amtssprache durch Volksgruppenangehörige sind vielfältig. So besteht etwa nicht selten eine Unsicherheit im Hinblick auf jene Kenntnisse der Schrift- und Rechtssprache, die für die Verwendung im Behördenverkehr erforderlich sind. Die Beauftragung von Dolmetschern oder schriftlichen Übersetzungen, beispielsweise durch das Kärntner Volksgruppenbüro, erfordert einen zusätzlichen, auch zeitlichen, Aufwand, welcher manche Personen davon abhalten mag, die Volksgruppensprache vor Gericht oder einer Behörde zu verwenden. In Kärnten kann beobachtet werden, dass die Amtssprache vermehrt von slowenischen Staatsangehörigen in Anspruch genommen wird.

Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 befindet sich ein Bekenntnis zur stärkeren Sichtbarmachung der Volksgruppensprachen im virtuellen Raum. Mit gezielten Förderungen für die Errichtung zweisprachiger Gemeinde-Websites wird seit 2021 erstmals ein wichtiger Schritt zur Sichtbarmachung der slowenischen Sprache im virtuellen öffentlichen Raum und damit ein wichtiger Anreiz zum tatsächlichen Gebrauch von Slowenisch als Amtssprache gesetzt.

3.10.2.1 Justiz

Zum Gebrauch der slowenischen Sprache als Amtssprache liegen die Jahresberichte aus dem Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz über die gemischtsprachigen Bezirksgerichte Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach sowie das Landesgericht Klagenfurt und deren Handhabung der Bestimmungen des Volksgruppengesetzes vor.

Berichte zum Gebrauch der burgenländischkroatischen und der ungarischen Sprache im Burgenland liegen nicht vor.

Im Jahr 2020 ist beim Landesgericht Klagenfurt kein Verfahren angefallen, in dem die slowenische Amtssprache verwendet wurde. Dies entspricht dem Stand der Vorjahre.

Von den unten genannten Bezirksgerichten wurden für das Jahr 2019 folgende Zahlen berichtet (darunter die Vergleichszahlen aus dem Jahr 2018):

Tabelle 26 Verfahren in slowenischer Sprache im Jahr 2019 (im Vergleich zu 2018)

Bezirksgericht	Jahr	U	C	E	A	P, Fam	Tz	Nc, Sonstige	Summe
Bleiburg/Pliberk	2019	2	4	1	1	12	0	1	21 =
	2018	2	7	2	0	10	0	0	21
Eisenkappel/Železna Kapla	2019	1	3	0	0	1	0	1	6 ↓
	2018	0	25	1	0	8	0	0	34
Ferlach/Borovlje	2019	3	4	0	1	3	1	0	12 ↓
	2018	0	10	2	1	6	1	1	21
Summe	2019	6	11	1	2	16	1	2	39 ↓
	2018	2	42	5	1	24	1	1	76

U – Strafsachen / C – Zivilprozesse / E – Exekutionsverfahren (auch: S,...) / A – Verlassenschaftsverfahren / P – Pflegschaftsverfahren / Fam – Familienrechtliche Verfahren / Tz – Grundbuchsverfahren (auch: NGB,...) / Nc – sonstige bürgerliche Rechtssachen

Der Vergleich mit den Anfallszahlen des Vorjahres zeigt eine gleichbleibende Anzahl der Verfahren vor dem Bezirksgericht Bleiburg/Pliberk, hingegen einen Rückgang der Verfahren vor dem Bezirksgericht Eisenkappel/Železna Kapla (-28 Verfahren) und vor dem Bezirksgericht Ferlach/Borovlje (-9 Verfahren). Die Gesamtzahl der Verfahren ist im Vergleich zum Jahr 2019 deutlich gesunken (-37 Verfahren); die Zahl der Verfahren hat sich nahezu halbiert.

In diesen insgesamt 39 Verfahren im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz wurden etwa Anträge und Klagen in slowenischer Sprache eingebracht, Verhandlungen und Einvernahmen von Verfahrensbeteiligten in selbständiger zweisprachiger Verhandlungsführung oder unter Beiziehung von Dolmetschern in slowenischer Sprache durchgeführt sowie Urteile und Beschlüsse in slowenischer Sprache verfasst. Darüber hinaus wurden im Parteienverkehr auch mündlich Auskünfte in slowenischer Sprache erteilt.

Im Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 wurden die Formulare in knapp 15 % der Fälle in einer Minderheitensprache heruntergeladen (Downloads in Minderheitensprachen: betreffend Verfahrenshilfe 2.840 von insgesamt 31.575 Abrufen; betreffend Mahn-

klage 2.683 von insgesamt 14.400 Abrufen [ohne arbeitsgerichtliches Verfahren]; betreffend Mahnklage im arbeitsgerichtliches Verfahren 1.656 von insgesamt 2.763 Abrufen; betreffend Exekutionsantrag 2.284 von insgesamt 14.611 Abrufen).

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der EuGH die sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache abgefassten Schriftsätze der Partei in dem österreichischen Vorabentscheidungsverfahren Rs. C-33/17, Čepelnik, akzeptierte und in der deutschen Fassung des Urteils die Namen der österreichischen Behörden und Gerichte in beiden Sprachen verwendete.

Im Bereich der Justiz wurden die folgenden monatlichen Vergütungen gemäß § 23 des Volksgruppengesetzes zum Stichtag 1. Juli 2019 ausbezahlt:

- Landesgericht Eisenstadt: 1 Person
- Bezirksgericht Bleiburg/Eisenkappel: 3 Personen
- Sprengel des Oberlandesgerichts Graz: 1 Person (Gerichtsvollzieher)

3.10.2.2 Verwaltungsbehörden

3.10.2.2.1 Bundesministerium für Landesverteidigung, Ergänzungswesen

Bei nachstehenden Dienststellen/Behörden in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens ist die Verwendung der Volksgruppensprachen vorgesehen:

- slowenisch beim Militärkommando Kärnten und bei der Stellungskommission Kärnten,
- kroatisch beim Militärkommando Burgenland sowie bei den Stellungskommissionen Wien und Steiermark,
- ungarisch beim Militärkommando Burgenland sowie bei den Stellungskommissionen Wien und Steiermark.

Nach durchgeführten Erhebungen bei den Ergänzungsabteilungen und Stellungskommissionen wurde festgestellt, dass im Zeitraum 2013 bis April 2019 keine Inanspruchnahme der volksgruppensprachlichen Amtssprache erfolgte. Zur Erfüllung des Gesetzauftrages im Zusammenhang mit den Volksgruppensprachen hat auf Abruf stets eine Bedienstete oder ein Bediensteter, welcher der slowenischen, kroatischen bzw. ungarischen Sprache in Wort

und Schrift mächtig ist, während der Amtsstunden (bei den Stellungskommissionen nur an den Stellungstagen der betreffenden Gemeinden) zur Verfügung zu stehen.

3.10.2.3 Finanzministerium, Finanzverwaltung

Steuererklärungen und sonstige Formulare

Das Angebot des Finanzministeriums bezüglich Volksgruppensprachen wurde im Berichtszeitraum weiter ausgeweitet. Zahlreiche Formulare stehen in Volksgruppensprachen zur Verfügung.¹²⁰

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzressorts besteht ein spezifisches Qualifizierungsangebot, das sich mit dem Thema interkulturelle Kompetenz auseinandersetzt. Es handelt sich hierbei um einen jährlich angebotenen Lehrgang, der aus vier dreitägigen Modulen besteht und folgende Inhalte hat:

- 1. Modul: Grundlagen der interkulturellen Kommunikation und Gesprächsführung
- 2. Modul: Vielfalt in der Beratung
- 3. Modul: Umgang mit Vielfalt und unterschiedlicher kultureller Herkunft
- 4. Modul: Konflikt und Konfliktbewältigung

3.10.2.4 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Seit Einführung der computerunterstützten theoretischen Fahrprüfung am 25. Mai 1998 gibt es die Möglichkeit, den theoretischen Teil der Führerscheinprüfung u. a. in den Sprachen Kroatisch und Slowenisch — abzulegen. Bis dahin bestand die Möglichkeit, die Prüfung mit einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher abzulegen.

3.10.2.5 Land Kärnten

Das Land Kärnten berichtete zum slowenischen Amtssprachengebrauch wie folgt:

120

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=Einkommensteuer&Typ=SM&Styp=KAT

Tabelle 27 Slowenischer Amtssprachengebrauch im Jahr 2019 (im Vergleich zu 2018)

Amt	Amtssprachengebrauch	2018 (davon Anzahl der österr. Staatsbürger in Klammer)	2019 (davon Anzahl der österr. Staatsbürger in Klammer)
Volkgruppenbüro (Amt der Kärntner Landesregierung)	Schriftliche Übersetzungen	160 (33)	153 (39)
	Dolmetscheinsätze	27 (2)	25 (1)
	Mündliche Übersetzungen	22 (0)	50 (0)
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt	Übersetzungen	124 (19)	141 (19)
	Dolmetscheinsätze	15 (5)	9 (5)
	Mündliche Erledigungen	-	14 (5)
Summe		348 (59)	392 (69)

Die meisten slowenischsprachigen Erledigungen für den Großteil der Bezirkshauptmannschaften (auch für nicht dem Volksgruppengesetz unterfallende Behörden und Dienststellen) erfolgen über das Volkgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung. Soweit bekannt werden nur in der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die Übersetzungs- und Dolmetschtätigkeiten sowie Beauskuntungen beinahe zur Gänze intern vorgenommen. Von anderen Bezirkshauptmannschaften liegen keine Zahlen vor.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt gemeldeten Zahlen beziehen sich Großteils auf Angaben zu schriftlichen Anwendungsfällen und Behördenverfahren. Mündliche Erledigungen wie insbesondere Telefonate, Beauskuntungen, aber auch Dolmetscheinsätze und Übersetzungen werden nicht durchgehend gezählt und dokumentiert. Ähnliches gilt für die beiden anderen zweisprachigen Bezirkshauptmannschaften, die zum Teil auch mündliche Erledigungen in slowenischer Sprache vornehmen, diese aber nicht erfassen. Deshalb kann auf exakte Fallzahlen nur in bestimmten Bereichen zurückgegriffen werden, wie z. B. auf die übermittelten Zahlen vom Jugendamt der Außenstelle Ferlach der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, wonach im Jahr 2017 in neun Akten, 2018 in fünf und 2019 in sechs Akten in slowenischer Sprache kommuniziert wurde.

Eingaben und Erledigungen in slowenischer Sprache schwanken von Jahr zu Jahr, wobei sich eine steigende Tendenz ableiten lässt. Allerdings ist anzumerken, dass den überwiegenden Anteil der slowenischsprachigen Geschäftsfälle jene Verwaltungsstrafverfahren und andere

Angelegenheiten slowenischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger darstellen, die im Zuge der europäischen Zusammenarbeit bzw. der Amtshilfe behandelt werden.

11 Bedienstete des Landes erhalten in den jeweiligen Dienststellen und Behörden die Zulage gemäß § 23 VoGrG.

Neben der Verwendung in den behördlichen Verfahren wird Slowenisch auch auf Drucksorten des Landes (z. B. Kulturwoche/Kulturni teden) und bei Medienauftritten verwendet. Die Website des Landes Kärnten ist zum Teil zweisprachig abrufbar.

Weiters bietet das Land Kärnten mit der Kärntner Verwaltungsakademie den Bediensteten des Landes und der Gemeinden Slowenisch-Kurse (Slowenisch Anfängerkurs A1/1, Slowenisch Aufbaukurs A1/2 und Slowenisch A2) an.

Beschwerden im Zusammenhang mit der slowenischen Amtssprache vor Verwaltungsbehörden wird vom Volksgruppenbüro/Amt der Kärntner Landesregierung nachgegangen.

Um den Amtssprachengebrauch zu fördern, stehen auf der Website des Volksgruppenbüros zahlreiche Formulare, wie Anträge auf Ausstellung eines Reisepasses, Personalausweises, Führerscheines, Meldezettels, einer Jahresfischereikarte, Jagdkarte, Strafregisterbescheinigung in slowenischer Sprache zur Verfügung.¹²¹

Im Jahr 2019 wurde ein Beitrag über die Möglichkeiten der Verwendung der Amtssprache in der Zeitung des Kärntner Gemeindebundes „Unsere Gemeinden“ veröffentlicht („Zukunftscodes: Mehrsprachigkeit in der Verwaltung“, Nr. 3-4/2019, Seite XVII).

3.10.2.5.1 Land Burgenland

Das Land Burgenland ist nachdrücklich bemüht, Begehren auf Gebrauch der Amtssprache umgehend Rechnung zu tragen. Bis dato sind keine Fälle amtsbekannt, in denen der Gebrauch der Amtssprache behindert oder nicht ermöglicht wurde. Das Zahlenmaterial der vergangenen erhobenen Jahre belegt, dass der Gebrauch der Amtssprache in den Minderheitensprachen relativ konstant bleibt, wobei es natürlich zwischen den einzelnen Gemein-

¹²¹ https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen_Menschenrechte/Formulare

den Unterschiede gibt. Auch gilt es hervorzuheben, dass dem Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache gerade bei mündlichen Amtshandlungen große Bedeutung zukommt. So werden beispielsweise in einigen Gemeinden bis zu 80% aller (mündlichen) Anfragen und des Parteienverkehrs (telefonisch oder durch persönliche Vorsprachen) in der Volksgruppensprache abgehandelt. Zudem veröffentlichen manche Gemeinden in ihren Informationsbroschüren auch Beiträge in der Volksgruppensprache. Seitens der Verwaltungsschule des Landes bzw. der Akademie Burgenland werden für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden laufend Sprachkurse (Anfänger- und Fortsetzungskurse) in Kroatisch und Ungarisch angeboten.

3.11 Artikel 11

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragsparteien vorgesehen ist.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.
- (3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

3.11.1 Topographische Aufschriften

Der Beratende Ausschuss fordert Behörden und Volksgruppenvertreter auf, Flexibilität und Offenheit gegenüber einem Dialog über zweisprachige Bezeichnungen gemäß Artikel 11

Abs. 3 des Rahmenübereinkommens zu zeigen. Volksgruppenangehörigen müssen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. (Randzahl 54)

Mit der Novelle des Volksgruppengesetzes im Jahr 2011 wurden die Ortschaften, in denen die topographischen Aufschriften zweisprachig anzubringen sind, namentlich im Verfassungsrang verankert, um diese Regelung außer Streit zu stellen und ihr eine hohe Bestandskraft beizulegen. Dies war die Voraussetzung für die Beilegung des jahrelangen Ortstafelkonfliktes in Kärnten. Dieser Regelung ging der historische Ortstafelkompromiss voraus, der am 26. April 2011 im "Memorandum betreffend zweisprachige topographische Aufschriften" abgeschlossen worden war (s. bereits die Ausführung im 4. Staatenbericht). Kern des Kompromisses war die taxative Aufzählung von 164 Ortschaften, in denen verpflichtend zweisprachige Ortstafeln anzubringen sind (diese wurden in der Anlage zum Memorandum aufgelistet). Ausdrücklich festgehalten wurde weiters, dass keine sogenannte „Öffnungsklausel“ vorgesehen sei. Allerdings hielt das Memorandum mit Blick auf die Gemeindeautonomie fest, dass es auch weiterhin rechtlich zulässig sei, bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topographischer Natur aufzustellen.

In diesem Sinne traf der Verfassungsausschuss bei der Behandlung der Novelle des Volksgruppengesetzes 2011 im Parlament folgende Klarstellung: „Der Ausschuss geht im Hinblick auf die Gemeindeautonomie davon aus, dass es wie bisher auch weiterhin rechtlich zulässig ist, bei entsprechender Beschlusslage im Gemeinderat weitere zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln sowie Bezeichnungen oder Aufschriften topografischer Natur aufzustellen.“

Dass die Gemeinden von dieser Möglichkeit in der Praxis tatsächlich Gebrauch machen, belegen folgende Beispiele: Die Stadtgemeinde Bleiburg hat 2018 auf der Grundlage eines einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses zusätzlich zu den im Volksgruppengesetz genannten Ortschaften auf freiwilliger Basis auch die Ortschaften Weissenstein/Belšak, Lokowitzen/Lokovica, Schattenberg/Senčni kraj und Grablach/Grablje mit zweisprachigen Ortsbezeichnungstafeln ausgestattet. Somit haben nunmehr alle 23 Ortschaften des Gemeindegebiets zweisprachige Ortsbezeichnungstafeln.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Jakob im Rosental hat am 23. Juli 2020 beschlossen, dass alle 22 Ortschaften (und nicht nur die im Volksgruppengesetz genannten) zweisprachige Bezeichnungen erhalten sollen. Sh. Punkt 14 b) des Protokolls.¹²²

Am 24. Juli 2020 hat der Gemeinderat von Sittersdorf die Aufstellung zweisprachiger Bezeichnungen in der Ortschaft Sielach beschlossen. Sh. Punkt 30 des Protokolls.¹²³

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee hat am 7. März 2019 eine Straßenbenennung in Lendorf nach dem Kärntner Slowenen, ehemaligen Priester, stellvertretenden Vorsitzenden der Hermagoras und Leiter der Caritas Rudolf Blüml (Rudolf-Blüml-Weg) und am 2. Juli 2019 die Benennung der Fabjan-Hafner-Passage in Würdigung des 2016 verstorbenen Schriftstellers und Literaturwissenschaftlers beschlossen.

Darüber hinaus hat das Land Kärnten von der Möglichkeit der fakultativen Aufstellung von Hinweisschildern im Falle der touristischen Willkommenstafel am Loibl Gebrauch gemacht und diese viersprachig ausgeführt.

Die Erstellung und Digitalisierung von Landkarten mit slowenischen Flurnamen ist bereits in einigen Gemeinden abgeschlossen, z. B. in Finkenstein, St. Margarethen und Köttmannsdorf.

Die Regelung zweisprachiger topographischer Bezeichnungen auf Ortstafeln begründet keine individuellen Rechte. Allerdings beobachtet das – gemäß dem Memorandum betreffend zweisprachige topographische Aufschriften vom 26. April 2011 – eingerichtete „Dialogforum für die Entwicklung des zweisprachigen Gebietes“ die Umsetzung der Bestimmungen und bemüht sich in Konfliktfällen um Lösungen. Schon in der ersten Sitzung des Dialogforums am 21. Dezember 2012 berichtete der Landeshauptmann unter dem Tagesordnungspunkt „Ortstafeln/Ortsbezeichnungen/Wegweiser“, dass alle Ortstafeln, für die das Land zuständig ist, neu verordnet und aufgestellt wurden. Bei der Sitzung des Dialogforums am 29. Juni 2016 haben die Mitglieder angeregt, eine Evaluierung der Umsetzung der im Memorandum festgehaltenen sowie allfällig weiterer gesetzter Maßnahmen vorzunehmen. Darauf basierend sind u. a. die betroffenen 24 Gemeinden aufgefordert worden, mitzuteilen, wie viele Ortsbezeichnungen und (Vor-)Wegweiser bis zum 26. April 2011 aufgestellt waren und wieviel seither von der Gemeinde aufgestellt wurden. Alle 24 Gemeinden haben

¹²² <https://www.st-jakob-rosental.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=986066&cts=1610451883>

¹²³ https://www.sittersdorf.at/files/02_niederschrift_gr_sitzung_24072020_1.pdf

rückgemeldet, dass das Memorandum im Hinblick auf die Aufstellung von zweisprachigen Ortsbezeichnungen umgesetzt worden ist.

Beschwerden an einer allfällig mangelhaften Umsetzung des Volksgruppengesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landes werden seit der Novelle der Kärntner Landesverfassung 2017 bei der Behandlung des Art. 69a K-LVG-Berichtes beleuchtet. Im Zuge der Behandlung des ersten Berichtes zur Lage der slowenischen Volksgruppe gemäß Artikel 69a K-LVG wurden beim Amt der Kärntner Landesregierung eingehende Stellungnahmen in Bezug auf die mangelnde Umsetzung des Ortstafelkompromisses von den zuständigen Dienststellen überprüft. In vier Gemeinden wurde in sieben Fällen eine mangelnde Beschilderung vorgebracht. Nach Klärung der Rechtslage wurden gemäß § 12 VoGrG Anlage 1 und Straßenverkehrsordnung die Hinweiszeichen in sechs Fällen rechtskonform angebracht. In einem Fall wurde festgestellt, dass das Hinweiszeichen rechtskonform aufgestellt war.¹²⁴

Auch im Burgenland gibt es in manchen Gemeinden über die volksgruppengesetzlichen Vorgaben hinausgehende zweisprachige Beschriftungen, z. B. in Güttenbach und Großwarasdorf.

3.11.2 Korrekte Wiedergabe der Namen in den Volksgruppensprachen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind in Personenstandsurkunden Namen buchstaben- und zeichengetreu zu übernehmen. Diese gesetzliche Regelung wird durch den § 11 Abs. 5 der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2014 noch dahingehend ergänzt, dass UTF 8 konforme Zeichen zu verwenden sind. Dies ist ein technischer Standard, mittels dem alle Buchstaben und Sonderzeichen aus nichtdeutschen Sprachen in den Registern dargestellt werden können. Eine adäquate und einheitliche Umsetzung in den Registern gibt es seit der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters und des Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters mit 1. November 2014. Das Zentrale Melderegister, das Zentrale Waffenregister und Identitätsdokumentenregister unterstützen die Schreibweise der Namen von Angehörigen bestimmter Volksgruppen.

¹²⁴ Für weitere Details s. den Bericht 2020 zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, https://www.ktn.gv.at/DE/repos/files/ktn.gv.at/Abteilungen/Volksgruppenb%c3%bcro/Dateien/Art.69a%20-2020/2020_69a%20Bericht_de_web.pdf?exp=783412&fps=2104169c5f314a23537de095184d26f8f9ade3ac

Im Grundbuch sowie im Firmenbuch wurde die Darstellung der diakritischen Zeichen und damit einhergehend die korrekte Wiedergabe der Namen in Volksgruppensprachen bereits implementiert.

3.12 Artikel 12

- (1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.
- (2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

3.12.1 Verbreitung des Wissens über Volksgruppen

Ausgehend davon, dass persönlicher Kontakt und Wissen über den anderen am besten geeignet sind, Vorurteilen vorzubeugen und das Verhältnis zwischen den Volksgruppen zu fördern, gibt es zahlreiche Initiativen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im Folgenden aufgezeigt werden.

3.12.1.1 Ausstellung Romane Thana in Wien

Vom 12. Februar bis 17. Mai 2015 war im Wien Museum die Ausstellung „Romane Thana – Orte der Roma und Sinti“ zu sehen und wurde außerordentlich gut angenommen. Das (damalige) Bundesministerium für Bildung und Frauen, Abteilung für politische Bildung, machte in einem Erlass vom 21. Jänner 2015 alle Landesschulräte beziehungsweise den Landesschulrat von Wien auf diese Ausstellung aufmerksam und empfahl die Ausstellung für den thematischen Einstieg in die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit von Roma und Sinti im Rahmen der politischen Bildung. Begleitend zur Ausstellung wurde ein umfangreiches Programm an Vorträgen, Diskussionsrunden, Konzerten und eine Präsentation von

Kunsth Handwerk geboten. Diese Ausstellung ist weiterhin online zugänglich.¹²⁵ Auf Basis dieser Ausstellung wurden auch Unterrichtsmaterialien entwickelt.^{126 127}

3.12.1.2 Ausstellung „Auf den Spuren der Vergangenheit“

Am 10. April 2015 wurde die vom Verein KARIKA und dem Verein Roma-Service gestaltete Fotoausstellung über die Geschichte der Roma in der NS-Zeit in der Höheren Bundeslehranstalt Oberwart eröffnet. Diese Ausstellung war 2017 als Sensibilisierungsmaßnahme für Bedienstete der Bundesverwaltung auch neun Wochen lang in den Räumlichkeiten der Verwaltungsakademie des Bundes im Schloss Laudon in Wien zu sehen.

3.12.1.3 Gedenktafeln für Roma im Burgenland

Seit dem letzten Staatenbericht Österreichs wurden weitere Gedenktafeln für Roma, die Opfer des Holocaust wurden, errichtet. Im Burgenland wurden solche Gedenktafeln in den Gemeinden Jois, Holzschlag, Mörbisch, Buchschachen, Jabing, Sulzriegel, Kemeten und Ritzing aufgestellt (s. Punkt 3.6.2.2.3.). Wesentliche Intention war es, den Roma im Burgenland einen Platz zu geben, um ihrer ermordeten Angehörigen zu gedenken. Zusätzlich informieren die Tafeln aber auch die Mehrheitsbevölkerung über diesen Teil der Geschichte.

3.12.1.4 Wanderausstellung über die Geschichte des Minderheitenschulwesens

Welche Minderheiten es in Österreich gibt und welche Rechte sie darüber hinaus haben, zeigt seit 2017 eine Wanderausstellung "Das österreichische Minderheitenschulwesen – Sprachliche Vielfalt mit Geschichte". Die Ausstellung wurde im Februar 2017 im zweisprachigen Gymnasium in Oberwart eröffnet¹²⁸ und war zwischenzeitig auch in Kärnten zu sehen.¹²⁹ Diese Ausstellung kann von Interessenten angefordert werden¹³⁰ und ist auch online zugänglich.¹³¹

¹²⁵ <http://www.romane-thana.at/rundgang.php>

¹²⁶ [Rundschreiben des Bildungsministeriums BMB-29.700/0008-IP/1/2016](https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/minderheitenschulwesen.html)

¹²⁷ <http://www.romane-thana.at/unterricht.php>

¹²⁸ <https://bimm.at/veranstaltungen/eroeffnung-der-wanderausstellung-das-oesterreichische-minderheitenschulwesen/>

¹²⁹ <https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=29600>

¹³⁰ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ba/sprabi/minderheitenschulwesen.html>

¹³¹ <http://www.demokratiezentrum.org/ausstellungen/minderheiten/stationen.html>

3.12.1.5 Schlaininger Gespräche im Burgenland

Bei den „Schlaininger Gesprächen“ wurde im Jahr 2015 das Thema „Roma und Sinti von 1938 bis zur Gegenwart“ behandelt.

3.12.1.6 Volkshochschule der Burgenländischen Roma¹³²

Neben Romanesssprachkursen gibt es eine Reihe von Veranstaltungen zur Kultur der Roma, beispielsweise Gespräche mit Überlebenden des Holocaust, Lesungen aus Büchern von und über Roma, Gedenkveranstaltungen, Filmvorführungen, etc., die sich auch an die Mehrheitsbevölkerung richten.

3.12.1.7 Angebot des Österreichischen Rundfunks

Das Angebot des österreichischen Rundfunks richtet sich nicht nur an Volksgruppenangehörige, sondern informiert auch die Mehrheitsbevölkerung über die Volksgruppen. Hervorgehoben seien die Textmeldungen auf orf.at/Volksgruppen, die häufig auch in deutscher Sprache angeboten werden.¹³³ Weiters die Textmeldungen unter Ethno-Tipps¹³⁴, die Fernsehsendung „Heimat, fremde Heimat“. In der TV-Thek stehen auch deutschsprachige Filme über Volksgruppen auf Abruf zur Verfügung.

3.12.1.8 Filme über Volksgruppen

Viele der folgenden Filme wurden als ORF-Sendungen produziert. Sie können auch über das Medienzentrum des Bildungsministeriums bezogen werden:

- AME SAM ROMM. WIR SIND ROMA – Begegnungen mit einer Kultur
Dokumentation über die Volksgruppe der Roma. Filmprojekt des Gymnasiums GRG3 Hagenmüllergasse in Wien; 2012; Filmische Unterstützung von Inge und Herbert Link.
- DIE BURGENLÄNDISCHEN KROATEN
Dokumentation über die kroatische Volksgruppe¹³⁵. Eine Produktion des ORF, hergestellt von artkicks; 2013; Gestaltung: Kerstin Paulik und Helmut Potutschnig

¹³² <https://www.vhs-roma.eu/>

¹³³ <https://volksgruppen.orf.at/>

¹³⁴ <https://volksgruppen.orf.at/diversitaet/ethnotipps/>

¹³⁵ <https://tvthek.orf.at/history/Kroatische-Volksgruppe/13557925/Die-burgenlaendischen-Kroaten/9333032>

- **DIE WIENER TSCHECHEN**
Dokumentation über die tschechische Volksgruppe¹³⁶ Eine Produktion des ORF , hergestellt von artkicks; 2011; Gestaltung: Kerstin Paulik, Helmut Potutschnig
- **GRAPA – DER GRABEN Zwei Volksgruppen – eine Geschichte; Film**
Für dieses Filmprojekt arbeiteten die slowenische Volksgruppe und Vertreter der Mehrheitsgesellschaft an der Bewältigung der letzten 100 Jahre. Mit der Methode des „Partizipativen Reenactments“ kombiniert Regisseurin Birgit-Sabine Sommer die Erzählung der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen an Originalschauplätzen mit Original-Requisiten in filmischen Episoden; 2014
- **DIE ÖSTERREICHISCHEN ROMA**
Dokumentation über die Volksgruppe der Roma¹³⁷; Produktion des ORF, hergestellt von artkicks; 2014; Regie: Kerstin Paulik, Helmut Potutschnig
- **DIE ÖSTERREICHISCHEN UNGARN**
Dokumentation über die ungarische Volksgruppe; Produktion des ORF, hergestellt von artkicks; 2017
- **UNSER ÖSTERREICH: STEIERMARK – STAJERSKA Verbunden über alle Grenzen¹³⁸**
Dokumentation über die slowenische Volksgruppe in der Steiermark; „Universum History“-Dokumentation; 2017; Regie: Gernot Lercher; Buch: Gernot Lercher; Produzenten: Dieter Pochlatko, Jakob Pochlatko
- **90 JAHRE – EINE ZEITREISE DURCH DAS BURGENLAND**
Filmisches Porträt von Österreichs jüngstem Bundesland; 2011. Regie: Peter Hackl, hergestellt von Marx Media GmbH
- **UNSER ÖSTERREICH: KÄRNTEN – KOROŠKA Ein Jahrhundert unterm Mittagkogel¹³⁹**
Dieser Film erzählt die Geschichte der kärntnerisch-slowenischen Familie Ressmann aus Ledentzen/Ledince über vier Generationen; 2016; Regie: Robert Schabus, Andrina Mračnikar; Graf Film

¹³⁶ <https://tvthek.orf.at/history/Tschechische-Volksgruppe/13557928/Die-Wiener-Tschechen/14002046>

¹³⁷ <https://tvthek.orf.at/profile/Archiv/7648449/Die-oesterreichischen-Roma/9333056/Die-oesterreichischen-Roma/9333057>

¹³⁸ <http://www.epofilm.com/de/movie/steiermarkstajerska-verbunden-ueber-alle-grenzen/>

¹³⁹ https://www.graffilm.com/de/filme/15-universum_history_%E2%80%93_unser_%C3%96sterreich_k%C3%A4rnten_%E2%80%93_koro%C5%A1ka.html

3.12.2 Lehrpläne

Der Lehrplan für die Volksschule ist in Bezug auf das Thema Sprachen/Volksgruppen allgemein gehalten. Darin heißt es: „...Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden. Die Aspekte des interkulturellen Lernens unter besonderer Berücksichtigung des Kulturgutes der entsprechenden Volksgruppe werden im besonderen Maße in jenen Bundesländern zu verwirklichen sein wird, in denen Angehörige einer Volksgruppe bzw. österreichische und ausländische Kinder gemeinsam unterrichtet werden.“¹⁴⁰

Im Hinblick auf das dritte und vierte Volksschuljahr ist festgelegt, dass Sprachbetrachtung möglichst im Rahmen solcher Unterrichtsformen, die Gespräche über Sprache ermöglichen und bei denen die Kinder Einsichten in Sprachstrukturen durch Entdecken, Ordnen und Vergleichen gewinnen, erfolgen soll.

Die Thematik der Menschenrechte ist als Lehrstoff im Pflichtgegenstand „Geschichte und Politische Bildung“ in allen Schultypen ab der 8. Schulstufe verankert. Seit dem Schuljahr 2016/17 ist Politische Bildung im Fach „Geschichte und Sozialkunde“ als Pflichtmodul bereits ab der 6. Schulstufe zu unterrichten.¹⁴¹

Für die 8. Schulstufe ist im Lehrplan für das Fach „Geographie und Wirtschaftskunde“ das Ziel „Entwicklung von Toleranz gegenüber Minderheiten“ festgelegt.

Im Lehrplan für den Unterricht der lebenden Fremdsprachen ist in der Bildungs- und Lehraufgabe festgehalten: „Durch interkulturelle Themenstellungen ist die Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für die Sprachenvielfalt Europas und der Welt zu verstärken, Aufgeschlossenheit gegenüber Nachbarsprachen – bzw. gegenüber Sprachen von autochthonen Minderheiten und Arbeitsmigrantinnen und -migranten des eigenen Landes – zu fördern und insgesamt das Verständnis für andere Kulturen und Lebensweisen zu vertiefen.“

Österreich hat in den letzten Jahren das Angebot an ganztägigen Schulformen ausgebaut. Dies nicht nur vor dem Hintergrund eines Betreuungsbedarfs am Nachmittag, sondern auch um Schülern mit unterschiedlichem Hintergrund mehr Möglichkeit zu geben, miteinander in Kontakt zu kommen, sowie auch Kinder in sprachlicher Hinsicht besonders zu fördern.

¹⁴⁰ https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a7fc77ca-a1f4-4fea-88d3-527b29acc6e7/lp_vs_erster_teil_14043.pdf

¹⁴¹ [Rundschreiben BMBF-33.466/0056-I/6/2016](#)

Die Erläuterungen zu den Änderungen der Lehrpläne, die die Nachmittagsbetreuung regeln, BGBl. II Nr 174/2015 und BGBl. II Nr. 175/2015, lauten auszugsweise:

„Umfassende sprachliche Bildung sowie eine nachhaltige Sprach- und Lesekultur sind zentrale Aufgaben der Schule und somit fixer Bestandteil des Angebotes ganztägiger Schulformen. Sprachliche Bildung beinhaltet die Sensibilisierung und Förderung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler und umfasst Mehrsprachigkeit (Herkunftssprachen und Fremdsprachen), die Unterrichtssprache (meist Deutsch, aber auch z.B Minderheitensprachen) in Hinblick auf die bildungssprachlichen Anforderungen sowie Deutsch als Zweitsprache. Aufgrund der Bedeutung von Sprachen für alle Lehr- und Lernprozesse sind Methoden für den systematischen Aufbau sprachlicher Kompetenzen sowohl in der Lernzeit als auch in der Freizeit vorzusehen. Insbesondere gilt es, alle Sprachlernerfahrungen der Schülerinnen und Schüler zu nutzen und zu fördern – sowohl hinsichtlich der Unterrichtssprache, als auch hinsichtlich der Herkunftssprachen sowie der Mehrsprachigkeit im Allgemeinen.“

3.12.3 Unterrichtsprinzipien und zusätzliches Lehrmaterial

Menschenrechtsbildung ist in Österreich seit 1978 formal über das Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ in das Schulwesen integriert. Diesem Prinzip zufolge ist die Politische Bildung und die Menschenrechtsbildung grundlegender Bestandteil des Unterrichts in allen Fächern, auf allen Schulstufen und in allen Schultypen. Mit dem Rundschreiben vom 22. Juni 2015, BMBF-33.466/0029-I/6/2015, wurde ein Grundsatzterlass zum Unterrichtsprinzip Politische Bildung herausgegeben, in welchem die Ziele, Inhalte und Umsetzungsmethoden dieses Unterrichtsprinzips beschrieben werden.^{142 143}

Die Themenbereiche Diversität und Interkulturalität werden auf der Grundlage des Rundschreibens Nr. 29/2017 mit dem Titel „Interkulturelle Bildung – Grundsatzterlass 2017“ umgesetzt.¹⁴⁴

¹⁴² Grundsatzterlass 2015 "Unterrichtsprinzip politische Bildung"

¹⁴³ https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:bd222bd6-faca-4cf7-a0d3-9d9864d437ee/2015_12.pdf

¹⁴⁴ [Erlass Interkulturelle Bildung](#)

Beim „interkulturellen Lernen“ ebenso wie bei „politischer Bildung“ oder „Medienerziehung“ handelt es sich um sogenannte Unterrichtsprinzipien, die in allen Schulen und Unterrichtsgegenständen gelten. Das bedeutet, dass im Zusammenhang mit diesen Prinzipien volksgruppenspezifische Themen in allen Unterrichtsgegenständen aufgegriffen werden können. Diesbezüglich sind den Lehrerinnen und Lehrern große Freiräume auch hinsichtlich der Verwendung weiterer Materialien eingeräumt. Die Lehrpersonen können dabei u. a. auf folgende Ressourcen zurückgreifen:

3.12.3.1 Zentrum polis¹⁴⁵

Zentrum polis ist die zentrale Serviceeinrichtung zur politischen Bildung in der Schule. Anknüpfungspunkte bieten aktuelle politische Themen und Aspekte der Menschenrechtsbildung oder europapolitischen Bildung. Auf der Website bietet die Praxisbörse zahlreiche Unterrichtsvorschläge und informiert via Newsletter und Social Media über weitere Angebote. Zentrum polis unterstützt Lehrkräfte mit seinen Angeboten, den Schülerinnen und Schülern reflektiertes und (selbst)reflexives Politikbewusstsein und menschenrechtliches Denken und Handeln zu vermitteln.

3.12.3.2 Spezielles Info- und Unterrichtsmaterial über Roma

- www.romane-thana.at: Das Bildungsministerium beauftragte die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien¹⁴⁶ basierend auf der Ausstellung "Romane Thana – Orte der Roma und Sinti" (ab 2015, Auftragnehmer Romano Centro). Die Materialien sind seit September 2016 unter www.romane-thana.at online zugänglich. Das Projekt bietet für Lehrkräfte zahlreiche Anregungen zur Umsetzung des Themas im Unterricht und soll Bewusstsein für die jahrhundertelange Diskriminierung von Roma/Romnja und Sinti/Sintize schaffen und einen Beitrag zum Abbau von Vorurteilen leisten. Das Unterrichtsmaterial wurde für den Einsatz ab der 5. Schulstufe entwickelt und kann in vielen Varianten, insbesondere in den Fächern Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung, Geografie und Wirtschaftskunde, Deutsch bzw. auch fächerübergreifend verwendet werden.
- Workshops: Entwicklung und Durchführung von fünf Workshops für Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der Ausstellung "Romane Thana. Orte der Roma und Sinti" und unter Verwendung des auf www.romane-thana.at angebotenen Unterrichtsmaterials

¹⁴⁵ <http://www.politik-lernen.at>

¹⁴⁶ <http://www.romane-thana.at>

(2017-2018, Auftragnehmer Romano Centro): Die Workshops hatten zum Ziel, Vorurteile zu dekonstruieren, einen Einblick in die Geschichte und die Kulturen der Roma/Romnja und Sinti/Sintize zu bieten und dabei Hintergründe und Zusammenhänge zu erklären und eine vertiefte Beschäftigung mit den genannten Inhalten zu ermöglichen.

- Informationsbroschüre „Roma in Österreich. Emanzipation einer Volksgruppe“¹⁴⁷, 2019: Diese Broschüre entstand aus einer Überarbeitung des Heftes polis aktuell „Soziale Ausgrenzung: Fokus Roma in Österreich“ durch den Auftragnehmer Zentrum polis in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppe der Roma. Sie führt in die Geschichte der Volksgruppe der österreichischen Roma ein – von der Ankunft in Österreich über die nationalsozialistische Vernichtungspolitik bis zur Anerkennung als Volksgruppe und zum Attentat von Oberwart und kann in der schulischen Praxis eingesetzt werden.

3.12.3.3 Aktionstage Politische Bildung

Die Aktionstage Politische Bildung finden alljährlich an den Schulen statt. Im Jahr 2019¹⁴⁸ widmeten sich u. a. dem Rassismus im Internet. Dazu wurde vom nationalen Komitee No Hate Speech ein Materialienpaket für den Einsatz im Unterricht zusammengestellt, welches neben einer ausführlichen Liste mit Workshopangeboten für Jugendliche und Hinweisen auf Onlineplattformen auch eine Fülle an gedruckten Materialien, Videos und Handbüchern enthält.

3.12.3.4 Holocaust Education Institut des Bildungsministeriums erinnern.at¹⁴⁹

Diese Einrichtung befasst sich schwerpunktmäßig mit der Verfolgungsgeschichte und dem Völkermord während der NS-Zeit, darunter auch dem Völkermord an Roma. erinnern.at bietet vielfältige Unterrichtsmaterialien und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zu den Themen Bildungsarbeit gegen Antisemitismus, Rassismus und Antiziganismus an. erinnern.at entwickelte das erste internetbasierte Unterrichtsmaterial über den Genozid an den europäischen Roma, das mittlerweile in elf Sprachen verfügbar ist.¹⁵⁰

¹⁴⁷ [Roma in Österreich – Emanzipation einer Volksgruppe](#)

¹⁴⁸ [Aktionstage politische Bildung 2019](#)

¹⁴⁹ <http://www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich>

¹⁵⁰ <http://www.romasintigenocide.eu/de/home>

3.12.3.5 Demokratiezentrum¹⁵¹

Das Demokratiezentrum Wien befasst sich mit Grundfragen der politischen Kultur und des politischen Systems Österreichs im europäischen Kontext. Neben der Bereitstellung von Handreichungen für Lehrpersonen werden auch einschlägige wissenschaftliche Projekte und Veranstaltungen durchgeführt. Das Demokratiezentrum hat unter anderem die oben erwähnte Wanderausstellung für das Minderheiten-Schulwesen gestaltet.¹⁵²

3.12.3.6 Medienservice des Bildungsministeriums¹⁵³

Medien für die Verwendung im Unterricht betreffend anerkannte Volksgruppen in Österreich sind beim Medienservice des Bildungsministeriums und über Bildungsmedien TV erhältlich.

3.12.3.7 Politiklexikon für junge Leute¹⁵⁴

Dieses Lernmaterial deckt eine große Bandbreite an politischen Basisinformationen für Kinder und Jugendliche ab. Im Hinblick auf die Volksgruppen enthält es einen eigenen Beitrag und weiterführende Links.¹⁵⁵

3.12.4 Schulbücher und sonstiges Lehrmaterial für Minderheiten-Schulwesen

Das Angebot der Schulbücher und Unterrichtsmaterialien in den Volksgruppensprachen wird kontinuierlich aktualisiert und erweitert. Dabei kommt Volksgruppenvereinen und volksgruppennahen Verlagen eine wichtige Rolle zu, weil die Herausgabe von Schulbüchern in Österreich nicht in die Zuständigkeit von Behörden fällt. Der Behörde (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) kommt lediglich die Approbation von vorgelegten Lehrwerken zu. Die Schulbücher sind in Österreich für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern kostenlos. Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler steht ein Betrag (unterschiedlich nach Schulstufe und Schultyp) zur Verfügung, um welchen Lehrwerke aus der

¹⁵¹ <http://www.demokratiezentrum.org/bildung/lernmodule.html>

¹⁵² [Demokratiezentrum – Ausstellung Minderheiten-Schulwesen](#)

¹⁵³ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/ugbm/medienservice.html>

¹⁵⁴ <http://www.politik-lexikon.at/impressum/>

¹⁵⁵ <http://www.politik-lexikon.at/volksgruppe/>

Schulbuchliste ausgewählt werden dürfen. Jedem Schüler bzw. jeder Schülerin im Minderheiten-Schulwesen steht ein zusätzlicher Betrag für zusätzliche Bücher in der Volksgruppensprache zu.

Zusätzlich werden im Minderheiten-Schulwesen gerne die Kinderzeitschriften „Moj novi minimulti“ (kroatisch) und „Mladi rod“ (slowenisch), deren Erscheinen aus der Volksgruppenförderung unterstützt wird, verwendet.

In den Jahren 2017 – 2019 stand aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) in etwa ein Betrag von € 600.000 für Schulbücher für den Minderheitensprachunterricht zur Verfügung.

3.12.5 Pädagogenbildung

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, sicherzustellen, dass Lehrkräfte und Schulpersonal durch geeignete Schulungen in der Lage sind, mit Diversität im Klassenzimmer umzugehen und bei gleichzeitiger Bekämpfung aller diskriminierenden Haltungen den interkulturellen Respekt zu fördern. (Randzahl 63)

Wer Lehrerin bzw. Lehrer werden will, muss unabhängig vom Schultyp zunächst ein Aufnahmeverfahren bestehen und danach ein vierjähriges Bachelor-, ein einjähriges bis eineinhalbjähriges Masterstudium und eine einjährige Praxiszeit absolvieren. Die Zusammenarbeit von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten wird verstärkt, sodass einzelne Lehrveranstaltungen an den Pädagogischen Hochschulen und andere an den Universitäten besucht werden können.

Für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern gilt generell, dass inklusive, interkulturelle, interreligiöse und soziale Kompetenzen sowie Diversitätskompetenz zu jenen in der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz (HG) ausdrücklich genannten Fähigkeiten gehören, die in Lehramtsstudien grundsätzlich von allen künftigen Lehrerinnen und Lehrern erworben und/oder weiterentwickelt werden sollen und zu welchen daher in den betreffenden Curricula jedenfalls entsprechende Inhalte vorgesehen sind.

Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern wird die Verhinderung des diskriminierenden Umgangs mit Minderheiten mit der Schwerpunktsetzung „Interkulturalität“ und der überfachlichen Kategorie „Minderheiten“ verankert. An den Pädagogen-

gogischen Hochschulen fanden zu diesem Thema im Studienjahr 2016/17 834 Veranstaltungen mit 17.880 Teilnehmenden und im Studienjahr 2017/18 679 Veranstaltungen mit 13.873 Teilnehmenden statt.

Einmal im Jahr findet im Auftrag des Bildungsministeriums und koordiniert durch das BIMM ein Bundesseminar unter dem Titel „Interkulturalität und Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis“ statt. Im Jahr 2019 wurde der Schwerpunkt auf “Kulturreflexives Lernen” gelegt.¹⁵⁶

3.12.5.1 BIMM – Bundeszentrum für Interkulturalität, Migration und Mehrsprachigkeit¹⁵⁷

Das BIMM ist ein Netzwerk der Pädagogischen Hochschulen, an dem Universitäten, postsekundäre Bildungseinrichtungen, Ministerien, Schulaufsicht, Schulen, Kindergärten, NGOs, Fachverbände, Sprachenkompetenzzentren, Religionsgemeinschaften, internationale Kooperationspartner/innen, Länder, Gemeinden und andere Bundeszentren beteiligt sein können. Inhaltlich befasst sich das BIMM mit Diversität, Chancengleichheit, Sprachen, Kulturen und Religionen und die damit verbundenen strategischen Fragen für das Bildungssystem auf unterschiedlichen Ebenen. Besondere Schwerpunkte dabei sind

- Deutsch als Zweitsprache
- sprachsensibler Unterricht
- fach- und sprachintegriertes Lernen
- Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt in heterogenen Klassen.

Es werden Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Pädagogen und Pädagoginnen durchgeführt¹⁵⁸ und Fachpublikation herausgegeben.

¹⁵⁶ <https://bimm.at/ikm-seminar2019-2/?remote=x>

¹⁵⁷ <https://bimm.at/>

¹⁵⁸ <https://bimm.at/wp-content/uploads/2020/05/bundesseminaresprachlichebildung202021bimmuberblickohneid.pdf>

3.12.5.2 Ko.M.M. – Kompetenzstelle für Mehrsprachigkeit und Migration¹⁵⁹

Die Ko.M.M. – Kompetenzstelle für Mehrsprachigkeit und Migration ist innerhalb der Pädagogischen Hochschule Wien eingerichtet. Sie widmet sich u. a.

- Entwicklung von qualitativem Erstsprachenunterricht hin zu einer gelebten Mehrsprachigkeit im Kontext von Migration
- Entwicklung pädagogischer Handlungsansätze zur Verhinderung von diskriminierenden Kommunikations- und Interaktionsformen in Bildungseinrichtungen.

Hervorgehoben seien folgende von Ko.M.M. konzipierte und betreute Lehrgänge an der Pädagogischen Hochschule Wien:

3.12.5.2.1 Hochschullehrgang "Muttersprachlicher Unterricht: Erstsprachen unterrichten im Kontext von Migration"¹⁶⁰

Im Studienjahr 2012/13 wurde dieser Lehrgang zum ersten Mal an der Pädagogischen Hochschule Wien angeboten. Im Studienjahr 2019/20 startete bereits der fünfte Hochschullehrgang. Der Hochschullehrgang dauert zwei Studienjahre und gliedert sich in sechs Module und ist mit 30 ECTS-Credits bewertet. Der Lehrgang verfolgt als Ziel die weitere Professionalisierung des muttersprachlichen Unterrichts und eine optimale Qualifizierung der muttersprachlichen Lehrkräfte in ganz Österreich.

3.12.5.2.2 Lehrgang „Handlungsfeld Mehrsprachigkeit in Elementar- und Primarstufe“¹⁶¹

Im Wintersemester 2018/19 startete ein neukonzipierter Lehrgang (15 ECTS) an der Pädagogischen Hochschule Wien, der zwei Studienjahre dauert. Der Lehrgang ist eine Weiterqualifizierung für Pädagoginnen und Pädagogen in der Elementarstufe und Primarstufe mit Blick auf Bildung in der Migrationsgesellschaft: Mehrsprachige Kinder in ihrem Selbstbild

¹⁵⁹ <https://komm.phwien.ac.at/>

¹⁶⁰ <https://www.phwien.ac.at/86-paedagogische-hochschule-wien/nachlese/3582-5-hochschullehrgang-muttersprachlicher-unterricht-an-der-ph-wien>

¹⁶¹ <https://komm.phwien.ac.at/angebot/hamep/>

unterstützen, Lernsettings für sie aufbereiten und diese Kinder für Übergänge („Elternhaus“-Krippe/Kindergarten; Kindergarten-Volksschule) vorzubereiten und optimal zu begleiten.

3.12.5.3 Österreichisches Sprachenkompetenzzentrum¹⁶²

Das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum ist ein vom Bildungsministerium beauftragtes Fachinstitut für Sprachenlernen und -lehren. Es unterstützt Pädagogen und Pädagoginnen sowie Institutionen durch

- Erstellen im Unterricht einsetzbarer Materialien, die sich an aktuellen Entwicklungen der Sprachlehr-/lernforschung orientieren
- Vernetzung der Akteur/innen im Bildungswesen
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Durchführung von innovativen Spracheninitiativen und -projekten.

Im Zusammenhang mit der Pädagogen Bildung sei das Projekt „Mehrsprachigkeit im Klassenzimmer – Herausforderung und Chance“ hervorgehoben: Dabei wurden die Inhalte des „Curriculum Mehrsprachigkeit“ (Krumm/Reich 2011)¹⁶³ ¹⁶⁴ für die Lehrer/innenbildung aufbereitet. In den Jahren 2012-2014 entwickelte eine Arbeitsgruppe aus Vertretern und Vertreterinnen österreichischer Pädagogischer Hochschulen ein Rahmenmodell für die Ausbildung aller Pädagogen und Pädagoginnen aller Fächer.¹⁶⁵ Im Wintersemester 2013 wurde das Rahmenmodell an der Universität Wien pilotiert, im Studienjahr 2013/14 an den Pädagogischen Hochschulen Steiermark und Oberösterreich. Seither steht es allen österreichischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zur Verfügung. Das Rahmenmodell zur sprachlichen Bildung für Lehramtsstudierende aller Fächer dauert zwei Semester und ist mit 6 ECTS (Präsenzphasen, Praxisphasen und Selbststudium) bewertet.

¹⁶² http://www.oesz.at/OESZNEU/main_01.php?page=015&open=13

¹⁶³ <http://oesz.at/download/cm/CurriculumMehrsprachigkeit2011.pdf>

¹⁶⁴ <http://oesz.at/download/Attachments/CM+English.pdf>

¹⁶⁵ http://oesz.at/OESZNEU/UPLOAD/Basiskompetenzen_sprachliche_Bildung_FINAL.pdf

3.12.6 Pädagogenbildung für das Minderheiten-Schulwesen

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Verfügbarkeit von Fachpädagoginnen- und Fachpädagogenausbildung sowie Fortbildungen für das Lehren und Lernen von Volksgruppensprachen, einschließlich Romani, und auch im vorschulischen Bereich, auszubauen. (Randzahl 62)

3.12.6.1 Kärnten

Zur Heranbildung von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen gemäß dem Minderheitenschulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, ist an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, ein zusätzliches Studienangebot in slowenischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der pädagogisch-praktischen Studien eingerichtet. Man kann an der Pädagogischen Hochschule Kärnten das Lehramt für zweisprachigen Unterricht an Volksschulen¹⁶⁶ oder für die Unterrichtssprache Slowenisch an Pflichtschulen/Mittelschule im Minderheiten-Schulwesen¹⁶⁷ erwerben.

Die pädagogische Hochschule Kärnten führt laufend Begleitforschung zu den neuen Curricula im Bereich der Ausbildung zweisprachiger Lehrerinnen und Lehrer bzw. Teamlehrerinnen und Lehrer durch.¹⁶⁸

3.12.6.2 Burgenland

Mit dem Schwerpunkt Mehrsprachigkeit im Bachelorstudium Primarstufe sowie den Hochschullehrgängen für den zweisprachigen Unterricht an Volksschulen (Burgenlandkroatisch, Ungarisch) und neuen Mittelschulen (Ungarisch) trägt die Pädagogische Hochschule Burgenland dem zweisprachigen Bildungswesen Rechnung.¹⁶⁹ ¹⁷⁰ Seit dem Studienjahr

¹⁶⁶ https://www.ph-kaernten.ac.at/fileadmin/media/mehrsprachigkeit/Lehrg%C3%A4nge/PHK_LH_ZU_Info_ZweisprachigerUnterrichtanVS_20151008.pdf

¹⁶⁷ https://www.ph-kaernten.ac.at/fileadmin/media/mehrsprachigkeit/Lehrg%C3%A4nge/PHK_LG_SL_Info_SlowenischMinderheitenschulwesenNMS_2015-03-16.pdf

¹⁶⁸ <https://www.ph-kaernten.ac.at/forschung/forschungsprojekte/>

¹⁶⁹ <https://www.ph-burgenland.at/studium/hochschullehrgaenge/zweisprachiger-unterricht-deutschkroatisch/>

¹⁷⁰ <https://www.ph-burgenland.at/studium/hochschullehrgaenge/zweisprachiger-unterricht-deutschungarisch/>

2017/2018 bietet die PH Burgenland das Lehramtsstudium Burgenlandkroatisch/Kroatisch für Lehrpersonen der Sekundarstufe an.

An der Pädagogischen Hochschule Burgenland werden regelmäßig Veranstaltungen zur Thematik der Volksgruppe der Roma im Burgenland abgehalten. Darüber hinaus erhalten Schulen seitens des Landesschulrates für Burgenland immer wieder Informationen über neue Produkte der Roma-Vereine, über Ausstellungen sowie über die Möglichkeit, Referenten zu Themen aller Volkgruppen anfordern zu können.

An der Pädagogischen Hochschule Burgenland ist weiters eine Sprachenwerkstätte installiert, die für die Entwicklung und Forschung im Bereich der Volksgruppensprache von großem Wert ist. So werden dort von Lehrpersonen Unterrichtsmaterialien für den Unterricht in Volksgruppensprachen entwickelt. Dieser Prozess wird von der zuständigen Schulaufsicht begleitet und die Vervielfältigung der Materialien von Volksgruppenvereinen unterstützt.

Eine Ausbildung zum Lehrer oder zur Lehrerin für Romanes ist nicht möglich. Obwohl durch das Romaniprojekt der Universität Graz die Kodifizierung und Didaktisierung des Burgenlandroman (dazu mehr im vierten Staatenbericht, Seite 98) geleistet und damit wesentliche Voraussetzungen geschaffen wurden, ist mangels Interessenten kein Studiengang eingerichtet.

3.12.7 Lehramtsstudium an Universitäten

Alle Volksgruppensprachen außer Romanes können in Österreich an Universitäten für das Lehramt studiert werden. Siehe dazu Punkt 3.14.4.

3.12.8 Kindergartenpädagogik

Die fünfjährige Ausbildung zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen erfolgt weiterhin auf der Sekundarstufe II (BAfEP, Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik) und schließt mit Reife- und Diplomprüfung ab. Daneben ist es möglich, das Diplom als Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge durch den Besuch eines viersemestrigen Kollegs zu erwerben. In jedem Fall muss eine Aufnahmeprüfung bestanden werden. Qualifiziert für die zweisprachige Bildung, Erziehung und Betreuung im Kindergarten gelten Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen, die in der Volksgruppensprache maturiert

haben. Die BAfEP in Klagenfurt bietet Slowenisch als Freifach an¹⁷¹, die BAfEP in Oberwart Kroatisch und Ungarisch¹⁷².

3.12.9 Gleicher Bildungszugang

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für die Roma auf dem Gebiet der Bildung zu intensivieren, und zwar auf der Grundlage eines klaren Verständnisses der spezifischen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, und in enger Abstimmung mit Volksgruppenvertreterinnen und Volksgruppenvertretern. (Randzahl 57)

Österreich legt großen Wert darauf, alle Kinder bestmöglich in das Schulsystem zu integrieren. Im Bewusstsein, dass eine gute Bildung der Grundstein für die Integration in der Gesellschaft und die Chance auf einen Arbeitsplatz bedeutet, gibt es auf verschiedenen Ebenen große Bemühungen, Roma-Kindern eine gute Schulbildung und somit einen guten Start ins Berufsleben zu ermöglichen sowie vorzeitigen Bildungsabbrüchen vorzubeugen. Bildung wird als entscheidender Schlüssel für die soziale und wirtschaftliche Inklusion der Roma betrachtet und stellt folglich einen Schwerpunkt der österreichischen Roma-Strategie dar. Dabei gibt es neben Mainstreammaßnahmen (wie kostenloses verpflichtendes Kindergartenjahr, Ausbau der ganztägigen Schulformen, verbessertes Monitoring der Schuleingangsphase und der Bildungsübergänge), von denen man annehmen kann, dass sie auch Roma-kindern zugutekommen, auch Maßnahmen, die sich speziell an Roma als Zielgruppe richten.

Die Ergebnisse einer Studie aus dem Jahr 2014 zur Bildungs- und Ausbildungssituation der Roma in Österreich weisen auf ein geringeres formales Bildungsniveau der Roma im Vergleich zur Gesamtbevölkerung hin. Ebenso zeigen die Studiendaten eine geringere Kindergartenbesuchsquote, eine höhere Vorschulbesuchsquote sowie einen höheren Anteil von frühen Schulabgängern unter den befragten Roma und Romnja. Bei autochthonen Roma ist über die Generationen hinweg insgesamt ein Anstieg des Bildungsniveaus zu beobachten. Die Studienergebnisse weisen auch auf ein höheres formales Bildungsniveau von Romnja und insbesondere einen höheren Anteil von Romnja bei Abschlüssen weiterführender Schulen hin. Der Anteil von Roma und Romnja mit Berufsausbildung und qualifizierten Abschlüssen steigt stetig an. Kennzeichnend ist ein hohes Ausmaß an Zwei- und Mehrsprachigkeit.

¹⁷¹ <https://www.bafep-ktn.at/schule/bhs/>

¹⁷² http://www.bakip-oberwart.at/downloads/Studentafel_BAfEP.pdf

Grundsätzlich zeigt sich, dass in Österreich die Bildungsergebnisse weiterhin stark vom sozioökonomischen Hintergrund abhängen. Die Schulabbrecherquote von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund ist mehr als dreimal so hoch wie jene von Schülerinnen und Schülern ohne Migrationshintergrund.

In der Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich sind daher folgende Ziele im Bildungsbereich festgelegt:

- Erhöhung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit
- Verstärkte Inanspruchnahme von frühkindlichen Bildungseinrichtungen
- Erhöhung des Bildungsniveaus benachteiligter Gruppen
- Verringerung des frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabbruchs.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die genannten Ziele zu erreichen:

- Frühkindliche Bildung im letzten Kindergartenjahr verpflichtend anbieten
- Sprachförderung ausbauen
- Schuleingangsphase verbessern
- Kooperation von Kindergärten und Volksschulen ausbauen
- Ganztägige Schulformen ausbauen
- Inklusive Modellregionen ausbauen
- Lernhilfeprogramme anbieten
- Roma Schulmediatorinnen und Schulmediatoren einsetzen
- Zweisprachigen Unterricht im Burgenland sowie muttersprachlichen Unterricht anbieten
- Berufsorientierung und Bildungsberatung ausbauen
- Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung zur Verfügung stellen
- Zivilgesellschaftliche Roma-Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeit des Forum Minderheitenschulwesen einbinden.

3.12.9.1 Verpflichtendes Kindergartenjahr und sprachliche Frühförderung

Kindergärten stellen die erste Bildungsinstitution im Leben eines Kindes dar. Im Jahr 2009 wurde in Österreich durch Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern ein wichtiger Schritt in Richtung faire Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von ihrer sozioökonomischen oder ethnischen Herkunft – gesetzt:

- Kinder im letzten Jahr vor Übertritt in die Schule sind zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet
- Dieser halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ist kostenlos, damit Familien weiter entlastet werden
- Erleichterung des Eintritts in die Volksschule im Sinne eines Übergangsmangements und die Erhöhung der Bildungschancen der Kinder für ihr weiteres Bildungs- und Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen und kulturellen Herkunft
- bedarfsorientierte Schaffung eines ganztägigen und ganzjährigen Angebotes an Plätzen in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf das Barcelona-Ziel der Europäischen Union.

In Wien ist der Kindergartenbesuch in allen Altersstufen kostenlos.

3.12.9.2 Lernhilfe für Roma-Kinder im Burgenland

Im Rahmen der Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich wurde besonderes Augenmerk auf Maßnahmen gelegt, die den Abschluss von Bildungslaufbahnen unterstützen. Die Optimierung des Lernprozesses erfolgt durch fördernde Unterstützungen im österreichischen Bildungssystem. Dazu zählen insbesondere der Unterricht in Romanes oder die Förderung von Roma-Institutionen, die z. B. die schulische Entwicklung der Kinder begleiten und unterstützen, im Bereich der früheren sprachlichen Förderung, der Kindergartenpädagogik oder auch der Nachmittags- oder Ganztagsbetreuung.

Diese Bemühungen haben hinsichtlich der autochthonen Minderheit der Roma in Österreich Erfolg gezeigt. Waren in den 1980er-Jahren noch viele Roma-Kinder in Sonderschulen und auch noch Mitte der 1990er Jahre der Anteil von Kindern aus Roma-Familien in Sonderschulen über dem allgemeinen Durchschnitt, so konnte mittlerweile dieser Anteil auf eine vergleichbare Höhe zum Gesamtdurchschnitt gesenkt werden. Von maßgeblicher Bedeutung dafür ist die Lernhilfe des Vereins Roma-Service in Oberwart. Der Verein Roma-Service betreut darüber hinaus auch verstreut siedelnde Roma, die er mit seinem ROMBus aufsucht.

3.12.9.3 Lernhilfe für Roma-Kinder in Wien

In Wien gibt es unterschiedliche Einrichtungen, die die schulische Laufbahn von Roma-Kindern durch Lernhilfe fördern. Kinder und Jugendliche sollen im außerschulischen Setting

angeleitet werden, den Lernstoff besser zu verstehen sowie Arbeits- und Lerntechniken zu erlernen.

3.12.9.3.1 Lernhilfe Projekt von Romano Centro

Am längsten (seit 1995) ist der Verein Romano Centro in Bereich der Lernhilfe tätig, dessen Lernhilfeprojekt überwiegend aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes sowie des Bildungsministeriums finanziert wird. Die Lernhelferinnen und Lernhelfer suchen die Roma-Kinder zu Hause auf und erteilen somit die Lernhilfe in familiärer Umgebung. Dies stärkt zugleich Kontakt und Informationsaustausch mit den Eltern, nicht zuletzt auch mit dem Ziel, eine positive Haltung zu Schule und Bildung zu vermitteln. Die Lernhilfe von Romano Centro ist integrativer Bestandteil des Angebotes von Romano Centro, zu dem u. a. auch Schulmediation und psychosoziale Beratung gehören.

3.12.9.3.2 Lernhilfe-Projekt der Volkshochschule Wien

Einen etwas anderen Zugang verfolgt folgendes von der Gemeinde Wien finanzierte Lernhilfe-Projekt, bei dem die Kinder kursmäßig (in Gruppen) betreut werden:

Die für Integration und Diversität zuständige Abteilung der Gemeind Wien – MA 17 entwickelte seit dem Jahr 2005 zusammen mit Romavereinen Lernhilfeangebote für Kinder sowie Maßnahmen zur Unterstützung und Information der Eltern. Jede Lerngruppe wird von einer Pädagogin bzw. einem Pädagogen (Rom/ni oder Nichtrom/ni) und von einem Rom/einer Romni geleitet. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren sind selbst Eltern oder junge Erwachsene und fungieren als „role models“, die ein ausreichendes Wissen über und ein positives Verhältnis zum österreichischen Bildungssystem haben.

Seit dem Jahr 2011 läuft dieses Projekt unter der Trägerschaft der Volkshochschule Wien GmbH in Kooperation mit Roma Vereinen an mehreren Standorten in Wien.

Ziele der Lernhilfe:

- Schulische Erfolge der Kinder und Jugendlichen begünstigen und nachhaltig sichern; unter Einbeziehung und Stärkung der Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler.
- Unterstützung von Pflichtschülerinnen und Pflichtschülern bei Hausaufgaben und sonstigen Lern-, spielerischen und künstlerischen Aktivitäten.

- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung von Lernstrategien, Bewältigung von Lernorganisation und Stärkung ihrer Lernmotivation.
- Elternarbeit zur stärkeren Einbindung von Angehörigen in schulische Aktivitäten.

Kennzeichen der Lernhilfe:

- Kostenfreies Angebot für alle Fächer
- für Schüler und Schülerinnen der Primar- wie auch der Sekundarstufe
- Lernhilfe findet zwei Mal pro Woche für zwei Stunden am Nachmittag statt.
- Gruppengröße – mind. 10 Personen, max. 15 Personen
- Betreuung durch mehrsprachige Lehrerinnen und Lehrer für Fach und Sprache, die alle aus der Roma Community kommen
- Arbeitssprachen sind Deutsch und die Familiensprachen der Kinder und Jugendlichen (vorwiegend Serbisch und Romanes).

Im Jahr 2018 wurden 14 Lerngruppen mit 158 Teilnehmerinnen und Teilnehmern davon 88 Mädchen, 97 Buben (an Schulstandorten/Nachbarschaftszentren und VHS) angeboten und durchgeführt.

3.12.9.4 Roma-Schulmediation

Seit September 2000 beschäftigt der Verein Romano Centro Roma-Schulmediatorinnen und –Schulmediatoren (sie wurden bis zum Schuljahr 2011/2012 als Roma-Schulassistentinnen und –Schulassistenten bezeichnet), die in ausgewählten Wiener Schulen, die von vielen Roma-Kindern besucht werden, tätig werden. Das Projekt wurde bisher hauptsächlich aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Integrationsförderung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres finanziert. Die Aufgabe der Roma-Schulmediatorinnen und -Schulmediatoren ist es, zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern zu vermitteln. Sie motivieren und begleiten die Kinder im Unterricht und unterstützen sie beim Lernen, helfen den Lehrerinnen und Lehrern, den kulturellen Hintergrund und die Lebenssituation der Kinder zu verstehen und den Eltern, einen positiven Zugang zur Schule zu finden, um ihre Kinder unterstützen zu können. Auf Grund ihrer eigenen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma und ihrer muttersprachlichen Kenntnisse (in Romanes, Serbisch, Rumänisch) haben die Schulmediatorinnen und Schulmediatoren für die Kinder eine identifikationsstiftende Funktion und stehen den Eltern als Vertrauenspersonen – mit Verständnis für den kulturellen Hintergrund – zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützen die Schulmediatorinnen und Schulmediatoren

bei der Vermittlung von zusätzlichen Lernangeboten und sinnvollen Freizeitbeschäftigungen. Sie tragen zur Steigerung des Bildungsbewusstseins der Eltern, zur Vermittlung von Wissen über das österreichische Schulsystem und Fördermöglichkeiten sowie zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Roma in der Schule bei. Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt ist die Verringerung von Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, weil die Tätigkeit der Schulmediatorinnen und Schulmediatoren dazu beiträgt, die Gründe für das Fernbleiben vom Schulunterricht zu erkennen und diesen frühzeitig entgegen zu wirken.

Derzeit sind vier Roma-Schulmediatorinnen an acht Schulen in sechs Wiener Bezirken im Einsatz und betreuen ungefähr 250 Kinder.

3.12.9.5 Muttersprachlicher Unterricht (Wien)

Im Schuljahr 2017/18 nahmen in Summe 172 Schüler und Schülerinnen am muttersprachlichen Unterricht in der Sprache Romanes teil. Der Unterricht findet integrativ statt, d. h. zusammen mit der klassenführenden Lehrerin oder Lehrer. Neben Romanes werden von den Romaneslehrerinnen oft auch noch andere – von Roma-Kinder- gesprochene Sprachen beherrscht und verwendet. Die Bildungsdirektion Wien konnte die Zahl der Romanes-Muttersprachenlehrerinnen und Muttersprachenlehrer im Schuljahr 2019/20 aufstocken, sodass aktuell vier Pädagoginnen und Pädagogen für den Pflichtschulbereich zur Verfügung stehen.

3.13 Artikel 13

- (1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

3.13.1 Schulverein Komenský

Die Schulen des Schulvereins Komenský sind das Kernstück der Volksgruppenarbeit für die tschechische Volksgruppe in Wien und darüber hinaus auch für die slowakische Volksgruppe von Bedeutung, weil auch Slowakisch unterrichtet wird. Überdies ist in den Räumlichkeiten des Schulvereins Komenský auch die erste ungarische Kindergartengruppe eingerichtet.

Zurzeit besuchen rund 550 Kinder und Jugendliche die Einrichtungen des Schulvereins Komenský.

Der Schulverein Komenský bietet eine durchgängige Ausbildung sowohl in tschechischer als auch in slowakischer Sprache vom Kindergarten bis zur Matura. Seit rund 15 Jahren werden wieder alljährlich Maturaprüfungen abgenommen. Mittlerweile arbeiteten schon sechs Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen des Schulvereins Komenský, die selbst an der Schule maturiert haben. Pädagogisch werden innovative Wege beschritten; es hatte sich bewährt, die Kinder in ihrer besten Sprache (Tschechisch, Slowakisch oder Deutsch) zu alphabetisieren und die jeweils andere Sprache später dazu zu nehmen.

Der Schulverein arbeitet zudem mit verschiedenen anderen Organisationen aus der Volksgruppe eng zusammen, zum Beispiel im Hinblick auf die Jugendarbeit mit dem Theaterverein Vlastenecka omladina oder den Sokol-Sportvereinen.

Träger dieser privaten bilingualen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht ist der Schulverein Komenský, der substantielle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln insofern erhält, als die Bezahlung der Lehrer aus öffentlichen Mitteln erfolgt. Darüber hinaus wird der Schulverein aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes vor allem im Hinblick auf die Betriebskosten, aber auch für die Personalkosten für die tschechisch- und slowakischsprachige Horterziehung unterstützt. Darüber hinaus wurden auch Generalsanierungsarbeiten an den Schulgebäuden vom Bildungsministerium, der Stadt Wien und vom Bundeskanzleramt gefördert.

3.13.2 Sprachlernangebote anderer Volksgruppenorganisationen

In Wien bieten mittlerweile drei Organisationen ungarischen Sprachunterricht für Kinder in Kursen an, die alle drei erhebliche Unterstützung aus der Volksgruppenförderung erfahren:

- Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich
- Ungarischer Schulverein
- Amaped – Verein für ungarische Pädagoginnen und Pädagogen in Österreich.

In diesem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, dass ungarischsprachige Kinder- und Jugendsprachbetreuung auch in Regionen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes Wien und Burgenland gefördert wird (z. B. die sog. „Ungarische Wochenendschule“ in Linz).

Im Schuljahr 2019/20 ist es gelungen, in Wien eine bilinguale ungarische Volksschulklasse einzurichten. Die Klasse wird im heurigen Jahr aufsteigend geführt¹⁷³, eine neue erste Ungarischklasse konnte im Schuljahr 2020/21 beginnen.

Weiters gibt es Kroatischsprachkurse beim Burgenländisch-Kroatischen Kulturverein in Wien, Slowakischkurse beim Slowakischen Schulvereins SOVA und Slowenischkurse beim Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Änderung des Privatschulgesetzes wohlwollend zu prüfen, um die seit langem bestehenden Anliegen bezüglich des Zugangs zur Bildung für Volksgruppenangehörige außerhalb des Burgenlands und Kärntens anzugehen. (Randzahl 66)

Dazu wird mitgeteilt, dass aktuell keine Novellierung des Privatschulgesetzes im angesprochenen Sinne geplant ist.

3.14 Artikel 14

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
- (2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeit haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.
- (3) Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

¹⁷³ <https://schulgasse.schule.wien.at/klassen/2c/>

3.14.1 Zweisprachige Kindergärten

Das aktuelle Regierungsprogramm der Bundesregierung sieht Gespräche mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel vor, die nötigen Finanzierungsmittel wirkungsorientiert (Qualitätssicherung in der Bildungsgruppe) gemeinschaftlich bereitzustellen, damit die Errichtung, Erhaltung und Förderung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten der Volksgruppen sowie sonstiger frühkindlicher Betreuungsangebote gewährleistet ist.

3.14.1.1 Zweisprachige Kindergärten in Wien

Zweisprachige Kindergartenerziehung in Wien wird für Kinder der tschechischen, der slowakischen und der ungarischen Volksgruppe durch den Schulverein Komenský angeboten. Der Großteil der Kosten wird von der Gemeinde Wien ersetzt. Von den Eltern müssen nur die Verpflegung sowie zusätzliche Angebote bezahlt werden.

3.14.1.2 Zweisprachige Kindergärten in Kärnten

In Kärnten bestehen einerseits private zweisprachige Kindergärten und andererseits zweisprachige Gruppen der Gemeindecindergärten. In Summe wird eine weitgehende Abdeckung des zweisprachigen Gebietes erreicht.

Es kann berichtet werden, dass entsprechend eines Beschlusses des Dialogforums am 17. Oktober 2018 der Landeshauptmann von Kärnten eine Arbeitsgruppe in der für die Kindergärten zuständigen Abteilung der Landesregierung eingerichtet hat, welche sich zunächst mit der Bestandserhebung, in weiterer Folge jedoch besonders mit der Qualitätssicherung im Bereich der Zweisprachigkeit im Kindergarten befassen soll. Die Arbeitsgruppe befasst sich u. a. mit der Fort- und Weiterbildung für zweisprachige Elementarpädagoginnen und –pädagogen am Institut für Bildung und Beratung – Verein Kärntner Kinderbetreuung. Im Zuge der sprachpädagogischen Professionalisierung von zweisprachigen Elementarpädagoginnen und –pädagogen durch bewussten Umgang mit sprachlichem Input wird aktuell ein Forschungscooperationsprojekt zwischen dem Land Kärnten und der Alpen-Adria-Universität in Klagenfurt durchgeführt. In Diskussion ist auch die Einführung des sprachpädagogischen Konzeptes in allen zweisprachigen elementaren Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Dies ist ein bewährtes Instrumentarium, welches den Elementarpädagoginnen und –pädagogen Klarheit für die sprachliche Förderung der Kinder in beiden Sprachen bietet. Es zeigt Eltern sowie Trägern, welche Ziele in elementaren Kinderbildungs- und –Betrieungseinrichtungen sowie in der nichtinstitutionellen Betreuung durch Tageseltern angestrebt werden. Weiters wird in der Arbeitsgruppe

die Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren mit Sprachangebot in deutscher und slowenischer Sprache beraten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden regelmäßig im Dialogforum behandelt.

3.14.1.2.1 Zweisprachige private Kindergärten in Kärnten und Kindergartenfonds

In Kärnten erhalten derzeit zehn private zweisprachige Kindergärten – neben der regulären Landeskindergartenförderung – eine Förderung aus dem Kärntner Kindergartenfonds. Der Fonds wurde durch das am 1. Oktober 2001 in Kraft getretene Kärntner Kindergartenfondsgesetz (K-KGFG), LGBl. Nr. 74/2001, geschaffen, um den Erhalten der privaten zweisprachigen Kindergärten den Abgang (Verlust) zu ersetzen.

Ziel des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes ist die Förderung der privaten zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Mit den damit verbundenen Förderungen durch das Land Kärnten wurde einerseits der Anreiz geschaffen, zweisprachige Kindergärten zu errichten. Andererseits können die klaren Richtlinien des Gesetzes hinsichtlich der Qualitätssicherung als vorbildlich gelten. Es gibt Bestimmungen betreffend spezielle Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen für die zweisprachige Betreuung (vgl. § 6 leg.cit.) und die Implementierung eines sprachpädagogischen Konzeptes (vgl. § 7 leg.cit.). Die sprachliche und pädagogische Arbeit auf Basis des sprachpädagogischen Konzeptes wird wissenschaftlich begleitet und jährlich evaluiert. In diesem Zusammenhang wird zu Recht von einem hohen Niveau der zweisprachigen Kleinkindpädagogik gesprochen und nicht umsonst ist der Zuspruch der Bevölkerung für diese Kindergärten sehr groß.

Die privaten zweisprachigen Kindergärten in Kärnten haben darüber hinaus noch einen weiteren Vorteil, nämlich jenen, dass die Anmeldung der Kinder nicht an Gemeindegrenzen gebunden ist und ein slowenisch sprechendes Kind auch das Angebot in einer der Nachbargemeinden nützen kann.

Tabelle 28 Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten mit slowenischem Sprachangebot aufgrund des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten (Privatkindergärten)

Name des Betriebes	Gemeinde	Gruppen	Kinder	Landesbeitrag 2019 in €	Förderung Fonds 2019 in €
Privatkindergarten Jaz in ti	Ferlach	3	76	90.186,98	129.560,00
Pfarrkindergarten des Konvents	St. Jakob im Rosenthal.	2	46	66.234,32	80.970,00
Privatkindergarten Mavrica Regenbogen	Eberndorf	1	25	33.117,16	63.125,00
Privatkindergarten Naš otrok – Unser Kind	Klagenfurt	2	36	66.234,32	66.350,00
Privatkindergarten Ringa Raja	Ledenitzen (Finkenstein)	1	25	33.117,16	63.125,00
Privatkindergarten Sonce	Klagenfurt	2	52	66.234,32	61.550,00
Privatkindergarten Minka	Schiefling	1	25	33.117,16	72.000,00
Privatkindergarten Pika	St. Primus (St. Kanzian)	1	27	33.117,16	62.705,00
Privatkindergarten Kekec	Völkermarkt	1	18	33.117,16	65.615,00
Privatkindergarten CreaVita Montessori	Klagenfurt	1	26	33.117,16	47.500
Gesamt:		15	356	487.592,90	712.500,00

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Wie sich in obiger Tabelle zeigt, bestehen in Kärnten zehn zwei- oder mehrsprachige Privatkindergärten, die insgesamt 356 Kinder betreuen. Für diese Betreuung erhalten sie einen Landesbeitrag in Höhe von € 487.592,90. Darüber hinaus erhalten sie aus dem Kindergartenfonds finanzielle Mittel in Höhe von € 712.500.

3.14.1.2.2 Zweisprachige öffentliche Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten

Tabelle 29 Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten mit slowenischem Sprachangebot

Name des Betriebes	Gemeinde	Gruppen	Kinder	Landesbeitrag 2019 in €
Pfarrkindergarten Triangel	St. Leonhard/ Siebenbrunn	2	55	66.234,32
Gemeindekindergarten Feistritz i. Rosental	Feistritz i. Ros.	2	52	66.234,32
Gemeindekindergarten Ludmannsdorf	Ludmannsdorf	2	45	66.234,32
Gemeindekindergarten Bleiburg	Bleiburg	4	101	114.139,64
Gemeindekindergarten St. Michael	Feistritz ob Bleiburg	3	73	90.186,98
Gemeindekindergarten Bad Eisenkappel	Bad Eisenkappel	3	48	90.186,98
Gemeindekindergarten Globasnitz	Globasnitz	2	43	66.234,32
Gemeindekindergarten Sittersdorf	Sittersdorf	2	42	66.234,32
Privater Hort Jaz in ti	Ferlach	2	43	47.905,32
Privater Hort Varstvo ABCČ	Klagenfurt	4	69	82.063,90
Privater Hort Hermagoras	Klagenfurt	4	68	82.063,90
Kindertagesstätte Feistritz ob Bleiburg	Feistritz ob Bleiburg	1	16	108.083,40
Gemeindekindergarten Ritzing	Völkermarkt	3	68	90.186,98
Kindertagesstätte Bleiburg	Bleiburg	1	20	110.349,09
Gemeindekindergarten Zell/Sele	Zell	1	29	33.117,16
Gemeindekindergarten Neuhaus	Neuhaus	1	16	33.117,16
Privater Kindergarten St. Egyden	St. Egyden	2	41	66.234,32
Gesamt:		39	829	1,278.806,43

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Im Rahmen dieser 17 Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Horte) werden insgesamt 829 Kinder betreut, wofür das Land einen Zuschuss von € 1,278.806,43 leistete. Der Abgang ist vom Träger der Betreuungseinrichtung – in der Regel von der Gemeinde – zu tragen.

3.14.1.2.3 Volksgruppenförderung für zweisprachige Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten

Das Bundeskanzleramt förderte im Jahr 2019 die in untenstehender Tabelle angeführten Kinderbetreuungseinrichtungen, wobei darin auch eine Kleinkinderbetreuungseinrichtung (Krabbelstube) und Hortgruppen enthalten sind. Der größere Teil dieser Mittel stammt aus dem Förderansatz „Sonstige Zuschüsse (Volksgruppenförderung)“. Dieser Ansatz besteht separat neben den „Zuschüssen nach dem Volksgruppengesetz“, worüber die Volksgruppenbeiräte ihre Förderempfehlung abgeben.

Tabelle 30 Volksgruppenförderung des BKA für zweisprachige Kinderbetreuungseinrichtungen, 2019

Geförderte Einrichtung	Förderung nach Volksgruppengesetz in €	Sonstiger Zuschuss in €	Interkulturelle Förderung	Summe in €
Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach		20.000		20.000
Gemeinde Feistritz ob Bleiburg		20.000		20.000
Gemeinde Ludmannsdorf		20.000		20.000
Gemeinde Sittersdorf		15.800		15.800
Stadtgemeinde Bleiburg		20.000		20.000
Marktgemeinde Feistritz im Rosental		20.000		20.000
Gemeinde Globasnitz		20.000		20.000
Gemeinde Völkermarkt		20.000		20.000
Gemeinde Zell		20.000		20.000
ABCČ – Središče za obšolsko oskrbo/Zentrum für schulbegleitende Betreuung – Hort, Klagenfurt	23.000			23.000

Geförderte Einrichtung	Förderung nach Volksgruppenengesetz in €	Sonstiger Zuschuss in €	Interkulturelle Förderung	Summe in €
Zweisprachiger Kindergarten Ferlach / Dvojezicni otroški vrtec Borovlje „Jaz in ti“ – Hort	11.000			11.000
Mohorjeva družba v Celovcu / Hermagoras Verein in Klagenfurt – Hort	22.000			22.000
Pfarrkindergarten St.Leonhard bei Siebenbrunn / Št.Lenart pri Sedmih studencih			6.000	6.000
Summe	56.000	175.800	6.000	237.800

Quelle: Bundeskanzleramt, Volksgruppenabteilung

3.14.1.3 Zweisprachige Kindergärten im Burgenland

Seit 1. Jänner 2009 ist das Burgenländische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idF LGBl. Nr.70/2019, in Kraft. Laut § 7 Abs. 2 leg. cit. muss in Kinderbetreuungseinrichtungen in zweisprachigen burgenländischen Gemeinden mindestens zwölf Stunden pro Woche und Gruppe in der Volksgruppensprache gearbeitet werden. Die davon betroffenen zweisprachigen Gemeinden sind im angeführten Gesetz namentlich angeführt. Darüber hinaus kann auch im nichtautochthonen Gebiet des Burgenlandes die kroatische beziehungsweise die ungarische Volksgruppensprache zusätzlich zur deutschen Sprache in Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden, wenn dies mindestens 25 % der Eltern einer solchen Gemeinde verlangen.

Vom Land wird eine pädagogische Fachkraft für die kroatische oder ungarische Volksgruppensprache beigestellt, wenn im betreffenden Gemeindekindergarten die Pädagogin nur einsprachig deutsch ist. Die Kosten für die pädagogische Fachkraft sind dem Land vom Rechtsträger des Kindergartens (Gemeinde) zurück zu zahlen.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 wurden im Burgenland 2365 Kinder in 119 Kinderbetreuungsgruppen mehrsprachig betreut.

3.14.2 Das Minderheitenschulwesen

Der Beratende Ausschuss forderte auf, die Bemühungen zur Förderung von hochqualitativem Lehren und Lernen von Volksgruppensprachen, einschließlich durch zweisprachige Didaktik; der Förderung des Zuganges zum Lernen von und in Volksgruppensprachen, besonders in der oberen Sekundarstufe, fortzusetzen. (Randzahl 71)

Der Beratende Ausschuss forderte die Behörden auf, in einem engen Dialog mit den Volksgruppenvertretern zu bleiben, um die speziellen Bedürfnisse im Hinblick auf Bedingungen und Qualität des volksgruppensprachlichen Unterrichts in ganz Österreich angemessen zu berücksichtigen. (Randzahl 72)

Österreich ist bemüht, den Standard des zweisprachigen Unterrichts im Minderheitenschulwesen zu erhalten und auszubauen. Sowohl das Bildungsministerium als auch die zuständigen Abteilungen in den Bildungsdirektionen in Eisenstadt und Klagenfurt als auch die für Lehrerbildung zuständigen Pädagogischen Hochschulen sind diesem Ziel verpflichtet. Das Bildungsministerium beauftragt regelmäßig in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Bildungsdirektionen Arbeitsgruppen, um Projekte im Minderheiten-Schulwesen zu entwickeln, durchzuführen und zu implementieren. Weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung waren die Entwicklung von Sprachenportfolios für die Primarstufe und die Sekundarstufe 1 in den Volksgruppensprachen sowie die Entwicklung von Kompetenzbeschreibungen für Slowenisch auf der 4. und 8. Schulstufe. Die Pädagogischen Hochschulen und die Universität Klagenfurt forschen im Bereich Mehrsprachigkeit und Mehrsprachigkeitsdidaktik.

3.14.2.1 Schulaufsicht im Minderheiten-Schulwesen

Sowohl im Burgenland als auch in Kärnten ist jeweils eine eigene Abteilung der Bildungsdirektion für die Schulaufsicht über das Minderheiten-Schulwesen eingerichtet.

3.14.2.2 Forum Minderheiten Schulwesen

Seit einigen Jahren findet jährlich ein institutionalisierter Dialog zwischen dem Bildungsministerium, den Landesschulräten bzw. nunmehr Bildungsdirektionen und den Vertretern der kroatischen, der slowenischen und der ungarischen Volksgruppe im Rahmen des Fo-

rum Minderheitenschulwesen statt. Dieses Format entwickelte sich aus dem Prozess „Strategieentwicklung Minderheiten-Schulwesen“, welcher im vierten Staatenbericht näher vorgestellt wurde.

Im Jahr 2017 fand das Forum Minderheitenschulwesen in Kärnten nach Begrüßung durch LH Dr. Kaiser und in Anwesenheit des amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Kärnten sowie des zuständigen Sektionschefs des Bildungsministeriums statt. Schwerpunktmäßige Themen waren die Entwicklung und Implementierung von regionalen Sprachportfolios („Kajpataj“ für Kärnten und „Klepeto“ für das Burgenland), die Entwicklung von Kompetenzbeschreibungen in Volksgruppensprachen, die standardisierte Reifeprüfung in Volksgruppensprachen sowie die Entwicklung kompetenzorientierter Lehrbehelfe in Volksgruppensprachen. Berichtet wurde über das 60jährige Bestandsjubiläum des slowenischen Gymnasiums in Klagenfurt und das 25jährige Bestandsjubiläum des zweisprachigen Gymnasiums in Oberwart, weiters die im Jahr 2017 fertiggestellte und präsentierte Wanderausstellung „Minderheitenschulwesen“ und die Einrichtung eines Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe für Burgenlandkroatisch/Kroatisch an der Pädagogischen Hochschule Eisenstadt.

Im Jahr 2018 fand das Forum Minderheitenschulwesen im Burgenland statt. Rund 40 Vertreterinnen und Vertreter des Minderheitenschulwesens sowie Expertinnen und Experten aus Wien, Kärnten, Steiermark und Burgenland nahmen teil und diskutierten aktuelle bildungs- und sprachpolitische Entwicklungen sowie Projekte mit besonderem Fokus auf das Minderheitenschulwesen.

Das Bildungsforum 2019 in Wien befasste sich mit dem Thema „Spracherwerb im Wandel“.

3.14.2.3 Minderheitenschulwesen in Kärnten^{174 175}

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten befanden sich im Schuljahr 2019/20 58 Volksschulstandorte, davon wurde eine als Expositur geführt. An 56 Standorten im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes, davon eine Expositur, gab es Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht. Außerhalb des örtlichen Gel-

¹⁷⁴ <https://www.bildung-ktn.gv.at/Minderheitenschulwesen/P-d.-Dienst---Abteilung-III---Minderheitenschulwesen.html>

¹⁷⁵ [Minderheiten-Schulwesen Kärnten; Jahresbericht 2018/19](#)

tungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes bestehen zwei Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz. An zwei Standorten gab es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Im Schuljahr 2018/19 gab es im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten 96 zweisprachige Klassen, 134 zweisprachig integrierte Klassen und 96 einsprachige Klassen. In sogenannten zweisprachigen Klassen sind alle Schülerinnen und Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. In allen Unterrichtsgegenständen wird eine Lehrerin/ein Lehrer mit zweisprachiger Zusatzqualifikation zur Erteilung des Unterrichts eingesetzt.

In sogenannten integrierten Klassen werden Kinder, die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, und Kinder, die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, gemeinsam unterrichtet. In allen Gegenständen wird eine Lehrerin/ein Lehrer mit zweisprachiger Zusatzqualifikation zur Erteilung des Unterrichts eingesetzt. Zusätzlich wird für 10 bis 14 Wochenstunden eine Teamlehrerin/ein Teamlehrer eingesetzt. Während die zweisprachige Lehrerin/der zweisprachige Lehrer mit den zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern in slowenischer Sprache arbeitet, betreut die Teamlehrerin/der Teamlehrer die Gruppe, die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind, in deutscher Sprache.

In sogenannten einsprachigen Klassen gibt es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Untenstehende Tabelle zeigt die positive Entwicklung der Schülerzahlen im zweisprachigen Unterricht an den Volksschulen. Die Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes sind in den letzten drei Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen.

Tabelle 31 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in Volksschulen im Vergleich ab 1959/60

Schuljahr	Zahl der Volksschüler insgesamt	davon zweisprachig	in %	Klagenfurt
1959/60	10325	1994	19,31	0
1979/80	7435	1065	14,32	0
1998/99	6108	1620	26,52	103
2005/06	5018	1819	36,25	165
2006/07	4818	1855	38,50	180
2007/08	4666	1892	40,55	187
2008/09	4506	1853	41,12	190
2009/10	4437	1831	41,27	185
2010/11	4385	1928	43,96	182
2011/12	4395	1975	44,93	166
2012/13	4451	1972	44,37	173
2013/14	4486	2000	44,58	183
2014/15	4535	2052	45,25	188
2015/16	4462	2037	45,65	208
2016/17	4496	2053	45,66	228
2017/18	4501	2044	45,41	220
2018/19	4497	2031	45,16	207
2019/20	4475	2023	45,21	197

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes wurden im Schuljahr 2019/20 insgesamt 4475 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Davon waren 2.023 zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches kann man den zweisprachigen Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz an 2 Volksschulen in Klagenfurt-Stadt besuchen. In Klagenfurt-Stadt besuchten 197 Schülerinnen und Schüler

den zweisprachigen Unterricht. 343 Schülerinnen und Schüler besuchten den Slowenischunterricht an 17 Neuen Mittelschulen, was einen Prozentanteil von 12,08 % ergibt.

Der Wunsch nach Formen mehrsprachiger Erziehung und Bildung unter Einschluss der Volksgruppensprache wird durch diese Statistik deutlich dokumentiert. Am zweisprachigen Unterricht nehmen Kinder mit sehr unterschiedlichem Sprachhintergrund teil, viele haben bei Schuleintritt keine Vorkenntnisse in der Volksgruppensprache. Ein Faktor, der sich auf die relative Zunahme der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in der Primarstufe positiv auswirkt, ist die gesetzliche Sonderregelung über die Klassenbildung, insbesondere die Bestimmung, dass die Anzahl der Schüler in einer Klasse der 1. bis 4. Schulstufe 20 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen darf (§ 16a Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten).

Ebenfalls aufgrund des längeren Zeithorizontes von Interesse ist untenstehende Tabelle hinsichtlich der Slowenischkenntnisse der angemeldeten Schüler/innen der 1. Schulstufe seit dem Schuljahr 1980/81:

Tabelle 32 Slowenischkenntnisse der angemeldeten Schüler/innen auf der 1. Schulstufe ab dem Schuljahr 1980/81

Schuljahr	normale (%)	geringe (%)	keine (%)	normale (N)	geringe (N)	keine (N)
1980/81	43,05	25,69	31,25	124	74	90
1990/91	31,03	20,48	48,49	103	68	161
2000/2001	25,15	19,80	55,05	127	100	278
2006/07	12,48	16,07	71,45	66	85	378
2007/08	15,22	15,92	68,86	88	92	398
2008/09	13,30	20,40	66,30	73	112	364
2009/10	14,28	12,85	72,85	80	72	408
2010/11	14,46	16,57	68,95	82	94	391
2011/12	15,33	11,83	72,83	92	71	437
2012/13	13,36	17,11	69,51	75	96	390
2013/14	15,31	18,97	65,72	92	114	395
2014/15	17,48	16,18	66,34	108	100	410

Schuljahr	normale (%)	geringe (%)	keine (%)	normale (N)	geringe (N)	keine (N)
2015/16	15,14	22,40	62,46	96	142	396
2016/17	15,47	16,75	67,78	97	105	425

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten

Die unterschiedlichen Sprachniveaus stellen für den Unterricht eine große Herausforderung dar. Der Unterricht muss individuell angepasst sein, um die Kinder dort abzuholen, „wo sie sind“. Um die Lehrerinnen und Lehrer bestmöglich auf diese Situation vorzubereiten, legen die Pädagogischen Hochschulen in der Lehrerbildung besonderen Wert auf die Vermittlung der didaktischen Methoden zum Unterricht heterogener Schülergruppen.

Grundsätzlich wird der zweisprachige Unterricht nach den gültigen Lehrplänen erteilt. Die Umsetzung des Lehrplanes ermöglicht verschiedene Varianten des zweisprachigen Unterrichtes. Einige Schulen haben die Form gewählt, die ein längeres Verweilen in der einen und anderen Sprache ermöglicht (täglich oder wöchentlicher Wechsel der Unterrichtssprachen). Wissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen der Schulaufsicht zeigen, dass sich diese Modelle für den Erwerb der Volkssprache positiv auswirken.

Folgende Tabelle gibt zunächst eine Gesamtübersicht über den Unterricht von und in Slowenisch, aufgeschlüsselt nach Schulstufe und Unterrichtsform:

Tabelle 33 Unterricht von und in Slowenisch nach Schulstufe und Unterrichtsform 2018/19

Schulart	Schulstufe	zweisprachiger Unterricht (Deutsch/Slowenisch)	Unterrichtssprache Slowenisch (BG/BRG f. Slowenen)	alternativer Pflichtgegenstand/Wahlpflichtfach	Freigegegenstand	Summe nach Schulstufe
Volksschule	1	618				618
	2	553				553
	3	561				561
	4	506				506

Schulart	Schulstufe	zweisprachiger Unterricht (Deutsch/Slowenisch)	Unterrichtssprache Slowenisch (BG/BRG f. Slowenen)	alternativer Pflichtgegenstand/Wahlpflichtfach	Freigegegenstand	Summe nach Schulstufe
Neue Mittelschule, Allgemeinbildende Höhere Schule	5		101	104	38	243
	6		91	92	32	215
	7		87	100	24	211
	8		94	76	19	189
Allgemeinbildende Höhere Schule, Berufsbildende Höhere Schule	9	81	67	31	36	215
	10	76	61	121	19	277
	11	93	39	98	9	239
	12	69	49	30	33	181
	13	72		18	12	102
Gesamt:		2629	589	670	222	4110

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten

Es zeigt sich, dass im Schuljahr 2018/19 insgesamt 4.110 Schüler und Schülerinnen Slowenischunterricht in irgendeiner Form (einsprachig-slowenisch, zweisprachig, Pflichtfach, Freifach) erhielten. Den größten Anteil stellen nach wie vor die Schüler und Schülerinnen der Volksschulen (2.238). Der zweisprachige Unterricht steht im Vergleich zu anderen Unterrichtsformen mit deutlichem Vorsprung an erster Stelle (2.629 von 4.110). Im Slowenischen Gymnasium/Realgymnasium BG/BRG ist Slowenisch die Unterrichtssprache.

Die folgende Tabelle gibt näheren Aufschluss über die Aufteilung von Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht im Schuljahr 2018/19:

Tabelle 34 Übersicht Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht 2019/20

Schulstufe	Geltungsbereich	Schulart	Anmeldungen
9. bis 12./13. Schulstufe	Schulen im Geltungsbereich des MinderheitenschulG	BG/BRG für Slowenen	212
		Zweispr. Bundeshandelsakademie	252
		Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe + einjährige Fachschule St. Peter	145
	Schulen außerhalb des MinderheitenschulG	Allgemeinbildende Höhere Schulen	47
		Berufsbildende Höhere Schulen	405
5. bis 8. Schulstufe	Schulen im Geltungsbereich des MinderheitenschulG	BG/BRG für Slowenen	357
		Neue Mittelschulen	343
	Schulen außerhalb des MinderheitenschulG	Allgemeinbildende Höhere Schulen	131
		Neue Mittelschulen	0
1. bis 4. Schulstufe	Schulen im Geltungsbereich des MinderheitenschulG	Volksschulen	2023
	Schulen außerhalb des MinderheitenschulG	Volksschulen	197
Summen	Schulen im Geltungsbereich des MinderheitenschulG		3.332
	Schulen außerhalb des MinderheitenschulG		780
	Kärnten insgesamt		4.112

Quelle Bildungsdirektion für Kärnten

Schulen im Geltungsbereich des MinderheitenschulG verzeichnen 3.332 Anmeldungen, jene außerhalb des MinderheitenschulG 780 Anmeldungen.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung des Slowenischunterrichts an allgemeinbildenden höheren Schulen (Sek I und Sek II) und berufsbildenden höheren Schulen (Sek II) außerhalb des Minderheiten-Schulgebietes näher dar.

Tabelle 35 Slowenischunterricht an mittleren und höheren Schulen Kärntens mit deutscher Unterrichtssprache im Vergleich von 2009 – 2019

Schuljahr	Allgemeinbildende höhere Schulen		Berufsbildende mittlere & höhere Schulen	
	Anzahl der Schulen	Anzahl der Anmeldungen	Anzahl der Schulen	Anzahl der Anmeldungen
2009/10	12	235	10	490
2010/11	11	220	9	501
2011/12	9	186	9	432
2012/13	9	170	9	313
2013/14	9	200	9	435
2014/15	11	203	10	520
2015/16	10	198	5	373
2016/17	10	221	8	501
2017/18	11	keine Zahlen vorhanden	7	keine Zahlen vorhanden
2018/19	8	184	6	364

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten

Tabelle 36 Zusammenfassung (Schuljahr 2019/20) SchülerInnen mit Slowenischunterricht/zweisprachigem Unterricht in Kärnten

Bildungsebene	Prozent	Anzahl der SchülerInnen
Primarstufe	53,99	2220
Sekundarstufe I	20,21	831
Sekundarstufe II	25,80	1061
Gesamtzahl		4112

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten

Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, dass ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler, die in der Volksschule zweisprachigen Unterricht besucht hatten, die slowenische Ausbildung auf der Sekundarstufe nicht fortsetzen. Die Gründe dafür sind vielfältig, wie zum Beispiel die schulische Belastung.

Das Bildungsreformgesetz 2017 sieht vor, dass Schulen im Rahmen der Schulautonomie mehr Möglichkeiten haben, den Unterricht am Schulstandort zu organisieren. Gemäß § 88 SchOG kann die einzelne Schule nun bestimmen

- bei welcher Mindestzahl ein alternativer Pflichtgegenstand geführt wird
- bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung geführt wird.

Um dem Bruch der zum zweisprachigen Unterricht an der Primarstufe bzw. zum Slowenischunterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Sekundarstufe I entgegenzuwirken, wurden von Seiten der Bildungsdirektion folgende Maßnahmen gesetzt (dazu ausführlicher Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe, Seite 34ff):

- Wanderausstellung „Das österreichische Minderheitenschulwesen – sprachliche Vielfalt mit Geschichte“
- Schulartenübergreifendes Qualitätsmanagement – Schülerstromlenkung: Mit dieser Neustrukturierung der Bildungsdirektion übernehmen Schulaufsichtsbeamte und –beamtinnen ihre Aufgaben schulartenübergreifend. Mit dieser Änderung kann die zuständige Schulaufsicht steuernd auf Schulleitungen unterschiedlicher Schulformen in der Gemeinde/Region einwirken und Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung im Bereich der durchgängigen sprachlichen Bildung an den Übergängen initiieren und durchführen.
- Slowenischunterricht an einer Allgemein höherbildenden Schule in der Bildungsregion West: Die Bildungsdirektion forciert, zumindest an einem Standort in der Bildungsregion West (zumindest in Villach) ein durchgängiges achtjähriges Bildungsangebot einzurichten (vier Jahre Primarstufe, vier Jahre Sekundarstufe I). Dafür sollen zusätzliche zweckgebundene Ressourcen („Realstunden“) zur Verfügung gestellt werden.
- Leitfaden zur durchgängigen Sprachbildung für Pädagoginnen und Pädagogen: Der Prozess des kontinuierlichen zwei- und mehrsprachigen Spracherwerbes wird durch aufeinander abgestimmte Lernerfahrungen in den Bildungseinrichtungen wesentlich gefördert. In einem Leitfaden sollen Gemeinsamkeiten der Curricula der

Bildungsinstitutionen zusammengeführt sowie Einblicke zur Begleitung der Übergänge im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Entwicklung der Zweisprachigkeit geboten werden.

Ein wesentlicher Punkt, um den Slowenischunterricht auch in weiterführenden Schulen attraktiv zu machen, ist die Möglichkeit, darin die Reifeprüfung abzulegen. Die standardisierte, kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung (kurz SRDP) wurde erstmals im Schuljahr 2014/15 an allen österreichischen Allgemeinbildenden Höheren Schulen – und somit auch am Gymnasium für Slowenen (BG/BRG Slowenen) – und im Schuljahr 2015/16 dann österreichweit an allen höheren Schulen durchgeführt.

Mit der Einführung der SRDP kam es zu einer verstärkten Kompetenzorientierung mit entsprechenden Lehrplänen, sodass die Resultate dieser Form der Reifeprüfung mit jener davor nicht mehr vergleichbar sind. Es handelt sich um eine zentral organisierte, standardisierte Reifeprüfung, die gleichzeitig die Besonderheiten der einzelnen Schultypen berücksichtigt – am BG/BRG für Slowenen wird schriftlich in Slowenisch als Unterrichtssprache und in Deutsch maturiert, in Mathematik liegen die Aufgaben auf Slowenisch und Deutsch vor. Damit weisen die Maturantinnen und Maturanten dieser Schule jene Kompetenzen nach, die die Besonderheit dieser allgemeinbildenden Bildungseinrichtung darstellen.

Die Zweisprachigkeit bzw. die Unterrichtssprachen Deutsch und Slowenisch finden an der zweisprachigen Bundeshandelsakademie (BHAK) und an der Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) St. Peter Berücksichtigung, indem ein Prüfungsmodell erarbeitet wurde, in dem die Maturantinnen und Maturanten beide Unterrichtssprachen bei der Diplomarbeit, bei den Klausuren bzw. den mündlichen Prüfungen für die Auseinandersetzung mit den gestellten Aufgaben anwenden. Dabei gibt es eine Wahlmöglichkeit: Wenn in Deutsch eine schriftliche Klausur absolviert wird, muss im Fach Slowenisch mündlich maturiert werden bzw. umgekehrt. Auch in diesem Modell bildet die so genannte Kompetenz der Sprachmittlung, des Vermittelns zwischen den Sprachen, indem sie einen auf Deutsch verfassten Text auf Slowenisch präsentieren und umgekehrt, einen wichtigen Teil der Prüfung.

In Slowenisch als alternativem Pflichtgegenstand werden Matura- und Diplomprüfungen am Alpen-Adria-Gymnasium Völkermarkt und an der BHAK Völkermarkt, an der HAK International, an der AHS für Berufstätige und an der Bundesanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) schriftlich und mündlich bzw. nur mündlich die Reifeprüfung abgelegt.

Tabelle 37 Statistiken zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung (Unterrichtssprache)

Höhere Schulen im Geltungsbereich des MSW	Maturant/innen bis 2017/18 insgesamt	2015/16		2016/17		2017/18	
		Slowenisch schriftlich	Slowenisch mündlich	Slowenisch schriftlich	Slowenisch mündlich	Slowenisch schriftlich	Slowenisch mündlich
BG/BRG für Slowenen	2167	48	4	46	-	39	-
Zweisprachige BHAK	612	9	15	7	15	22	18
HLW St. Peter	485	10	-	11	-	17	-

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten

Unter näherer Betrachtung der obigen Tabelle zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung zeigt sich, dass die Ablegung der Matura in Slowenisch schriftlich und mündlich nach einem Rückgang im Schuljahr 2016/17 im Schuljahr 2017/18 einen leichten Zuwachs verzeichnet. Signifikant sind diese insb. betreffend die Zweisprachige Bundeshandelsakademie (BHAK).

Die Zahlen für Slowenisch als Prüfungsgegenstand „Lebende Fremdsprache“ bei der Reifeprüfung zeigt untenstehende Tabelle:

Tabelle 38 Diplom- und Reifeprüfung; Slowenisch als lebende Fremdsprache an höheren Schulen

Schule	Gegenstand	2015/16		2016/17		2017/18	
		schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich
BG/BRG Völkermarkt	Alternativer Pflichtgegenstand (6-jährig)	4	2	4	4	7	3
HAK Völkermarkt	Alternativer Pflichtgegenstand (5-jährig)	7	3	5	2	8	1
BAfEP		18 (mündlich – Freigegegenstand)					
HAK International		12 (schriftlich/mündlich – 2. LFS)					
Abendgymnasium Klagenfurt	Externisten	5 mündlich und schriftlich – 2. LFS, 4-jährig)					

Quelle: Bildungsdirektion für Kärnten

3.14.2.4 Minderheitenschulwesen im Burgenland¹⁷⁶

An den Standorten der bilingualen Schulen im autochthonen burgenländischen Siedlungsgebiet nehmen die Kinder fast ausnahmslos am zweisprachigen bzw. Kroatisch- oder Ungarischunterricht teil. Auch außerhalb des Siedlungsgebietes steigt das Interesse am Kroatisch- und Ungarischunterricht. Das Interesse an der ungarischen Sprache ist nach dem EU-Beitritt Ungarns rapide angestiegen, in den letzten Jahren aber wieder rückläufig.

Der volksgruppensprachliche Unterricht an den Pflichtschulen kann auf allen Schulstufen als unverbindliche Übung, Freigegegenstand, Pflichtgegenstand oder als zweisprachiger Unterricht erfolgen. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2019/20.

¹⁷⁶ <https://www.bildung-bgld.gv.at/schule-unterricht/minderheitenschulwesen/>

Tabelle 39 Schülerzahlen – Anzahl der Kinder, die im Burgenland Kroatisch, Ungarisch oder Romanes lernen. Zusammenfassung Burgenland 2019/20, in Klammer die Zahlen von 2014/15. Schuljahr 2019/2020

Schulart	Kroatisch	Ungarisch	Romanes
Allgemeinbildende Pflichtschulen (APS)	2044 (1.703)	1495 (2.058)	12 (0)
Allgemeinbildende höhere Schulen (AHS)	316 (339)	178 (192)	0 (0)
Berufsbildende mittlere u. höhere Schulen (BMHS)	147 (126)	79 (201)	0 (0)-
Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)	28 (29)	22 (5)	0 (0)
Summe	2535 (2.197)	1774 (2.456)	12
Gesamt		4.321 (4.653)	

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

In der obigen Gesamtübersicht zu den Schülerzahlen im Burgenland für das Schuljahr 2019/20 zeigt sich im Fünf-Jahres-Vergleich eine Steigerung in der Anzahl der Kinder, die Kroatisch lernen. Ebenso lernen seit dem Schuljahr 2019/20 12 Schülerinnen und Schüler das Romanes. Die Schülerzahl betreffend Ungarisch ist jedoch gesunken.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die Anzahl an Schulen, an welchen Unterricht in Kroatisch, Ungarisch oder Roman abgehalten wird. Demnach wird an 88 von 176 Volksschulen eine der drei Sprachen unterrichtet, was die Hälfte der burgenländischen Volksschulen darstellt.

Tabelle 40 Gesamtüberblick Anzahl der Schulen

Schulen	Burgenland	Kroatisch/Ungarisch/Roman	%
Volksschulen	176	88	50%
Neue Mittelschule (NMS)+ Polytechnische Schule (PTS)	45	23	51%
Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)	11	6	54%
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (BMHS)+	19	9	47%

Schulen	Burgenland	Kroatisch/Ungarisch/Roman	%
Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (BAfEP)			

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

Neben der Anzahl der Schulen ist insbesondere jene der Schüler und Schülerinnen von Interesse. Mehr als ein Viertel der Volksschüler und Volksschülerinnen im Burgenland erhalten Unterricht in Kroatisch, Ungarisch oder Roman. Ähnlich wie zuvor in Kärnten sinkt auch im Burgenland die Anzahl mit Eintritt in die Sekundarstufe.

Tabelle 41 Gesamtüberblick Anzahl der SchülerInnen, aufgeteilt nach Schultypen

Schulen	Burgenland	Kroatisch/Ungarisch/Roman	%
Volksschulen	10.679	2.962	28 %
NMS + PTS	7.271	589	8 %
AHS	6.041	494	8 %
BMHS + BAfEP	7.955	276	3 %

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

Tabelle 42 Gesamtanzahl SchülerInnen im Vergleich zu 1995/96

Schuljahr	Burgenland	Kroatisch/Ungarisch/Roman	%
1995/96	22.841	1.882	8 %
2019/20	18.234	3.551	19 %

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

Im Rahmen des längerfristigen Vergleichs wird in obiger Tabelle deutlich, dass sich die Anzahl der Schüler und Schülerinnen mit Kroatisch, Ungarisch oder Roman als allgemeinem Pflichtschulfach prozentuell mehr als verdoppeln konnte. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Steigerung von 1.882 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 1995/96 auf 3.551 im Schuljahr 2019/20 und somit um 1.669 Schülerinnen und Schüler.

Untenstehende Tabelle zeigt die Anzahl der im volksgruppensprachlichen Unterricht eingesetzten Lehrkräfte.

Tabelle 43 Anzahl LehrerInnen

Schulen	Kroatisch	Ungarisch	Romanes
APS	163	35	1
AHS/BHMS/BAfEP	20	11	0
Gesamt	183	46	0

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

In untenstehendem Gesamtvergleich zeigt sich wiederum der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Kroatisch oder Ungarisch-Unterricht ergänzt durch die Prozentangaben. Wie bereits zuvor ist auf den relativ hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern hinzuweisen, die in der Volksschule Kroatisch bzw Ungarisch lernen. Der Bruch von Elementar- zu Sekundarstufe wird wiederum deutlich.

Tabelle 44 Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Kroatisch oder Ungarisch-Unterricht

Schulen	Burgenland	Kroatisch (%)	Ungarisch (%)
Volksschulen	10.679	1728 (16%)	1.226 (11,5%)
NMS + PTS	7.271	316 (4,3%)	269 (3,7%)
AHS	6.041	316 (5,2%)	178 (2,9%)
BHMS + BAfEP	7.955	147+28 (2,2%)	79+22 (1,3%)

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

Kroatisch als allgemeiner Pflichtgegenstand wird in 23 Volksschulen im autochthonen Siedlungsgebiet unterrichtet. Daneben bestehen fünf Volksschulen mit zweisprachigen Klassen oder mit Kroatisch als Pflichtgegenstand und zuletzt elf Volksschulen, an denen Kroatisch als unverbindliche Übung unterrichtet wird.

Im Sekundarschulbereich besteht eine zweisprachige Neue Mittelschule (NMS), zwei NMS mit zweisprachigen Klassen und fünf NMS mit Kroatisch als Pflicht- oder Freigegegenstand bzw. Unverbindliche Übung. Im Burgenland stellt Kroatisch an einer Allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) die Unterrichtssprache dar. An drei weiteren AHS wird Kroatisch als lebende Fremdsprache unterrichtet. An sechs BMHS sowie der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP) wird die kroatische Sprache gelehrt.

Betreffend das Ungarische bestehen zwei Volksschulen im autochthonen Siedlungsgebiet, elf Volksschulen mit zweisprachigen Klassen oder Ungarisch als Pflichtfach sowie 55 Volksschulen mit Ungarisch als Freigegegenstand bzw. unverbindlicher Übung. An einer NMS erfahren die Schülerinnen und Schüler zweisprachigen Unterricht, in acht NMS wird Ungarisch als Pflichtgegenstand gelehrt und an elf NMS als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung. Genau wie Kroatisch stellt Ungarisch an einer AHS die Unterrichtssprache dar und wird von drei Schulen als lebende Fremdsprache angeboten. Ebenfalls wie beim Kroatisch-Unterricht lernen Schülerinnen und Schüler an sieben BMHS und BAfEP die ungarische Sprache.

Von zentraler Bedeutung sowohl für die kroatische als auch für die ungarische Volksgruppe ist das zweisprachige Gymnasium in Oberwart. Dieses führt einen kroatischen und einen ungarischen Zweig.

Für die standardisierte Reifeprüfung in der Volksgruppensprache am zweisprachigen Gymnasium gelten dieselben Regeln wie für die standardisierte Reifeprüfung in Deutsch.

Zu unterscheiden ist dies von der Reifeprüfung in der Volksgruppensprache als „lebende Fremdsprache“. Die folgenden beiden Tabellen zeigen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Reifeprüfung in Kroatisch bzw. Ungarisch an AHS, BHS und BAfEP ablegen.

Tabelle 45 MaturantInnen AHS – Zweite lebende Fremdsprache von 2013/14 bis 2017/18

Schuljahr	Kroatisch	schriftlich	mündlich	Ungarisch	schriftlich	mündlich
2013/14	17	9	8	0	0	0
2014/15	28	14	14	0	0	0
2015/16	22	13	9	0	0	0
2016/17	19	9	10	3	0	3

Schuljahr	Koratisch	schriftlich	mündlich	Ungarisch	schriftlich	mündlich
2017/18	23	13	10	3	2	1

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

Tabelle 46 MaturantInnen BHS + BAfEP – Zweite lebende Fremdsprache von 2013/14 bis 2017/18

Schuljahr	Kroatisch	schriftlich	mündlich	Ungarisch	schriftlich	mündlich
2013/14	19	2	17	8	2	6
2014/15	11	3	8	14	5	9
2015/16	16	7	9	9	3	6
2016/17	15	7	8	3	1	2
2017/18	15	11	4	11	8	3

Quelle: Bildungsdirektion für Burgenland

Hinsichtlich der Volksgruppensprache Romanes wird mitgeteilt, dass es nach einigen Jahre Unterbrechung erfreulicherweise wieder gelungen ist, die Unverbindliche Übung „Romanes“ durchzuführen. Im Schuljahr 2019/20 gab es zwölf Anmeldungen zum Romanesunterricht, und zwar an der Volksschule Oberwart und der NMS Oberwart.

3.14.2.5 Forum4Burgenland

Am 11. April 2019 wurde das „Forum4Burgenland“ ins Leben gerufen. Diese Plattform ist eine gemeinsame Initiative der Pädagogischen Hochschule Burgenland, der Bildungsdirektion Burgenland sowie der im Burgenland beheimateten Volksgruppen. Das Forum4Burgenland ist darauf ausgerichtet, die bereits bestehende Zusammenarbeit zu intensivieren und zu institutionalisieren. Der Name Forum4Burgenland nimmt Bezug auf die vier Sprachen des Burgenlandes (Deutsch, Kroatisch, Ungarisch, Romanes). Es finden zwei Arbeitssitzungen pro Jahr statt. Synergien werden für die Erstellung von Schulbüchern, Unterrichtsbehelfen und gemeinsamen Publikationen, sowie deren Evaluierung in Forschungsprojekten, wie auch bei Förderungen und öffentlichen Veranstaltungen genutzt. Ziel ist es auch, mehr Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Volksgruppensprachen zu erreichen.

Beispielsweise befasste sich das Forum4Burgenland mit der Frage, wie man den Übergang der Kinder vom Kindergarten in die zweisprachige Volksschule am besten begleitet oder wie die Lehrpersonen mit den stark unterschiedlichen Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler im zweisprachigen Unterricht am besten umgehen können.

Im Februar und März 2021 veranstaltete das Forum4Burgenland eine Webinarreihe mit dem Titel „Raum4Sprache&Kultur“, die das Thema Mehrsprachigkeit und Digitalisierung behandelte.¹⁷⁷ Verschiedene Expertinnen und Experten hielten Impulsvorträge, die sich an Schulleiterinnen und Schulleiter, (zweisprachige) Lehrende, Eltern sowie Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PH Burgenland richteten.

3.14.3 Sprachunterricht in Volksgruppensprachen

3.14.3.1 Sprachunterricht in Volksgruppensprachen in Wien

Muttersprachlicher Unterricht kann in unterschiedlichen Schultypen und in unterschiedlichen Formaten bei entsprechender Nachfrage eingerichtet werden. Praktisch erfolgt die weit überwiegende Mehrzahl des muttersprachlichen Unterrichtes in Wien.¹⁷⁸

Tabelle 47 Muttersprachlicher Unterricht in Wien – Allgemeine Pflichtschulen Schuljahr 2017/18

Sprachen	Schüler/-innen
Burgenlandkroatisch	-
Romanes	172
Slowakisch	-
Slowenisch	13
Tschechisch	17
Ungarisch	18

Quelle: Bildungsdirektion für Wien

¹⁷⁷ <https://www.ph-burgenland.at/newsletter/2021/02/forum4burgenland/>

¹⁷⁸ <https://www.schule-mehrsprachig.at/muttersprache/service/statistik>

Erfreulicherweise kann berichtet werden, dass ab dem Schuljahr 2018/19 an einer öffentlichen Schule eine eigene ungarisch-bilinguale Klasse (aufsteigend) eingerichtet wurde.

Hinsichtlich des Unterrichtes an den privaten Komenský Schulen in Wien sowie auf das Sprachlernangebot von Volksgruppenorganisationen wird auf die Ausführungen zu Artikel 13 verwiesen.

3.14.3.2 Sprachunterricht in Volksgruppensprachen in der Steiermark

3.14.3.2.1 Slowenisch

Durch die Erhöhung des Angebotes an Slowenischunterricht seit dem Schuljahr 2013/2014 stehen im Bezirk Leibnitz zusätzlich 20 Wochenstunden Lehrpersonal an Pflichtschulen zur Verfügung. Hierdurch konnte das Angebot deutlich gesteigert werden. Die dadurch gestiegenen Kapazitäten wurden gut angenommen und äußerten sich in einem Anstieg von Schülerinnen und Schülern, die Slowenisch lernen. Im Hinblick auf den Unterricht in Slowenisch als Fremdsprache an allgemeinen Pflichtschulen liefert untenstehende Tabelle näheren Aufschluss:

Tabelle 48 Slowenisch als Fremdsprache an APS

Schulen	SJ 2018/19		SJ 2019/20	
	Stunden	SchülerInnen	Stunden	SchülerInnen
Schulsprenkel Südweststeiermark	30	182	31	199
Schulsprenkel Südoststeiermark	11	76	9	93
Summe	41	258	40	292

Quelle: Bildungsdirektion für Steiermark

Slowenisch als Fremdsprache an höheren Schulen wird am BG/BRG Graz – Klusemannstraße (Freigegegenstand im Rahmen des Mehrschulenkurses) und am BORG Bad Radkersburg (alternativer Pflichtgegenstand, 12 Wochenstunden aufgeteilt auf 4 Jahre) unterrichtet. Insgesamt nahmen im Schuljahr 2017/18 58 Schülerinnen und Schüler daran teil. Am BORG Bad Radkersburg besteht auch die Möglichkeit in Slowenisch zu maturieren.

Muttersprachlichen Slowenischunterricht erhielten im Schuljahr 2017/18 23 Schüler und Schülerinnen an allgemeinen Pflichtschulen. Dieser Unterricht fand im Ausmaß von bis zu drei Wochenstunden an der NMS Graz St. Andrä statt.

Für die Praxisrelevanz und den Austausch der Schülerinnen und Schüler auf Slowenisch werden von steiermärkischen Schulen gemeinsam mit Partnerschulen in Slowenien verschiedene Aktivitäten organisiert. Insbesondere Volksschulen und Neue Mittelschulen machen davon Gebrauch und treffen sich mit slowenischen Schulen zu verschiedenen Themen und Projekten, wie z. B. Kommunikation, Natur oder auch im Rahmen von gemeinsamen Schulfesten oder Sporttagen.

3.14.3.2 Ungarisch

Muttersprachlichen Ungarischunterricht erhielten im Schuljahr 2017/18 119 Schüler und Schülerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Steiermark. Für die höheren Schulstufen werden Mehrschulenkurse mit Ungarisch als Muttersprache an zwei verschiedenen Gymnasien in Graz angeboten.

3.14.4 Universitäre Studien der Volksgruppensprachen

Alle Volksgruppensprachen mit Ausnahme von Romanes können in Österreich an Universitäten studiert werden.

Tabelle 49 Studierende an österreichischen Universitäten, Sprachen der autochthonen Volksgruppen, WS 2018

Universität	Ordentliche Studien	Begonnene Studien
Universität Wien	522	70
Universität Graz	96	1
Universität Innsbruck	106	23
Universität Salzburg	174	43
Universität Klagenfurt	114	13
Summe	1012	150

Quelle: BMBWF

Tabelle 50 Studienabschlüsse an österreichischen Universitäten, Sprachen der autochthonen Volksgruppen, Studienjahr 2017/18

Universität	Studienabschlüsse
Universität Wien	45
Universität Graz	5
Universität Innsbruck	6
Universität Salzburg	9
Universität Klagenfurt	11
Summe	76

Quelle: BMBWF

In der Folge ein Überblick, an welcher Universität welche Sprache/Lehramtsstudium angeboten wird:

3.14.4.1 Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und Burgenlandkroatisch/Kroatisch

Die Sprache Kroatisch wird zusammengefasst als Bosnisch/Kroatisch/Serbisch und an folgenden Universitäten angeboten:

- Universität Wien (Slawistik)
- Universität Graz (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch)
- Universität Innsbruck (Slawistik)
- Universität Klagenfurt (Slawistik).

Als Lehramtsstudium/Unterrichtsfach wird Bosnisch/Kroatisch/Serbisch an folgenden Universitäten studiert:

- Universität Wien
- Universität Graz.

Darüber hinaus ist das Unterrichtsfach Burgenlandkroatisch/Kroatisch seit dem WS 2017 an der Pädagogischen Hochschule Burgenland studierbar.

3.14.4.2 Slowenisch

Die Sprache Slowenisch wird an folgenden Universitäten angeboten:

- Universität Wien (Slawistik)
- Universität Graz (Slowenisch)
- Universität Klagenfurt (Slawistik).

Als Lehramtsstudium/Unterrichtsfach wird Slowenisch an folgenden Universitäten studiert:

- Universität Wien
- Universität Graz
- Universität Klagenfurt.

3.14.4.3 Ungarisch

Die Sprache und das Lehramtsstudium/Unterrichtsfach Ungarisch werden an der Universität Wien angeboten.

3.14.4.4 Tschechisch

Die Sprache Tschechisch wird an folgenden Universitäten angeboten:

- Universität Wien (Slawistik)
- Universität Salzburg (Slawistik und als Schwerpunkt in den Studien Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft wählbar).

Als Lehramtsstudium/Unterrichtsfach wird Tschechisch an der Universität Wien angeboten.

3.14.4.5 Slowakisch

Die Sprache und das Lehramtsstudium/Unterrichtsfach Slowakisch werden an der Universität Wien angeboten.

Im Anhang finden Sie eine Tabelle über die Hörerzahlen im WS 2018 sowie eine Tabelle über die Studienabschlüsse im Studienjahr 2017/18 in den Sprachen der autochthonen Volksgruppen.

3.15 Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

3.15.1 Volksgruppen und politische Teilhabe

Die österreichischen Volksgruppen organisieren sich überwiegend in der Rechtsform von Vereinen, deren Statuten volksgruppenspezifische Zwecke wie die Erhaltung der Volksgruppe, die Pflege von Sprache und Kultur der Volksgruppen oder auch politisches Lobbying für die Volksgruppen vorsehen. Volksgruppenvertreter stehen in Austausch mit den im Parlament vertretenen Parteien.

Es besteht ein regelmäßiger Kontakt zwischen hochrangigen Verwaltungs- und Regierungsvertreterinnen und -vertretern und Vertreterinnen und Vertretern der Volksgruppe. So fand beispielsweise bereits kurz nach Amtsübernahme durch die für Volksgruppenangelegenheiten zuständige Ministerin im Bundeskanzleramt ein Gedankenaustausch mit den Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte statt. Ihre Vorgänger haben 2018 und 2019 jeweils einen Empfang für alle Volksgruppenbeiräte veranstaltet. Als Beispiel für den wichtigen Austausch zwischen den Volksgruppenvertretern und den höchsten Landesorganen ist auf den Internationalen Volksgruppenkongress in Kärnten verwiesen, an dem alljährlich auch der Landeshauptmann von Kärnten teilnimmt, vor allem aber auch auf das Kärntner Dialogforum, dessen Vorsitz der Landeshauptmann innehat.

Volksgruppenangehörige kandidieren auch erfolgreich auf den Listen von Parteien, die sich nicht explizit als Volksgruppenpartei verstehen. Auf Gemeindeebene sind zudem zahlreiche Volksgruppenangehörige als Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder tätig.

Das österreichische Wahlrecht sieht keine begünstigenden Bestimmungen für „Volksgruppenparteien“ vor; insbesondere keine Senkung der Mindeststimmenanzahl. Auf Bundes- und Landesebene sind keine „Volksgruppenparteien“ in gesetzgebenden Körperschaften

vertreten. Auf lokaler Ebene ist die Einheitsliste EL/Enotna lista¹⁷⁹ erfolgreich und stellt zahlreiche Gemeinderäte in den Gemeindevertretungen des zweisprachigen Gebietes. Außerdem stellt sie die Bürgermeister von Globasnitz und Eisenkappel. Die Enotna lista versteht sich einerseits als politische Bewegung der Kärntner Slowenen, andererseits auch als Lokalpartei. Sie nennt Sprachenpolitik, Regionalpolitik und Nachbarschaftspolitik als Schwerpunkte der Tätigkeit.

Zahlreiche Volksgruppenangehörige bekleiden Stellungen im öffentlichen Dienst.

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, geeignete Maßnahmen auf lokaler, regionaler und Bundesstaatsebene einzurichten, um institutionalisierte Beratungen und Dialog zwischen Volksgruppenvertretern und hochrangigen Entscheidungsträgern zu fördern, um sicherzustellen, dass Ansichten und Anliegen der Volksgruppen wirkungsvolle Berücksichtigung finden. (Randzahl 74)

Für jede Volksgruppe bestehen Volksgruppenbeiräte, die die Bundesregierung beraten; daneben haben Volksgruppenangehörige Mandate in allgemeinen Vertretungskörpern und Positionen im öffentlichen Dienst inne. Volksgruppen organisieren sich weiters in privaten Vereinen – diese haben Sprachrohrfunktion und organisieren Bildungs- und Kulturangebote. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Volksgruppenvertretungen zur Prüfung einer Modernisierung der Volksgruppenvertretung vor.

3.15.1.1 Volksgruppenbeiräte

Für jede der sechs Volksgruppen ist beim Bundeskanzleramt ein Volksgruppenbeirat eingerichtet. Die Volksgruppenbeiräte sind aufgrund ihres Expertenwissens zentrale Ansprechpartner der öffentlichen Verwaltung und gleichzeitig Sprachrohr ihrer Volksgruppe. Die Volksgruppenbeiräte sind somit jenes Forum, das es der Volksgruppe erlaubt aktiv für ihre Interessen einzutreten, entsprechende Vorschläge zu erstatten und damit gestaltend auf die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Situation des von ihnen repräsentierten Bevölkerungsanteils Einfluß zu nehmen.

¹⁷⁹ <http://www.elnet.at/start/>

Die Volksgruppenbeiräte für die slowenische, die kroatische, die ungarische und die tschechische Volksgruppe waren bereits in der Stammfassung der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte aus dem Jahr 1977 vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Volksgruppenbeirates für die slowakische Volksgruppe wurde im Jahr 1992 geschaffen. Damals wurde weiters eine Vergrößerung des Volksgruppenbeirates für die ungarische Volksgruppe vorgenommen. Im Jahr 1993 wurde Vorkehrung für die Einrichtung eines Volksgruppenbeirates für die Volksgruppe der Roma getroffen. Die tatsächlichen Konstituierungen erfolgten zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten. Darüber gibt die folgende Tabelle einen Überblick.

Tabelle 51 Volksgruppenbeiräte

Volksgruppenbeirat für die	Rechtsgrundlage (Verordnung der Bundesregierung)	Datum der Beiratskonstituierung	Anzahl der Beiratsmitglieder
ungarische VG	BGBI. Nr. 38/1977	12. Juli 1979	8
	BGBI. Nr. 425/1992	16. März 1993	16
slowenische VG	BGBI. Nr. 38/1977	4. September 1989	16
slowakische VG	BGBI. Nr. 425/1992	7. Mai 1993	6
kroatische VG	BGBI. Nr. 38/1977	3. August 1993	24
tschechische VG	BGBI. Nr. 38/1977	4. Mai 1994	10
Roma VG	BGBI. Nr. 895/1993	5. September 1995	8

Quelle: Bundeskanzleramt / Volksgruppenangelegenheiten

Die Zuständigkeit der Volksgruppenbeiräte ist keineswegs auf die alljährlich abzugebende Förderempfehlung beschränkt. Die Volksgruppenbeiräte sind zur Beratung der Bundesregierung bzw. der Bundesminister in allen Angelegenheiten berufen, die Interessen der Volksgruppen berühren. Darüber hinaus können sie von sich aus Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten. Jeder Volksgruppenbeirat tritt in der Regel jährlich zweimal und bei Bedarf mehrmals zusammen.

Die Einbeziehung der Volksgruppenbeiräte erfolgt auch außerhalb der Beiratssitzungen, insbesondere in Begutachtungsverfahren, in denen den in Betracht kommenden Volksgrup-

penbeiräten Gesetzesentwürfe zur Stellungnahme übermittelt werden. Neben der formalen Befassung der Volksgruppenbeiräte gibt es auch informelle Kontakte zwischen Beiratsmitgliedern, sonstigen Volksgruppenvertreterinnen und Volksgruppenvertretern und Behörden, insbesondere dem Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen.

Die Bestellung der Volksgruppenbeiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Bundesregierung, zuletzt im Jänner 2018. Gegen den Beschluss der Bundesregierung stehen den repräsentativen Volksgruppenorganisationen Rechtsmittel zu. Von dieser Möglichkeit wird seitens der Volksgruppenorganisationen auch immer wieder Gebrauch gemacht. Die einmal bestellten Volksgruppenbeiratsmitglieder können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Bescheid des Bundeskanzlers bzw. der zuständigen Bundesministerin/des zuständigen Bundesministers abberufen werden, wogegen ebenfalls Rechtsmittel möglich wären.

Die Hälfte der Beiratsmitglieder ist zwingend auf Vorschlag der repräsentativen Volksgruppenorganisationen zu bestellen. Die andere Hälfte setzt sich in einem gesetzlich nicht näher bestimmten Verhältnis aus der sogenannten „Politikerkurie“ und der „Kirchenkurie“ zusammen. Die „Politikerkurie“ besteht aus Personen, die Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers sind (Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat) und die im Hinblick auf die Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder dieser Volksgruppe angehören. Die „Kirchenkurie“ besteht aus Personen, die als Angehörige der betreffenden Volksgruppe von einer Kirche oder Religionsgesellschaft vorgeschlagen wurden. Die Beiräte sind so zusammen zu setzen, dass die in der betreffenden Volksgruppe wesentlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen entsprechend vertreten sind. Zu Mitgliedern eines Volksgruppenbeirates können nur Personen bestellt werden, die erwarten lassen, dass sie sich für die Interessen der Volksgruppe und die Ziele des Volksgruppengesetzes einsetzen werden. Die Bundesregierung versucht darüber hinaus, territoriale Aspekte zu berücksichtigen und eine ausgewogenere Besetzung hinsichtlich der Geschlechter und des Alters zu erzielen.

Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Beiratsmitglieder gewählt werden, welche von repräsentativen Volksgruppenorganisationen vorgeschlagen wurden. Die Funktionsdauer der Volksgruppenbeiräte beträgt jeweils vier Jahre.

3.15.1.2 Roma Dialogplattform

Zur Institutionalisierung des Dialoges zwischen der Verwaltung, Angehörigen der Roma-Zivilgesellschaft und sonstigen interessierten Personen wurde die Roma-Dialogplattform im Bundeskanzleramt eingerichtet. Seit 2012 fanden insgesamt 28 Dialogplattformen statt.

Die 24. Dialogplattform vom 19. November 2019 stand unter dem Thema „Roma Kinder- und Jugend-Empowerment“. Dabei wurden die Roma-Schulmediation in Wien bzw. die Lernhilfe im Burgenland sowie die Thematik Roma-Aktivismus behandelt. Die Plattformen am 12. Mai und am 17. Juni 2020 befassten sich mit dem Thema Gedenkkultur, insbesondere betreffend die Verfolgung der Roma im Dritten Reich.

Ziele der Dialogplattform sind die Verankerung Roma-spezifischer Anliegen auf Verwaltungsebene ebenso wie die Förderung von Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch. Dieses partizipative Format wird seitens der EU Kommission als Vorzeigemodell für den zivilgesellschaftlichen Dialog im Kontext der Inklusion der Roma genannt. Die regelmäßige Anwesenheit der für die Inklusion der Roma zuständigen Behördenvertreter bietet die Möglichkeit eines niederschweligen Zugangs der Roma Zivilgesellschaft zu den relevanten Verwaltungseinheiten.¹⁸⁰

3.15.1.3 Kärntner Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes

Am 26. April 2011 wurde das „Memorandum betreffend zweisprachige topographische Aufschriften, die Amtssprache sowie Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit der slowenischsprachigen Volksgruppe“ unterzeichnet, welches u. a. die Grundlage für die Novellierung des Volksgruppengesetzes BGBl. I Nr. 46/2011 wurde. Unter Punkt 4 dieses Memorandums war die Einrichtung eines Dialogforums für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes beim Amt der Kärntner Landesregierung festgeschrieben.

Das Dialogforum befasst sich mit allen Zukunftsfragen und Aufgaben, die die Entwicklung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten sowie das Zusammenleben im gemischtsprachigen Gebiet Kärntens betreffen und die die nachbarschaftlichen Beziehungen fördern, insbesondere hinsichtlich der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte und kann in

¹⁸⁰ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/roma-strategie/dialogplattform-roma-strategie.html>

diesen Angelegenheiten Anbringen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die für die Umsetzung zuständigen Stellen richten. Es soll mindestens einmal jährlich tagen, wobei der Landeshauptmann von Kärnten das Dialogforum einberuft und bei den Beratungen den Vorsitz führt. Die näheren Regelungen über die Arbeitsweise des Dialogforums sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Die das Dialogforum betreffenden Angelegenheiten werden vom Volksgruppenbüro der Kärntner Landesregierung als Geschäftsstelle koordiniert.

Das Dialogforum setzt sich aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien, den Mitgliedern der Landesregierung bzw. einem von diesen namhaft gemachten Vertreter, je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der slowenischen Organisationen, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Enotna Lista sowie sechs Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (je zwei aus den Bezirken Völkermarkt und Klagenfurt Land, je eine bzw. einer aus den Bezirken Villach und Hermagor) zusammen. Themenbezogen können weitere Expertinnen und Experten zu den Beratungen des Dialogforums beigezogen werden.

In bisher zwölf Sitzungen des Dialogforums wurden unter anderem folgende Themen behandelt:¹⁸¹

- Umsetzung des Memorandums in Bezug auf das Aufstellen von Ortstafeln, Ortsbezeichnungen, Wegweisern
- Musikschulwesen; slowenische Musikschule/Glasbena šola
- Slowenische Online-Formulare in den Gemeinden
- die anlässlich des 100. Jahrestages der Kärntner Volksabstimmung geplante Landesausstellung 2020 „Carinthia“
- die im Jahr 2020 im Kärnten stattfindende Fußballeuropameisterschaft der europäischen Minderheiten „Europeada“
- der von der Landesregierung dem Landtag jährlich vorzulegende Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gemäß Artikel 69a Kärntner Landesverfassung
- Entwicklung und Ausbau der zweisprachigen vorschulischen Erziehung (Kindergarten, Kinderkrippe)
- Resolution gegen die Zusammenlegung der zweisprachigen Gerichte zu größeren Gerichtssprengeln.

¹⁸¹ https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen_Menschenrechte/Volksgruppenbu%C3%BCro/Dialogforum

3.15.1.4 Behandlung der Berichte zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten gemäß Art. 69a K-LVG im Landtag

Der dritte Bericht gem. Art 69a K-LVG wurde am 23. Juli 2020 im Kärntner Landtag behandelt und mehrheitlich (gegen die Stimmen der FPÖ) zur Kenntnis genommen. Schon zuvor war er am 16. Juli 2020 im zuständigen Landtagsausschuss unter Einbeziehung von Vertretern aller drei slowenischen Vertretungsorganisationen als Auskunftspersonen behandelt worden (ebenso wie die voran gegangenen Berichte in den Jahren 2018 und 2019).

3.15.1.5 Forum Minderheiten-Schulwesen

S. Punkt 3.14.2.2.

3.15.1.6 Forum4Burgenland

S. Pkt. 3.14.2.5.

3.15.2 Teilhabe der Roma am sozioökonomischen Leben

Österreich hat ein gut ausgebautes Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen im Bildungsbereich (zum Beispiel Gratiskindergarten, vermehrtes Angebot von Nachmittagsbetreuung an den Schulen oder von Ganztagsunterricht; überbetriebliche Lehrlingsausbildung; Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr¹⁸²), im Gesundheitsbereich (zum Beispiel kostenlose Zahnregulierung¹⁸³ und Mundhygienebehandlungen für Kinder und Jugendliche; Überarbeitung des Mutter-Kind-Passes mit weiteren kostenlosen Untersuchungen, u. a. beim Augen- und Hörscreening der Kinder sowie bei der Zahn- und Mundprophylaxe von Schwangeren¹⁸⁴ und Sozialbereich (z. B. Zugang zu Gemeindewohnungen) sich positiv auf sozialökonomisch benachteiligte Gruppen, darunter Roma, auswirken.

¹⁸² <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/11/Seite.1760190.html>

¹⁸³ <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.837005>

¹⁸⁴ <https://www.gesundheit.gv.at/leben/eltern/mutter-kind-pass/mutter-kind-pass-untersuchungen>

Zahlreiche Beratungsangebote, zum Teil auch in anderen Sprachen, zum Beispiel Schuldnerberatung¹⁸⁵, Wohnungsberatung^{186 187}, Familienberatung¹⁸⁸ sorgen dafür, dass bedürftige Personen Information und Unterstützung erhalten.

Romaspezifische Beratung mit dem Schwerpunkt auf Mehrfachdiskriminierung, Gewaltprävention und gesundheitlichen Aspekten wird überdies seit dem Jahr 2013 durch den Verein Romano Centro durch eine dort beschäftigte Sozialarbeiterin angeboten und auch aus der Volksgruppenförderung gefördert.

Im Burgenland gibt es weiters seit 2005 das Projekt RomBus des Vereines Roma Service. Das „rollende Klassenzimmer“ ermöglicht hierbei Lernhilfe-Intensivbetreuung, Beratung in Lernangelegenheiten sowie Romanunterricht in Romasiedlungen.¹⁸⁹

3.15.2.1 Roma und Beschäftigung

Der Beratende Ausschuss empfiehlt, die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für die Roma auf dem Gebiet der Beschäftigung zu intensivieren, und zwar auf der Grundlage eines klaren Verständnisses der spezifischen Herausforderungen, mit denen sie konfrontiert sind, und in enger Abstimmung mit Volksgruppenvertreterinnen und Volksgruppenvertretern. (Randzahl 80)

In Österreich stehen sämtliche der zahlreichen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen allen Arbeitssuchenden in gleicher Weise offen. Da die Daten des Arbeitsmarktservice aufgrund der geltenden Gesetzeslage keine Erhebung der ethnischen Zugehörigkeit zulassen, kann auch keine Aussage getroffen werden, wie viele Roma an vom Arbeitsmarktservice finanzierten arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Unterstützungsmaßnahmen teilgenommen haben. Ebenso wenig gibt es Daten über die Arbeitslosenrate der Roma oder darüber, in welchen Branchen und mit welcher Qualifizierung Roma in den Arbeitsmarkt integriert sind. Sozialwissenschaftliche Studien kommen auf der Basis von Interviews von Personen, die sich selber als Mitglieder der Volksgruppe identifizieren, sowie von Personen, die in dem Bereich tätig sind (Experten), jedoch zu dem Schluss, dass die Arbeits-

¹⁸⁵ <https://www.schuldnerberatung-wien.at/anmeldung/index.html>

¹⁸⁶ <https://wohnberatung-wien.at/>

¹⁸⁷ <https://www.volkshilfe-wien.at/wohnungslosenhilfe/wohndrehscheibe/>

¹⁸⁸ <https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/information/einrichtung/1150-Wien-Familien-und-PartnerInnenberatung-Schwerpunkt-MigrantInnenberatung/>

¹⁸⁹ <http://www.roma-service.at/rombus.shtml>

und Einkommenssituation der Roma im Zusammenhang mit einem geringen Ausbildungsniveau unter dem Durchschnitt liegen. Roma sind überdurchschnittlich oft mit Hilfstätigkeiten und/oder atypisch beschäftigt. Da die genannten Faktoren mit einem höheren Risiko für Arbeitslosigkeit verbunden sind, kann angenommen werden, dass Roma überdurchschnittlich davon betroffen sind.

Es kann festgehalten werden, dass Österreich umfangreiche Mittel in eine aktive Arbeitsmarktpolitik investiert und zahlreiche Maßnahmen darauf abzielen, die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitssuchenden zu erhöhen und Arbeitslose auf offene Ausbildungsplätze (Lehrstellen) und Arbeitsplätze zu vermitteln. Nach Eurostat betrug die Arbeitslosenquote in Österreich im April 2019 4,8 %, nach nationaler Definition im April 2019 7,3 %. Die Jugendarbeitslosenquote (der 15- bis 24-Jährigen) lag im April 2019 bei 8,0 %.

Besonderes Augenmerk legt Österreich darauf, den vorzeitigen Bildungsabbruch von Jugendlichen und Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Von besonderem Interesse für benachteiligte Jugendliche ist die sogenannte Ausbildungsgarantie, welche 2008 eingeführt wurde. Diese bedeutet, dass jedem Jugendlichen, der keine weiterführende Schule besucht, eine Lehrausbildung angeboten wird. Es handelt es sich bei den hier genannten Maßnahmen um Mainstreammaßnahmen, die aber auch und in besonderem Maße Roma-Jugendlichen zugutekommen:

3.15.2.1.1 Lehrlingsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen

Die beim Arbeitsmarktservice vorgemerkten Lehrstellensuchenden mit abgeschlossener Schulpflicht, die trotz intensiver Vermittlungsbemühungen keine geeignete Lehrstelle am ersten Arbeitsmarkt finden konnten oder die eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, können eine sogenannte überbetriebliche Lehrausbildung machen. Diese wird in einer Schulungseinrichtung absolviert. Zusätzlich ist die Berufsschule zu besuchen. Der Wechsel in eine konventionelle Lehre in einem Betrieb ist jederzeit möglich. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung werden vom Arbeitsmarktservice getragen. Darüber hinaus erhalten die Jugendlichen eine Ausbildungsbeihilfe. Rechtlich sind sie konventionellen Lehrlingen gleichgestellt.

3.15.2.1.2 Maßnahmen zur Inklusion der Roma im Bereich Beschäftigung und Zugang zum Arbeitsmarkt in der österreichischen Strategie zur Inklusion der Roma

In Bezug auf den Arbeitsmarkt zeigt sich, dass Roma tendenziell häufiger von Arbeitslosigkeit, insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind. Diese Tendenz ist auf eine generelle Bildungsbenachteiligung, einen verhältnismäßig höheren Anteil an gering Qualifizierten und der häufigen Beschäftigung unterhalb des Bildungsniveaus bei Vorliegen einer mittleren oder höheren Bildung zurückzuführen.

Die österreichische Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma aus dem Jahr 2017 enthält für den Arbeitsmarktbereich folgende Zielsetzung:

- Verbesserung des Zugangs der Roma und Romnja zum Arbeitsmarkt
- Reduktion der Arbeitsmarkthindernisse für die Beschäftigung sozioökonomisch benachteiligter Roma und insbesondere für Romnja
- Roma und insbesondere Romnja mit niedrigem Einkommen sollen nicht in ihrer Existenz gefährdet sein.

Diese Schwerpunkte und die zu ergreifenden Maßnahmen wurden unter enger Einbindung der Zivilgesellschaft erarbeitet. Im Bereich der Aus- und Weiterbildung werden Deutsch- und Analphabetisierungskurse sowie Kompetenztrainings und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Für die Arbeitsmarktberatung sind Jobcoachings, Jobforen sowie Informations- und Kulturveranstaltungen zu arbeitsmarkt- und berufsrelevanten Themen vorgesehen. Ein zusätzlicher wichtiger Punkt stellt die Öffentlichkeitsarbeit, etwa durch Sensibilisierungsworkshops, dar. Junge Roma werden darüber hinaus an der Schnittstelle Schule – Beruf angesprochen. Als Maßnahme ist eine Berufs- und Bildungsberatung durch Roma Schulmediatorinnen und Schulmediatoren unter Einbeziehung der Eltern vorgesehen. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen hat Österreich im Operationellen Programm Beschäftigung 2014-2020 im Rahmen eines speziellen Roma Empowerment Schwerpunkts Mittel aus dem Europäischen Maßnahmen vorgesehen.

Die österreichische Strategie zur Inklusion der Roma wird aktuell von der Universität Wien evaluiert.

Die Bemühungen Österreichs in diesem Bereich, insbesondere bezüglich der Erhöhung von Stellenangeboten für Roma, wurden zuletzt auch im Bericht vom 7. April 2020 der Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) positiv hervorgehoben.

3.15.2.1.3 Spezifische Beratungsmaßnahmen zur Verbesserung der Integration von Roma in den Arbeitsmarkt

Das Arbeitsmarktservice ist schon seit Jahren darauf eingerichtet, für Menschen unterschiedlicher Volksgruppen beziehungsweise auch mit unterschiedlichem Migrationshintergrund zu arbeiten und verfolgt ein bewusstes „Diversity Management“. „Diversity Management“ beschreibt die kreative Nutzung der Unterschiedlichkeit von Personen und der Vielfalt ihrer Eigenschaften. Dazu zählt unter anderem auch die Aufnahme von Personal, das unterschiedlichen Volksgruppen angehört beziehungsweise Migrationshintergrund hat, im Arbeitsmarktservice sowie spezielle Schulungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice. Dennoch hat es sich bewährt, neben den allgemeinen Beratungseinrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung spezielle Beratungseinrichtungen für Roma zu fördern.

3.15.2.1.4 Förderprojekte des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) im Burgenland

In den Jahren 2017 und 2018 hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) im Burgenland das Projekt „Butschakero Them – Arbeitswelt“ des Vereins KARIKA gefördert, in Wien das Projekt Romblog 2.0 des Vereins Lovara-Roma.

3.15.2.1.5 Mittel des Europäischen Sozialfonds und des BMASGK für Roma-Empowerment in Österreich

In der laufenden Förderperiode des Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 gibt es in Österreich einen expliziten Schwerpunkt für Roma (z. B. Arbeitsmarktintegration, die gezielt auf die besonderen Bedürfnislagen der Roma eingeht). Eine der tragenden Prämissen dabei war die Überlegung, dass die Diskriminierungserfahrungen von Roma – zusätzlich zu den allen offenstehenden Mainstreammaßnahmen – besondere Projekte zur Integration erfordern. Am 28. November 2014 hat die Europäische Kommission das von Österreich vorgelegte operationelle Programm „Beschäftigung Österreich 2014-2020“ genehmigt. In diesem operationellen Programm ist unter der Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ die Investitionspriorität „Aktive Inklusion“ angesprochen. Dazu wird erläutert, dass die aktive Inklusion nicht zuletzt über die Förderung der Chancengleichheit und die Förderung der aktiven Beteiligung der Betroffenen angestrebt wird. Das heißt, dass die Betroffenen aktiv daran mitwirken sollen, um ihre Arbeitsmarktchancen zu verbessern. Die dahinterstehenden Ziele sind die Verbesserung

der Beschäftigungsfähigkeit und die sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma. Erreicht werden soll dies durch Hilfe und Stabilisierung durch Beratung, Ausbildung, Training und Anti-Diskriminierungs-Maßnahmen. Als wesentlich wird weiters angesehen, dass Roma-Vereine und Roma-Einrichtungen in die Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen eingebunden werden. Als zielführend werden möglichst umfassende Interventionen angesehen, die verschiedene Interventionsansätze, zum Beispiel Familienberatung, Schuldenberatung, gesundheitliche Aspekte, mit Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung verbinden.

Im April 2015 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter dem Titel „Empowerment für Roma am Arbeitsmarkt“ einen Aufruf (1. Call), Projektanträge einzureichen. Für die folgenden dreieinhalb Jahre stand ein Budget von € 4 Mio, je zur Hälfte aus dem Europäischen Sozialfonds und aus der nationalen Kofinanzierung, zur Verfügung. Im Schwerpunkt „Entwicklung und modellhafte Umsetzung von Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen“ wurden neun Projekte realisiert.

In Wien handelte es sich dabei um sechs Projekte: Je ein Projekt des Vereins Romano Centro, der Caritas Wien, der Volkshilfe Österreich und des Österreichischen Roma-Verbandes sowie je ein Projekt der sozialen Unternehmen itworks und Mentor. In Salzburg wurde ein Projekt des Vereins Phurdo, in Linz eines der Volkshilfe Oberösterreich und Graz eines der Caritas Graz durchgeführt.

Im Juli 2019 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einen 2. Call. Bis Ende 2022 steht daher wieder ein Budget von rund € 4 Mio, je zur Hälfte aus dem Europäischen Sozialfonds und aus der nationalen Kofinanzierung, zur Verfügung. Es wurden acht Projekte genehmigt.

In Wien wird wiederum ein Projekt der Caritas Wien, eines der Volkshilfe Österreich sowie eines des sozialen Unternehmens itworks gefördert. Ein Projekt des Vereins Lovara-Roma wird nun ebenfalls im ESF-Programm gefördert. Neu kamen in Wien Projekte der Volkshochschulen Wien sowie des Berufsförderungsinstituts Wien hinzu. In Graz wird ein Projekt der Caritas, in Linz eines der Volkshilfe Oberösterreich gefördert.

Die Arbeitsprogramme der Projekte umfassen:

- Hilfestellung bei der Erkennung der Problemsituation und gemeinsame Suche nach geeigneten Lösungsstrategien (Lebens- und Berufsperspektiven)

- Stärkung des Selbstwertgefühls / Selbstbewusstseins von Roma
- Beratung und Information bei Entscheidungsproblemen über Berufsmöglichkeiten
- Information über Berufswahl und Berufsfindung, Ausbildungsmöglichkeiten, Berufsbilder, Arbeitsmarktentwicklung etc.
- Auskünfte, Hilfestellung und Kontaktaufnahme zu entsprechenden Institutionen bei arbeits- u. sozialrechtlichen Problemen
- Motivation von Roma zur Teilnahme an Kursen und arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Umschulungen, Facharbeiterausbildungen
- Hilfe bei Arbeitssuche und Bewerbungen (Abfassen von Bewerbungen und Lebenslauf)
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und auf Wunsch Begleitung zu diesen, Begleitung zu Behördenwegen
- Betreuung und Nachbetreuung von Roma am Arbeitsplatz, in Höheren beziehungsweise Berufsbildenden Schulen, bei Umschulungen
- Hilfestellung bei der Organisation von Kinderbetreuungsplätzen sowie Förderungsmaßnahmen
- Information in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (Kranken- Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung)
- Zusammenarbeit mit Ämtern, Behörden sowie sozialen Beratungseinrichtungen
- Laufende Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, um Klischees und Vorurteile abzubauen (Informationen an Medien, Schulen, Universitäten, Jugendorganisationen)
- Konkrete Ausbildungen (Medien, Einzelhandel, Deutschkurse).

Die Projekte zielen darauf ab, Roma und Romnia einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu sichern. Die Projekte werden von Roma-Vereinen oder von Institutionen durchgeführt, die sich verpflichtet haben, Roma und Romnia in Schlüsselstellen anzustellen. Die Angebote der Projekte stehen allen Roma, Männern wie Frauen in gleicher Weise, offen.

3.15.2.2 Roma und Wohnsituation

Generell war in den letzten Jahren eine überproportionale Zunahme der Wohnkosten zu verzeichnen, wodurch sich Wohnraum wesentlich verteuerte und speziell in Ballungsräumen eine besondere Herausforderung darstellt. Grundsätzlich gilt, dass Angehörigen der Volksgruppe der Roma die gleichen Unterstützungen seitens der öffentlichen Hand angeboten werden, wie allen anderen Wohnungssuchenden.

Die Arbeitsmarktsituation und damit verbunden die finanziellen Möglichkeiten vieler Roma Haushalte ist unterdurchschnittlich, woraus sich deutliche Auswirkungen auf die konkrete

Wohnsituation bzw. die Möglichkeiten, adäquaten Wohnraum anzuschaffen, ergeben. Eine benachteiligte Wohnsituation stellt ein Inklusionshindernis in verschiedener Hinsicht dar. So ist Wohnen eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zur Arbeit sowie die Teilnahme an Bildungs – und Weiterbildungsaktivitäten, denn ohne privaten Ruhebereich kann z. B. nicht intensiv gelernt werden. Eine schlechte Wohnqualität kann auch spürbar negative Auswirkungen auf die gesundheitliche Situation zeitigen, was wiederum die Teilnahmechancen am Arbeitsmarkt weiter verringern kann.

In städtischen Regionen wie Wien und Linz, aber auch in Oberwart, hat sich gezeigt, dass Gemeindewohnungen eine große Bedeutung zukommt. Denn die finanzielle Ausstattung vieler Roma Haushalte erlaubt meist keinen Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheimes. Es sind Gemeindewohnungen die „bevorzugt“ werden und – neben dem privaten Wohnungsmarkt – die größte Bedeutung einnehmen. Im ländlichen Raum wird die Wohnsituation der Roma vergleichsweise differenzierter eingeschätzt. Der Zugang zu Häusern, auch in Eigentum, ist vergleichsweise leichter als in urbanen Gebieten. Die Wahrnehmungen gehen dahin, dass der überwiegende Teil in Gemeinde- oder Genossenschaftswohnungen lebt, ein Teil aber Eigentumswohnungen und durchaus auch Eigentumshäuser besitzt.

In Wien wurde der Zugang zu Gemeindewohnungen schon vor Jahren von der Staatsbürgerschaft abgekoppelt. Bei im Vergleich zum Familieneinkommen zu hohen Wohnungskosten kann Wohnbeihilfe beantragt werden.¹⁹⁰

Die Stadt Wien befasst sich in Form von Studien und Veranstaltungen mit wohnrechtlichen Fragen.¹⁹¹ Um Nachbarschaftskonflikten im Gemeindebau entgegen zu wirken und im gegebenen Fall Vermittlung anzubieten, wurde in Wien die Serviceeinrichtung „Wohnpartner“ gegründet.¹⁹²

¹⁹⁰ <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/unterstuetzung/wohnbeihilfe-antrag.html>

¹⁹¹ <https://www.wohnbauforschung.at/index.php?id=466>

¹⁹² <https://wohnpartner-wien.at/ueber-uns/was-macht-wohnpartner>

3.16 Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

3.17 Artikel 17

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

3.18 Artikel 18

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

- (2) Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

3.18.1 Kulturabkommen mit den Nachbarstaaten

Österreich hat mit zahlreichen Staaten¹⁹³, darunter Ungarn, Kroatien, Slowenien, Tschechien und der Slowakei Kulturabkommen abgeschlossen. Zur Konkretisierung dieser Abkommen erarbeiten die Gemischten Kommissionen regelmäßig kulturelle Arbeitsprogramme:

- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports, BGBl. III Nr. 38/2009.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, BGBl. Nr. III Nr. 90/2002.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, BGBl. III. Nr. 170/2000.
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Kroatien im Bereich der Kultur und der Bildung, BGBl III Nr. 177/2005
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai 1976, BGBl. Nr. 519/1977.

3.18.1.1 Kulturelle Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik

Im Jahr 2015 wurde in Prag das zweite Arbeitsprogramm zum Kulturabkommen beschlossen.¹⁹⁴ Von den zahlreichen Aktivitäten soll hier die Unterstützung für die Österreichische Schule in Prag sowie für die Tschechischen Schulen des Schulvereins Komenský hervorge-

¹⁹³ <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/auslandskultur/abkommen/liste-der-kulturabkommen/>

¹⁹⁴ [2. Arbeitsprogramm CZ – AT](#)

hoben werden. Das langjährig etablierte akademische Austauschprogramm „Aktion Österreich – Tschechische Republik“ wird fortgesetzt. Die Vertragsparteien betonen ihren Willen zur verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Programmen.

3.18.1.2 Kulturelle Zusammenarbeit mit Slowenien

Aktuell ist das 4. Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2017 – 2021 in Geltung.¹⁹⁵ Die intensive Zusammenarbeit und zahlreichen Austauschprogramme werden fortgesetzt. Hervorgehoben wird, dass Artikel 33 bis 35 des Arbeitsprogramms sich speziell der slowenischen Minderheit in Österreich, den Angehörigen der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien und den Slowenischsprachigen in Österreich außerhalb des Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit widmen. Darüber hinaus begrüßen beide Seiten eine konkrete projektbezogene grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der in Slowenien und in Österreich lebenden Angehörigen der Volksgruppe der Roma und der Angehörigen der ungarischen Volksgruppe.

3.18.1.3 Kulturelle Zusammenarbeit mit der slowakischen Republik

Beim fünften Treffen der Gemischten Kommission in Bratislava wurde das fünfte Arbeitsprogramm mit Geltungszeit von 2019 – 2024 beschlossen.¹⁹⁶ Die enge Zusammenarbeit auf den Gebieten Kunst, Kultur, Wissenschaft und Sport einschließlich diverser Stipendien- und Austauschprogrammen wird fortgesetzt. Im Artikel 34 „begrüßen beide Seiten die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und natürlichen Personen, die zur Entwicklung der Kultur nationaler Minderheiten in der Slowakischen Republik und der Kultur der Volksgruppen in der Republik Österreich beitragen werden.“

3.18.1.4 Kulturelle Zusammenarbeit mit Kroatien

Das Arbeitsprogramm 2016-2019¹⁹⁷ sieht ebenfalls zahlreiche Austauschaktivitäten vor und betont die verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen von EU-Projekten. In Artikel 29 finden die Volksgruppen Erwähnung. „Beide Seiten unterstützen und fördern die kulturellen Aktivitäten der kroatischen Volksgruppe in der Republik Österreich und der österreichi-

¹⁹⁵ [Arbeitsprogramm SI – AT](#)

¹⁹⁶ [5. Arbeitsprogramm SK – AT](#)

¹⁹⁷ [Arbeitsprogramm CR – AT](#)

schen nationalen Minderheit in der Republik Kroatien. Grundlage dafür sind die in den jeweiligen Gesetzen der beiden Länder verankerten Minderheitenrechte sowie die Verpflichtung zum Schutz des historischen und kulturellen Erbes.“

3.18.1.5 Zusammenarbeit mit Ungarn

Hier befindet sich bereits das 14. Arbeitsprogramm in Umsetzung.¹⁹⁸ Besondere Erwähnung finden die Schulen, die die jeweils andere Sprache vermitteln. Im Artikel 51 werden die Volksgruppen bzw. nationalen Minderheiten erwähnt. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit, die zum Erhalt und Weiterentwicklung der Kulturen der Volksgruppen bzw. der Minderheiten beiträgt.

3.18.2 Österreichische Auslandskultur

Österreich ist sich der völkerverbindenden Funktion des kulturellen Austausches bewusst. Dabei wird in geographischer Hinsicht ein Schwerpunkt in der österreichischen Nachbarschaftspolitik gesetzt, wodurch besonders enge kulturelle Beziehungen zu den „Kin-states“ der österreichischen Volksgruppen unterhalten werden.

3.18.2.1 Österreichische Kulturforen¹⁹⁹

Die Österreichische Kulturforen sind die dezentral organisierte Schwerpunktzentren österreichischer Kulturarbeit im Ausland („Botschaften für Kultur“). Sie entwickeln lokal abgestimmte Programme und Projekte mit Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen aus den Bereichen Kultur und Wissenschaft in ihrem jeweiligen Gastland – und sie agieren auch als Servicestellen für die österreichischen Kulturschaffenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und unterstützen diese bei ihren Bemühungen zum Aufbau von Kontakten und Netzwerken im und ins Ausland. Kulturforen sind u. a. in Budapest, Laibach/Ljubljana, Prag, Agram/Zagreb und Pressburg/Bratislava eingerichtet.

¹⁹⁸ 14. Arbeitsprogramm HU – AT

¹⁹⁹ <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/auslandskultur/kulturforen/>

3.18.2.2 Österreich-Bibliotheken²⁰⁰

Derzeit bestehen an 65 Orten in 28 Staaten – überwiegend im mittel-, ost- und südosteuropäischen Raum – Österreich-Bibliotheken. Sie bestehen jeweils in Partnerschaft mit lokalen Einrichtungen (Bibliotheken und Universitäten) im Gastland und bieten auf den jeweiligen Standort abgestimmte Informationen über österreichische Kultur. Neben dem Bibliotheksangebot organisieren diese Einrichtungen Veranstaltungen auf dem kulturellen Sektor wie Lesungen, Vorträge, Musik- und Filmabende, Ausstellungen, Videoabende, Konversationsstunden und Bibliotheksführungen sowie auch Symposien, jeweils in Zusammenarbeit mit den Österreichischen Botschaften, Generalkonsulaten und Kulturforen. Die Österreich-Bibliotheken im Ausland stellen durch die Partnerschaft mit lokalen Universitäten und Forschungseinrichtungen zugleich ein Wissenschaftsnetzwerk dar.

In den sogenannten Kin-states der österreichischen Volksgruppen sind folgende Österreich-Bibliotheken eingerichtet: In Kroatien bestehen Österreich-Bibliotheken in Osijek, Rijeka, Zadar und Zagreb. In Slowenien besteht eine in Marburg/Maribor; in der Slowakei in Pressburg/Bratislava und Kaschau/Košice; in der Tschechischen Republik in Brünn/Brno, Budweis/České Budějovice, Reichenberg/Liberec, Olmütz/Olomouc, Troppau/Opava, Pilsen/Plzeň, Aussig an der Elbe/Ústí nad Labem und Znaim/Znojmo; in Ungarn in Budapest, Debrecen, Fünfkirchen/Pécs, Szeged, Steinam Anger/Szombathely.

Nachstehend sollen einige Projekte der österreichischen Auslandsvertretungen in Slowenien, Kroatien, der Slowakischen Republik, Ungarn und in der Tschechischen Republik dargestellt werden, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden.

3.18.2.3 Aktivitäten des Kulturforums Prag²⁰¹

Das Österreichische Kulturforum Prag unterstützt seit Jahren den künstlerischen Austausch im Literaturbereich als Partner des internationalen Lyrikfestivals EUROPAS DICHTER LIVE, das vom Verein Stranou an verschiedenen Orten in Tschechien veranstaltet wird. Die (auch) Slowenisch schreibende österreichische Autorinnen und Autoren Cvetka Lipuš, Jani Oswald, Rezka Kanzian und Maja Haderlap traten dabei auf.

²⁰⁰ <https://www.oesterreich-bibliotheken.at/Č>

²⁰¹ <https://www.oekfprag.at/arch iv/>

3.18.2.4 Aktivitäten des Kulturforums Ljubljana/Laibach ²⁰²

Das Kulturforum in Laibach/Ljubljana kann von einer kontinuierlichen und erfolgreichen Zusammenarbeit mit einer Vielzahl slowenischer Partner und Institutionen berichten. Gefördert werden Projekte aus allen Bereichen der Kunst und Kultur, wobei jedoch die Bereiche Bildende Kunst, Architektur, Musik, Tanz, Theater und Literatur im Vordergrund stehen. Hervorgehoben sei in diesem Zusammenhang auch die Mitwirkung der Landesregierungen Kärntens und der Steiermark sowie der Kulturabteilungen der beiden Landeshauptstädte Klagenfurt und Graz bei der Realisierung von Projekten.

- „UTOPIA_gnp“ von Tanja Prušnik – Ort: Kranj – Die in Wien lebende Künstlerin Tanja Prušnik ist als Kärntner Slowenin sowohl in der slowenischen als auch österreichischen Kultur und Geschichte zuhause, die mehrere Generationen umfasst. In ihrer Ausstellung spiegelte sich der Widerstandskampf der Kärntner Partisanen gegen das mörderische Dritte Reich und die nationalsozialistische Gewaltherrschaft von 1938 bis 1945 wider, die ihr Großvater Karel Prušnik-Gašper in seinen 1958 erschienen Memoiren beschreibt. (2017)
- Roy de Roy beim Ethno- und Weltmusik Festival Druga Godba – Die Band Roy de Roy besteht aus den Kärntner Slowenen und in AT lebenden Slowenen Nikolaj Efendi (Vokals, Gitarre), Matej Ček (Akkordeon, Gitarre), Tom Petrič (Trompete, Horn), Ema Lipuš (Schlagzeug) und Marjan Mečina (Kontrabass) (2017)
- Poetry and Wine Festival – Auftritt der Band Bališ – Die Band kommt aus Klagenfurt. Ihre Mitglieder sind vorwiegend Kärntner Slowenen (Pettau/Ptuj 2017)
- 6. Internationale Matjaž-Ocepek-Philosophiesymposium: – ETHISCHEN PRAXIS ZWISCHEN PHILOSOPHIE UND EXISTENZ – Organisatoren: Das Forschungsinstitut Soeren Kierkegaard Ljubljana und KUD Apokalipsa. – Im Rahmen des Symposiums wurde auch das neuerschienene Buch über das 500-Jahre Jubiläum des Protestantismus des Kärntners slowenischen Autors, Vinko Ošlak, präsentiert (2017)
- Buchpräsentation – „Enzyklopädie der slowenischen Kulturgeschichte in Kärnten / Koroška – Von den Anfängen bis 1942“ von Univ.-Prof. Dr. Katja Sturm-Schnabl und Dr. Mag. Bojan-Ilija Schnabl (beide Kärntner Slowenen) – Ort: Akademie der Wissenschaften, Laibach/Ljubljana (2017)
- Kärntner Kulturtage 4. – 25. April 2017, Laibach/Ljubljana:

²⁰² <http://kf-laibach.squarespace.com/archiv-1>

- Ausstellung „SORBISCHE ZYKLEN“ von Karl Vouk (Kärntner Slowene). – Auftritt Musikgruppe „Praprotnice“ (Hanz Pörtsch, Irene Strasser, Rozka Tratar-Sticker und Georg Ernst)
- Buchpräsentationen des Christlichen Kulturverbandes (KKZ) & des Slowenischen Volkskunde-Institutes Urban Jarnik, Klagenfurt:
 - „Berichte, Beiträge“, Red. Martin Kuchling; Sammelband des Christlichen Kulturverbandes 2013-2016
 - „Führer durch das Gailtal. Ein kulturhistorischer Führer“ von Uši Sereinig und Polona Sketelj
 - „Katalog der musealen Sammlung Köstenberg“ von Uši Sereinig und Polona Sketelj; Red. Vito Hazler
 - „Wörterbuch der Rosentaler Mundart“, erstellt von Bertrand Kotnik und Franc Kattinig
 - „Broschüre und WhatsApp, Von der Wiege bis zu den sozialen Netzen“, Beiträge zur Konferenz in Malborghet vom 6.11.2016 – Initiative „Slowenisch in der Familie“
 - Puppenspiel „Dschungelbuch“ – Regie Matevž Gregorič mit elf jungen Schauspielerinnen und Schauspielern des Puppentheaters des Slowenischen Kulturvereines „Srce“ Eberndorf (Kärnten). Mentoren: Daniela Krabath und Gitti Neuwersch; Puppen: Urši Zankl und Daniela Krabath.
 - Konzert „Das Kärntner Lied über die Grenzen hinweg“ – Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Kärnten: Quintett der Brüder Smrtnik aus Eisenkappl/Železna Kapla und der gemischte Chor Danica (Leitung: Stanko Polzer) aus St. Kanzian im Jauntal/ Škocjan v Podjuni.
 - TRIVIUM UNTERWEGS: Gedenkveranstaltung für den Kärntner slowenischen Dichter Fabjan Hafner. Präsentation der zweisprachigen Anthologie „TRIVIUM | tri poti | Drei Wege 2000-2014“. Vortragende: Alenka Resman Langus; musikalische Umrahmung: Janez Gregorič (Gitarre).
- Teilnahme an der Laibacher Buchmesse 2017. Der internationale Schwerpunkt der Laibacher Buchmesse lag 2017 auf den deutschsprachigen Ländern Europas. Die Hauptgäste aus Österreich waren die dem slowenischen Publikum gut bekannten Kärntner slowenischen Autoren Maja Haderlap und Florijan Lipuš.
- „Freches Schwarz! Kollagen und Objekte“ („Pretty Black!“): Ausstellung von Collagen und Objekte des Kärntner-slowenischen Künstlers Rudi Benetik (Nova Gorica, 2018)
- Auftritt des Tonč Feinig Trios aus Klagenfurt – (Tonč Feinig – Klavier, Klemens Markt – Schlagzeug, Štefan Thaler – Kontrabass) – Jahresempfang von AA Ljubljana (2018)
- Solokonzert – Der Kärntner slowenische Autor und Pädagoge Janez Gregorič präsentierte bei einem Solokonzert seine CD „Cronomais de Montevideo“ und stellte bei einem Workshop seine Gitarrenschule vor. (2018)

- Neues Album – Der Kärntner slowenische Sänger der Punk-Band „Roy de Roy“ Nikolaj Efendi präsentierte in Laibach sein aktuelles Album. (2018)
- Kärntner Kulturtag 2018:
 - Ausstellung Hanzi Mlečnik (Kärntner Slowene)
 - Buchpräsentation & Lesung – „Iz koroških grap v obirsko sonce“ („Aus den Kärntner Schluchten auf den sonnigen Obir“) von Valentin Polanšek
 - Puppentheater „Radovedni slonček“ („Der neugierige kleine Elefant“) – Kärntner slowenische Puppentheatergruppe Mladi Celovčani SKD Celovec aus Klagenfurt
 - Kärntner Abend (23.04.2018, 19.00 – Cankarjev dom): Gemischter Chor MePZ Akzent, Ledenitzen (Leitung: Anica Lesjak-Ressmann) und Frauenchor Rož aus dem Sankt Jakob im Rosental (Leitung: Carmen Manet)

3.18.2.5 Aktivitäten des Kulturforums Pressburg/Bratislava²⁰³

Das Kulturforum Pressburg/Bratislava berichtet von einer Reihe von Veranstaltungen mit Künstlerinnen und Künstlern, die zugleich als Vertreterinnen und Vertreter jener sprachlichen Minderheiten in Österreich – insbesondere der Slowaken und Roma – angesehen werden können:

- Besonders hervorgehoben sei der Auftritt des österreichisch-slowakischen-internationalen Kinder- und Jugendchors „Superar“ (Roma) bei einem Festkonzert anlässlich des Auftaktes des österreichischen EU-Ratsvorsitzes (2. Juli 2018, Reduta Bratislava). Neben „Superar“ wurde der Abend vom bekannten „Bruno Walter Symphonie Orchester“ und dem österreichischen Pianisten Gottlieb Wallisch gestaltet.
- Susanne Gregor (schreibART, SK): Buchpräsentation „Territorien“ – 28. Februar 2017, ÖKF Bratislava – Susanne Gregor, geboren 1981 in Zilina, Slowakei; wohnhaft in Österreich.
- Jozef Ivaska (SK) – Weihnachtskonzert – 13. Dezember 2017, Bratislava
- Gabriela Medvedova (SK) – Ausstellung „Reminiszenzen“ – 11. – 31. Oktober 2017, Bratislava.
- Ausstellung über Roma – „Millionäre der Zeit – Roma in der Ostslowakei“ – Lektor: Robert Gabris – 24. November 2016 – 17. Februar 2017, Bratislava. In der Ausstellung zeigen die Fotografin Anja Schäfer und die Hörfunkautorin Elisabeth Putz ein vieldimensionales Bild der Roma in der Ostslowakei.

²⁰³ https://rakuskekulturforum.sk/de/podujatia/list/?tribe_event_display=past&tribe_paged=1

- Zdenka Becker (SK) – Buchpräsentation „Samy“ – 16. Mai 2018, im Rahmen des Festivals „Nacht der Literatur 2018“ in Bratislava, Banska Bystrica, Liptovsky Mikulas, Nitra, Piestany und Zilina
- Michael Stavaric (CZ) – Buchpräsentation „Requiem: Fortwährende Wandlung“ – 13. November 2018, Bratislava
- Robert Gabris (SK/Roma) – Ausstellung „Peace“ – 4. – 18. Oktober 2018, Bratislava
- „Zerschlag mein Herz“ – Regisseurin: Alexandra Makarova (SK) – 17. Dezember 2018, Kino Lumiere Bratislava – Unter der Aufsicht seines despotischen Onkels Rocky, muss der slowakische Roma Pepe auf den Straßen Wiens betteln um Geld für seine Familie zu verdienen. Als die gleichaltrige Marcela dazukommt, um die Schulden ihres Vaters abzarbeiten, verlieben sich die beiden Teenager. Doch die Rechnung haben sie ohne Rocky gemacht, der hat nämlich seine eigenen Pläne für Marcela.
- Simona Eisinger (SK) – Liederabend – 4. Dezember 2018, Bratislava.

3.18.2.6 Aktivitäten des Kulturforums Zagreb/Agram²⁰⁴

Seitens des Kulturforums in Zagreb/Agram werden zahlreiche grenzüberschreitende kulturelle Aktivitäten unterstützt, darunter Lesungen und Buchpräsentationen, Konzerten und Fotoausstellungen. Die langjährige Zusammenarbeit des Fotokreises Graz mit dem Fotoclub Zagreb ist besonders hervorzuheben; weiters die alljährlich in Osijek stattfindenden Österreichischen Kulturtage.

Aus Anlass des 25. Jährigen Bestandes von Kroatien als selbständiger Staat gab es im Jahr 2017 ein besonders reichhaltiges Programm von grenzüberschreitenden kulturellen Veranstaltungen. Sh. dazu die Broschüre „Kulturjahr Österreich – Kroatien 2017“.²⁰⁵

3.18.2.7 Aktivitäten des Kulturforums Budapest

Das Österreichische Kulturforum Budapest ²⁰⁶ bietet durch die Vielzahl seiner Veranstaltungen eine Plattform für kulturelle Kontakte zwischen Ungarn, Österreich und kulturell Interessierten aus der ganzen Welt. Es fördert Künstlerinnen und Künstler und Projekte im Be-

²⁰⁴ <http://www.kulturforum-zagreb.org/de/press/>

²⁰⁵ https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Kultur/Dokumente/DE_Kulturjahr_2017_OEst_erreich_Kroatien_DT.pdf

²⁰⁶ [Kulturforum Budapest – Veranstaltungsarchiv](#)

reich Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst, Film sowie Symposien und Diskussionsveranstaltungen. Einen Schwerpunkt bildet auch die Kooperation mit den von Österreich geförderten österreichischen Schulen und der deutschsprachigen Andrassy Universität Budapest. Das Österreichische Kulturforum Budapest organisiert die meisten Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit ungarischen Partner-Organisationen in Museen, Galerien, Konzertsälen, Programmkinos, Theatern und auf Universitäten.

Einige der vom Kulturforum organisierten oder unterstützten Initiativen der letzten Jahre sollen vorgestellt werden:

- Bildungsplattform Baja: Im Jahr 2013 startete der Verein Austria Literatur zusammen mit dem Institut für Nationalitäten- und Fremdsprachen an der Pädagogischen Hochschule Baja die „Bildungsplattform Baja“. Diese ermöglicht es Lehrerinnen und Lehrern der Grundschule mit der Fachrichtung für deutsche Nationalitätensprache ein Diplom zu erwerben. Weiterbildungsveranstaltungen werden angeboten. Im Jahr 2015 wurde die Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag mit der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich ergänzt.
- Österreichtag am 6. Oktober 2017, Budapest: „Österreichische Spuren in Ungarn“.
- Österreichtag am 11. Oktober 2019 – Weiterbildungsveranstaltung für ungarische Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer; in enger Kooperation mit dem Österreich-Institut-Budapest, dem Bund Ungarndeutscher Schulvereine und Austria Literatur. Es finden Vorträge und Workshops über österreichische Kultur und Geschichte statt.
- Präsentation eines gemeinsamen österreichisch-tschechisches Geschichtsbuches am 21. Mai 2019: Das Ziel des gemeinsamen österreich-tschechischen Geschichtsbuches ist es, die Geschichte der beiden Länder und ihrer Gesellschaften mit dem Schwerpunkt auf die Entwicklungen im 20. Jahrhundert darzustellen. Prof. Stefan Newrkla und Dr. Nikolas Perzi stellen das Projekt vor.
- Redewettbewerb 21. Mai 2019, Budapest: Schülerinnen und Schüler der Österreich-Ungarischen Europaschule nahmen wieder am Jugendwettbewerb in der Kategorie „Klassische Rede“ teil. Aufgabe der Jury war es, eine Schülerin/einen Schüler für die Qualifikationsrunde in St. Pölten auszuwählen.
- „Brück/che – 30 Jahre Fall des Eisernen Vorhangs“, 7. Mai 2019, Budapest. Grenzüberschreitendes Kunstprojekt. Die Performance von Zsófia Safranka-Peti (Tanzkünstlerin) und der Wiener Musikerin Barbara Neu (Klarinette) bot eine Kunstdarstellung über die Empfindungen der in den 90iger Jahren geborenen Künstlerinnen zum Fall des Eisernen Vorhangs.

- Ausstellung zum 30-jährigen Jubiläum des Falls des Eisernen Vorhangs in deutscher, ungarischer und englischer Sprache. (Mai 2019)
- Europäischer Tag der Sprachen in Győr/Raab am 26. September 2019 „European Language Cocktail Bar 2019“ Anlässlich des Europäischen Tages der Sprachen präsentieren die europäischen Kulturinstitute in Ungarn ihre Sprache und Kultur in der Széchenyi István Egyetem in Győr. Ziel der Veranstaltung ist es, vor allem junge Menschen zum Erlernen europäischer Sprachen zu motivieren. Es finden ein Sprach-Quiz und Mini-Sprachkurse statt.

3.18.3 Weitere Elemente und Beispiele grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Grenzüberschreitende Aktivitäten mit Relevanz für Volksgruppen werden in vielfacher Weise gefördert. Einerseits erhalten Volksgruppenorganisationen Fördermittel, speziell Volksgruppenförderung, für von ihnen organisierte Vorhaben wie beispielsweise für die Durchführung von Sprachferienlagern im Ausland (kin-state) oder die Einladung von ausländischen Künstlern zu Vereinsveranstaltungen im Inland.

Andererseits gibt es breiter angelegte Angebote, wie zum Beispiel Programme für Schulpartnerschaften und für Schüler- und Lehreraustausch, Stipendienprogramme, an welchen Volksgruppenangehörige mit besonderem Nutzen partizipieren können.

Hervorzuheben ist, dass die Zusammenarbeit auch vielfach im Rahmen von EU-geförderten Projekten erfolgt, insbesondere innerhalb der EFRE geförderten INTERREG-Programme „Österreich – Slowakei“, „Österreich – Ungarn“, „Österreich – Tschechien“, „Österreich – Ungarn“ und „Österreich – Slowenien“, wobei den Volksgruppenorganisationen oft eine Art Brückenfunktion zukommt.

3.18.3.1 Projekt „Bildungskooperation in der Grenzregion BIG AT-CZ, BIG AT-HU und BIG SK-AT“²⁰⁷

BIG AT-CZ, BIG AT-HU und BIG SK-AT sind EFRE-geförderte Projekte mit Nachbarstaaten. Das Grundthema aller drei Projekte ist: "Sprachenvielfalt in Kindergarten und Schule". BIG

²⁰⁷ <https://www.big-projects.eu/start/>

steht für "Bildungskooperation in der Grenzregion". Der Lead Partner aller drei Projekte ist das Land Niederösterreich.

Im ganzen Programmgebiet werden im Rahmen des Projektes "BIG" die frühe nachbarsprachliche bzw. mehrsprachliche und interkulturelle Bildung in Kindergärten und Schulen in den Grenzregionen intensiviert. Das prioritäre Ziel ist die Qualitätsentwicklung und Förderung der Durchgängigkeit des Sprachenangebotes vom Kindergarten in die Volksschule mit dem Schwerpunkt auf die Nahtstelle. Frühes und kontinuierliches Sprachenlernen, Unterrichtung der Nachbarsprachen/Muttersprachen, sowie die Qualifizierung der Pädagoginnen und Pädagogen werden bis in die letzte Schulstufe geplant. Durch stärkere Einbindung der Politik und der Eltern soll die Akzeptanz der Nachbarsprachen und der Mehrsprachigkeit im alltäglichen gesellschaftlichen und auch wirtschaftlichen Leben gesichert werden.

3.18.3.2 EU-Projekte unter Beteiligung von Einrichtungen der slowenischen Volksgruppe und von zweisprachigen Gemeinden

Im Rahmen des INTERREG Programmes Slowenien – Österreich 2014 bis 2020 werden vier Projekte gefördert, an denen Organisationen/Einrichtungen der slowenischen Volksgruppe als Projekt- und/oder Leadpartner beteiligt sind:

- EUfutur EZTS_Geopark – ARGE Geopark Karawanken, Verein/Drustvo Kulturni dom Pliberk/Bleiburg
- Connect SME plus – Slowenischer Wirtschaftsverband & trinitec IT Solutions & Consulting GmbH
- NaKult – ARGE Geopark Karawanken, Verein/Drustvo Kulturni dom Pliberk/Bleiburg
- SMART Tourist – Hermagoras Verein Klagenfurt

Darüber hinaus wurde durch die Gründung des Geopark Karawanken die Zusammenarbeit von 14 Gemeinden in Kärnten und Slowenien (Bad Eisenkappel/Železna Kapla, Zell/Sele, Bleiburg/Pliberk, Feistritz ob Bleiburg/Bristrica pri Pliberku, Sittersdorf, Gallizien, Lavamünd, Globasnitz/Globasnica, Neuhaus, Črna na Koroškem, Mežica, Prevalje, Ravne na Koroškem, Dravograd) intensiviert. Die ARGE Geopark war auch Projektpartner beim Projekt „Danube Geo Tour“, das im Rahmen des transnationalen Programmes INTERREG Danube transnational gefördert wird. Am 27. November 2019 wurde die Umwandlung der Arbeitsgemeinschaft Geopark in einen EVTZ (Europäischer Verbund territorialer Zusammenarbeit) abgeschlossen. Dieser genießt nun Rechtspersönlichkeit entsprechend den europarechtli-

chen Bestimmungen. Damit wurde die Zusammenarbeit dieser 14 Gemeinden von der reinen Projektebene auf die administrativ/strukturelle Ebene gehoben. Weitere Informationen im Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe, Seite 48f.

3.18.3.3 Zusammenarbeit im Bildungsbereich zwischen Kärnten und Slowenien

Für den Bereich der slowenischsprachigen Bildung in Kärnten ist die Zusammenarbeit mit Slowenien besonders eng. Für die Planung und Koordination der regionalen Zusammenarbeit, die auch die Schülerinnen- und Schüler- bzw. Lehrerinnen- und Lehrermobilität, bilaterale Fortbildungsveranstaltungen und Studienaufenthalte zum Inhalt hat, besteht eine gemischte Kommission des Ministeriums der Republik Slowenien für Bildung, Wissenschaft und Sport und der Bildungsdirektion für Kärnten. Die gemischte Kommission tagt einmal jährlich. Folgende Aktivitäten werden gesetzt:

- Alljährliches Seminar der slowenischen Sprache, Literatur und Kultur (für Lehrerinnen und Lehrer an zweisprachigen Schulen und Slowenischlehrerinnen und -lehrer aus Kärnten), organisiert vom Bildungsinstitut der Republik Slowenien (Zavod Republike Slovenije za šolstvo)
- Sommerseminare der slowenischen Sprache, durchgeführt vom Zentrum für Slowenisch als Zweit-/Fremdsprache (Universität Ljubljana) und Sommerkurs der slowenischen Sprache (Universität Primorska) für Lehrerinnen und Lehrer sowie Studentinnen und Studenten der Pädagogischen Hochschule (mehrere Stipendien)
- Seminar der slowenischen Sprache, Literatur und Kultur, durchgeführt an der Philosophischen Fakultät der Universität Ljubljana (ein Stipendium für eine Lehrerin bzw. einen Lehrer)
- „Aus der Praxis für die Praxis“, alljährliche Fortbildungsveranstaltung für Slowenischlehrerinnen und -lehrer aus Kärnten, Italien, Ungarn und Kroatien, organisiert vom Bildungsinstitut der Republik Slowenien (Zavod Republike Slovenije za šolstvo). Bei diesem Netzwerktreffen, das nach dem Rotationsprinzip jeweils in einer anderen Region stattfindet, wird über Unterrichtsmaterialien, methodisch-didaktische Erfahrungen, sprachpädagogische Zugänge und mögliche Kooperationsmaßnahmen, die die Unterrichtsentwicklung fördern, diskutiert und beraten
- Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten – An acht höheren allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen in Kärnten kommen insgesamt sechs Sprachassistentinnen und Sprachassistenten für Slowenisch zum Einsatz

- Zahlreiche Projekte im Rahmen von Schulpartnerschaften. Diese werden im Rahmen der Schulautonomie durchgeführt. Eine detaillierte Wiedergabe ist wegen der Vielzahl der Projekte nicht möglich
- Auch im Bereich der Elementarpädagogik gibt es ein grenzüberschreitendes Sprachprojekt. Dabei werden Elementarpädagoginnen der Kindergärten Mavrica in Eberndorf und Muta in Slowenien ausgetauscht. Die im Volksschulbereich erfolgreich durchgeführten Sprachprojekte sollen in ähnlicher Form auch im Kindergartenbereich erfolgen.

3.18.3.4 Gemeinsames Komitee Kärnten – Slowenien

Darüber hinaus spielt in der Beziehung zu Slowenien das „Gemeinsame Komitee Kärnten – Slowenien“ eine wichtige Rolle. Seit 2014 gibt es – nach zehnjähriger Pause – wieder jährliche Sitzungen des Kontaktkomitee Kärnten – Slowenien (früher: „Kontaktkomitee“), sowohl auf politischer als auch Verwaltungsebene.

So fand am 29. März 2019 die 5. Sitzung des Gemeinsamen Komitees Slowenien-Kärnten in Brdo unter Vorsitz von VPM/AM Miro Cerar und LH Peter Kaiser statt. Wie immer tagten drei Arbeitskreise, nämlich Arbeitskreis I: Räumliche Vernetzung, Umweltschutz und Förderung einer effizienten Nutzung natürlicher Ressourcen; Arbeitskreis II: Vernetzung von Menschen; Arbeitskreis III: Wirtschaft, Kultur und Entwicklung des ländlichen Raumes. Es wurde eine Gemeinsame Erklärung verabschiedet und entweder die Fortsetzung oder der Beginn der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches in den Bereichen Raumplanung, Verkehr, Energie, Umwelt, Schutz vor Natur- und anderen Katastrophen, Sozialpolitik, Gesundheit, Bildung, Sport, Kultur, öffentliche Verwaltung, Wirtschaft und Tourismus sowie Landwirtschaft und ländliche Entwicklung beschlossen. Die Themenpalette reicht vom Erfahrungsaustausch bei der Ortsbildschutzverordnung, dem Umgang mit Wölfen und Bären, dem Betrieb von generationenübergreifenden Betreuungszentren über Palliativpflege bis hin zu Sportmedizin, Kulturtourismus und landwirtschaftlichen Ökoprodukten. Die Katastropheneinsatzkräfte werden auch heuer wieder gemeinsame grenzüberschreitende Einsatzübungen abhalten und die im letzten Winter erstmals erfolgte ganzjährige Öffnung des Paulitschsattels soll fortgesetzt werden.

Darüber hinaus wurden in den Arbeitskreisen auch immer wieder volksgruppenspezifische Themen behandelt, wie z. B. die Integration der slowenischen Musikschule „Glasbena šola“ in das Kärntner Landesmusikschulwesen, die Aufnahme einer Staatszielbestimmung zum Schutz und zur Förderung der slowenischen Volksgruppe in die Kärntner Landesverfassung,

der Austausch von Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen zwischen Kärntner zweisprachigen Kindergärten und Slowenischen Kindergärten und der Einsatz von native Speakers, die Abhaltung der Europeada 2020 (Fußballeuropameisterschaft der autochthonen, nationalen Minderheiten) in Kärnten, die positiven Erfahrungen aus dem Dialogforum und die Finanzierung der Slowenischen Studienbibliothek / Slovenska študijska knjižnica.

3.18.3.5 Gemeinsames Komitee Slowenien – Steiermark

Für die Beziehungen des Bundeslandes Steiermarks zu Republik Slowenien ist ebenfalls ein Gemeinsames Komitee eingerichtet. Das Gemeinsame Komitee Slowenien – Steiermark tagt ebenfalls einmal jährlich, und zwar abwechselnd in Slowenien und in der Steiermark. Die Zusammenarbeit in einzelnen Bereichen verläuft unabhängig, auch in der Zeit zwischen den Jahrestagungen.

3.18.3.6 Bücherspendenaktion

Alljährlich kann mit finanzieller Unterstützung des für Kunst und Kultur zuständigen Bundesministeriums sowie des Hermagoras-/Mohorjeva-Verlages zahlreichen Einrichtungen in Slowenien ein Bücherpaket übergeben werden. Dabei werden Kindergärten, Schulen, Altersheime, Mehrgenerationenzentren und soziale Einrichtungen in ganz Slowenien mit Büchern des Klagenfurter Hermagoras-/Mohorjeva-Verlag im Wert von € 50.000 ausgestattet.

So konnten am 29. Jänner 2019 bereits zum 18. Mal Büchergutscheine im Gesamtwert von € 50.000 an insgesamt neun soziale Einrichtungen und karitative Vereine in Slowenien und dem benachbarten Kroatien überreicht werden. Dies entspricht über 2.000 Büchern österreichischer und slowenischer Autorinnen und Autoren. Zu den Empfängern zählt auch der Dachverband der deutschsprachigen Volksgruppe.

3.18.3.7 Slowenischer Lesesaal in Graz

Im Jahr 2013 war in Graz in der Landesbibliothek ein „slowenischer Lesesaal“ eingerichtet worden. Dem slowenischen Lesesaal wurde nun anlässlich des 25-Jahresjubiläums der Republik Slowenien und des 165-Jahresjubiläums des Hermagoras Vereins ein Buchpaket durch das slowenische Ministerium für Auslands Slowenen und den Hermagoras-Verein in Graz überreicht. Die feierliche Übergabe fand am 16. Dezember 2016 statt.

3.18.3.8 Jahr des Nachbarschaftsdialoges Österreich – Slowenien 2019/20

Gleichsam am Vorabend des 100. Jahrestage der Kärntner Volksabstimmung führen Österreich und Slowenien das Jahr des Nachbarschaftsdialoges durch. Im Mittelpunkt dieses Jahres werden der Dialog und das zeitgenössische Kunstschaffen stehen. Auf dieser Basis werden Wege für neue Begegnungen geschaffen, da es, trotz vielschichtiger Verflechtung und gut ausgebauter Netzwerke zwischen Österreich und Slowenien, noch immer einiges gibt, das weniger bekannt und weniger vertraut ist.

Am 9. Oktober 2019 wurde mit zwei parallel stattfindenden Jazz-Konzerten in Ljubljana und Wien das Nachbarschaftsdialogjahr zwischen Slowenien und Österreich eröffnet. In Wien erfolgte die feierliche Eröffnung im Beisein von Außenminister Schallenberg und der slowenischen Botschafterin Ksenija Škrilec. Zeitgleich eröffnete der slowenische Außenminister Cerar in Anwesenheit der österreichischen Botschafterin Sigrid Berka den Nachbarschaftsdialog in Laibach/Ljubljana.

Im Rahmen des Jahres des österreichisch-slowenischen Nachbarschaftsdialoges waren bis Herbst 2020 jeweils über 60 Kulturveranstaltungen – Konzerte, Theater- und Tanzvorstellungen, Filmvorführungen, Ausstellungen – in beiden Ländern geplant. Darüber hinaus wird der Dialog auch in den Bereichen Wissenschaft, Politik und Wirtschaft interdisziplinär geführt werden.

3.18.3.9 Internationales Kulturhistorisches Symposium Mogersdorf / Burgenland²⁰⁸

Das „Internationale Kulturhistorische Symposium Mogersdorf“ wird seit 1969 im jährlichen Wechsel in einem der Teilnehmerländer Ungarn, Slowenien, Kroatien, Steiermark und Burgenland ausgetragen. Bei seiner Gründung war die Zielsetzung, über die trennenden Gräben der damaligen gesellschaftlichen Spaltung Europas hinweg ein Forum für Historiker und Angehörige verwandter Wissenschaften aus den Ländern des „pannonischen Raumes“ zu sein. Seither werden in den jährlichen Zusammenkünften jeweils bestimmte kulturgeschichtliche Phänomene, die die Nationen des „pannonischen“ Großraumes verbinden (oder unterscheiden), behandelt. Es sollte jedoch nicht bloß ein Wissenschaftlertreffen sein, sondern (im Rahmen seiner Möglichkeiten) einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung in Mitteleuropa leisten. Die Festlegung der wissenschaftlichen Inhalte des Symposiums und die No-

²⁰⁸ http://schloesslverein.mogersdorf.at/standard.php?p_id=183&l_id=de&sub=174

minierung der Referenten obliegen einem internationalen Organisationskomitee, das jährlich dreimal zusammentritt. Dieses Komitee setzt sich aus 2 bis 3 Mitgliedern pro Teilnehmerland (Burgenland, Steiermark, Slowenien, Kroatien, Ungarn-Komitat Somogy, Ungarn-Komitat Vas) zusammen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt im Konzept des Symposions ist, dass die Referate im Anschluss an die Tagungen in gedruckter Form einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.²⁰⁹

3.18.3.10 Schlaininger Gespräche /Burgenland

Die „Schlaininger Gespräche“ – im Jahr 1982 gegründet – beschäftigen sich mit Themen der Geschichte des Grenzraumes zwischen Österreich und dem historischen Ungarn, wobei ein Schwerpunkt auf den burgenländischen Raum gelegt wird. An der Tagung nehmen alljährlich Wissenschaftler aus Österreich, Ungarn, dem ehemaligen Jugoslawien und aus der Slowakei teil. Zuletzt, im September 2019 fanden die 39. Schlaininger Gespräche auf Burg Schlaining zum Thema „Auswanderung. Einwanderung. Binnenwanderung: Migration und regionale Mobilität im pannonischen Raum“ statt.

Seit 1982 haben bereits hunderte Wissenschaftler aus dem In- und Ausland an den „Schlaininger Gesprächen“ teilgenommen, die ihre Forschungsergebnisse in Vorträgen zur Diskussion stellten. Die Ergebnisse der Symposien werden in eigenen Tagungsbänden in den „Wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Burgenland“²¹⁰ einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die VHS der burgenländischen Roma präsentierte Ende April 2017 den zweiten Band der Vortragsreihe, die im Rahmen der Schlaininger Gespräche stattfand: „Roma und Sinti – Vergangenheit bis zur Gegenwart“. Wissenschaftler aus Österreich, Ungarn, Deutschland, Kroatien und der Slowakei sowie Vertreter von burgenländischen Roma-Institutionen haben sich bei den Schlaininger Gesprächen 2014 und 2015 mit der Volksgruppe der Roma und

²⁰⁹ <https://www.burgenland.at/themen/wissenschaft/landesarchiv/publikationen/internationales-kulturhistorisches-symposion-mogersdorf-tagungsbaende/>

²¹⁰ <https://www.burgenland.at/themen/wissenschaft/online-verlag-burgenland/printverlage/wissenschaftliche-arbeiten-aus-dem-burgenland/>

Sinti in Vergangenheit und Gegenwart beschäftigt. Die Herausgeber haben sich wissenschaftlich mit der Thematik auseinandergesetzt und Beiträge verfasst.

In Schlaining ist weiters das Österreichische Studienzentrum für Frieden- und Konfliktlösung, beheimatet. Dieses bietet Kurse und Trainings zum Thema Friedenspädagogik und Peacebuilding sowie Mediation und Unterstützung von Friedensprozessen und betreibt aktiv Friedens- und Konfliktforschung.

3.18.3.11 DiviTV²¹¹

Das Projekt DiviTV hat es sich zum Ziel gemacht, regelmäßige Information und Kommunikation in der Volksgruppensprache der Burgenlandkroaten via Fernsehen anzubieten. DiviTV wird dabei via Satellit, Kabel und Social Media-Kanäle ausgestrahlt und soll eine Quote von 80.000 Menschen erreichen. Dies trägt zur Stärkung der Gemeinschaft bei und legt die Basis für gemeinsame Zusammenarbeit und grenzüberschreitendes kulturelles Verständnis. Kooperationen mit Schulen, Kindergärten, Vereine und Organisationen in Österreich und der Slowakei sind bereits in Planung und stärken in Verbindung mit geplanten Sprachkursendungen die Gemeinschaft und das Gemeinschaftsbewusstsein.

3.18.3.12 Österreichisch-Tschechisches Geschichtsbuch²¹²²¹³

Im Jahr 2019 wurde das Buch „Nachbarn. Ein österreichisch tschechisches Geschichtsbuch“ präsentiert. Dieses Projekt, das von der „Ständigen Konferenz österreichischer und tschechischer Historiker zum gemeinsamen kulturellen Erbe“ (SKÖTH) initiiert und von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften koordiniert wurde, hatte die Erarbeitung einer auf neuesten Forschungsergebnissen beruhenden, komparativen Darstellung der Geschichte der beiden Staaten und Gesellschaften zum Ziel. Die Gründung der SKÖTH geht dabei schon auf das Jahr 2009 und auf die damaligen Außenministern Österreichs und Tschechiens, Michael Spindelegger und Jan Kohout, zurück. Das besondere an diesem wissenschaftlichen Projekt ist, dass die einzelnen Teilkapitel jeweils von einem österreichisch-tschechischen Autorenteam erarbeitet und verfasst wurden. So entstanden keine nebeneinanderstehende nationalstaatliche Parallelgeschichten, sondern Reflexionen darüber, wie

²¹¹ <https://www.sk-at.eu/de/projekte/1-runde>

²¹² <https://www.oeaw.ac.at/ihb/forschungsbereiche/geschichte-der-habsburgermonarchie/forschung/oesterreichisch-tschechisches-geschichtsbuch/>

²¹³ <https://www.bibliothekderprovinz.at/buch/7459/>

sich globale, europäische oder zentraleuropäische Entwicklungstendenzen in den beiden Staaten und Gesellschaften widerspiegeln. Insgesamt wirkten 27 Historikerinnen und Historiker an dem Projekt mit. Neben dem Gemeinsamen Österreichisch-Tschechischen Geschichtsbuch „NACHBARN“, das sowohl in tschechischer als auch deutscher Sprache vorliegt, entstand eine Broschüre sowie didaktische Materialien für den Schulunterricht.

3.18.3.13 EU-Strategie für den Donauraum

Im Rahmen der EU-Strategie für den Donauraum (EUSDR) widmet sich der „Prioritätsbereichs 9 – Investitionen in Menschen und Qualifikationen“ den Themen Bildung, Arbeitsmarktpolitik und marginalisierten Gruppen, wie insbesondere den Roma.

Auf folgende Beispielaktivitäten seit dem Jahr 2015, die einen Roma-Bezug aufweisen, kann in diesem Rahmen hingewiesen werden:

- Workshop “Early School Leaving and NEETs across the Danube Region – towards new regional perspectives” (2018 in Wien, im Rahmen der Danube Region Youth Platform)
- Workshop “Empowering Roma” (2017, 4th Danube Participation Day ‘Science meets Participation, Innovation and Sustainability. The Agenda for Participation in EU Macro-Regional Strategies’ in Budapest)
- Working Group “Equal Opportunities and Social Inclusion with a Focus on Roma” (2016, 4th International Stakeholder Conference of Priority Area 9 in Wien)
- Workshop "Roma and Sinti: Participation as a key to empowerment" (2015, 4th Annual Forum of the EUSDR in Ulm)

3.18.3.14 Erasmus+ Programm

Im Februar 2015 veranstalteten das Bildungsministerium, die Nationale Roma-Kontaktstelle im BKA und die Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH) einen Workshop zum Thema „Teilnahmemöglichkeiten für Schulen am EU-Programm Erasmus+ – Ein Beitrag zur österreichischen Roma-Strategie“. Ziel der Veranstaltung war es, Pädagoginnen und Pädagogen und Roma-Schulmediatorinnen und Schulmediatoren aus entsprechenden Einrichtungen zu vernetzen. Der Schwerpunkt des Workshops lag bei der Vorstellung der eTwinning-Plattform, über die Schulen Partnerschaften eingehen und Projekte durchführen können. Weiters wurden mögliche Mobilitätsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge sowie Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen von Erasmus+ vorgestellt.

Im Rahmen des EU-Bildungsprogramms Erasmus+ (2014-2020) finden Projekte mit und zu Minderheiten und autochthonen Volksgruppen statt. Folgende Projekte seien exemplarisch genannt (Quelle: Nationalagentur Erasmus+ Bildung):

- Projekt „Digital Learning for Roma Communities in Kosovo, Romania and Slovakia“²¹⁴; vom September 2015 bis August 2018;
Die Technische Universität Wien implementierte zusammen mit sechs Partnern aus fünf Ländern eine strategische Partnerschaft im Bereich Schulbildung. Dieses Projekt hatte die Verhinderung von vorzeitigem Schulabgang und die Verbesserung der digitalen Bildung von Minderheiten, insbesondere von Roma, zum Ziel.
- Projekt „Head in the Clouds: Digital Learning to Overcome School Failure“²¹⁵; ein weiteres Projekt mit ähnlicher Zielsetzung (Romabezug), bei dem auf österreichischer Seite die Technische Universität Wien mitwirkte. Implementierung herkömmlicher und digitaler Lernbehelfe.
- Projekt „Bridges between Borders“²¹⁶
Auf österreichischer Seite wirkte die Neue Mittelschule Haiming mit. Beim Kurzzeitaustausch von Schülergruppen in Österreich kümmern sich speziell ausgebildete "Buddys" der Gastgeberschule um die betreffenden Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer kulturellen Unterschiede (Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Zimbern sowie Roma und osteuropäische Herkunft) sowie ihres schwierigen sozialen Umfelds benachteiligt sind.
- Projekt „PALM Promoting authentic language acquisition in multilingual contexts“²¹⁷; Österreichischer Partner: Pädagogische Hochschule Niederösterreich;
Dieses Projekt hat die Erarbeitung und Implementierung einer Lernplattform zum Erlernen verschiedener Sprache, basierend auf authentischen Texten von Kindern und Jugendlichen, zum Ziel.
- Projekt „SLAVIT – Slovensko v naravoslovje treh dežel“²¹⁸
Österreichischer Partner: Zweisprachiges Gymnasium für Slowenen in Klagenfurt
Eine Reihe von naturwissenschaftlichen Workshops in slowenischer Sprache, aufbauend auf der Schulpartnerschaft des Slowenischen Gymnasiums in Klagenfurt,

²¹⁴ https://informatics.tuwien.ac.at/news/1874?utm_campaign=feed&utm_term=news

²¹⁵ <https://brainsintheclouds.eu/>

²¹⁶ <https://www.bildung-tirol.gv.at/de/content/etwinning-qualit%C3%A4tssiegel-2018-und-sonderpreis-nms-haiming-verliehen>

²¹⁷ <https://www.palm-edu.eu/de/uber-palm/>

²¹⁸ <https://www.slog.at/aktivitaeten/detail/C28/slavit-am-bg-brg-fuer-slowenen>

des Wissenschaftlichen Lyzeums France Prešeren aus Triest/Trst und der mittleren Schule des Biotechnischen Zentrums Naklo aus Strahinj.

- Jugend-Spielfilmprojekt „Freund – Prijatelj II“²¹⁹
Österreichischer Partner: Praxis-Handelsakademie Völkermarkt
Länderübergreifendes Filmprojekte unter Beteiligung von Schüler/innen, Lehrer/innen und Fachkräften aus der Handelsakademie Völkermarkt und dem Gymnasium Ravne na Koroškem/Slowenien. Der Film mit dem Titel „Stillruht der See“ wurde im September 2019 in Villach präsentiert.²²⁰
- Projekt "ECVET AGENT"²²¹
Das Hauptziel des ERASMUS+ Projektes "ECVET AGENT" war die Entwicklung eines Ausbildungscurriculums für Klein- und Kleinstunternehmer in der Landwirtschaft auf der Basis von bestehenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen der Zielgruppe der Roma und auch anderer Benachteiligter wie zum Beispiel langzeitarbeitsloser Menschen. Das Curriculum wurde von 8 internationalen Partnern in 7 Ländern entwickelt und getestet.
- Zweisprachige Handelsakademie Klagenfurt
bietet seit dem Jahre 1990 die Sprachen des Alpen-Adria-Raumes kombiniert mit einer fundierten Wirtschaftsausbildung an. Jeder Absolvent der Schule beherrscht mindestens vier Sprachen: Deutsch, Slowenisch, Englisch, Italienisch, eventuell noch Kroatisch und Russisch. Die HAK Klagenfurt führt Erasmus+ Projekte durch, über die ihre Schülerinnen und Schüler nicht nur eine internationale, berufliche Erfahrung im wirtschaftlichen und im Sozialbereich erlangen, sondern auch ihre fremdsprachlichen Kompetenzen erweitern und somit ihre beruflichen Chancen verbessern.
- Projekt „Basic Education for Roma Adults“ (2015-2018)²²²
Österreichischer Partner: Caritas für Menschen in Not
Ziel: Unterstützung und Förderung der Basisbildung (Erwachsenenbildung) von Roma, Entwicklung von Manuals und Toolkits

²¹⁹ <https://www.hak-vk.at/kultur/dank-erasmus-neues-internationales-spielfilmprojekt/>

²²⁰ <https://www.hak-vk.at/kultur/still-ruht-der-see-kinopremiere-am-freitag-in-villach/>

²²¹ <http://www.ecvet-agent.eu/>

²²² <https://www.caritas-linz.at/aktuell/news/news-archiv/detailansicht-archiv/news/81125-internationales-bildungsprogramm-fuer-roma-von-caritas-entwickelt/>

3.19 Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Auf die Ausführungen im zweiten Staatenbericht wird verwiesen.

4 Stellungnahmen der Volksgruppenbeiräte sowie von Volksgruppenorganisationen

4.1 Stellungnahme der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen (SKS) und des Zentralverbandes slowenischer Organisationen (ZSO)

Punktation zum 5. Bericht der Republik Österreich zur Rahmenkonvention und zu den vom Ministerkomitee empfohlenen Sofortmaßnahmen

Ad 2.1. Modernisierung des Volksgruppenrechtes

Die Intention der Modernisierung des Volksgruppenrechtes wird begrüßt.

Mit dem Volksgruppengesetz 2011 wurden die in einem Kompromiss verhandelten Amtssprachen- und Topographieregelungen normiert. In Bezug auf einige Regelungen besteht aber weiterer Normierungs- und Klärungsbedarf, wie z.B. die Verwendung der Amtssprache im Bereich ausgegliederter Rechtsträger, Selbstverwaltungskörperschaften. Zudem ist die Verwendung der Amtssprache auf den hoheitlichen Bereich beschränkt, obwohl eine freiwillige Verwendung darüber hinaus nicht verboten ist. Begrüßt wird auch die Anhebung der Volksgruppenförderung und die Einbindung der Volksgruppenbeiräte bei der Erarbeitung der Förderaufträge sowie der Anpassung der Verwendung der Fördermittel an die wirkungsorientierte Verwaltung. Wünschenswert wäre aber eine normative Absicherung der Einbindung der Volksgruppenbeiräte bzw. Vertreter*innen der Volksgruppen. Ebenso wünschenswert wäre eine gesetzliche Anpassung der Presse- und Medienförderung u.a. im Presseförderungsgesetz, damit auch Minderheitenmedien mit erleichterten Bedingungen förderberechtigt wären, und zwar über den nun gewählten, sich ständig ändernden budgetären Ansatz hinaus.

Ebenso wird die Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Volksgruppenbestimmungen begrüßt. Hierbei wird insbesondere auf die diesbezüglichen Vorarbeiten im Österreich-Konvent verwiesen.

Großer und dringender Handlungsbedarf besteht im Bildungsbereich, zumal in der frühkindlichen Betreuung derzeit weder bundesgesetzliche minderheitenspezifische Grundsatzbestimmungen bestehen noch eine entsprechende Ausführungsgesetzgebung vorhanden ist. Normativer Handlungsbedarf besteht insofern von der pädagogischen Ausbildung, Weiterbildung, Qualifizierungsmaßnahmen bis hin zur Standardisierung der Bildungsmaterialien und zu finanziellen Maßnahmen. Grundlagenarbeit leisten derzeit einige Initiativen, wie in Kärnten die Arbeitsgemeinschaft zwei- und mehrsprachiger Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie das Land Kärnten mit der Bildungsabteilung und dem Volksgruppenbüro, auf deren Erfahrung bei einer entsprechenden Normierung zurückgegriffen werden könnte.

Ad 2.2. Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherstellen

Jegliche Rechtsbehelfe, die die Überprüfung der Einhaltung von Minderheitenrechten ermöglichen, werden begrüßt. Insofern wird auf die fehlende Normierung eines Verbandklagerechts hingewiesen, dessen Einführung auch für die Weiterentwicklung eines modernen, bedarfsorientierten Minderheitenschutzes unabdingbar wäre. Es ist kaum zu rechtfertigen, dass die Risiken und Kosten von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelnen Volksgruppenangehörigen aufgebürdet werden, zumal die Zahl der Volksgruppenangehörigen weiter sinkt und die Aktivitäten Einzelner zum Erhalt, zur Förderung und Weiterentwicklung der Volksgruppenrechte nicht durch zeitraubende Verfahren gebunden werden sollten. Ein Verbandsklagerecht könnte die Angehörigen der Volksgruppe so zumindest von der Kontrolle und allfällig auch rechtlichen Durchsetzung von garantierten Volksgruppenrechten entlasten. Allfälligen strukturellen Diskriminierungen wäre so auch leichter zu begegnen.

In Bezug auf die verschiedenen Geltungsbereiche einzelner Materiengesetze wie im Bereich Minderheitenschule, Amtssprache, Gerichtssprache, Topografie etc. wäre auch die Vereinheitlichung des örtlichen Geltungsbereichs sinnvoll. Damit wären die vielen Unsicherheiten des sachlichen und örtlichen Geltungsbereiches abgeschafft und würde eine transparentere Rechtslage gegeben sein. Hingewiesen wird auch auf die bisher noch nicht erfolgte Erweiterung bzw. Sicherstellung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit für das gesamte autochthone Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe.

Insofern ist auch unbedingt auf die moderne, digitalisierte und global vernetzte Welt Bezug zu nehmen. Die Mobilität der Menschen bedingt die Weiterentwicklung des Minderheitenschutzes auch auf das Gebiet außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes. Insofern werden auch diesbezüglich Sprachenrechte etc. neu zu denken und zu normieren sein.

Abschließend wird noch auf einen gesellschaftspolitischen Bereich hingewiesen, der bislang wenig bis kaum im Zentrum der Betrachtung lag. Aufgrund der alternden Bevölkerung werden zunehmend minderheitensprachliche Angebote im Gesundheits-, Sozial- und Pflegebereich fehlen. Auch insofern wäre im Sinne der Gleichbehandlung auf Menschen mit Beeinträchtigungen entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Ad 2.3. Reform der Volksgruppenbeiräte

Eingangs wird angemerkt, die Volksgruppenbeiräte werden nicht als Vertretungsorgane der Volksgruppe angesehen. Sie sind als Beratungsorgan konzipiert. Trotzdem ist es wesentlich, dass Vertretungsorganisationen der Volksgruppen entsprechend im Volksgruppenbeirat repräsentiert sind. Um die beratende Tätigkeit wirkungsorientiert ausüben zu können, werden daher alle Bemühungen zur Erarbeitung verbindlicher und transparenter Grundlagen, wie Förderrichtlinien, Förderaufrufe, Haushaltsorientierung mit definierten Zielen und Indikatoren etc. begrüßt. Um den Anforderungen einer mehr oder weniger notwendigen Sachverständigentätigkeit nachzukommen und auch entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen einbringen zu können, wäre auch die Möglichkeit der Einholung von Gutachten und Expertisen sinnvoll. Die Vertreter*innen im Beirat agieren ehrenamtlich. Neben den beruflichen Tätigkeiten der Beiräte, die oft auch ehrenamtliche kulturelle, soziale und politische Tätigkeiten ausüben, können ausführliche Expertisen, Stellungnahmen und Vorschläge, die die komplexe Verflochtenheit der aktuellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und globalen Herausforderungen berücksichtigen, kaum bewältigt werden.

Ad 3.1. Artikel 1

Bei den Überprüfungsverfahren der genannten Abkommen wird angeregt, generell mehr Augenmerk auf die Umsetzung, Förderung und Entwicklung von Volksgruppenrechten zu legen, zumal in den einzelnen Berichten Volksgruppenrechte, wenn überhaupt, nur am Rande Beachtung finden. Dies gilt selbstverständlich nicht für das Monitoring zur ECRML.

Ad 3.2. Artikel 2

Die gutnachbarschaftlichen Beziehungen mit der Republik Slowenien sind für die slowenische Volksgruppe von besonderer Bedeutung. Insofern wird der regelmäßige Austausch zwischen den Vertreter*innen der Staaten sehr begrüßt. Volksgruppenthemen sind dabei auch immer zur Behandlung auf der Tagesordnung. Effektiver Minderheitenschutz sowohl

in Österreich als auch Slowenien für alle auf dem Territorium lebenden Volksgruppen ist eine gegenseitige Bereicherung zur Weiterentwicklung des Schutzniveaus von Minderheiten.

Ad 3.4.2. Staatszielbestimmung zum Schutz der Volksgruppen

Die Novelle der Kärntner Landesverfassung 2017 mit der Einführung der Staatszielbestimmung zum Schutz der slowenischen Volksgruppe wird als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme erachtet. Weitere Schritte in Richtung der Entwicklung eines modernen und effektiven Volksgruppenrechtes werden entsprechend zu beurteilen sein, können aber normative Regelungen, wie oben ausgeführt, im Elementarpädagogikbereich auf Bundesebene nicht ersetzen. Minderheitenrecht ist Bundeskompetenz, und insofern sind bundesgesetzliche Vorgaben notwendig.

Ad 3.4.3 Gerichtlicher Rechtsschutz und 3.4.6.4. Tatsächliche Gleichheit durch wirksame Rechtsbehelfe

Neben dem Verweis auf die Verwendung der Gerichtssprache Slowenisch als Kernelement des Rechtsschutzes und der Gleichbehandlung für Volksgruppenangehörige wird auf die fehlende Möglichkeit eines Verbandklagerechts hingewiesen.

Ad 3.4.5. Gleichbehandlungsrecht

Die Umsetzung und Anwendung der entsprechenden europäischen Richtlinien ist von besonderer Bedeutung für den Diskriminierungsschutz und die Gleichbehandlung von Angehörigen der Volksgruppe und eine effektive Ergänzung der nationalen Gleichbehandlungsnormen in Bezug auf Minderheiten. Leider sind diese Richtlinien und die normative Umsetzung in Österreich noch zu unbekannt und wird daher eine entsprechende Informationskampagne für Minderheiten angeregt.

Ad 3.4.6.1. und 3.4.6.2. Bewusstseinsbildung Justiz, Polizei und Bundesbedienstete

Weitere bewusstseinsbildende Maßnahmen, auch insbesondere zu den in den Bundesländern lebenden Volksgruppen, inklusive der Förderung des Erlernens der Minderheitensprachen, wären eine sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Minderheitenschutzbestimmungen. Auch eine nationale Strategie zum Minderheitenschutz wird angeregt.

3.5. Artikel 5

Die Fördermaßnahme des Bundes und des Landes Kärnten werden positiv gewürdigt. Die Einbeziehung der Volksgruppenorganisation bei der Entwicklung der Förderkonzepte wird ebenso begrüßt. Die Entwicklung entsprechender wirkungsbasierter Maßnahmen wäre aber mit einer nationalen Strategie des Minderheitenschutzes der Republik Österreich erleichtert. Zumindest bis zur Erlassung des neukodifizierten Volksgruppenrechts, das die Werterhaltung der Republik zum Minderheitenschutz widerspiegeln sollte, wäre dies ein Instrument, das nachhaltig effektive und zielorientierte Förderungsmaßnahmen garantieren könnte.

Begrüßt wird auch die Genehmigung einer Abstimmungsspende anlässlich der 100. Wiederkehr der Kärntner Volksabstimmung, wiewohl die Förderung von kulturellen und sprachlichen Projekten sinnvoller erscheinen, als die Möglichkeit, auf Gemeindeebene auch Infrastrukturprojekte ohne spezifische Implikation zum Volksgruppenschutz zu fördern.

3.6. Artikel 6 3.6.1. Toleranz und interkultureller Dialog in Kärnten

Die Entwicklungen sowohl auf rechtlicher als auch politischer Ebene werden positiv bewertet. Das Volksgruppenbüro leistet im Verwaltungsbereich wertvolle Arbeit im Bereich der Verständigung und trägt maßgeblich zu einem besseren Verständnis der Lage der Minderheit bei. Zielführend wäre es, diese Institution personell mit mehr juristisch und sprachlich versiertem Personal zu stärken, zumal die Anforderungen neben der interkulturellen Kommunikation vor allem auch im Bereich der digitalen Verwaltung steigen werden. Das Volksgruppenbüro könnte so als zentraler Bürgerservice und Servicestelle im Land u.a. auch für einheitliche Übersetzungsstandards und rechtliche Stellungnahmen sorgen. Die Weiterentwicklung der slowenischen Verwaltungssprache auf Basis der österreichischen Rechtsordnung ist derzeit leider nur auf einzelne Personen reduziert. Die Agenden des Volksgruppenbüros sind mannigfaltig und auf Verwaltungsebene einzigartig. Insofern wäre auch die Weiterentwicklung der Aufgaben des Volksgruppenbüros mittels eines partizipativen Prozesses unter Einbindung der Volksgruppe wünschenswert.

Positiv hervorzuheben ist auch das mit dem Memorandum anlässlich des Ortstafelkompromisses eingerichtete Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes. Insbesondere die Projekte und konkreten Arbeitsaufträge aus dem Dialogforum heraus, wie die Einrichtung der Arbeitsgruppe Sprachkompetenz, beweist die gemeinsame Sorge für eine zukunftssträchtige regionale und mehrsprachige Entwicklung in Kärnten.

Ad 3.6.2.2. Gedenkkultur

Die derzeit auch unter der Teilnahme hochrangiger politischer Vertreter stattfindenden Gedenk- und Erinnerungsveranstaltungen tragen wesentlich zur Erinnerungskultur bei. Jedoch sollte nebst sichtbaren Gedenkstätten u.ä. das Augenmerk verstärkt auf neuere empirische Erkenntnisse und die daraus abzuleitenden Maßnahmen gelegt werden. Das Verständnis historischer, für junge Generationen nicht mehr begreifbarer, Ereignisse muss an die aktuellen Entwicklungen anknüpfen. Menschenfeindliche, diskriminierende und demokratiegefährdende Aspekte erhalten so einen besser vermittelbaren Kontext. Die Benennung öffentlicher Orte, von Verkehrsflächen etc. bieten sich insofern auch für einen neuen und aktuellen öffentlichen Diskurs an.

Ad 3.9. Artikel 9

Das Angebot des österreichischen Rundfunks wird positiv gewürdigt. Das spezifische Angebot für die Volksgruppe in der Volksgruppensprache ist vielfältig und trägt wesentlich zur Verwendung der Minderheitensprache und der Information über die Volksgruppe bei. Nichtsdestotrotz wäre ein verstärktes Angebot im allgemeinen ORF-Programm mit Berichterstattungen und Informationssendungen für die „Mehrheitsbevölkerung“ sinnvoll. Das Wissen und die Kenntnis über Österreichs autochthone Volksgruppen ist aktuell noch verbesserungsfähig.

Ad 3.9.5. Printmedien

Die Dotierung eines Budgetansatzes für Volksgruppenmedien wird begrüßt. Eine langfristige Absicherung der Förderung von Volksgruppenmedien kann jedoch mit einer spezifischen gesetzlichen Grundlage, wie dem Presseförderungsgesetz, besser erfolgen.

Ad 3.14.2. Das Minderheitenschulwesen

Nebst den bereits erwähnten notwendigen Maßnahmen im Elementarpädagogikbereich muss der Sprachausbildung von Pädagog*innen Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aktuell entscheiden sich immer weniger Studierende für das Studium auf der pädagogischen Hochschule. Es mangelt an zweisprachig ausgebildeten Pädagog*innen, womit das Angebot der Bildung in der Minderheitensprache faktisch an die Grenzen stößt. Das zweisprachig ausgebildete Lehrpersonal fehlt an der SEK I und II. Für Ganztagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung gilt dasselbe. Neben dem Lehrer*innenmangel muss auch dem massiven Einbruch der

Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht beim Übergang von der Primärstufe auf die SEK I, vor allen aber von der SEK I auf die SEK II, begegnet werden. Grundsätzlich sollte die Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht bis zum Ende des Pflichtschulbesuches (9 Jahre) gelten. Polytechnische Schulen und die Weiterbildung in Lehrberufen sind ein weiteres Themenfeld, in dem der zweisprachige Unterricht massiv gefördert und ausgebaut werden müsste. Weiters darf es bei den zentralen Bildungsinstitutionen der slowenischsprachigen Minderheit zu keinen Kürzungen von Werteinheiten auf Realstunden kommen, diese müssen explizit unangetastet bleiben. Eine Anhebung der Realstundenanzahl würde die verschiedenen Maßnahmen zur zusätzlichen Förderung der slowenischen Sprachen ermöglichen und gewährleisten. Immerhin werden in diesen Bereichen Fachkräfte ausgebildet, die die Basis für eine prosperierende Wirtschaft, vor allem im grenznahen Bereich, bieten. Grenzüberschreitendes und globales Wirtschaften könnte sich so auf eine natürliche Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz stützen. Bei der Besetzung der Bildungsdirektion Kärnten sollte zudem verstärkt der Aspekt des Minderheitenschulwesens berücksichtigt werden. Nicht nur die Besetzung mit sprachlich versierten und im Minderheitenschutz fachkundigen Personen in der Minderheitenabteilung erscheint wichtig, sondern auch in der obersten Führungsebene der Bildungsdirektion. Integratives Handeln und entsprechende Bewusstseinsbildung kann nicht nur durch spezifische Einrichtungen wie der Minderheitenschulabteilung garantiert werden, sie muss von der gesamten Führungsspitze verstanden und mitgetragen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf die diesem Schreiben beigelegte Stellungnahme zum Bericht 2018 des Landes Kärnten zur Lage der slowenischen Volksgruppe aller drei politischen Vertretungsorganisationen – IV. Bildungswesen hingewiesen (siehe Anlage).

Ad 3.15.1.4. Behandlung der Berichte gem Art 69a K-LVG im Landtag

Die jährliche Berichterstattung der Kärntner Landesregierung an den Kärntner Landtag stellt eine einmalige Möglichkeit dar, Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Volksgruppe sichtbar zu machen und zu diskutieren. Die Stellungnahmen der slowenischen Organisationen wurden bislang berücksichtigt. Leider hat es der Landtag 2021 aber verabsäumt, die Behandlung des Berichtes im zuständigen Ausschuss gemeinsam mit den Vertreter*innen der slowenischen Volksgruppe vorzunehmen. Damit ist von einer der wesentlichen Zielsetzungen des Berichtes, das gemeinsame Diskutieren mit und über die Volksgruppe, abgegangen worden. Da die konstruktiven Debatten Schritt für Schritt auch zur sichtbaren und nachlesbaren Verbesserung führen, - der Bericht gem. Art 69a K-LVG bezieht sich auf die Voll-

ziehung des Landes - wird vorgeschlagen, dass auch auf Bundesebene im Zuständigkeitsbereich des Bundes eine regelmäßige Berichterstattung über gesetzte Maßnahmen vorgenommen wird.

3.17 Artikel 17

Angesichts der Covid-19-Pandemie wurde auch die Bevölkerung in Österreich mit weitreichenden Maßnahmen konfrontiert, die die persönliche Bewegungsfreiheit beschränkten. Für Volksgruppenangehörige und Volksgruppenorganisationen hatten vor allem die Einschränkung der Bewegungsfreiheit über die Grenzen nach Slowenien massive Folgen. Allein die Einschränkung der kulturellen Veranstaltungen, des Vorortunterrichtes etc. verringerten den Aktionsradius der Volksgruppe und die Möglichkeit der Kommunikation in der Muttersprache schon massiv. Es bleibt zu hoffen, dass durch die befristeten Maßnahmen kein gravierender nachhaltiger Einschnitt für die weitere Entwicklung der Volksgruppensprache zu erwarten ist, jedoch wird die Volksgruppe nicht ohne Qualitätseinbußen an den Stand von vor Covid-Zeiten anschließen können. Insofern wird insbesondere für künftige Krisenfälle, die den grenzüberschreitenden Aktionsradius betreffen könnten, dringend geraten, ein Krisenhandbuch auch für spezifische Volksgruppenagenden zu entwickeln. Der gemeinsame Grenzraum, der sich in den zahlreichen kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Projekten widerspiegelt, trägt wesentlich zu einer prosperierenden Volksgruppenentwicklung bei. Ein gemeinsamer Krisenleitfaden mit der Republik Slowenien, der die essentiellen Bedürfnisse der Volksgruppe berücksichtigt, könnte eine weitere Marginalisierung der Volksgruppe und Verwendung der Volksgruppensprache verhindern.

4.2 Stellungnahme des Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe und seines Stellvertreters

In der Resolution CM/ResCMN(2017)6 zur Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch Österreich hat das Ministerkomitee bei den weiterführenden Empfehlungen eine wohlwollende Prüfung der Änderung des Privatschulgesetzes angesprochen, um die seit langem bestehenden Anliegen bezüglich des Zugangs zur Bildung für Volksgruppenangehörige außerhalb des Burgenlands und Kärntens zu behandeln.

Wie in vergangenen Stellungnahmen bereits angeführt, weisen die Regelungen des Schulwesens in den Bundesländern Wien, Burgenland und Kärnten bezüglich der dort lebenden

Volksgruppen eine unterschiedliche Qualität auf. Daran hat sich seit dem Bericht des Expertenkomitees zum Rahmenübereinkommen in 2002 für die tschechische und die slowakische Volksgruppe nichts geändert.

In 2017 hat es in Österreich eine große Schulrechtsreform gegeben. Das genannte Privatschulgesetz hat dabei ebenfalls eine Änderung erfahren. Der Vorsitzende des Volksgruppenbeirates der tschechischen Volksgruppe beim Bundeskanzleramt und sein Stellvertreter haben im Begutachtungsverfahren eine ausgearbeitete Änderung bei den entsprechenden Stellen, allen voran dem Parlament, eingereicht. Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Vorgesehen war darin die gesetzliche Absicherung der aktuell vorhandenen Finanzierung der Lehrkräfte als lebende Subvention und zusätzlich die Abdeckung der Betriebskosten pro Schüler, entsprechend der Schulerhaltungsbeiträge im öffentlichen Schulwesen.

In der aktuellen Situation wird eine bilinguale-volksgruppensprachliche Schulbildung in Wien für Angehörige der tschechischen und slowakischen Volksgruppe ausschließlich in den Schulen des privaten Schulvereines Komenský angeboten. Ein öffentliches Angebot gibt es nicht. Für die Schülerinnen und Schüler ist das mit der finanziellen Belastung durch Schulgeld verbunden, welches durch den privaten Betreiber zur Abdeckung der Schulbetriebskosten eingehoben werden muss. In öffentlichen Schule werden diese Kosten von der öffentlichen Hand getragen.

4.3 Stellungnahme von Beiratsmitgliedern der Volksgruppe der Roma (Bgm. Georg Rosner und Manuela Horvath)

Der vorliegende Bericht, der auf dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten beruht, ist ein wichtiges Instrument, um die Situation der Volksgruppen nicht nur in Österreich sondern europaweit zu verbessern und die Bedeutung ebendieser in der Gesellschaft weiter zu verankern.

3.6.2.4 Jahr der kulturellen Vielfalt 2016

Unter diesem Punkt ist uns ein Tippfehler bei „Romane Thana“ aufgefallen.

3.6.6.6 Roma Holocaust-Gedenken

Das Schreiben des damals zuständigen Ministers erging an neun und nicht - wie im Bericht erwähnt – an zehn burgenländische Gemeinden. (Stegersbach, Markt Allhau, Deutsch Kaltenbrunn, Frankenau-Unterpullendorf, Oberpullendorf, Großwarasdorf, Oberschützen, Loipersdorf-Kitzladen, Jennersdorf)

3.15.1.1 Volksgruppenbeiräte

Die wirtschaftliche und soziale Situation der einzelnen Volksgruppen ist sehr unterschiedlich. Hauptsächlich werden bei der Sitzung des Volksgruppenbeirates die Fördervergaben und kulturelle Themen besprochen. Wirtschaftliche und soziale Probleme der Volksgruppen dürfen aber nicht außer Acht gelassen werden. Mögliche Fördermaßnahmen für lokale und nachhaltige Projekte sollten diskutiert und Möglichkeiten zur Umsetzung gefunden werden, um die wirtschaftliche und soziale Situation von noch schwächer gestellten Volksgruppenangehörigen zu verbessern.

Als Vorsitzende/Vorsitzender bzw. Stellvertreterin/Stellvertreter sollten auch jene Mitglieder des Beirates wählbar sein, die nicht von einer Volksgruppenorganisation vorgeschlagen werden, sofern diese Mitglieder auch selbst der Volksgruppe angehören.

Vernetzung der Volksgruppen

Ein Fokus zur besseren Verankerung der Volksgruppen innerhalb der Gesellschaft sollte die Vernetzung sämtlicher Volksgruppen in Österreich bzw. europaweit sein. Die Volksgruppen kämpfen oftmals mit denselben Problemen. Durch die Vernetzung wäre es einfacher, diese Probleme gezielt zu lösen bzw. diese gar nicht erst entstehen zu lassen. In der Stadt Oberwart gibt es dazu bereits ein positives Beispiel. Hier tauschen sich die Volksgruppen untereinander aus und unterstützen sich gegenseitig. Es ist weiters geplant, ein gemeinsames Volksgruppenhaus zu errichten. Dieses Beispiel könnte als Vorbild für weitere Projekte in anderen Regionen dienen.

4.4 Stellungnahme des Rats der Kärntner Slowenen (NSKS)

Am 30.06.2021 übermittelte das Bundeskanzleramt ein mit 25.06.2021 datiertes Schreiben, mit welchem der 5. Bericht der Republik Österreich gemäß Art. 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in einem Umfang von 254 Seiten vorgelegt wurde. Die Vorsitzenden der jeweiligen Volksgruppenbeiräte wurden ersucht, die

Stellungnahmen der Mitglieder des Volksgruppenbeirates jeweils zusammengefasst in einem Umfang von maximal 5 Seiten bis 04. August 2021 dem Bundeskanzleramt zu übermitteln. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem 254 Seiten umfassenden Bericht, der in so gut wie allen maßgeblichen Punkten unvollständig und beschönigend verfasst ist, ist unmöglich. Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev beauftragte den Obmann des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen/Društvo koroških slovenskih pravnikov, eine Stellungnahme zu verfassen. Diese wurde in einem Umfang von 47 Seiten am 02. August 2021 dem Bundeskanzleramt übermittelt.

Am 18. August 2021 bedankte sich das Bundeskanzleramt für die Übermittlung der Stellungnahme und ersuchte „zu Übersetzungszwecken um Übermittlung einer Zusammenfassung Ihrer Stellungnahme bis spätestens 25. August 2021; diese soll ein Ausmaß von 5 Seiten nicht übersteigen. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Zusammenfassung einlangen, werden die ersten 5 Seiten Ihrer Stellungnahme vom 02. August 2021 übersetzt.“

Dieser Umgang des Bundeskanzleramtes mit dem Bericht der Republik Österreich bzw. den Stellungnahmen der betroffenen Volksgruppen kommt einer Diskussionsverweigerung gleich. Wäre das Bundeskanzleramt an einem ernsthaften Dialog interessiert, müsste man auch daran interessiert sein, die Stellungnahmen der betroffenen Volksgruppenorganisationen in ihrer Gesamtheit ohne Weiteres weiterzuleiten, insbesondere deshalb, weil es in einer Materie wie dem Volksgruppenrecht regelmäßig auf Details ankommt, um beurteilen zu können, ob Minderheitenschutz tatsächlich dem Geiste nach gelebt wird oder ob Verpflichtungen nur auf dem Papier bestehen.

Dennoch soll aus Respekt vor dem Ministerkomitee des Europarates der Aufforderung des Bundeskanzleramtes nachgekommen werden. Statt einer neuerlichen Zusammenfassung wird in weiterer Folge die leicht gekürzte Version eines in der slowenischen Zeitung „DELO“ am 07. August 2021 veröffentlichten Artikels über den Staatenbericht der Republik Österreich und den kurz zuvor erstellten Bericht der Kärntner Landesregierung über die Situation der slowenischen Volksgruppe, verfasst ebenfalls vom Verein der Kärntner slowenischen Juristen/Društvo koroških slovenskih pravnikov, wiedergegeben werden:

„In den vergangenen Wochen entwickelte sich auf den Seiten des „DELO“ eine Polemik über die derzeitige Situation der österreichischen Minderheitenpolitik gegenüber den Kärntner Slowenen. Unabhängig von der Frage, ob sich diese „doch bewegt“ oder nicht, sollte man sich auf die Fakten konzentrieren:

1. Leises Verdrängen des Art. 7 des Österreichischen Staatsvertrages:

In den vergangenen Wochen wurden zwei Berichte über die österreichische Minderheitenpolitik veröffentlicht, einerseits der Bericht der Kärntner Landesregierung über die Situation der slowenischen Volksgruppe in Kärnten für das Jahr 2020, andererseits der Bericht der Republik Österreich zum 5. Staatenbericht des Europarates nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Bei den umfangreichen Berichten – 33 Seiten einerseits, 254 Seiten andererseits – fällt am meisten auf, was in den Berichten nicht enthalten ist: obwohl Art. 7 des Staatsvertrages von Wien noch immer die bei weitem wichtigste Bestimmung für den Schutz der Kärntner und Steirischen Slowenen ist, wird diese Bestimmung in den Berichten der Republik Österreich und des Landes Kärnten über den Schutz der Kärntner Slowenen so gut wie überhaupt nicht erwähnt! Was die Steirischen Slowenen betrifft, schreibt die Republik Österreich in ihrem Bericht wörtlich, dass man keine Möglichkeit für zweisprachige Schulen, Slowenisch als Amtssprache und zweisprachige Aufschriften sieht – all dies ist im Art. 7 vorgesehen. Nachdem die Republik Österreich durch die Annahme von Verfassungsbestimmungen schon vor 10 Jahren die unmittelbare Anwendung der Bestimmungen des Art. 7 unmöglich machte, wird nun still und leise die Geltung dieser Bestimmung als solcher untergraben. Dies ist eine gefährliche Entwicklung, die dazu führen kann, dass Österreich eines Tages Art. 7 des Staatsvertrages für obsolet erklären könnte.

2. Ignorieren europäischer Standards und Empfehlungen:

Der Europarat hat im 5. Bericht nach dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 17.10.2017 Österreich einige dringende und mehrere zusätzliche Maßnahmen empfohlen. Die Republik Österreich hat bis heute all diese Empfehlungen konsequent ignoriert. Im österreichischen Bericht, erstellt vom Bundeskanzleramt, werden die Empfehlungen des Ministerkomitees im Ergebnis ins Lächerliche gezogen. Das Ministerkomitee des Europarates hat als Sofortmaßnahme empfohlen, durch die Gewährleistung des wirksamen Zugangs zu einem Rechtsbehelf zur Bekämpfung der Verweigerung von Minderheitenrechten, einschließlich Sprachenrechten, systematisch die volle und tatsächliche Gleichheit aller Volksgruppenangehörigen vor dem Gesetz sicherzustellen. Österreich führt in seinem Bericht aus, dass nach österreichischem Recht die Volksgruppenangehörigen ohnehin berechtigt sind sich bei Gerichten zu beschweren, wenn sie dies wünschen, so dass die Gleichberechtigung gewährleistet sei. Österreich verschweigt, dass alle Bestimmungen über die zweisprachige Topographie und die zweisprachige Amtssprache in Kärnten im Verfassungsrang beschlossen wurden, so dass gerade in diesem Bereich keine Beschwerde

mehr möglich ist – obwohl weniger als die Hälfte jener zweisprachigen Aufschriften, welche nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hätten aufgestellt werden müssen, vorgesehen wurden und obwohl Slowenisch als Amtssprache nur in ca. einem Drittel der zweisprachigen Gemeinden Kärntens zugelassen ist. Nicht einmal gegen die absurde Regelung, dass in ein und derselben Gemeinde ohne jede logische Begründung die Bewohner einiger Dörfer Slowenisch als Amtssprache verwenden dürfen, die Bewohner anderer Dörfer aber nicht, ist eine Beschwerde möglich. Ebenso ist keine Beschwerde dagegen möglich, dass die Bewohner einiger zweisprachiger Gemeinden, etwa Ludmannsdorf/Bilčovs oder St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu, keine Möglichkeit haben Slowenisch vor Gericht zu verwenden, obwohl vor den jeweiligen Gemeindeämtern dies möglich ist, während die Bewohner anderer Gemeinden, etwa Gallizien/Galicija, vor Gericht die slowenische Sprache verwenden dürfen, nicht aber vor dem Gemeindeamt. Es gibt 20 verschiedene Kategorien von Kärntner Slowenen, abhängig davon, wieviel Volksgruppenrechte sie haben.

3. Verstaatlichte Volksgruppenvertretung statt demokratischer Strukturen:

Der Europarat hat Österreich auch eine Reform der Volksgruppenbeiräte empfohlen, um sicherzustellen, dass sie eine zweckmäßige Einrichtung darstellen, durch die Volksgruppenangehörige wirksam in allen relevanten Entscheidungsprozessen teilhaben können, über die Zuerkennung kultureller Unterstützung hinaus. Es geschieht das Gegenteil davon. Österreich wandelt die Volksgruppenbeiräte immer mehr zu Organen einer Art verstaatlichter Volksgruppenpolitik um, wo nur noch die Obmänner und Obmannstellvertreter der Beiräte, am besten alle gemeinsam, entscheiden dürfen, die Kärntner Slowenen wären in einem derartigen Forum der Obmänner und Obmannstellvertreter der Beiräte noch mit 2 von 12 Vertretern repräsentiert. Was nicht die Zustimmung aller findet, hat in weiterer Folge für die österreichische Volksgruppenpolitik keine Relevanz. Derzeit werden die Kärntner Slowenen durch Bernard Sadovnik von der Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen, der kleinen und am wenigsten relevanten „Vertretungsorganisation“ der Kärntner Slowenen und von Frau Susanne Weitlaner als Vertreterin der Steirischen Slowenen vertreten. Diese seltsame „Vertretung“ ohne jedwede demokratische Legitimation und Kontrolle trifft aber Entscheidungen, so wurde erst kürzlich eine Befragung zur Evaluierung der Situation der Kärntner Slowenen zu einem stolzen Preis in der Höhe von EUR 270.000,00 beschlossen, obwohl niemand weiß, nach welchen Kriterien welche Personen befragt werden. Irgendwelche Ansätze zur Demokratisierung und Festigung einer tatsächlich effektiven Volksgruppenvertretung gibt es nicht, einige Volksgruppenfunktionäre, die schon seit Jahrzehnten von dieser unerfreulichen Situation profitieren, torpedieren jedoch jeglichen Versuch, daran irgendetwas zu ändern.

4. Vollständiger Stillstand in wesentlichen Bereichen:

Die Bildung in slowenischer Sprache ist für die Existenz der slowenischen Volksgruppe von existenzieller Bedeutung. Auf diesem Gebiet herrscht vollständiger Stillstand, obwohl es gerade im Bildungsbereich in den letzten Jahren ansonsten zahlreiche Reformen gab. Nur im Bereich des Minderheitenschulwesens, das nicht nur zweisprachiger Unterricht an Volksschulen ist, sondern von Kindergärten bis zur Möglichkeit des Studiums der Slovenistik in Klagenfurt/Celovec reichen sollte, bewegt sich überhaupt nichts. Das zweisprachige Schulwesen konzentriert sich im wesentlichen noch immer auf die 4-jährige Volksschule, nach dem Prinzip der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht aus dem Jahre 1958 und ohne Berücksichtigung der neueren Entwicklung zumindest in den letzten 30 Jahren. Das Land verweist auf die Zuständigkeit des Bundes, der Bund auf die Zuständigkeit der Gemeinden, die Gemeinden wieder auf das Land, zum Leidwesen der Kinder und der Jugend, denen Möglichkeiten der zweisprachigen Erziehung, des zweisprachigen Unterrichts und der Fortbildung in slowenischer Sprache verkürzt werden. Dieser vollständige Stillstand setzt sich in anderen Bereichen fort. Dies können auch nicht einige freiwillig aufgestellte zusätzliche zweisprachige Tafeln ändern. Jede einzelne von ihnen ist zwar erfreulich, es ist aber ein Unterschied, ob eine Volksgruppe das Recht auf öffentliche Zweisprachigkeit hat oder ob es sich um Gnadenakte handelt, abhängig davon, ob sich eine entsprechende Mehrheit in den jeweiligen Gemeinderäten findet oder nicht.

Zur Zufriedenheit besteht daher kein Anlass. Es stimmt, dass sich das Klima in der Bevölkerung in den letzten Jahren wesentlich verbessert hat. Es ist wahrscheinlich sogar wahr, dass die Mehrheit der Kärntner heute kein Problem mehr damit hätte, wenn man mit der konsequenten Verwirklichung der Minderheitenrechte beginnen würde. Vielleicht würde ein relevanter Teil der Bevölkerung sogar Maßnahmen im Sinne eines „language planing“, wie es erfolgreich in anderen europäischen Regionen mit dem Ziel einer Wiederbelebung bedrohter Minderheitensprachen betrieben wird, begrüßen.

Doch die Kärntner und österreichische Volksgruppenpolitik ist davon weit entfernt. Die der Volksgruppe freundlich gesinnten Grünen sind zwar Teil der Bundesregierung, zuständig für die Volksgruppenpolitik sind sie jedoch nicht, die offiziellen österreichischen Berichte lesen sich so, wie schon in all den vergangenen Jahren – ohne jedes tatsächliche Verständnis für die Probleme der österreichischen Volksgruppen und ohne Bereitschaft für einen ernsthaften Dialog. Kärnten hat heuer – erstmalig seit man die Berichte über die Situation der slowenischen Volksgruppe eingeführt hat – die Vertreter der Kärntner Slowenen nicht einmal zu einem Gespräch über den Bericht eingeladen. Österreich übermittelte seinen 254 Seiten

umfassenden Bericht den Vertretern der Volksgruppen Ende Juni 2021 und gab ihnen die Möglichkeit für eine Stellungnahme bis Anfang August 2021, die Stellungnahme sollte nicht mehr als 5 Seiten umfassen.

Der Öffentlichkeit wird aber noch immer verkauft, wie erfolgreich der Dialog sei.

Es stimmt, es gibt keine offene Feindschaft mehr, es gibt nun verbale Bekenntnisse zum Dialog und zur Toleranz, aber ohne Handlungen. Über Bundeskanzler Kreisky wurde folgender Witz erzählt: „Er und der Oppositionsführer gingen fischen. Der Oppositionsführer fängt einen Fisch und erschlägt ihn, das Publikum ist entsetzt. Kreisky fängt einen Fisch und beginnt ihn zu streicheln. Das Publikum jubelt. Auf die Frage, was er denn da mache, antwortet Kreisky: so stirbt er auch.“

„Derzeit werden die Kärntner Slowenen gestreichelt.“

Im Übrigen verweisen wir auf die von uns übermittelte umfangreiche Stellungnahme, die der Vollständigkeit halber nochmals beigelegt wird. Wir sind überzeugt davon, dass trotz der fehlenden Bereitschaft des Bundeskanzleramtes, unsere gesamte Stellungnahme zu übersetzen, die vollständige Stellungnahme zur Kenntnis der zuständigen, betroffenen, mit dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten befassten und auch interessierten Personen, Organisationen, Institutionen und Staaten gelangen wird.

5 Anhangtabellen

Volksgruppensprachliche Formulare (Finanzministerium)

Steuererklärungen

E 1	Einkommensteuererklärung
E 1a	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einzelunternehmerinnen/ Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte)
E 1a-K	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Kleinbetriebe
E 1b	Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
E 1c	Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einzelunternehmer/ innen mit pauschalierten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft
E 1kv	Beilage zur Einkommensteuererklärung E1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen
E 2	Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (E 1) für 2018 sowie zur Beilage zur Einkommensteuererklärung für Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer (betriebliche Einkünfte) (E 1a)
E 4	Antrag auf den Mehrkindzuschlag auf Grund der Verhältnisse des Jahres
E 6	Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/ -gemeinschaften (Feststellungserklärung)
E 6 Erl.	Ausfüllhilfe zur Feststellungserklärung (E 6) 2018 und den Beilagen zur Feststellungserklärung (E 6a, E 6a-1), E 6b, E 6c)
E 6a	Beilage zur Feststellungserklärung (E 6) 2018 für betriebliche Einkünfte
E 6a-1	Beilage zum Formular E 6a
E 6b	Beilage zur Feststellungserklärung (E6) 2018 für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
E 7	Einkommensteuererklärung für 2018 (bei beschränkter Steuerpflicht)
E 8	Ausfüllhilfe zur Einkommensteuererklärung (E 7) für 2018 (bei beschränkter Steuerpflicht)
E 11	Beilage zur Einkommensteuererklärung
E 30	Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages, Alleinerzieherabsetzbetrages, Familienbonus Plus, behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen oder erhöhten Pensionistenabsetzbetrages

E 31	Meldung über den: -Wegfall des Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrages / erhöhten Pensionistenabsetzbetrages bzw. Wohnsitzstaat-Änderungen bei Kindern
EGA 1	Erklärung über die Erdgasabgabe
ELA 1	Erklärung über die Elektrizitätsabgabe
ENAV 3	Antrag auf Vorausvergütung der Energieabgaben für 2018 für Produktionsbetriebe
L 1	Erklärung zur Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung
L 1ab	Beilage L 1ab für 2017 zur Erklärung zur Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen
L 1d	Beilage L 1d für 2017 zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben
L 1d-Erl	Ausfüllhilfe zur Beilage L1d
L 1i	Beilage L 1i für 2017 zur Erklärung zur Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug – Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien – Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)
L 1k	Beilage zur Erklärung zur Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung (L1) oder Einkommensteuererklärung (E1) für 2017 zur Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages, eines Unterhaltsabsetzbetrages, einer außergewöhnlichen Belastung für Kinder oder zur Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung
L 2	Ausfüllhilfe für das Formular L 1 (Erklärung zur Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerveranlagung)
L 17	Lohnausweis/ Lohnbescheinigung
L 17a	Hinweise für die Ausfertigung – Lohnausweis/ Lohnbescheinigung (L 17)
U 1	Umsatzsteuererklärung
U 1a	Ausfüllhilfe zur Umsatzsteuererklärung

Andere Formulare

Finpol 9	Personenblatt
FStr 8	Rechtsbelehrung für Festgenommene nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG)
FStr 9	Rechtsbelehrung für Verdächtige und Beschuldigte eines Finanzstrafverfahrens
FStr 9a	Rechtsbelehrung im Zusammenhang mit Finanzstrafverfahren gegen Verbände im Sinne des § 1 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)
FStr 39	Rechtsbelehrung über die für Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen

FStr 80 Bescheinigung nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2005/ 214/ JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen

FStr 126 Information für Festgenommene nach der Strafprozessordnung

FStr 131 Rechtsbelehrung Beschuldigter nach StPO

FStr 136 Rechtsbelehrung Zeuge nach StPO

Ordentliche begonnene und belegte Studien in Sprachen der autochthonen Volksgruppen in Österreich – Wintersemester 2018

Universität	Studienart	Studium (Kurztext)	Bezeichnung/Sprache (3. Kennzahl)	Ordentliche Studien			Begonnene Studien		
				Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Universität Wien	Bachelorstudium	Finno-Ugristik (B)	Hungarologie	48	18	66	9	2	11
		Slawistik (B) ¹	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	136	50	186	18	7	25
		Slowenisch		16	5	21	4		4
		Tschechisch		32	21	53	9	3	12
		Slowakisch		19	8	27	1	2	3
	Masterstudium	Finno-Ugristik (M)	Hungarologie	6	5	11	1	2	3
		Slawistik (M) ²	Slawistik	77	28	105	8	4	12
	Doktoratsstudium	Finno-Ugristik	Hungarologie	3	1	4			
		Slawistik ²	Slawistik	35	14	49			
	Universität Graz	Bachelorstudium	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (B)	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	34	17	51	1	5
Slowenisch (B)			Slowenisch	9	6	15	2		2
Masterstudium		Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (M)	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	15		15	2		2
		Slowenisch (M)	Slowenisch		1	1			

Universität	Studienart	Studium (Kurztext)	Bezeichnung/Sprache (3. Kennzahl)	Ordentliche Studien			Begonnene Studien		
				Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
	Doktoratsstudium	Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	7	3	10	1		1
		Slowenisch	Slowenisch	3	1	4			
Universität Innsbruck	Bachelorstudium	Slawistik (B) ²	Slawistik	67	22	89	16	2	18
	Masterstudium	Slawistik (M) ²	Slawistik	10	3	13	4	1	5
	Doktoratsstudium	Bosnisch/Kroatisch/ Serbisch	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	1		1			
Slawistik ²		Slawistik	3		3				
Universität Salzburg	Bachelorstudium	Slawistik (B) ²	Slawistik	53	20	73	11	6	17
	Masterstudium	Sprachwissenschaft (M) ²	Sprachwissenschaft/ Language Sciences	18	7	25	4	5	9
		Vergleichende Literaturwissenschaft (M) ²	Literatur- und Kulturwissenschaft	56	9	65	13	3	16
	Doktoratsstudium	Slawistik	Slawistik	9	2	11		1	1
Universität Klagenfurt	Bachelorstudium	Slawistik (B) ²	Slawistik	80	14	94	8	2	10
	Masterstudium	Slawistik (M) ²	Slawistik	13	2	15	1		1
	Doktoratsstudium	Slawistik ²	Slawistik	3	2	5	1	1	2

¹ Das Bachelorstudium Slawistik an der Universität Wien wird in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ukrainisch angeboten.

² Eine Differenzierung nach einzelnen Sprachen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

Quelle: BMBWF; 'Wintersemester 2018 (Stichtag: 04.01.2019)

Ordentliche Studienabschlüsse in Sprachen der autochthonen Volksgruppen in Österreich – Studienjahr 2017/18

Universität	Studienart	Studium (Kurztext)	Bezeichnung/Sprache (3. Kennzahl)	Studienabschlüsse		
				Frauen	Männer	Gesamt
Universität Wien	Bachelorstudium	Finno-Ugristik (B)	Hungarologie	5	1	6
		Slawistik (B) ¹	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	10	4	14
			Tschechisch	2	1	3
			Slowakisch	1		1
	Masterstudium	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (M)	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	1		1
		Slawistik (M) ²	Slawistik	6	2	8
		Tschechisch (M)	Tschechisch	2		2
	Doktoratsstudium	Finno-Ugristik	Hungarologie	2	1	3
		Slawistik ²	Slawistik	4	3	7
	Universität Graz	Bachelorstudium	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (B)	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch		1

Universität	Studienart	Studium (Kurztext)	Bezeichnung/Sprache (3. Kennzahl)	Studienabschlüsse		
				Frauen	Männer	Gesamt
	Masterstudium	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch (M)	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	4		4
Universität Innsbruck	Bachelorstudium	Slawistik (B) ²	Slawistik	4		4
	Masterstudium	Slawistik (M) ²	Slawistik	1		1
	Doktoratsstudium	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch		1	1
Universität Salzburg	Bachelorstudium	Slawistik (B) ²	Slawistik	5	2	7
	Masterstudium	Slawistik (M) ²	Slawistik		1	1
		Vergleichende Literaturwissenschaft (M) ²	Literatur- und Kulturwissenschaft	1		1
Universität Klagenfurt	Bachelorstudium	Slawistik (B) ²	Slawistik	5	1	6
	Masterstudium	Slawistik (M) ²	Slawistik	1		1
	Doktoratsstudium	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	Bosnisch/Kroatisch/Serbisch	1	1	2
		Slawistik ²	Slawistik	1		1
		Slowenisch	Slowenisch	1		1

¹ Das Bachelorstudium Slawistik an der Universität Wien wird in den Sprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Bulgarisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ukrainisch angeboten.

² Eine Differenzierung nach einzelnen Sprachen ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

Quelle: BMBWF; ¹Wintersemester 2018 (Stichtag: 04.01.2019)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bilanz B-GBK und GBK, Anträge 2008-2018.....	30
Tabelle 2 Volksgruppenförderung des BKA für Roma-Vereine, 2019.....	40
Tabelle 3 Budget Volksgruppenförderung des BKA, 2021	45
Tabelle 4 Volksgruppenförderung nach Volksgruppen und Förderart in absoluten Zahlen, 2019.....	48
Tabelle 5 Volksgruppenförderung des BKA nach Bundesland, Volksgruppen und Budgetansatz; 2019.....	49
Tabelle 6 Volksgruppenförderung des BMBWF, 2018; Aufteilung auf Volksgruppen.....	50
Tabelle 7 Fördersummen pro Projekt (Aufzählung nicht erschöpfend)	51
Tabelle 8 Aktivitäten mit Volksgruppenbezug, Kunst- und Kulturbudget	52
Tabelle 9 Förderung der Gemeinde Wien 2018 (aus Förderbericht).....	53
Tabelle 10 Förderung des Landes Kärnten an Kulturinstitutionen und Projekte mit hohem slowenischen- bzw. zweisprachigen Programmanteil, 2018, exemplarisch.....	56
Tabelle 11 Volksgruppenförderung des Burgenlandes; 2018.....	58
Tabelle 12 Förderungen der Landesregierung Burgenland, 2018	59
Tabelle 13 Förderungen des Landes, Initiativen für Friedenserziehung bzw. Gedenkkultur, 2018.....	74
Tabelle 14 Kultur der Volksgruppen in der österreichischen Liste des immateriellen Kulturerbes	89
Tabelle 15Anfallszahlen zu § 283 StGB	98
Tabelle 16 ORF-Landesstudio Burgenland (Radio).....	128
Tabelle 17 ORF-Landesstudio Kärnten (Radio).....	129
Tabelle 18 Fernsehprogramm im Burgenland.....	130
Tabelle 19 Fernsehprogramm in Wien.....	130
Tabelle 20 Fernsehprogramm in Kärnten	130
Tabelle 21 Fernsehprogramm in der Steiermark	131
Tabelle 22 Österreichweit empfangbare Fernsehsendungen.....	131
Tabelle 23 ORF – Radio AGORA; Programmgestaltung.....	135
Tabelle 24 Presseförderung für Volksgruppenzeitungen, 2019.....	138
Tabelle 25 Volksgruppenförderung für Printmedien, 2019	139
Tabelle 26 Verfahren in slowenischer Sprache im Jahr 2019 (im Vergleich zu 2018)	145
Tabelle 27 Slowenischer Amtssprachengebrauch im Jahr 2019 (im Vergleich zu 2018)...	148
Tabelle 28 Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten mit slowenischem Sprachangebot aufgrund des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten (Privatkindergärten).....	179

Tabelle 29 Kinderbetreuungseinrichtungen in Kärnten mit slowenischem Sprachangebot.....	180
Tabelle 30 Volksgruppenförderung des BKA für zweisprachige Kinderbetreuungseinrichtungen, 2019	181
Tabelle 31 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in Volksschulen im Vergleich ab 1959/60	186
Tabelle 32 Slowenischkenntnisse der angemeldeten Schüler/innen auf der 1. Schulstufe ab dem Schuljahr 1980/81	187
Tabelle 33 Unterricht von und in Slowenisch nach Schulstufe und Unterrichtsform 2018/19	188
Tabelle 34 Übersicht Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht 2019/20.....	190
Tabelle 35 Slowenischunterricht an mittleren und höheren Schulen Kärntens mit deutscher Unterrichtssprache im Vergleich von 2009 – 2019.....	191
Tabelle 36 Zusammenfassung (Schuljahr 2019/20) SchülerInnen mit Slowenischunterricht/zweisprachigem Unterricht in Kärnten	191
Tabelle 37 Statistiken zur standardisierten Reife- und Diplomprüfung (Unterrichtssprache)	194
Tabelle 38 Diplom- und Reifeprüfung; Slowenisch als lebende Fremdsprache an höheren Schulen	195
Tabelle 39 Schülerzahlen – Anzahl der Kinder, die im Burgenland Kroatisch, Ungarisch oder Romanes lernen. Zusammenfassung Burgenland 2019/20, in Klammer die Zahlen von 2014/15. Schuljahr 2019/2020.....	196
Tabelle 40 Gesamtüberblick Anzahl der Schulen.....	196
Tabelle 41 Gesamtüberblick Anzahl der SchülerInnen, aufgeteilt nach Schultypen	197
Tabelle 42 Gesamtanzahl SchülerInnen im Vergleich zu 1995/96.....	197
Tabelle 43 Anzahl LehrerInnen.....	198
Tabelle 44 Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Kroatisch oder Ungarisch-Unterricht	198
Tabelle 45 MaturantInnen AHS – Zweite lebende Fremdsprache von 2013/14 bis 2017/18	199
Tabelle 46 MaturantInnen BHS + BAfEP – Zweite lebende Fremdsprache von 2013/14 bis 2017/18	200
Tabelle 47 Muttersprachlicher Unterricht in Wien – Allgemeine Pflichtschulen Schuljahr 2017/18	201
Tabelle 48 Slowenisch als Fremdsprache an APS.....	202
Tabelle 49 Studierende an österreichischen Universitäten, Sprachen der autochthonen Volksgruppen, WS 2018	203

Tabelle 50 Studienabschlüsse an österreichischen Universitäten, Sprachen der autochthonen Volksgruppen, Studienjahr 2017/18	204
Tabelle 51 Volksgruppenbeiräte	208

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Bilanz B-GBK und GBK, Anträge 2008-2018.....	30
--	----

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

volksgruppen@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at